<36619286620017

<36619286620017

Bayer. Staatsbibliothek

07/00/120

Vollständige

Handelswissenschaft

in

drey Theilen

von

Johann Michael Leuchs.

Zweyter Theil.

Staatshandelswissenschaft.

Nürnberg,
im Contor der Königl. privil. allg. Handlungszeitung
1817.

System

des

Handels

von

Johann Michael Leuchs.

XI. 14. 6.

Zweyter Theil.

Staatshandelswissenschaft.

Zweyte sehr vermehrte Ausgabe.

(Preis des zweyten Theils 1½ Conventions-Thaler, oder 2 Thaler Sächsisch.)

Nürnberg,
im Contor der Königl. privil. allg. Handlungszeitung
1817.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es folgt hier der zweyte Theil, mit so viel Anmerkungen und Zusätzen, als zweckmäßig seyn möchten, ohne das Ebenmaß des Ganzen zu stören.

In Anmerkungen ist es zwar erlaubt, das Gebiet der Wissenschaft zu überschreiten; es wird indessen doch selten oder nie geschehen seyn.

Der dritte Theil wird die Forderungen der Wissenschaft an die geschichtlichen Kenntnisse des Handels aufstellen; zur Erlernung der Geschäftskenntnisse leiten, und angeben, was man im Geschäftsleben, bey Anlegung und Führung einer Handlung, zu thun und zu erwägen habe.

Zulezt sollen die Bücher angezeigt werden, welche über den Handel und das Allgemeine des Fabrikwesens, und in allen darauf Beziehung habenden Kenntnissen, erschienen sind, mit Angabe der Eigenheiten der bessern.

Da der Titel dieses Buches, System des Handels, viele verleiten möchte zu glauben, daß darin bloß das Staatswissenschaftliche desselben abgehandelt worden: so glauben wir einen zweyten hinzufügen zu müssen.

Nürnberg, am 12. Julius 1817.

Inhalt
des zweyten Theils
des
Systems des Handels.

Seite

Einleitung 403
Begriff der Staatshandelswissenschaft . . 406

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt. Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes:

Märkte, Messen . . 409
Niederlagen, Stapel . . 417
Oeffentliche Wagen . . 419
Waaren-Mäkler . . 420
Beschauer . . . 422
Versteigerungen . . . 423
Briefposten . . . 424

Zweyter Abschnitt. Anstalten zur Waarenüberlieferung.

Von den Frachtfahrern . . 432
Von den Fahrzeugen zum Waarentransporte . . 436
Anstalten in Ansehung der Wege. 445

Dritte

Seite

Dritter Abschnitt. Beförderungsmittel zum Geldumsatze.
Bankanstalten . . . 448
Ansicht der Banken in Beziehung auf den Staat . 454
Von den Banken insbesondere. 458
Notenbank . . . 461
Girobank . . . 481
Leihbank 496
Erreichung mehrerer Zwecke durch Eine Bank . . 509

Vierter Abschnitt. Verfügungen der Regierung zur Beförderung des Handels im Auslande 514

Fünfter Abschnitt. Verfügungen der Regierung zur Aufrechthaltung des Handels . 527

Anhang. Von den Abgaben überhaupt, und den Mauten insbesondere . 537
Begriff von der Maut . . 538
Von der Mautverhandlung . 539
Forderungen an ein Abgabensystem. 543
Die Maut von Seite des Fürsten. 553
Die Maut von Seite der Nation. 555
Warum dem Fürsten und der Nation das Einkommen nicht mehr zureicht 562
Berechnung darüber . . 563

Von den Handelsrechten . . 565

Erstes Capitel. Vom Kaufvertrage . . 568

Zweytes Capitel. Vom Wechselrechte . 588

Von

Inhalt.

		Seite
	Von den Personen, welche in Wechselbriefen vorkommen	607
	Von Wechselfähigen Personen	610
	Erfordernisse eines Wechsels	611
	Von den Pflichten und Rechten des Ausstellers	630
	— des Remittenten	633
	— des Präsentanten	643
	— des Bezogenen	660
	Von den Respectagen	666
	Vom Protestiren des Wechsels	671
	Von der Verjährung des Wechsels.	676
	Vom Wechselprocesse	680
Nachtrag.	Von verloren gegangenen Wechseln.	684
—	Von Wechselabschriften als Ersatz der Duplicate	686
—	Erklärung der Worte: gemachte Wechsel, Wechsel von der Hand, Appunto	689
—	Domicilium des Wechsels	690
Drittes Capitel.	Vom Moratorium, Accorde und Concurs.	
	Vom Moratorium und Accorde.	692
	Vom Concurse	695
	Eintheilung der Bankerottirer und Rechtlichmachung derselben.	703
Viertes Capitel.	Vom Dienstrechte	706
Fünftes Capitel.	Vom Frachtfahrerrechte.	710
	Pflichten und Rechte des Empfängers gegen den Frachtfahrer.	717

		Seite
	Pflichten und Rechte bey Beschä-digungen	720
	Von dem Postrechte	723
Sechstes Capitel.	Vom Seerechte	731
	Von der Rhederey	732
	Von der Haferey	744
	Von der Assecuranz	751
	Von der Bodmerey	760
	Von dem Großaventurvertrage.	763
	Von der Convoy und von der Admiralschaft	764
	Von dem Strandrechte	766
	Von der Quarantaine	770
Siebentes Capitel.	Von dem Mäklerrechte	773
Achtes Capitel.	Von den Rechten der Handlungs-Gesellschaften	786
Neuntes Capitel.	Vom Handelsgerichte, und vom Processe	805
Anhang.	Vom Proceßgange im 19ten Jahrhundert	812
Nachtrag.	Von kaufmännischen Empfehlungen	819

Forts.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Herren Pränumeranten auf ein und auf mehrere Exemplare.

Aalen: Herr Heinrich Philipp Betzler.
Amsterdam: Herr Friedrich Mayer.
Altenburg: Herr Doctor Eichmann, Consistorialvizepräsident und Geheimer Regierungsrath.
— Ferdinand Korn.
— Joh. Gotthilf Lippold.
— L. Schröder, Besitzer der Handlung Mehnerts Wittwe.
Annaberg: Herr Querfurth und Comp.
Appolda: die Herren Burckhardt Söhne und Comp.
Augsburg: Herr Johann Wolfgang Redlinger.
Bamberg: Herr Joh. Gabriel Keilholz.
Berlin: Herr Heinrich Lindemann.
— Friedrich Heinrich Polchow.
Berlichingen: Herr L. Fischer.
Bönnigheim: Herr G. Binder.
Braunau: Herr J. M. Wassermann.
Breitenbach: Herr Gotthelf Greiner Söhne.
Breitenbrum b. Schwarzenberg: Hr. A. F. W. Kircheißen.
Bretten: Herr C. Beuttenmüller.
Bruck: Frau M. H. Memert.
Burkersdorf bey Weida: Herr Carl Heinrich Milde.
Burgdorf: Herr Jacob Flügiker.
Burglengenfeld: Herr Anton Eichhammer.
Calw: Herr G. Dengler.
Cannstadt: Herr Wilhelm Bischoff.
Cham: Herr Joseph Greiner.
Chemnitz: Herr Wilhelm Starke.
Coblenz: Herr F. E. Anthoni.
Cöthen: Herr Heinrich Klinghamer.
— Aue'sche Buchhandlung.
Deggendorf: Herr Joseph Duß.
Dietfurt, im Regenkreise: Herr Franz Xaver Niedermeyer.

Dinkelsbühl: Herr Saley, Rentamts-Oberschreiber.
Döbeln: Herr Aug. Friedr. Clemen.
Dörflas: die Herren Benker und Rahn.
Dresden: das königl. sächs. priv. Addreß-Contor.
die Herren Joh. David Gleisberg und Comp.
Herr Gustav Friedrich Kalkhoff.
— Carl Moser.
— Ferdinand Müller.
— Carl Naumann.
— Friedrich Schneider.
— Traugott Schönherr.
Eberschwang: Herr Albert Andeßner.
Eichstädt: Herr Johann Michael Beyer.
Erfurt: Herr C. August Geier.
Ettenheim im Breisgau: Herr J. B. Werber.
Ettlingen: Herr Ulrich Wackher.

Fahr: Herr Albrecht Dürr.
Fehraltdorf in Canton Zürich: die Herren Guyer und Comp.
Frankfurt am Main: Herr Heinrich Ludwig Brönner.
— die Jägerische Buchhandlung.
— H. J. Molthan aus Oestrich im Rheingau.
Freyberg: die Herren Cratz und Gerlach.
Freyburg in der Schweiz: Herr Joseph Schmid, Buchhändler.
— Johann Lalraltin.
Fürth: Herr G. F. Beck.
— Johann Friedrich Heinlein.

Gera: Herr J. Gottfried Olearius.
Gerlachsheim in Franken: Herr Martin Waldschütz.
Gerolzhofen: Herr Paul Joseph Meisner.
— Georg Mittenzweig.
Gotha: Herr J. H. Mendius, Secretair.
Grätz: Herr Anton Tedeschi.
Großenhayn: Herr K. Gabriel.
— Carl Friedrich Lugk.
— Fr. Aug. Naumann.
Hagenau: die Herren Nebel und Neunreutter.
Halle: Herr Johann Samuel Fesecke.
— Kümmel, Buchhändler.
— Carl Franz Pöhle, aus Naumburg.
Hayde in Böhmen: Herr Carl Hiecke, Apotheker.

Herr,

Herrmannstadt: Herr Fr. Kleinkauf.
Heidenschaft: Herr Aloys Kutiarc.
Heilbronn am Neckar: Herr F. L. Dieterich.
— Jac. Fr. Gruis.
— Friedr. Luz.
Hof: Herr G. A. Grau, Buchhändler.
Kempten: Herr Georg Paul Blenck.
Kirchberg in der Schweiz: Herr Tschanz und Comp.
Kitzingen: Herr Carl Sizler.
Klingenthal: Herr J. Wilhelm Giers.
— C. F. Glier, senior.
Leipzig: Herr F. Dürr.
— C. A. Ferber.
— Heinrich Demiani.
— Ernst Herold.
— Woldemar Aug. Heickel.
— Wolf Hellpahn.
— Carl Große.
— Georg Körber.
— Carl Friedrich Kästner.
— C. G. Kerstan.
— H. W. Leonhard.
— J. G. Leyckam.
— W. F. Ludwig.
— F. G. Martin.
— J. G. Mittler.
— F. G. Schubert.
— C. A. Schober.
— Georg Gottlieb Selig.
— F. W. Stock.
Leutkirch: Herr Joh. Jos. Schmidt, in der Kirchgaße.
Linz: Herr L. F. d'Autel.
Löbau: Herr Moritz Adolph Möller.
Luckau: Herr Ch. G. Gentsch.
Mannheim: die Herren Schwan und Götz.
Herr Daniel Diffené.
Marktbreit: Herr Georg Günther.
Meiningen: Herr Johann Ferd. Neumeyer.
— von Türke, Geheimer Regierungsrath.
Meißen: Herr F. W. Gödsche.
Memmingen: Herr Leonhard Jacob Schleher.
Merseburg: die Herren Joh. Georg Bader und Sohn.
München: die Herren Gebrüder Rockher.

Nürn-

Nürnberg: Herr Wilhelm Cremer.
— Dörfler.
— Sigmund von Ebner.
Herren Forsters Erben.
Enderische Buch- und Kunsthandlung.
— J. F. Langrötger.
Herren Monath und Kußler.
Steinische Buchhandlung.
Herr Michael Schweikardt.
Herren Schorn und Comp.
Herr Johann Georg Paul Süß.
— Carl Zinn.
— M. C. Wieland.
— Franz Wibel.
— Wilmersberger.
Neustadt bei Coburg: Herr Ludwig Holzhey.
Nidau: Herr J. J. Lehmann.
Oschatz: Herr M. Wilhelm Mogkh.
Passau: Herr Lorenz Christl.
Platten: Herr Franz Anton Kerl.
Pösneck: die Herren Joh. Nicol. Trautmann und Sohn.
Herr Gottfried Lauterlein.
Regensburg: Herr Christian Gottlieb Dimpfel.
— Dr. Liebel, Königl. Advocat.
Rochlitz: Herr Ferdinand Reichardt.
Salzungen: Herr Ernst Hofmann.
Schwabach: Herr J. F. Kolb.
— Leonhard Schmauser.
Solingen: die Herren Schimmelbusch und Joest.
Sonnenberg: Herr K. Diez Söhne.
Speyer: Herr Lichtenberger und Comp.
Stuttgart: Herr C. G. Rau.
Schweinfurt: Herr Johann Heinrich Gugler.
Schafhausen: Herr Itt.
Scheinfeld, Markt: Herr A. Kretschmann.
Trier: Herr J. B. Schmidt.
Usingen: Herr D. J. Hiltebrand.
Vilsbiburg: Herr Johann Georg Stein.
Wesel: Herr Johann Ad. Klönne.
Weilheim: Herr Johann Franz Schwarz.
Weyden: die Herren Friedrich Reinhard und Roscher.
Wien: Herr C. A. Temper.
Würzburg: Herr Paul Joseph Meisner.
— J. J. Wirth.

System des Handels.

Zweyter Theil.

Staatshandelswissenschaft.

Einleitung.

Die Menschen vermögen es nicht ihre Wohlfahrt einzeln zu befördern: sie vereinigen sich in Familien, sie bilden Völker und Nationen. Sie können sich vereinigt erhalten, durch innere Antriebe allein: Sitten (und Religion); durch innere und äußere Antriebe: Sitten und Gesetze; durch äußere Antriebe allein: Gesetze, Bajonette.

Jene erfordern Moralität, religiösen Sinn, einfache Sitten, ein kindliches Gemüth: es sind die Zeiten der Patriarchen, der Priesterherrschaft, wo noch die Götter unter den Menschen wandelten. Diese erfordern bloß (äußere) Gesetze und (äußere) Gewalt ihre Vollziehung zu erzwingen: Polizeyen, Soldaten; es sind die Militärverfassungen der neuern Zeit.

Es gab Staaten, welche sich einige Zeit ohne Sitten und ohne Gesetze erhielten: die Despotien; andere, die mit Sitten ohne Gesetze anfingen, und mit Gesetzen ohne Sitten endigten: die gemäßigten Monarchien; wenige endlich die zugleich durch Sitten und durch Gesetze die Bahn der Ehre gingen: die großen Republiken des Peloponnes.

Sechs tausend Jahre leben gebildete Völker, nur nach unserer Geschichte. Zwey hundertmal hat sich das Geschlecht erneuert, und seine Erfahrungen Kenntnisse und Tugenden dem nachfolgenden überliefert; und wie ist es vorgeschritten?

Kaum zwey hundert Jahre, so war kein Stadtbewohner außer seinen Wällen sicher; selbst die Edeln plünderten zum Erwerb. Noch vermag niemand ohne Atteste seiner Rechtlichkeit, durch seine körperlichen Eigenheiten bestimmt, von einem Orte zum andern zu kommen. Noch ist es ungelöst, ob das ehrwürdige, bis zum grauen Alterthume aufsteigende Geschlecht, das einzige, das seine Abstammung kennt, seine orientalischen, patriarchischen Eigenheiten beybehalten, uns die Quellen der ältesten Geschichte überliefert hat, ob der, bald zwey tausend Jahre friedlich unter uns lebende, stets bedrückte und oft beraubte Hebräer, als Mensch behandelt, oder ferner angefeindet und verfolgt werden soll. Noch weiß man nicht sind Mauten, Ländersperrn, Gewerbsfreyheit, Staatsschulden, Papiergeld, der Wohlfahrt des Staats förderlich? Wo und wie ist sie zu besteuern? Ist Sprechen und Schreiben zu erlauben; besser über tückische Sclaven, oder freymüthige Männer zu herrschen? Ist Gerechtigkeit zu üben, dem Gläubiger zu dem Seinen zu verhelfen, oder es dem Schuldner zu lassen, damit er dem Staate nicht zur Last falle?

So ists; so wirds seyn! Staaten und Menschen beginnen immer ihre Kreise von vorn. Die Erfahrungen der Vorzeit sind meist für die Nachwelt verloren.

Wenn von der Wissenschaft alles ausgehen soll, so kann es auch nicht anders seyn: die Staatswissenschaft ist noch in ihrer Kindheit.

Die Zweige derselben: die Staatswirthschaft und das Cameralwesen, die Finanz, die Polizey, der Bergbau, die Land-, Fabrik-, Forst-, und Handelswissenschaft, gehören

hören der neuesten Zeit. Jene wurden früher als Staats-, diese als bürgerliche Geheimnisse betrachtet.

Daher selbst noch keine Grenzen der gesetzgebenden, entscheidenden und vollziehenden (legislativen, decisiven, und executiven) Gewalten, die oft gar noch, wie bey unsern Polizeyen, in Eins fallen; daher keine festen Abgabensysteme, nicht einmal ein Princip dazu; daher nur allgemeine, unbestimmte Gesetze, welche die Einsicht und Willkür des Richters zu ergänzen hat, daher: so viele Stellen, so viele Souveraine; daher vor allem in Finanz- und Geldwesen, in Handel und Gewerben, wechselnde Versuche, veränderte, einander aufhebende Verordnungen. —

Das Bessere darf der Wissenschaft nicht genügen: das Beste. Sie hat Ideale aufzustellen, das Höchste zu fordern. Ist dem Menschen auch nicht das Erreichen, so ist ihm doch das Annähern möglich.

Von dieser Seite hat man unsere hier und da ausgesprochenen Worte aufzufaßen.

Wir verkennen des Zeitalters Fortschritte, im Bessern nicht; aber wir vermögen auch nicht uns zu überzeugen, daß es zu früh sey, noch daß man weit gekommen wäre!

So wollen denn auch wir in unserm engern Kreise das Bessere suchen.

Staats-

Staatshandelswissenschaft.

Begriff derselben.

§. 337.

Bisher haben wir den Handel als Privatsache, als bloßes Erwerbsmittel für den Handeltreibenden, außer aller Beziehung, betrachtet: jetzt haben wir ihn noch in Beziehung auf den ganzen Handelsstand zu untersuchen. Bisher waren es Ueberlegungen und Anordnungen die jeder selbst, unabhängig und nach seiner Willkür, zu machen hatte: hier sind es theils durch Uebereinkunft gemachte Anordnungen, die vom Staate als gültig erkannt sind, theils vom Staate selbst gemachte Einrichtungen, die beyde Verbindlichkeit bewirken. Bisher war alles ausführbar von jedem einzelnen: hier ist es nur durch Vereinigung mehrerer zu demselben Zwecke. Bisher ist gelehrt worden, was der Handelsmann zu thun habe, um seinen Zweck, den möglich-größten Gewinn, durch den Handel zu erreichen: nun haben wir also zu zeigen, wie dieser Zweck für einzelne und für alle, durch Vereinigung oder Zusammenstimmung mehrerer oder aller, besser erreicht oder mehr gesichert werden kann.

§. 338.

Die Wissenschaft also, welche die Mittel angibt, durch welche der Handel im Ganzen erleichtert, befördert und aufrecht erhalten werden kann, nennen wir Staatshandelswissenschaft.

Die

Die Anordnungen des Staates für den Handel in Beziehung auf die verschiedenen Stände, auf die hervorbringenden und bereitenden Classen, und auf andere Staaten, gehören in die Staatswissenschaft, und werden hier ausgeschlossen, wo wir den Handel im Ganzen, abgesehen von seinen übrigen Beziehungen, betrachten.

§. 339.

Unsere Untersuchung erstreckt sich daher nur auf den Handelstand als Ganzes, nicht auf den Staat als Ganzes; nur in so weit, als durch gehörige Einrichtungen und Verordnungen dem Handelsstande seine Geschäfte erleichtert, gesichert, erweitert und aufrecht erhalten werden; nicht in wie ferne sie Einfluß auf einzelne Erwerbsclassen und auf den Staat haben, und ihm zu Finanzoperationen dienen können. Letzteres ist Sache der Staatswissenschaft.

§. 340.

Die Anstalten und Verordnungen zur Beförderung des Handels können sich nun auf den Handel im Innern (innerhalb des Landes) und auf den Handel im Auslande (außerhalb des Landes) beziehen. In beyden Fällen können dieselben auf Beförderung und Erleichterung des Waarenumsatzes, des Geldumsatzes oder der Bezahlungsmittel, der Versendung oder des Frachtwesens, und auf die Aufrechthaltung des Handels selbst, erstrecken.

§. 341.

Die Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes können entweder den Producenten den Absatz an den Han-

Handelsmann erleichtern, oder sich auf Erleichterung der Anschaffung der bedürfenden Waaren beziehen, und also den bequemern Ein- und Verkauf zum Zwecke haben; und solche sind, im Inlande: Niederlagen, Messen, Märkte; im Auslande: Factorien; oder sie können sich auf größern und nützlichern Betrieb des Handels im Auslande beziehen: octroirte Handelsgesellschaften; oder sie können sich auf die Ueberlieferung beziehen: Frachtwesen, Assecuranzen.

§. 342.

Die Einrichtungen zur Beförderung des Geldumsatzes oder der Zahlungen, können sich auf richtige Bestimmung der Münzsorten überhaupt, ihres Schröts und Korns, und ihres äußern Werthes: Münzgesetze, Münzfüsse, und auf das angegebene Verhältniß ihres Werthes zu ausländischen Münzen beziehen; oder sie können den inländischen Umsatz erleichtern, sichern, und Geldbedürfnissen abzuhelfen suchen: Banken; oder sie können sich auf auswärtige Zahlungen erstrecken: Wechselwesen.

§. 343.

Die Anstalten können sich ferner auf die Aufrechthaltung und Sicherung des Handels beziehen: Gesetze, Gesetzgebung im Handel, und auf die Entscheidung entstandener Streitigkeiten: Gerichte, Gerichtshöfe. Beyde können sich wieder auf den Handel im Ganzen beziehen, oder auf einzelne Zweige desselben: Handelsrechte, Wechsel-, Seerechte, Assecuranz-, Frachtrechte, Bank-, Haverei-, Fallitenordnungen, Han-

Handels-, Wechsel-, Banko-, Assekuranzgerichte.

Hier haben wir nun abzuleiten, wie solche Einrichtungen gemacht werden können. Wie sie wirklich an verschiedenen Orten gemacht sind, erzählt die Handelsgeschichte.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes.

§. 344.

Die Anstalten zum Waarenumsatze haben entweder zum Zweck, eine Gegend leichter, wohlfeiler und hinreichender mit Waaren zu versehen, oder dem Landmanne, Handwerker, Künstler, Fabrikanten bessere Gelegenheit zum Absatz, und dem Handelsmanne zum Einkauf zu geben; oder den Handelsleuten unter sich den Ein- und Verkauf zu erleichtern. Die Mittel dazu sind:

§. 345.

Märkte, Messen,

oder von dem Staate, festgesetzte Zeiten, zu welchen sich irgendwo Verkäufer mit ihren Waaren (überhaupt oder nur mit bestimmten) einfinden und dieselben verkaufen dürfen. Der Zweck dieser Anordnung ist, dem Verkäufer

grö-

größere Wahrscheinlichkeit zu verschaffen, daß er Käufer, und dem Käufer, daß er verkaufbare Waaren finden werde. Sie können also nur da mit Vortheil statt finden, wo die Verkäufer minder bekannt und sehr zerstreut sind; wo Post- und Frachtfahrten fehlen; oder wenn die Waaren ihrer Mannigfaltigkeit und veränderlichen Formen wegen eine bestimmte Auswahl nach Geschmack, Mode und Bedürfnissen einzelner Gegenden und Käufer erfordern; oder auch, wo es noch an Handelsleuten fehlet, die einen den Bedürfnissen angemessenen Vorrath sich anschaffen und gleich andern verkaufen können.

(Den Unterschied zwischen Messen und Märkten können wir darin setzen, daß bei jenen Käufer und Verkäufer fremder Lande, und größere Waaren- und Geld-, besonders Wechselgeschäfte, erfordert werden; bei Märkten aber, wenn nicht die Verkäufer, doch die Käufer größtentheils einheimisch sind. Indessen wird auf diese Unterscheidung nicht geachtet. Im deutschen Reiche hatten jedoch die Messen die wesentliche Eigenheit, daß sie ohne Kaiserliche Erlaubniß (Privilegium) von keinem Reichsstande errichtet werden durften.)

§. 346.

Folgende Betrachtungen, die eigentlich in die Staatswissenschaft gehören, müssen wir noch anstellen:

a) Der Verkäufer versäumt viele Zeit, und ist doch nicht gewiß, ob er seine Waaren ganz oder zum Theil, und ob er sie mit Vortheil verkaufen werde. Sind daher Einrichtungen möglich, daß er seine Waaren vom Hause aus verkaufen kann, so wird dieser Absatz allen andern vorzuziehen seyn.

b) Auch

b) Auch der Käufer hat beträchtlichen Aufwand durch das Besuchen des Marktes, der auf die Waare geschlagen werden muß, und sie um diesen und um den Aufwand des Verkäufers vertheuert. Dann ist es sehr ungewiß, ob die Zahl der Verkäufer und die Quantitäten ihrer Waaren in Verhältniß zu den sich einfindenden Käufern stehen werden. Daher haben auch die Käufer mehr Gewißheit, wenn sie den Einkauf von ihrem Wohnorte aus besorgen können, wo sie die Einkaufspreise und Ueberlieferungskosten vorher zu bestimmen vermögen, und der Aufwand und die Zeitversäumniß einer Reise erspart wird.

c) Kommen auf Messen und Märkte blos auswärtige (dem Staate nicht angehörige) Verkäufer, und inländische (dem Staate angehörige) Käufer; so ist dieß für denselben Staat nur dann von einigem Vortheile, wenn

1) im Lande selbst mit diesen Waaren noch keine Handelsleute beträchtliche Geschäfte treiben, noch, aus Mangel am Gelde oder an Concurrenten, treiben können; oder

2) wenn diese Handelsleute die zum Verkaufe gebrachten Waaren auf eine andere Art nicht vortheilhafter bekommen können; oder

3) wenn die verkaufbaren Waaren rohe Stoffe sind, oder solche, die noch einige Verarbeitung im Lande erhalten; oder

4) wenn rohe Stoffe, die das Land selbst nicht zu behandeln vermag, oder sonst nicht wohl absetzen wür-

würde, oder selbst verarbeitete, dagegen ausgeführt werden.

d) Sind aber bereits schon Handelsleute im Lande, die das Land mit den Waaren, die von Fremden zu Markte gebracht werden, hinlänglich versehen können, auch sie aus den Quellen oder den Wohnorten derer, die die Messe besuchen, beziehen; werden die Meßwaaren dann hauptsächlich an die Verbraucher oder Kleinhändler abgesetzt; wird von Handelsleuten nichts als das baare Geld mit nach Hause genommen: so sind offenbar Messen und Märkte dem Lande, und besonders dem Handelsstande desselben Landes, schädlich, und hindern das Emporkommen seines Handels.

e) Die Märkte sind die natürlichsten, und sollten allein nur angeordnet seyn, auf welche der Landmann, der schwer aufzufinden ist, seine Produkte und Fabrikate bringt (z. B. Getreide, Flachs, Hanf, Wolle, Garn, Hopfen, Tabak u. s. w.), um da auf sichern Absatz oder Aufbewahrung rechnen zu können; und solche, auf welche der Handwerker des Dorfes die im Vorrath verfertigten Waaren, zu welchen er sonst schwer Abnehmer finden würde, bringen kann. (Z. B. Töpferwaaren, Schuhe, Tücher u. dergl. wie es auf den sogenannten Kirchweihen geschiehet.)

f) Alle andere, selbst die, auf welche Manufacturate ꝛc. (wie alle Nürnberger Waaren) gebracht werden, die doch am ersten der Auswahl wegen eine Anhäufung erfordern, sind unsern Zeiten, in welchen Posten und Frachtfahrt alle Sicherheit und Bequemlichkeit

leis

leisten, und Zeitungen u. s. w. das Bekanntwerden zwischen Käufern und Verkäufern erleichtern, nicht mehr angemessen. Sie bezeichnen immer ein unrichtiges Verhältniß zwischen den Producenten, Verzehrern oder Verbrauchern, und den Vertheilern (Handelsleuten), welches der Staat im Gleichgewicht zu erhalten hat.

g) Für den Staat, abgesehen von den Vortheilen zwischen Käufern und Verkäufern, sind diejenigen Messen vortheilhaft, auf welchen bloß fremde Käufer und Verkäufer sich versammeln (wie zu Frankfurt, Leipzig ꝛc). Hier gewinnt das Land einen Theil der Fracht, der Zehrung, und der Handelsstand einige Zwischengeschäfte. Alle Messen erhalten sich aber nur immer dadurch, daß der Handel hier oder da noch nicht seinen erforderlichen Grad der Vollkommenheit erlangt hat.

h) Messen sind auch dem Geldumlauf des Landes nachtheilig, dessen Kaufleute daselbst große Einkäufe machen. Sie haben lange Geld zu sammeln, um zu dem Einkaufe auf der Messe genug zu haben, und können es daher nicht so oft umsetzen, und müssen also auch größern Gewinn nehmen, oder theurer geben.

Einen Beweis der Richtigkeit unserer Gründe gibt die Abnahme oder der Verfall aller Messen, und die Zunahme oder Erweiterung und Vergrößerung aller Märkte.

Die Messe, als großer Jahrmarkt, hat seinen Ursprung von dem christlichen Gottesdienste, Messe genannt, mit welchem

allge-

allgemeiner Ablaß (Entsündigung) verbunden war, wobey sich viele Gläubige, und dann wegen dieser auch viele Handelsleute einfanden. Daher heißen noch an mehrern Orten die Jahrmärkte, Ablaß, auch der Dult, welches ehehin ein Fest bedeutete; ferner Indult, etwa von Indultus, Bewilligung.

In Niedersachsen und Holland heißen sie noch Kirchmessen, Kertmessen, Kirmessen. (Holländisch Iaarmis, Kermis.)

Französisch heißt dieselbe la foire, Italienisch la fièra; daher Fieranten, Meßfieranten, Kaufleute welche die Messe beziehen (Fieranti.)

Die vorzüglichsten Messen in Deutschland sind:

1) zu Leipzig, etwa seit 1268.

Die Oster- oder Jubilatemesse, die wichtigste; die Herbst- oder Michaelismesse und die Neujahrsmesse, die minder wichtige. Leipzig hat das Eigene, daß zur Ostermesse, (selten mehr zur Michaelismesse) die vorzüglichsten Buchhändler Deutschlands und andere, zusammenkommen, ihre Rechnungen abschliesen und berichtigen, und ihre neuen Verlagswerke, aus ihren Niederlagen die sie daselbst haben, gegenseitig ausliefern. Auf diese Messen sollen jährlich gegen 300,000 Zentner an Waaren gehen, deren Werth auf 20 Millionen Thaler angenommen wird. Rußische und Polnische Producte werden besonders nur hierher gebracht; als Wachs, Talg, Pelzwerck (Rauchwaaren) Borsten, Leder, besonders Juchten. Ferner liefern Ungarn, Siebenbürgen, die Wallachey, Moldau ihre Producte. Die Schweiz Wollen-, Baumwollen und Seidenwaaren und Bänder; Italien und Frankreich Seiden und Seidenwaaren; England Stahlwaaren, Leder, Tücher und Wollenzeuge, Steingut; Westphalen feine Eisenwaaren; Aachen, Jülich, die Niederlande, Tücher, Leder; Augsburg seine Cattune und Silberwaaren; Nürnberg seine Manufactur- und Kunstproducte, Glas-, Metallwaaren,

Spiel-

Spielsachen, Horn-, Leder-, Bein-, Elfenbein- und Holzwaaren; Böhmen und Sachsen feine Leinwand, Spitzen, Papier, Bergwerképroducte, dann Glas, Porzelan, Wolle, Blech und Blechwaaren ꝛc. ꝛc.

2) Frankfurt am Main hat zwey, die Oster- und die Herbstmesse, welche im September, auf Maria-Geburt fällt. Außer den obengenannten Waaren, mit Ausnahme der Russischen, Polnischen, Ungarischen ꝛc., werden hier besonders viele Geschäfte in Rhein- und Franken-Weinen, Rheinischen Tabaksblättern, Hanf, und besonders in Schweizerischen, Französischen, Holländischen, Niederländischen, Westphälischen Erzeugnissen gemacht.

Minder wichtig sind die Messen:
3) zu Frankfurt an der Oder; 4) zu Braunschweig; 5) zu Naumburg; 6) zu Botzen; welche außer den Deutschen und Franzosen, besonders von Italienern besucht wird; ferner
7) zu Zurzach.

In Frankreich ist die wichtigste zu Beaucaire, an der Rhone, (Magdalenen-Messe am 22. July), auf welcher 30 bis 40 Millionen Franken an Waaren umgesetzt werden.

Außer Franzosen, finden sich Deutsche, Italiener, Spanier, Holländer, Engländer, Armenier, Türken, oft Perser und Mauern daselbst ein.

In Italien ist die Messe zu Sinigaglia, im Kirchenstaate, die vorzüglichste, und wird jährlich im Julius gehalten. Von allen diesen findet man jährlich Meßberichte in der Handlungs-Zeitung.

In der Vorzeit, wo keine Sicherheit auf den Landstrassen war, und es daher keine Posten und keine Frachtfahrt gab, und der Kaufmann also nur in Gesellschaft und bewaffnet reisen,

und

und seine Waaren unter Bedeckung *) weiter bringen konnte: da waren Messen, oder ein Zusammentreffen mehrerer Käufer und Verkäufer an einem Orte, und persönliches Abmachen der Geschäfte, nothwendig; jetzt erhöhen sie die Preise der Waaren, nehmen viele Zeit hinweg, hemmen den Geldumlauf (der Fabrikant muß lange voraus arbeiten lassen, der Kaufmann Geld anhäufen, um für einen solchen Zeitpunkt genug zu haben) und sind immer von ungewissem Erfolge.

Daher sind auch Messen für den Handelsstand und den Fabrikanten mehr schädlich, als nützlich; es bleiben immer am Meßorte Waarenreste, welche man oft anderswo verkaufen, hier aber auch unter dem Werth nicht anbringen könnte. Nur für den Orient eignen sie sich noch, wo man jene Vortheile (Posten, Fuhrleute und Sicherheit) entbehren, und bewaffnet in Caravanen reisen muß.

Die

*) Eine solche Bedeckung hieß Geleit, sicheres Geleit, Conductus, Salvus Conductus; die Abgabe dafür: Geleitsgeld, und das Recht dazu, das oft im Deutschen Reiche ein anderer, nicht immer ohne Widerspruch, durch Kaiserliche Erlaubniß auf fremden Boden ausüben durfte: Geleitsrecht, Ius conducendi. So hat 1347. Kaiser Carl der IV. der Stadt Nürnberg ein solches mißliches Vorrecht ertheilt. "Wir geben, heißt es, Recht und Gewalt, daß unser Schult"heiß zu Nürnberg, auf unser und des Reichs-Straf"sen begleiten und schirmen soll und mag, alle die "darauf reiten, wandeln oder gehen, ohne aller Her"ren Widerred."

Diese Geleite haben für die Leipziger und Frankfurter Messe bis auf unsere Zeiten gedauert, und Nürnbergs Bewohner erinnern sich noch solcher Protestationen und Reprotestationen vor ihren Thoren von und gegen Baireuth und Ansbach, die so etwas als Eingriffe in ihre Hoheitsrechte ansahen, und die Kaiserlichen Aussprüche nicht mehr achten wollten.

Die Messen vertheuern auch die Preise der Waaren dadurch, daß die Frachten hin und zurück, also doppelt, für Verkäufer und für die Einkäufer, höher sind, als vor und nach.

Den Nutzen haben jedoch die Messen, daß Kaufleute unter sich bekannter und vertrauter werden, als durch Briefe und flüchtige Geschäftsreisen möglich ist; daß sie eine Menge Menschen, selbst von den verschiedensten Nationen, kennen lernen und mit ihnen in Verbindung kommen; daß sie leichter Handels-, Weltkenntnisse sich zu verschaffen vermögen. Dagegen haben sie aber auch den Nachtheil, daß der Meßbesuchende seinem Hause, seiner Familie, seinen übrigen Geschäften für jene Zeiten entzogen wird; daß auf übertriebene Arbeiten, oft übertriebene Erholung folgt, und daß durch den Umgang mit so vielen Menschen unter allen Formen, er selbst viele anzunehmen vermag.

§. 347.

Niederlage, Stapel.

Wenn wir Niederlagen als Beförderungsmittel des Handels angeben wollen, so müssen wir sie in einem andern Sinne nehmen, als es gewöhnlich geschiehet.

Niederlage, Stapel, Kranrecht, die oft gleichbedeutend und in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht werden, kommen hier als Vorrechte einer Stadt, oder als Zwangsgesetze, in keinen Betracht.

Stapel- oder Stapelrecht ist ein Vorrecht einer Stadt, nach welchem ankommende Waaren aus- oder abgeladen werden müssen, um entweder von den Einwohnern derselben weiter transportirt, oder auch eine Zeitlang zum Verkauf ausgeboten zu werden.

Unter Niederlage, Niederlagsgerechtigkeit, verstehet man das Recht, nach welchem die in einer Stadt

ankommenden Waaren an einem bestimmten Platz abgeladen, und an die Einwohner verkauft werden müssen.

Das Kranrecht hat gewöhnlich nur den Zweck, durch das Abwägen ankommender Güter eine Abgabe zu erheben.

§. 348.

Diese drey Rechte können in der angegebenen Bedeutung keine Beförderungsmittel des Handels im Ganzen abgeben; sie dienen höchstens das Einkommen des Staates (oft auch nur scheinbar) durch einen solchen Zwang zu erhöhen. Weder in diesem Sinne, noch wenn man unter Etapel die gewöhnliche (periodische) Anhäufung einer Waare zum Verkauf (Marktplatz), und unter Niederlage große Waarenlager, die oft von andern Orten gehalten werden, verstehet, kommen sie hier vor.

§. 349.

Niederlagen sind uns hier Gebäude, sichere Plätze, Magazine, in welchen gegen eine geringe Abgabe Waaren, sie mögen Fremden oder Einheimischen gehören, unter obrigkeitlichem Schutze so viel möglich sicher (für Feuer, Wasser und Diebstahl) aufbewahret werden.

Sie sind ein wichtiges Erleichterungsmittel des Handels im Großen. Dem einheimischen Handelsmanne, in Ermangelung hinreichender eigener Gebäude, wie dem fremden, dienen sie zur sichern Aufbewahrung ihres Vorrathes. Der fremde besonders hat dabey wichtige Vortheile, wenn er seine Waaren nicht sogleich verkaufen kann, oder sie bis zur seiner Ankunft in sicherer Verwahrung wissen will.

In

In großen, mit Menschen überfüllten Städten, in welchen, zur Aufnahme der Frachtstücke geeignete Häuser, theuer und selten sind, gewähren Niederlagen eine große Erleichterung für den eigenen und für den Durchgangshandel. Auch können sie mehr Sicherheit gegen Feuersgefahr und Verderben der Waaren leisten, weil sie zweckmäßiger eingerichtet werden können, als dieß bey bürgerlichen Gebäuden möglich ist. Einen besondern Nutzen haben sie aberauch noch, daß sie dem fremden Kaufmanne mehr Zutrauen gewähren; dem Kaufmanne des Orts die Verantwortlichkeit vermindern, und ihm manchen Streit ersparen. Nämlich es geschiehet nicht selten, daß Waaren, bey längerem Aufenthalt an einem Orte, oder schon vorher, Schaden genommen haben, und zwar durch inneres Verderben, weil der Ort zu feucht, zu warm ꝛc. war; oder durch äußere Beschädigungen; oder sie haben sich am Gewicht vermindert, durch Eintrocknen, Auslaufen, Entwendung. In allen diesen Fällen wird leicht der letzte Inhaber zur Verantwortung gezogen, welche ihn nicht zufällt, wenn er durch Wagscheine das richtige Gewicht beym Eingang in die Niederlage, und des Aufenthalts derselben während der Zeit der Beschädigung ꝛc. ꝛc. nachweisen kann.

§. 350.

Oeffentliche Wagen.

Eben so sind Wagen, unter obrigkeitlicher Aufsicht (durch Wagbeamte), ein Hülfsmittel des Handels. Der fremde wie der einheimische Käufer und Verkäufer sind gewiß, daß sie im Abwägen, wie der Frachtfahrer in den Frachtgütern, im Gewichte nicht verkürzt und hintergangen werden.

Die öffentlichen Wagen sollte man nie umgehen, und alle Waaren, welche der Frachtfahrer abliefert und empfängt, zuvor darauf wägen lassen, um im Fall eines Verlustes, einer Beschädigung, eines Irrthums, den Beweis führen zu können, und mancher Unannehmlichkeiten überhoben zu seyn.

§. 351.

Zur Sicherung und Erleichterung des Waarenumsatzes gehören ferner: Waarenmäkler, Beschauer, das Stämpeln, Auctionen, Briefposten.

§. 352.

Waarensensale, Waarenmäkler,

sind theils als Beurtheiler der Beschaffenheit, Aechtheit und Preiswürdigkeit der Waaren, theils als Zeugen der Rechtsgültigkeit des geschlossenen Handels, theils als Auffinder und Vermittler der Käufer und Verkäufer anzusehen, und daher ein sehr wichtiges Hülfsmittel im Handel.

Die Mäkler oder Sensale (Ital. Sensali, Franz. Courtiers, Holländ. Makelaars) sind sehr wichtige Personen für den Handel. Wir können sie hier von vier Seiten betrachten.

1) Als Auffinder und Vermittler der Käufer und Verkäufer.

In dieser Beziehung sind sie das Mittel des Waarenumsatzes unter den Kaufleuten des Orts. Sie wissen alle Vorräthe von Waaren, wo sie zu finden, und auch wer ihrer bedarf; wie theuer sie jene geben, wie viel diese zahlen wollen. Es gibt nämlich viele Kaufleute in großen Städten, welche Waaren, mit welchen sie gewöhnlich nicht handeln, theils auf Speculation einkaufen, theils an Zahlungsstatt annehmen, oder zum Verkauf in Commission erhalten. Dieß können nun andere, die ihrer bedürfen, nicht wissen. Sie zeigen es daher dem Mäkler an, welcher sie untersucht, Muster nimmt und den Preis anmerkt. Eben dieß geschiehet bey manchem andern, der gewöhnlich damit handelt. Wenden sich nun die, welche eine Waare bedürfen an den Sensal, so kann er sogleich Auskunft geben, Muster vorzeigen, Preis und Quantität angeben; oder über alles bald Nachricht bringen. Dadurch, daß er unter den Kaufleuten stets herum kommt, ihre Geschäfte, und

die

die Art sie zu betreiben kennen lernt, fließen in ihm alle Kenntnisse des Handelsstandes zusammen; er ist der Centralpunct derselben.

2) Als Zeugen der Rechtsgültigkeit eines geschlossenen Handels, oder der Beschaffenheit einer Waare.

Da derselbe den Kauf, den zwey unter sich durch seine Vermittlung schließen, mit allen Bedingungen und Umständen in sein Tagbuch einzutragen hat, zwischen beyden inne stehet, und eine öffentliche Person ist: so hat jenes beweisende Kraft und seine Aussage selbst öffentliche Glaubwürdigkeit. (Er ist persona publica; daher vis probandi, fides publica seine Attribute.)

Wenn wir daher auch aus der Ferne Waaren erhalten, und Mängel entdecken, welche zu Klagen führen können: so haben wir sie von denselben untersuchen, die Beschaffenheit ꝛc. anmerken, oder auch gleich ein Zeugniß darüber ausstellen zu lassen, um gegen alle Einreden gesichert zu seyn.

3) Als Waarenkenner.

Die höchste Kenntniß der Waaren wird bey ihm vorausgesetzt; er hat daher als amtliche Person, wo es auf Bestimmung der Beschaffenheit, der Gattung und Art, den Grad der Beschädigung u. dergl. ankommt, volle Glaubwürdigkeit, und auf seine Angabe werden Rechtsentscheidungen gegründet. Der Kaufmann kann sich auch seiner mit großem Vortheile beym Einkauf von Waaren bedienen, deren Art und Beschaffenheit schwer zu erkennen ist, wenn ihm selbst die höhere Kenntniß derselben abgeht. Z. B. Indigo, Weine.

4) Endlich als Preisbestimmer, Taxatoren.

Bey Fallimenten, Verkaufungen und Abtheilungen bestimmt derselbe die Preise der Waaren. In Städten, in welchen die Waarenumsätze auch in einzelnen Waaren sehr bedeutend sind, gibt es so viele Mäkler, als Gattungen von Waaren. In Hamburg z. B. besondere für Kaffe, für Zucker, für Getreide, für

Wolle, für Fettwaaren, für Weine, für Fischwaaren, für Farbwaaren u. s. w.; in früherer Zeit etwa 600 berechtigte und gegen 400 Beyläufer (unberechtigte).

§. 353.

Beschauer

sind verpflichtete Personen, die über die Beschaffenheit und Güte einer Waare zu entscheiden haben, ehe sie im Handel gelassen wird. Diese Untersuchung kann sich sowohl auf solche Waaren erstrecken, die auf öffentlichem Markte ausgesetzt werden, und dann ist das Aussetzen zum Verkauf ein Beweis ihrer Güte; oder auf solche, die zum Handel im Großen bestimmt sind.

Letztere werden mit einem besondern obrigkeitlichen Zeichen, zur Bestätigung ihrer Güte, versehen (z. B. Stämpel, Brand-Zeichen.)

Für Waaren, deren Beschaffenheit man wegen ihrer Packung, oder weil die Untersuchung zu sehr ins Einzelne gehet, nicht wohl selbst erforschen und ihren Werth bestimmen kann, oder auch nicht zu beurtheilen im Stande wäre, ist diese Anstalt ein vorzügliches Beförderungsmittel des Handels, wodurch den Waaren eines Landes volles Zutrauen verschafft wird.

Die Schauanstalten beziehen wir hier bloß auf den Großhandel, und auf solche Waaren, welche sich ihrer Packung wegen nicht wohl untersuchen, oder deren Güte sich äußerlich nicht erkennen läßt, als Leinwand, Tuch, welche aus einander gelegt, gegen das Licht gehalten, und theilweise untersucht werden müßten; Färberröthe, Waid, Hopfen, Stahl, Heeringe, Silber- und Zinnwaaren.

Wenn

Wenn solche dann nach geprüfter Güte mit einem Zeichen versehen werden, so gewinnen sie allerdings das Zutrauen der Käufer und einen Vorzug vor andern.

So wird in Breslau die beste Keimröthe mit W. I, der Krone und Jahrszahl; die gute Herbströthe mit W, dem Buchstaben der Märkte, auf die sie kam C. (Crucis) E. (Elisabeth) M. (Mitfasten) und Jahrszahl oder Krone; die Keimröthe mit Herbströthe vermengt, mit dem großen W. und der Jahrszahl ohne Krone; schlechte Herbströthe W. C. und Jahrszahl ohne Krone; Röthe mit fremdartigen Theilen vermengt, mit † bezeichnet; und sollen nur die bessern Sorten ins Ausland versendet werden. Für die Heeringe haben die Holländer sechserley Zeichen für eben so viele Classen ihrer Güte.

§. 354.

Oeffentliche Versteigerungen

oder Auctionen können nur in so ferne als Beförderungsmittel des Handels angesehen werden, als man für angekommene große, weit über das Bedürfniß des Landes gehende Waarenmassen schnell des Geldbetrags zu neuen Unternehmungen bedarf.

Solche Versteigerungen finden statt, wenn entweder die Quantitäten der Waaren nicht wohl von einer Person gekauft werden können, oder wenn man überhaupt einen höhern Preis durch die Mitbewerbung mehrerer Kaufsliebhaber erhalten zu können hoffet.

Sie können bloß für den Ort, sie können für das Ausland berechnet seyn; sie können von einzelnen Personen, oder von Gesellschaften unternommen werden. Jene heißen Particular-Verkaufungen, Verkaufungen für particulare Rechnung; diese Compagnie-Verkaufungen. Verkaufungen an welchen ganz Europa theil nimmt, sind die der Ost- und Westindischen, Asiatischen und Africanischen Handelsgesellschaften Hollands, Englands, Dänemarks, und besonders die, welche zu

Amsterdam und ihre übrigen Niederlagen (Kammern als Rotterdam, Middelburg, Enkhuizen, Delft, Hoorn) und zu London und Kopenhagen gehalten werden. Nachdem die Zeit der Verkaufung durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt ist, werden die Waaren einer Art in bestimmte Mengen (Partien oder Loose, in Holland Kaveling genannt) geordnet, und solche einzeln ausgeboten, und dem Meistbietenden zuerkannt.

§. 355.

Briefposten

gehören vorzüglich hierher, besonders wenn sie der Staat mehr als Hülfsmittel des mercantilischen und litterarischen Verkehrs, und weniger als Finanzsache ansiehet. Staaten, die durch hohes Briefporto sich ein ansehnliches Einkommen zu verschaffen glauben, machen offenbar die Correspondenz für kleine Handelsgeschäfte (und die litterarische und freundschaftliche), im Ganzen gerade die häufigste, unmöglich, erschweren dadurch den Handel ungemein, und entziehen ihren Finanzen, wenn nicht schon in jener, gewiß das Mehrfache in andern Rubriken.

Eines der allerwichtigsten Beförderungsmittel des Handels, das allein möglich macht nach allen Gegenden selbst den entferntesten Geschäfte zu machen, ohne seinen Wohnort zu verlassen, sind die Posten, welche im sechzehnten Jahrhundert eingeführt, und in einem Reichsabschiede als eine Reichspolizey-Anstalt anerkannt wurden. Erst seit 1521. bestehet eine Reichspost von Nürnberg nach Wien, durch den Türkenkrieg (zwischen Soliman dem zweyten und König Ludwig von Ungarn), veranlaßt, an welchem das Reich, das damals in Nürnberg seine Gesandten hatte, Antheil nahm. 1543. ordnete Leonhard von Taxis eine reitende Post an, welche sich nach den Niederlanden und nach Italien erstreckte, und durch Karl des Fünften ausgedehnte Besitzungen veranlaßt wurde.

Frü-

Früher war der Zweck der Posten Beförderung des Handels: jetzt Vermehrung der Einkünfte. Früher waren die einzelnen Handelsgeschäfte größer und in weniger Händen: jetzt sind sie einzeln, viel kleiner, und vertheilt. Früher ward nach Procenten wenigstens das Vierfache mehr gewonnen, als jetzt; auch hatte man bestimmte Abnehmer, und jeder Brief war von Erfolg, er brachte Gewinn: jetzt werden hunderte vergeblich abgeschickt Früher wurden die Waarenpreis-Verzeichnisse geschrieben, die Preise, weniger veränderlich, nur jährlich oder halbjährlich denen mitgetheilt, mit welchen man in Verkehr stand: jetzt werden sie monatlich, ja alle 14 Tage, zu hunderten gedruckt und versendet. Schon daraus folgt also, daß, wenn auch wirklich die frühere Posttaxe noch statt fände, dem Kaufmanne die Porto-Ausgaben um das Zehnfache gestiegen wären. Nun ist sie aber ums Zwey- und größtentheils ums Dreyfache an sich erhöhet worden; dieß beträgt also mit jenem die dreißigfache Ausgabe der Vorzeit. Noch mehr: früher konnte man auch noch Briefe, Waarenversendungen beylegen, durch den Postwagen an auswärtige Speditoren oder Bankiere zur Abgabe oder Weiterbeförderung durch die Briefpost senden, und sich dadurch eine Erleichterung bey Anerbietungs- (Offerten-) Briefen verschaffen: jetzt durchsuchen Mauten und Polizeyen alles, treiben es der Post zu, und erkennen noch, pro vigilantia, zehn Thaler.

Da man durch allgemeine Angaben keine bestimmte, überzeugende Einsicht bekommt, und Klagen über Zutheuer und Zuviel, zu gewöhnlich sind, als daß die Regierungen ohne eigene Ueberzeugung sie beachten sollten; da theuer und wolfeil relative Begriffe sind, die alle erst durch die Umstände, durch wirkliche Fälle, einen bestimmten Sinn erhalten: so verlassen wir in dieser wichtigen Angelegenheit das Allgemeine und gehen ins Einzelne, auf bestimmte Fälle, über. *)

Wir

*) Es hat uns oft befremdet, wie man gegen Verfügungen der Regierung so allgemein verfaßte Beschwerden einreichen mochte, die für jeden andern Fall gepaßt haben würden, und

Wir haben im ersten Theile S. 320. die Handeltreibenden in drey Classen abgetheilt, und gezeigt, daß die erste nur mit der zweyten, die dritte nur mit der zweyten, die zweyte aber mit der ersten und dritten in Verbindung stehe. Wir haben gezeigt, daß bey dieser zweyten, ihrer doppelten Verbindung wegen, die Arbeiten am größten, der Briefwechsel am stärksten, der Gewinn am unsichersten sey. Diese zweyte, mittlere Classe, muß auch hier als Beziehungspunct angenommen werden, wenn die unbestimmten Worte: theuer und wohlfeil, nützlich oder schädlich, befördernd oder erdrückend, eine bestimmte Deutung erhalten sollen.

Der Gewinn, den ein Handelsgeschäft gewähret, muß begreiflich den Aufwand auf dasselbe vergüten, also auch das Brief- und Geldporto tragen.

Es ist nun die Frage: wie viel Briefe erfordert jedes bis zur Endigung, bis zum Eingang der Kaufssumme, und wie viel bringt jedes im Durchschnitt Gewinn? Um den Aufwand an Briefporto im Ganzen zu übersehen, wollen wir noch den Einkauf dazu ziehen, und den wohlfeilsten Beziehungsort in Ansehung des Briefporto, Hamburg, als Beyspiel aufstellen. Im einfachsten Fall sind dazu sechs Briefe erforderlich:

Der Nürnberger Kaufmann fragt nach den Preisen, der einfache Brief kostet ihm . . . . 33 kr.
Sie werden ihm angezeigt . . . . 33 kr.
Er bestellt . . . . . 33 kr.
Er erhält Rechnung über das Bestellte . . 33 kr.
Er sendet einen Wechsel für den Betrag . . 33 kr.
Der Hamburger zeigt den Empfang des Wechsels an. 33 kr.
Sechs Briefe kosten (einfach, wie sie selten sind) fl. 3. 18 kr.

Ein-

nicht vermögend seyn können, sie zu andern Ansichten zu führen. Klagen, nichts als Klagen! Bittschriften, nichts als Bittschriften! wie sollte sie nicht gleichgültig werden; sie unbeachtet, unbeantwortet, ad acta legen!

Einfacher läßt sich nun der Fall nicht denken; er wird in der Wirklichkeit das Dreyfache zu bezahlen haben. Denn er wird entweder bey mehrern nach den Preisen fragen, oder auch von Einem mehrmal die Preise angezeigt erhalten, bis er etwas gebraucht und bestellt. Auch ist hier des Briefporto's nicht gedacht, das ihm die Expeditöre der Zwischenorte veranlassen. Läßt derselbe aber Waaren aus England kommen, so steigt das Porto nicht nur über das Dreyfache, sondern es kommen noch neue hinzu. Wir haben den Hamburger anzuzeigen, daß er Waaren erhalten wird, die er versichern und bezahlen soll; dieser meldet, daß er es thun wolle; ferner daß sie angekommen, endlich daß sie von ihm versendet worden seyen.

Das Porto in diesem Falle, das allein der Einkäufer zu tragen hat, denn die andern sind Commissionäre, ist noch das minder Lästigste: die Kleinen werden dadurch vom Einkauf abgehalten, und bey den Größern beträgt Ein Auftrag doch so viel, daß das Briefporto davon nur gegen ein bis zwey Procent ausmacht. *)

Ganz anders stehet es mit dem Kaufmanne der zweyten Classe, beym Verkaufe an den Kleinhändler. Dieser hat von Zeit zu Zeit seinen Handelsfreunden die Waarenpreise anzuzeigen, um Aufträge zu bekommen, und wird zehn Briefe zu versenden haben, bis er Einen Auftrag erhält. Rechnen wir jeden zu 12 kr., so betragen diese zwey Gulden. Dazu sind nun noch wenigstens zwey an-

*) Man siehet hieraus wie viel der Gegenstand betragen müsse, wenn der Besteller nicht offenbaren Schaden leiden soll. Wollte jemand ein paar Zentner Zucker oder Kaffe von Hamburg kommen lassen, so würde das Briefporto dabey drey bis vier Procent betragen. Da nun eine Großhandlung selten über 1½ bis 2 Procent an solchen Waaren Gewinn nimmt: so kämen ihm die selbst bezogenen um 2 bis 3 Procent theurer, als er sie in seinem Orte hätte kaufen können.

anzunehmen bis er bezahlt wird, also noch 24 kr. Nehmen wir als Geldporto 33 kr. und fürs Austragen 3 kr. an, so beträgt der Aufwand an Porto zusammen für jede einzelne Bestellung drey Gulden. Nun ist die Frage, wie groß sind solche Bestellungen, und wie viel kann der Kaufmann an jeder, oder vom Hundert, gewinnen? Da das, was wir hier sagen, nicht für den Kaufmann, der dieß weiß, sondern für die Männer am Ruder gesagt wird, die sich alles größer und glänzender vorstellen: so müssen wir zur Quelle zurück gehen, zur eigenen Einsicht leiten, und, da nicht mehr geglaubt wird, ad oculum demonstriren.

Nehmen wir das Addreßbuch der Kaufleute und Fabrikanten in Europa zu Hülfe, so finden wir in Städten bey etwa 7000 Einwohner, 35 Handlungen mit Spezereywaaren; bey 5000 Einwohner 15 bis 20, ohne diejenigen, welche nicht angegeben worden sind. Selbst in Nürnberg haben wir, bey 24000 Einwohnern, 80 berechtigte Kleinhandlungen in Spezereywaaren, ohne die Großhandlungen welche sich größtentheils auch damit befassen. Vertheilen wir die Einwohner unter diese, so kommen etwa 200 Einwohner, 40 Familien, auf Eine Spezereyhandlung. Es bedürfe nun Eine Familie im Durchschnitt täglich $\frac{1}{2}$ Loth Kaffeu nd 1 Loth Zucker, so sind dieß $1\frac{1}{2}$ Loth, und für die 40 Familien täglich $\left(\frac{40 \times 1\frac{1}{2}}{32}\right)$ $1\frac{7}{8}$ Pfunde, und monatlich $30 \times 1\frac{7}{8}$ $= 56\frac{1}{4}$ Pfund, welche in Durchschnitt 30 bis 38 Gulden kosten werden. Das und der Rauchtaback, von welchem wir jeder Familie wöchentlich $\frac{1}{4}$ Pfund, (also jenen vierzig monatlich 40 Pfund zu 36 kr., betragen fl. 24.) zutheilen wollen, sind die vorzüglichsten Waaren, die bey einem solchen Manne gesucht werden. Alle übrigen Colonialwaaren und die sonst noch im Spezereyhandel einschlagen, gehen in unbedeutender Menge ab, wir wollen sie indessen auch zu 30 Gulden anschlagen, und es wäre dann sein ganzer Bedarf, den er von einer Großhandlung monatlich zu beziehen hätte keine 100 Gulden, und wenn wir den Taback abrechnen, den er von einer Fabrik nehmen wird, nur 60 bis 70 Gulden.

den. Nun hat er alle Wochen Fuhrgelegenheit; er wird also jenen Bedarf, so wie er durch einen Artikel veranlaßt wird, alle vierzehn, ja alle acht Tage kommen lassen, auch sich an mehrere damit wenden. Es kann also im gewöhnlichen Falle nur Bestellungen von 20 bis 40 Gulden geben; selten daß sie hundert erreichen oder gar überschreiten können.

Nun fragen wir den Staatsmann was er dann glaube, daß an jener Summe gewonnen werde könne? Ob er denn glaube, daß der oben gefundene Aufwand von 3 Gulden, zu welchem die Reparatur der Gefäße kommt, die ihm 20 und 30 Stunden weit leer zurückgesandt werden, und wofür er nichts rechnen darf, ferner der Verlust an ungangbaren oder zu hochangerechneten Gold- und Silbermünzen, nebst Schreib- und Packpapiere, das wir auch noch zu Einen Gulden anschlagen wollen, zusammen also vier Gulden, ob er dann glaube daß dieser Aufwand als Gewinn in jenen begriffen seyn können? — Wo bleibt dann aber der reine Gewinn, von dem er leben, und die übrigen Staatsabgaben bestreiten soll?

Wirklich muß jedem der Handel, wie er jetzt, durch die Verfügungen der Regierungen betrieben werden muß, verleidet werden, und nur der Mangel anderer Erwerbszweige zum Ausharren zwingen. Eben weil diese Ausgaben nicht gewonnen werden können, erhält man bald offene Briefe oder Bestellzettel vom Fuhrmann überbracht; bald die Weisung, die Rechnung darüber den Waaren zur Ersparung des Porto's beizulegen; bald, daß man, aus eben dieser Ursache, den Empfang des Geldes nicht durch die Post (also gar nicht) bescheinigen soll, weil man schon einen Postschein habe u. s. w.

Welche Mittel um dem Gesetzen, die nicht zu erfüllen sind, auszuweichen; aber auch welche Verwirrung!

Ziehen wir noch die Mautverhältnisse dazu, nach welchen bezahlte Consumo-Abgaben beym Ausgange nicht zurück gegeben werden, verschiedene Waaren in einzelne Colli verpackt werden sollen, die doch kein Frachtstück bilden, so wird man begreifen,

wie

wie gleich in die nächsten Nachbarstaaten keine Colonialwaaren gehen können, und sich diese damit an Mautfreye Städte wenden müssen; daß dann die übrigen, für die wir erste Quelle sind, von einzelnen Kleinhändlern, nicht in der Menge gekauft werden können, daß sie einzeln zu bestellen und zu versenden wären, und somit alle Verbindung aufhören müsse An das Größere, schließt sich das Kleinere an; entweder es werden diese dann auch gleich mit jenen, sey es auch theurer, dort genommen, oder sie können unter Zwanzigen nur von Einem bezogen werden, welcher sie dann an die übrigen verkaufen wird. Es bilden sich Großhandlungen daselbst, die Waaren gehen durch mehrere Hände, werden vertheuert, und die Regierungen verfehlen ihren Zweck; statt viel zu gewinnen, gewinnen sie nun von Einem, den zwanzigsten Theil.

So gehet ein Gegenstand nach dem andern im Handel verloren; einer ziehet den andern nach, weil er nicht mehr die Kosten trägt. Wir glauben eine anschauende Einsicht in die Beschaffenheit der Handelsgeschäfte der Landstädte bis zur letzten Hand gegeben zu haben, die von unsern Staatsmännern ganz anders angesehen werden, und so harte unbefolgbare Gesetze hervorbringen, wodurch einzelne Städte im Verfall gerathen, und das ganze Land gedrückt wird.

Was einmal verloren ist, ist gewöhnlich immer verloren, wenn man auch seinen Irrthum erkennet.

Man glaube ja nicht daß man die Post umgehet, zumal wenn das Porto nur etwas erträglich ist. Denn das ist bekannt, daß Briefe und Gelder weit richtiger und schneller überliefert werden, als durch Bothen und Fuhrleute, und daß man diesen oft mehr zahlen muß als jenen; allein es ist zumal in kleinen Entfernungen nicht immer möglich sich ihrer ohne Aufenthalt und Versäumniß zu bedienen. (Von Erlangen nach Nürnberg kostet ein Brief durch die Post nur 3 kr., der Bothe fordert für den offenen ungesiegelten Brief, den er bringt auch 3 kr.; aber das Bestellte kann auch wieder mit der Antwort ankommen, was durch die

Briefs-

Briefpost zwey Tage, und durch den Postwagen drey oder vier erfordert hätte.)

Der Umstand vertheuert noch das Porto sehr, daß es mit der Schwere der Briefe zu genau genommen wird. Die Fürstlich Taxischen Posten erkannten jeden Brief zu ¼, ½ oder ganzen Bogen, auch noch mit Preislisten und andern vermehrt, für einfach (wenn nur keine Beyschlüße, andere Briefe, darin enthalten waren) von welchen nun oft mehr als doppeltes Porto bezahlt werden muß. So kostet jezt ein Brief von Cöln 24 kr., wird ihm etwa nur die Frachtliste von ein Quartblättchen beygelegt, 36 kr. der früher noch doppelt so stark nur 12 kr. gekostet hätte.

Die Postanstalten sollten nicht von der Finanz in Anspruch genommen werden; sie sollen ja Beförderungsmittel des Handels, der litterarischen und freundschaftlichen Unterhaltung, und nicht der Einkünfte seyn.

Die Königlich Baiersche Posttaxe ist die niedrigste; ja für kleine Entfernungen zu niedrig.

Von Nürnberg bis Regensburg (12 Postmeilen) nur 4 kr. ist zu billig. Da für das Austragen der Briefe nichts mehr bezahlt wird, und das Inempfangnehmen, und Abgeben die meiste, nah oder fern gleiche Mühe macht: so dürfte schon 4 oder 6 kr. die Taxe der kleinsten Entfernung seyn. Aber aus eben dem Grunde der gleichen Mühe, dürfte man dann nicht so viel mehr für weitere Entfernungen und dickere Briefe fordern, und die Beförderung durch Bothen ꝛc. frey lassen; da diese doch selten des wohlfeilen Preises wegen gewählt werden.

Erste Abtheilung.

Zweyter Abschnitt.

Anstalten zur Waarenüberlieferung.

§. 356.

Die Forderungen, die an die Regierung in Hinsicht des Frachtwesens gemacht werden können, beziehen sich auf die Personen, die zur Besorgung der Frachtfahrt erfordert werden, auf die Wege, auf welchen dieselbe geschehen soll, und auf die Maschinen oder Fahrzeuge und Thiere, durch welche sie bewirkt werden kann.

Von den Frachtfahrern.

§. 357.

Alle bürgerlichen Gewerbe, sie mögen freygegeben seyn, oder erfüllte Bedingungen (z. B. Lehrjahre, Meisterwerden, an sich gebrachtes Recht ꝛc.) voraussetzen, müssen unter der Aufsicht und Leitung der Regierung stehen. Diese hat darauf zu sehen, daß die Personen, denen gesetzlich bestimmte Geschäfte übertragen werden, dazu Fähigkeit und Geschicklichkeit haben, damit das Gemeinwesen durch sie nicht in Gefahr komme.

§. 358.

Mit der Geschicklichkeit zum Fuhrwesen hat es nun weniger auf sich, als zur Schifffahrt. Diese setzt nicht nur viele Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit den Flüssen, Seen und Meeren, die zu befahren sind. Die Regierung hat nun nicht nur darauf zu sehen, daß diese Personen die erforderlichen Kenntnisse haben, sondern, was noch wichtiger ist, daß ihnen mit Sicherheit Güter zur Ueberlieferung übergeben werden können. Sie hat daher nur rechtschaffenen, wohlhabenden oder für bestimmte Summen verbürgten Personen die Frachtfahrt zu erlauben.

§. 359.

Eben so ist für die gegenseitige Sicherheit der Contrahenten, des Versenders und des Frachtfahrers, zu sorgen, und daher sind Einrichtungen zu treffen, daß sowohl die geschehene Uebergabe der Waare zur Ueberlieferung, als die übereingekommenen Bedingungen, im Fall das Vertragsdocument (der Frachtbrief, das Connoissement) verloren gehet, oder sonst eine Irrung entstehet, der Act der Uebergabe und dessen Bedingungen erwiesen werden können. Es sind daher Beamte zu ernennen, die über die geschlossenen Verträge ein Tagbuch (Protocoll) zu führen haben.

Diese Beamten heißen an vielen Orten Bestäter, Güterbestäter, Schaffer. Bey den Versendungen zur See, wo ohnehin der Ueberlieferungsvertrag (das Connoissement) gewöhnlich dreyfach ausgefertiget wird, ist theils dadurch schon gegenseitige Gewißheit und Sicherheit,

theils werden die Verträge durch Notarien oder Mäkler bestätiget oder geschlossen.

Bey Beförderung der Frachtfahrt, besonders in Ansehung der durchgehenden Waaren (Transitowaaren), hat die Regierung dahin zu sehen, daß die Frachten so billig als möglich stehen. Concurrenz der Frachtfahrer, wohlfeiler Vorspann, und die unten angegebenen Mittel (gute Wege, wohlfeile Lebensmittel ꝛc.) bewirken dieses.

Die Frachtfahrt macht den Handel, so wie er jetzt ist, erst möglich. Der Frachtfahrer ist also eine sehr wichtige, achtbare Person; viele Tausende werden ihm anvertraut, die er gegen geringen Lohn mit größter Sorgfalt, in jeder Jahrszeit, in Sturm und Wetter, oft neben seinem Wagen bis an den Leib in Koth und Wasser gehend, zu überliefern hat. Man sollte diesen Stand mehr begünstigen, ihn nicht so vielen Förmlichkeiten unterwerfen, in die er sich nicht zu finden vermag, und die ihm steter Gefahr und Strafe oder vielen Quälereyen aussetzen, die er nur durch Geld beseitigen kann. Hunderte würden oft ein Land, eine Stadt meiden, wären unsere Wirthe, Hausknechte, Schaffner ꝛc. nicht, (die wahren Consuln derselben) die sie vertreten und mit Rath und Hülfe beystehen und sicheres Geleit vermitteln. Die Gesetzgeber glauben und wissen nicht wie schwer ihre Formen aufgefaßt, noch weniger wie sie gehandhabt und von Subalternen gefordert werden.

Oft wird die Fracht dadurch wohlfeiler, wenn man eine Rangfahrt anordnet, so daß ein Fuhrmann, ein Schiffer nach dem andern Güter annehmen und verladen darf, und der nächstfolgende erst dann, wenn jener volle Ladung hat. Man nennt dieß die Stapel (Staffel).

Nehmen wir an, es seyen in jeder Woche 60 Zentner Waare zu versenden und dieß auch volle Ladung für Einen Frachtwagen. Sind nun drey Fuhrleute da, und wir geben diese 60 Zent-

60 Zentner Einem davon, so kann dieser sogleich, der andere die zweyte, und der letzte die dritte Woche mit voller Ladung abfahren. Ohne diese Rang- oder Stapelordnung aber würde vielleicht jeder von Woche zu Woche den dritten Theil jener Güter erhalten haben, und jeder, um volle Ladung zu haben, drey Wochen am Orte liegen geblieben seyn. Indessen ist dem Kaufmanne immer in solchem Falle Freyheit gelassen, seine Waaren dem ersten oder den folgenden zu geben, wenn er sie so lange liegen lassen will. Hat er aber große Quantitäten, z. B. wenigstens 50 Zentner, so darf sie jeder Fuhrmann annehmen und damit abfahren. Das alleinige Befrachten eines Wagens ist also auch dann noch erlaubt.

Die gesetzlich verordneten Sachwalter der Fuhrleute, oder die Mittelspersonen zwischen dem Frachtfahrer und Kaufmanne, zu Land Beständer, Güterbeständer, (Güter-) Schaffer, in Frankreich Commissionnairs de voituriers, zu Wasser, Schiffemäkler, sorgen für die Austragung und Einsammlung der Frachtbriefe, die Ausrechnung und Einziehung der Frachtgelder, die Listen über die Ladung, um jedem Eigenthümer seine Frachtstücke übergeben zu können, und oft selbst für die Herbeyschaffung der Ladung. Da sie darüber ein Tagbuch zu halten haben, aus welchem sich der Frachtvertrag und seine Beschaffenheit nachweisen läßt, auch wenn der Frachtbrief verloren gegangen ist ꝛc.: so sind sie sehr nützlich für den Handel.

Unentbehrliche Personen sind ferner die Ladet, welche die Frachtstücke auf dem Wagen oder in dem Schiffe so anordnen und befestigen, daß die Last gleichförmig vertheilt wird, und keines das andere beschädiget, leichte Stücke auf schwerere, trockene über die flüßigen Inhalts ꝛc. zu liegen kommen.

Ballenbinder, Litzenbrüder, (von Litze, ein Strick, den sie zum Tragen der Lasten gebrauchen), Packer, besorgen theils das Einballiren u. a., theils die Waarenüberlieferungen unter den Kaufleuten des Orts.

In großen Seestädten werden fast alle körperlichen Arbeiten durch unabhängige, für jeden Dienst gemiethete Leute verrichtet, und nach bestimmten Taxen bezahlt: z. B. fürs Ein- und Auspacken, Wägen, in die Magazine (Gewölbe, Keller, Böden) bringen ꝛc. ꝛc. Sie theilen sich in Hamburg in Compagnien zu vier bis zwölf Mann, die ihren Anführer, der Baas (wahrscheinlich aus dem Holl., Baas, ein Meister) genannt, haben, an den man sich wendet, um die erforderliche Mannschaft zu bekommen. Sie erhalten von 100 Pfund gewöhnlicher Waaren:

Fürs Hinbringen und Einwägen . . .	1½ Schilling.
Fürs Umleeren (Stürzen) . . .	1
Fürs Abliefern und Wägen . . .	½ bis ¾
Fürs Empfangen und Absetzen . . .	1

welches etwa auf ein Oxhoft Kaffe 1 Mark 12 Schillinge, und auf ein Faß Zucker von 1500 Pfund, mit Stroh und Matten, 6 Mark beträgt.

Zur Vervollkommung der Schifffahrt sind Unterrichtsanstalten (Navigations-Schulen) erforderlich, in welchen alles was ein Steuermann zu wissen braucht, gelehrt wird, als die Rechenkunst, die Trigonometrie, das Eintreten der Ebbe und Fluth, der Passatwinde, die Schnelligkeit des Schiffes (Loggen), der Gebrauch des Compasses, der Lauf und Stand der Gestirne, die Berechnung der Declination, der Parallaxe, der Refraction, der Pol- und Meridianhöhen, um aus ihnen den Ort wo er sich von Zeit zu Zeit befindet (die geographische Länge und Breite, Longitudo et Latitudo) finden (das Besteck setzen) und die Seecharte damit vergleichen zu können.

Von den Fahrzeugen zum Waarentransport.

§. 360.

Die Maschinen, deren man sich zur Fortbringung der Waaren bedienet, sind zu Wasser die Schiffe, und zu Land die Wagen und Schlitten. Die Regierung

hat allerdings Ursache für beyde, besonders aber für das Fuhrwesen, dem noch gar viel zur Vollkommenheit mangelt, sich zu verwenden.

§. 361.

Die Forderungen an alle Maschinen zum Transport sind: mit der kleinsten Kraft und der größten Geschwindigkeit (in der kürzesten Zeit), bey voller Sicherheit, eine Last von einem Orte zum andern zu bringen.

Dieß gibt ein Maß, den Werth verschiedener Fahrzeuge bestimmen zu können.

§. 362.

Wenn es in der Natur wassergleiche (horizontale,) und ebene, glatte Flächen gäbe, und keine Reibung (Friction) und keine Anziehung (Adhäsion) statt fände: so würden ganz kleine Kräfte die schwersten Lasten, und zwar mit beschleunigter Geschwindigkeit, zu bewegen im Stande seyn. Allein da dieses nun nicht der Fall ist, so müssen alle Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrzeuge gegen diese Hindernisse der Bewegung gerichtet seyn.

Man habe eine ganz ebene, nach keiner Seite sich neigende feste Fläche, z. B. einen Stubenboden, und man wird einen schwer beladenen Wagen, der mehrere Pferde auf der gewöhnlichen Fuhrstraße erfordert, fortziehen können, zumal wenn er einmal in Bewegung gesetzt worden ist. Darauf gründet sich der Vortheil, den die Eisenbahnen gewähren, welche in den neuern Zeiten in England eingeführt worden sind. Es sind eiserne Flächen oder Rinnen, welche zu den beyden Seiten des Weges angebracht werden, und in welchen die Räder gehen. Hier ist

nur

nur das Hinderniß der Reibung der Räder zu überwinden, da der Weg keines veranlaßt.

§. 363.

Ob wir gleich hier eigentlich nur anzuzeigen haben, was zur Beförderung des Handels in Ansehung der Fahrzeuge zum Waarentransport gethan werden soll und kann, und es der Mathematik, und insbesondere der Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik zu überlassen haben, wie das Geforderte geleistet und ausgeführt werden kann: so wollen wir, weil dieser Gegenstand so wichtig und noch so sehr vernachläßiget ist, etwas über unser Gebiet hinausgehen.

§. 364.

Die Hindernisse, die also bey dem Fuhrwesen zu überwinden sind, beziehen sich hauptsächlich auf Unebenheiten, die das Niederdrücken derselben, oder ein Aufsteigen der Last erfordern; auf Friction und Adhäsion, die sämmtlich einen Aufwand von Kraft erfordern, der für die Fortbringung der Last verloren gehet.

§. 365.

Die Unebenheiten des Weges sind entweder schon vorhanden, oder sie werden von dem Fahrzeuge hervorgebracht. Für jene hat man bloß dafür zu sorgen, daß sie überwunden, für diese aber, daß sie nicht erzeugt werden.

Auf Sand oder weicher Erde werden sich die Räder nach Verhältniß der Last eindrücken (einschneiden). Sie bilden sich also immer eine Vorlage, die sie fortzuschieben oder niederzudrücken haben. Auf unsern gepflasterten Wegen finden sich in jedem

Augenblicke Erhöhungen an welchen das Rad aufsteigen muß; beydes Hindernisse, welche die Ziehkraft zu überwinden hat, und die um so größer sind, je mehr nachfolgender Fall statt findet.

§. 366.

Ein Fahrzeug drückt bey gleicher Last um so tiefer im Boden ein, und hat also um so mehr Widerstand zu überwinden, je kleiner die Fläche ist, auf welcher die Last in jedem Augenblicke ruhet. Die Forderung, dieses zu verhindern, ist, die Fläche, worauf die Schwere in jedem Moment der Zeit ruhet, so groß als möglich, nach den zwey Flächen-Dimensionen (Länge und Breite) zu machen.

Bey Rädern wird diese Forderung durch die Breite der Felge, und ihre platte, gerade, nicht gebogene Form, und durch die Größe des Rades hervorgebracht. Je breiter die Felge eines Rades ist, auf je mehrern Punkten ruhet es, und desto weniger drückt es sich in den Boden ein. Je größer der Umkreis (Peripherie, Höhe) des Rades ist, desto mehr nähern sich die kleinen Abtheilungen desselben der geraden Fläche, und kommen also der Erfüllung jener Forderung näher. Wie weit man hierin gehen dürfe, haben wir nicht zu untersuchen.

Man denke sich zwey gleichschwer beladene Wagen, von welchen die Räder (Radfelgen) des einen nur die Breite eines Messerrücken, die des anderen aber die gewöhnliche Breite haben: so wird man begreifen daß, während jener einen Fuß oder Schuh tief in den Boden einschneidet, und nicht fortzubringen ist: dieser etwa nur einen Zoll tief eindrückt, und leicht zu ziehen seyn wird. Daraus folgt also, daß wenn unsere gewöhnlichen Radfelgen um so viel breiter, statt vier Zoll etwa zwölf Zoll breit, gemacht würden, sie noch weniger eindrücken, und vielleichter

fortzubewegen seyn würden. Auf gepflasterten Strassen haben sie den Vortheil, daß sie seltener aufzusteigen haben, weil sie die meisten Höhlungen und Lücken bedecken, besonders wenn zur größeren Breite der Felge, auch ein größerer Durchmesser der Räder hinzukommt.

Darauf beruhet auch die Erfindung der Schneeschuhe der nördlichen Völker. Mit unserer kleinen Fußfläche würden wir auf tiefem Schnee nicht fortkommen können, sondern einsinken. Daher befestigen diese eine Art Kähne unter die Füße, welche dem Schnee eine viel größere Fläche darbieten, und sich nicht so tief als die kleinen Fußsohlen eindrücken.

§. 367.

Die Reibung ist bey gleicher Last um so geringer, je kleiner die Oberfläche ist, die derselben ausgesetzt wird. Die Axen müssen also, diesem gemäß, so kurz und so dünn (von so kleinem Durchmesser) als möglich seyn. Sie müssen daher von einem Stoffe gemacht werden, der dieß, ohne Verminderung der Stärke und Dauer, zuläßt. Die Axen sollten daher, wenigstens derjenige Theil, in dem das Rad lauft, von Eisen gemacht werden.

Da jedoch die Reibung, oder der Widerstand, den sie veranlaßt, stärker ist, mit je größerer Kraft zwey Körper an einander gedrückt werden: so leidet diese Behauptung eine Beschränkung. Denn je kürzer und dünner die Axe ist, je weniger sind der aufliegenden Stellen (Ruhepuncte,) und desto mehr wird also jede gedrückt, und deren Reibung vermehrt.

§. 368.

Die Anziehung (Adhäsion) wird dadurch vermindert, daß, wo die Reibung vorgehet, zwey Stoffe gewählt werden, welche die geringste Anziehung gegen einander äußern,

z. B. Eisen und Messing (die Axe von jenem, die Nabe von diesem), oder durch Zwischenmittel, die sie verhindern (Fette, Wagenschmiere),

§. 369.

Auch große Räder sind in dieser Hinsicht vortheilhaft. Sie vermindern zwar die Reibung nicht, da große und kleine Räder bey gleicher Axe und gleicher Last, gleiche Friction leiden; aber jene kommen durch Einen Umlauf um ihre Axe weiter als diese. Durch Ueberwindung eines gleich großen Hindernisses wird also durch große Räder eine grössere Wirkung hervorgebracht, oder ein längerer Weg zurückgelegt.

Die großen Räder haben einen doppelten, und wir glauben sehr überwiegenden Nutzen. Der eine ist, daß sie in kleine Lücken gar nicht fallen, sondern über beyde Ränder hinwegstehen, und also auch nicht mit vermehrter Kraft herausgezogen zu werden brauchen. Auch bieten sich bey gleicher Breite der Felge mit den kleinern, eine größere Fläche dem Wege, und drücken sich also nicht so tief ein. Man denke sich Räder, die sich im Durchmesser wie 1 zu 10 verhalten: so verhalten sich ihre Umkreise eben so; wenn jener $3'\frac{1}{10}$ Fuß beträgt, so beträgt dieser $31'\frac{1}{5}$. Bey gleichtiefem Einschneiden in den Boden würde das größere auf 10 Zollen Fläche ruhen oder aufliegen, während das kleinere nur auf Einem Zolle ruhet; es folgt also, daß jenes bey gleicher Last nur den zehnten Theil so tief eindringen, und also leichter zu bewegen seyn werde. Der andere Vortheil beruhet auf der Ueberwindung des Hindernisses der Reibung. Wenn gleiche Kräfte angewendet werden müssen, um beyde Einmal um ihre Axe zu drehen, so legt das kleinere dadurch $3\frac{1}{10}$ Schuhe zurück, während das größere $31\frac{1}{5}$ weit kommt.

Der Vergrößerung der Räder setzt der Umstand Grenzen, daß dann die Lasten zu beschwerlich auf- und abzuladen sind, und

eher bey einiger Senkung seitwärts, im Fall das Geleise nicht weiter gemacht würde, ausser dem Schwerpuncte kommen, und der Wagen leichter umfallen würde. Außer dem weitern Geleise wäre aber diesem Uebel dadurch abzuhelfen, wenn die Längenbäume und das Gestell des Wagens, statt daß sie jetzt oberhalb der beyden Axen und auf ihnen liegend angebracht sind, nun unterhalb denselben angebracht und durch Bänder an jene befestiget würden. Dadurch könnte man bey den größten Rädern die Last so tief anbringen, als man wollte, z. B. nur 2 Fuß über dem Boden, und das Umfallen des Wagens, auch bey dem engsten Geleise, wäre unmöglich.

§. 370.

Auch die Anwendung der Kraft, oder die Richtung derselben in Beziehung auf die Last, ist von Folgen. Werden z. B. die Zugpferde höher an den Wagen gespannt, als ihre Brusthöhe ist, so ziehen sie den Wagen gegen den Boden hin; der Widerstand wird also dadurch vermehrt, und ein Theil der Kraft gehet für das Fortbringen der Last verloren. Werden sie tiefer angespannt, als ihre Brusthöhe (als die Höhe der Kraft) ist, so wird zwar im Zuge der vordere Theil des Wagens aufwärts gehoben, der Widerstand des Bodens und die Friction wird vermindert; allein durch beyde Vortheile wird nicht so viel gewonnen werden, als an Kraft verloren gehet, die, nicht zum Fortziehen, sondern zum Emporheben des Wagens verwendet wird. Die Richtungslinie der Kraft muß daher mit dem Boden gleich (parallel) laufen; oder die Pferde müssen mit ihrer Brusthöhe gleich hoch angespannt werden.

§. 371.

Einen sehr großen Vortheil würden in gebirgigen Gegenden Wagen gewähren, deren hintere und vordere

Räd-

Räder von ungleichem Durchmesser, wie an unsern Kutschen, wären; in soferne die Last nicht horizontal, wie bey diesen, sondern parallel mit den Axen der Räder zu liegen käme; und beym Hinauffahren des Berges die kleinern Räder vorn, und beym Herabfahren hinten zu stehen kämen.

§. 372.

Die Schiffe haben den Widerstand des Wassers zu überwinden. Dieser ist um so grösser, je mehr Fläche in senkrechter (perpendicularer) Richtung sie demselben aussetzen, folglich je tiefer sie in Wasser gehen, und je gerader und breiter die Fläche in senkrechter Richtung gegen das Wasser ist, das zertheilt oder hinweggetrieben werden soll.

Die Grösse des Eintauchens der Schiffe hängt von dem Gewichte der Ladung und der Schwere des Schiffs ab. Jene kann unsres Zweckes wegen nicht vermindert werden, sie soll vielmehr in einem gleich großen geräumigen Schiffe so groß als möglich seyn; es ist daher eine Forderung, bey gleicher Dauerhaftigkeit und gleichem Raume so groß als möglich zu bauen. Je weniger ein Schiff sich durch seine eigene Schwere schon eintauchet, desto mehr wird es Ladung einnehmen können.

§. 373.

Je kleiner die Fläche des Schiffes ist, die es in seinem Gange dem Widerstande des Wassers aussetzt, und in je schieferer Richtung die Fläche dem Wasser ausgesetzt ist, desto geringer ist der Widerstand, und also desto leichter ist er überwunden. Jenes ist an sich klar; dieses

ses beruhet darauf, daß sich der Stoß eines Körpers zu voll auf einem andern nur dann äußert, wenn er in gerader, (perpendicularer) senkrechter Richtung, oder unter einem rechten Winkel geschiehet. Je mehr er von dieser Richtung abweichet, oder je einen spitzigern oder kleinern Winkel er machet, desto geringer ist seine Wirkung auf den andern. Aus diesem folgt also:

1) Je weniger sich ein Schiff in den Wasser eintauchet, desto leichter ist es auf demselben zu bewegen.

2) Je länger und schmäler, der Richtung nach, in welcher es sich zu bewegen hat, dasselbe ist, und

3) je spitziger es seiner Breite und seiner Tiefe nach, da, wo es das Wasser zu zertheilen hat, zulauft, desto geringern Widerstand hat es von demselben zu erleiden.

§. 374.

Das spitzige Zusammenlaufen der Tiefe nach, gegen oben, hat noch den Vortheil, daß das Schiff durch den Widerstand nach den Bewegungsgesetzen in die Höhe gehoben wird, wodurch es sich also weniger eintauchet, und auch dadurch ein Theil des Widerstandes verloren gehet. Auch folgt schon aus diesem, daß das Beladen eines Schiffes und eines Wagens nicht gleichgültig ist.

§. 375.

Im Allgemeinen siehet man, wie wenig die Regierung irgend etwas, das einen wichtigen Einfluß aufs Ganze hat, den Gliedern des Staates, ohne ihre Einwirkung, zu überlassen habe.

Ge-

Gewiß ist der Schiffsbau und die Schifffahrt bloß deßwegen zu größerer Vollkommenheit als das Fuhrwesen gebracht worden, weil sich die Regierungen um jene mehr als um diese angenommen haben.

Es wäre für den Staat eine geringe Ausgabe, wenn derselbe Fahrzeuge verschiedener Art bauen und Versuche im Großen, nicht mit Modellen auf dem Tische, anstellen ließe. Der Privatmann hat selten das Geld, und noch seltner die Kenntnisse (S. 366.) um solche Neuerungen mit Erfolg ausführen zu können; auch setzt er sich nicht immer über den Spott hinweg, den er von andern beym Mißlingen desselben unterworfen ist.

Anstalten in Ansehung der Wege für den Waarentransport.

§. 376.

Bey aller Vollkommenheit der Fahrzeuge hängt die Möglichkeit der schnellen, leichten und wohlfeilen Frachtfahrt noch zu sehr vom Wege ab, als daß nicht die Regierung alle Sorgfalt auf denselben zu verwenden hätte. Die Forderungen an den Weg sind, wie an das Fahrzeug: In der kürzesten Zeit, mit der kleinsten Kraft und der größten Sicherheit, eine bestimmte Last von einem Orte zum andern zu bringen.

§. 377.

Der Weg muß daher so viel möglich in gerader Linie, als der kürzesten, gehen; er muß eben, er muß fest seyn. Er sollte aber auch zu jeder Zeit (bey Tag oder Nacht, offen und mit Schnee bedeckt,) leicht aufgefunden und nicht verfehlt werden können.

In

In jedem Staate, in welchem sich die Polizey nur etwas um öffentliche Sicherheit und Bequemlichkeit (um gemeinnützige Anordnungen) bekümmert, sollten wenigstens alle Heerstrassen mit Bäumen besetzt seyn. Nicht etwa nur der Bequemlichkeit wegen, um dem Wanderer und dem Zugviehe Schatten zu geben; sondern der Sicherheit wegen, um bey Nacht oder bey tiefgefallenem Schnee die Strasse nicht zu verfehlen, und damit unzählige Unglücksfälle und vielen Schaden zu verhüten. Auch Wegweiser und dergleichen gehören hierher.

Wie viele Frachtwägen werden nach gefallenem Schnee umgeworfen oder können nicht von der Stelle gebracht werden, weil sie von der Strasse abgekommen sind; wie viele Posten verunglücken, oder kommen an den Abgangsort zurück, nachdem sie die Nacht in der Irre herum geritten sind. Es ist merkwürdig, daß man zu so wichtigen Sicherheitsmitteln, die der Regierung noch dazu nur Ein Wort kosten, Jahrhunderte braucht ehe sie zur Ausführung kommen, oder ehe auch nur das erforderliche Wort ausgesprochen wird.

§. 378.

Eben so gehören zur Aufnahme der Frachtfahrt Wirthshäuser, Gasthöfe, Handwerker (als Riemer, Wagner, Schmide), Zugvieh zum Vorspann u. s. w., die in kleinen Entfernungen an den Strassen anzutreffen seyn müssen.

§. 379.

Fahrbare Flüsse haben einen schnellern Lauf, in je geraderer Richtung sie gehen, und je gleicher das Ufer oder die Seitenwände abgestochen und von jedem Hindernisse befreyet sind. Auch alle innern Verhinderungen

des

des Abflusses und der Fahrt müssen hinweggeschaft werden, z. B. Sandbänke, Felsenstücke u. s. w.

§. 380.

Auf Canälen sowohl als auf Flüssen, auf welchen die Fahrzeuge durch Pferde u. dergl. gezogen werden, ist es wichtig, den Weg so nahe als möglich neben dem Wasser anzulegen; theils zu veranstalten, daß die Schiffe nahe am Ufer gehen können. Wie wir wissen, wirkt die Kraft desto stärker, je mehr sie in senkrechter Richtung angebracht wird; auch werden die Zugthiere zu sehr ermüdet, und können nicht ihre volle Kraft zum Zuge verwenden, wenn sie in schiefer Richtung zu gehen haben. Je entfernter daher die Kraft von der Last angebracht ist, oder je länger das Seil ist, an dem sie ziehen, desto leichter wird sie gezogen, weil sich dadurch die Richtung mehr der Perpendicularlinie nähert.

§. 381.

Auch geräumige tiefe Häfen, von gutem Ankergrunde, in welchen die Schiffe vor dem Winde und dem Schwanken des Meeres sicher liegen können, sind ein wichtiges Beförderungsmittel der Schifffahrt. Leuchtthürme an denselben und an gefährlichen Orten dienen dazu, die Schiffe auch bey Nacht sicher zu leiten. Geschickte Lothsen (gefährlicher Stellen und Einfahrten kundige Steuerleute,) welche man herbey hohlen, und die Leitung des Schiffes für bestimmte Strecken oft gesetzlich überlassen muß, gehören ebenfalls hierher, und verhindern viele Unglücksfälle.

Erste Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Beförderungsmittel zum Geldumsatze.

Bankanstalten.

§. 382.

Die Beförderungsmittel zum Geldumsatze können sich beziehen:

1) Auf das Geld selbst, oder was als solches gebraucht werden kann.

2) Auf den Umsatz (Zahlen und Bezahltwerden), und zwar auf die Leichtigkeit desselben.

3) Auf die Sicherheit: a) das zu geben und zu empfangen, was gegeben und empfangen werden soll; b) der Aufbewahruug.

4) Auf die Leichtigkeit, Geld überhaupt und jede einzelne Gattung desselben erhalten zu können; a) gegen Geld anderer Art; b) auf Unterpfand; c) auf Personal-Credit.

§. 383.

Die Forderungen, die an Geld und Münze, als Beförderungs- und Erleichterungsmittel des Handels, gemacht werden können, beziehen sich auf die Gewißheit,

daß

daß sie das sind, was sie seyn sollen, und für das wir sie erkennen; auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Transportes, des Aufbewahrens und des Ausbezahlens.

§. 384.

Das Metallgeld muß so viel wie möglich aus den feinen Münzmetallen bestehen, damit es bey einer kleinern Masse einen höhern Werth bekommt. (§. 37.) Dieser Werth muß genau angegeben werden, und zwar der Nominalwerth (Preis), für den es, und die einzelnen Stücke desselben gegen einander, im Staate gelten sollen; und auch der Realwerth, der auf dem Antheil des feinen Münzmetalles beruhet, und nach dem sich allein der Ausländer bey der Annahme unsres Geldes richtet. (§. 44. 45.)

Die Münzgesetze (Münzfüße) geben beyde an, und der Staat hat alle Ursache denselben gemäß zu münzen, um das Zutrauen des Auslandes zu seinen Münzsorten zu erhalten. Sie müssen daher auch, sowohl durch das Gepräge, als durch andere Kennzeichen, vor aller Verfälschung sichern und denselben Zuverläßigkeit zu gewähren suchen.

§. 385.

Die Leichtigkeit der Ausbezahlung im Großen erfordert es, daß die einzelnen Münzstücke von nicht zu geringem Werthe sind, und also nicht zu vielen Zusatz schlechter Metalle enthalten; damit in kurzer Zeit große Summen bezahlt und bequem überliefert werden können.

Erste Anmerkung.

Unsere meisten Münzsorten haben kein schickliches Verhältniß ihrer Dicke zum Durchmesser der Fläche. Die alten Franzö-

fischen 6 Livres Stücke (Laubthaler) haben eine angemessene Größe, um sie leicht zählen und auf einander legen zu können: sie sind aber zu dünn, und bieten zu viel Fläche zur Abnutzung dar. Die neuen Französischen Thaler, die 5 Frankenstücke, haben, so wie ihre Abtheilungen, zwey, ein Frankenstück, ein richtigeres Verhältniß der Dicke zum Umfang (ungefähr wie 1 zu 10); erstere sind aber als grobe Münzsorte zu klein, und dürften noch halb so viel Masse haben. Unsere Cronen- und Conventionsthaler (diese ungefähr wie 1 zu 22), die Spanischen Piaster (zu 20 Realen) die neuen Dänischen Speciesthaler sind schon zum Zählen bequemer, nur dürften sie der Abnutzung wegen etwas dicker und ihr Werth oder Metallgehalt etwa ein Drittel größer seyn. Unsere 10 Kreuzerstücke sind viel zu dünn zu ihrer Größe, und beym Zählen nicht aus der Hand zu bringen. Unter den Goldmünzen sind die Dukaten ebenfalls zu dünn, der Abnutzung, und, weil der Rand nicht kenntlich genug gemacht werden kann, dem Beschneiden zu sehr ausgesetzt. Die kleinsten Goldmünze sollte den Werth und die Form der Preußischen, Sächsischen ꝛc. 5 Thaler Stücke, und doppelten, oder 10 Thaler Stücke haben, an welchen sich ein gutgebildeter Rand mit Inschriften und andern Zeichen anbringen läßt, der dann das Beschneiden und Feilen sichtbar macht; daher diese auch gewöhnlich richtig im Gewichte bleiben. Nach diesen haben die schönsten Formen die Oesterreichischen Souveraind'ors, doch schon zu dünn zu ihrer Größe, und die doppelten (Französischen) Louisd'ors.

Zweyte Anmerkung.

Wie die Münzen nach einem bestimmten Gesetze ausgebracht werden, und man wissen muß, wie viel Gold oder Silber in ihnen enthalten ist, um ihren Werth bestimmen zu können, (z. B. in $67\frac{7}{7}$ Dukaten eine Mark feines Gold, in 10 Conventionsthalern eine Mark feines Silber, also in jedem Stücke jener $\frac{1}{67\frac{7}{7}}$ und in jedem von diesen $\frac{1}{10}$ Mark): so sollte auch dieses, oder ihr Zahlwerth auf jedem Stücke bemerkt seyn. Es ist sonderbar genug, und zeigt von geringer Kenntniß des bürgerlichen Lebens, daß dieß in vielen Ländern unterlassen wird.

Da-

Daher die Schwierigkeiten beym Bezahlen mit verschiedenen Geldsorten, deren Gepräge und Werth nicht jedem bekannt ist, und die Betrügereyen, denen vorzubeugen wäre. So wird selbst jetzt den Conventionsthalern das gewöhnliche, X eine feine Mark, nicht mehr aufgedrückt und diese dadurch oft zum Werth der Crouenthaler berechnet.

Eben so sollten doch auch keine Geldstücke ausgebracht werden, welche kein schickliches Theilungs- und Werthsverhältniß zu den übrigen Münzen des Landes haben, und von denen es also kein Halb, kein Viertel u. s. w. gibt, wie bey unsern vaterländischen Crouenthalern, wo die nächste kleinste Einheit ein 24 Kreuzerstück ist, also das Verhältniß fl. 2. 42 kr. zu 24 kr., oder 162 : 24 = 27 zu 4, und also $6\frac{3}{4}$ Stücke von diesem Einem Stücke von jenem gleich sind.

Dritte Anmerkung.

Zu den neuesten Finanzoperationen der meisten Staaten Deutschlands seit Aufhebung des Verbandes gehört die Scheidemünze. Dem Zweck und Namen nach nur dazu bestimmt, kleine Zahlungen damit zu machen und abzugleichen, ist sie im Verhältniß zu den grössern (groben) Münzsorten nur in kleiner Menge erforderlich. (In Preußen wurde der funfzigste Theil als gesetzlich erkannt). Den Geldbedürfnißen der Fürsten glaubten Speculanten dadurch abzuhelfen, wenn man geringhaltige Münze schlagen ließe.

Da nun dieß mit den groben Münzsorten nicht wohl ausgeführt werden konnte, weil ihre Geringhaltigkeit zu leicht erkannt, und die Nachbarstaaten dieselben zu bald auf ihren wahren Werth herabgesetzt (devalvirt) haben würden: so wandte man sich zur Scheidemünze, von der man ohnehin gewohnt war, daß ihr Nominalwerth über den Realwerth stehe. Man prägte sie zu Millionen aus, überschwemmte damit seine und die benachbarten Staaten, so daß nichts als diese mehr zu sehen war.

Um diese, für einen Staat so nachtheiligen Mittel sich ein Einkommen zu verschaffen, nur von Einer Seite genauer zu

prüfen, wählen wir den Zeitverlust, und die Menschenverwendung beym Zählen. Angenommen, man kann zählen und in Rollen bringen 1000 Gulden in Cronenthalern in einer Viertelstunde; so hat man zu 4 Millionen nöthig,
(1000 : 4000,000 = ¼ : x.) 1000 Stunden, und jährlich, wenn wir nur einen zehnmaligen Umlauf (zehnmaliges Zählen) annehmen, 10,000 Stunden; oder 5 Stunden des Tages (länger vermag es keiner) 2000 Tage. Berechnen wir den Gehalt des Jahrs für einen solchen Geldzähler (Cassier genannt) nur zu 600 Gulden, so beträgt dieß (300 Tage kosten 600, was 2000 Tage) 4000 Gulden. Ziehen wir zu diesem Aufwande zu 100 Gulden einen Viertelsbogen Papier, so beträgt dieß auf 4 Millionen (400 Gulden 1 Bogen, was 4000000) = 10.000 Bogen jeder (das Rieß zu 480 Bogen) nicht ganz 20⅚ Rieß, zu 4 Gulden, beträgt 83⅓ Gulden, und bey zehnmaligem Umlauf dreymal erneuert, 250 Gulden. Diese zu obigen 4000 Gulden hinzugefügt, beträgt der Aufwand bey Cronenthalern, von 4 Millionen, 4250 Gulden.

Nun haben wir den Aufwand bey der Scheidemünze, für die wir noch die größere Sorte, die Sechser wählen, aufzufinden, und mit jenem zu vergleichen.

Auf ein Stück von jenen, gehen 27 von diesen, und wir werden eine eben so vielmal größere Zeit annehmen dürfen; wir wollen sie aber nur 25 mal größer annehmen. Statt 2000 Tage welche jene Thaler zu zählen erforderlich sind, brauchen wir also für diese 25 mal 2000 = 50,000 Tage. Zu Geld angeschlagen kosten diese (4000 × 25). . . . . fl. 100,000
Papier nur zu fl. 25. einen Viertelsbogen (fl 250 × 4) 1,000
zusammen. . . . . fl. 101,000
Davon ab den Aufwand für die Thaler. . 4250
Bleibt ein Mehraufwand von . . fl. 96'750

Bringen wir diesen Mehraufwand auf Procente, so finden wir daß bloß des Zählens wegen an dieser Scheidemünze der Staat jährlich über 2,5/2 Procent Verlust habe:

(4000,000

(4000,000 erfordern einen Mehraufwand von fl. 96750, was 100? kommen fl. 2. 25⅛ kr.)

Nun nehmen wir der Gewinn der Finanz an diesem Gelde nach Abzug der größern Prägekosten ꝛc. ꝛc. sey 10 Procente: so zahlt dieselbe um diese 10 gewonnen zu haben jährlich ab fl. 2 25⅛ kr., für Hundert, also 2½ Procent beynahe. In vier Jahren, und habe derselbe das Doppelte gewonnen, in acht Jahren, ist also der Gewinn dahin, dem Staate bleibt das schlechte Geld, und der schwere Verlust für die Folge. So sind die guten Fürsten berathen.

Allein dieß ist für die Wirklichkeit und für das Ganze viel zu wenig; dieser Verlust fällt sicher schon allein der Finanz zu, und das Volk hat den mehrfachen noch besonders zu tragen.

Zahlen wir z. B. dem Rentamte 10 Gulden, so werden die von demselben, so wie sie vorgezählt sind, nicht in eine Reihe gebracht und überschrieben, sondern sie werden zu andern geworfen werden. Diese erfordern also vor der Ablieferung an eine Central- oder Zwischen-Casse ein zweytes Zählen, und werden die Rollen von jenem Amte nicht gesiegelt, von dieser ein Drittes, u. s. w. Man findet also, daß bey Einem Umlauf, nur in den Händen der Finanz dasselbe vielmal gezählt werde.

Dazu kommt noch der Nachtheil, daß die benachbarten Staaten es unter dem Nennwerthe annehmen, und zu voll wieder zurück geben. Wir erkennen also auch hier die ewige Wahrheit: jedes Unrecht bestraft sich selbst; die Folgen des Vergehens fallen auf den Urheber zurück.

Noch können wir die, eines Advocaten würdige, Begründung eines Decretes nicht übergehen. Ein Staat setzte seine Scheidemünze um 25 Procente herab (er decretirte, das Stück, das er zu 6 kr. ausgab, solle 4½ kr. von nun an gelten): weil sie bereits im Auslande gewesen, und dadurch das Bürgerrecht verloren habe!

Preußen, diese hocherleuchtete Regierung, münzte auch sehr viel (kupferhaltige, wahrhaft giftige) Scheidemünze. In den Annalen der Preuß. Staatswirthschaft selbst wird behauptet, daß

die Finanz jährlich 50,000 Reichsthaler gewonnen, die Nation aber 200.000 Reichsthaler verloren habe. Die Ueberfüllung des Staats mit dieser frivolen Waare (schon 1788. rechnete man 21 Millionen in Scheidemünze) was hat diese in neuern Zeiten demselben geschadet!

Und wie viele tausend nachgemachte Stücke muß der Staat endlich einlösen, oder die Nation.

§. 386.

Bey bloßen Zeichen des Werthes, bey dem Papiergelde und den Banknoten (§. 49.), die des leichten Transportes und des bequemern und schnellern Zahlens wegen, (außer den Vortheilen des vermehrten Nominalwerthes,) ein Erleichterungsmittel des Handels sind, kommt es hauptsächlich auf das Zutrauen zu denselben an. Dieses Zutrauen stützt sich auf die Gewißheit, daß dieselben nicht nachgemacht sind, und vorzüglich, daß sie, nachgemacht oder nicht, von dem Staate auf Verlangen realisirt oder gegen Metallgeld eingelöset werden. Doch davon in der Folge.

Neue, erweiterte Ansicht der Bankanstalten in Beziehung auf die Staatsdirection.

§. 387.

Die wissenschaftliche Ansicht eines Gegenstandes muß als solche von oben herab gehen; sie muß aus den allgemeinsten Begriffen entspringen und aus denselben abgeleitet werden.

Den schiefen Urtheilen, den Widersprüchen wird dadurch begegnet. Fragen, deren Antwort vergeblich immer gesucht wird, entstehen dann gar nicht, oder beantworten

sich

sich selbst; z. B. wie hier: Sind Banken dem Staate schädlich, sind sie vortheilhaft?

Aus einem höhern Standpuncte haben wir auch hier die Bankanstalten darzustellen.

§. 388.

Der Regierung, der Staatsleitung, kommt die Oberaufsicht über alle Zweige der Industrie zu; sie hat dieselben im Allgemeinen zu leiten, Hindernisse hinwegzuschaffen, Beförderungsmittel anzuordnen und ein Ebenmaß unter ihnen zu erhalten.

Diese Verrichtung der Staatsdirection fordert dann auch die Aufsicht, Leitung und Anordnung des allgemeinen Tauschmittels, des Zeichens der Arbeit und des Werthes aller Dinge. Sie hat dasselbe also:

1) einzurichten, festzusetzen, den wahren und den Nennwerth (Nominal- und Realwerth) zu bestimmen, so daß jeder desselben gewiß werden kann (Münzwesen).
2) Sie hat dasselbe in erforderlicher Menge herbeyzuschaffen (das richtige Verhältniß des Zeichens der Arbeit zur Arbeit zu erhalten), und zwar, so weit es möglich ist, von reellem, innerm Werthe (Münze, Metallgeld), und, wenn das nicht hinreicht, durch Zeichen des Werthes, mit untergelegtem Unterpfande (constituirter Hypothek) (Banknoten, Papiergeld).

§. 389.

Die Staatsleitung hat also über das richtige Verhältniß der Geldesmasse zur Industrie zu wachen; sie hat da-

dafür zu sorgen, daß nicht zu viel und nicht zu wenig im Umlaufe sich befinde. Ließen sich geschlossene Staaten denken, oder wäre es auch nur vortheilhaft einen Staat zu schließen, oder ihn in Ansehung anderer zu sondern (isoliren,) so könnte ein Staat zum innern Umlauf wohl zu wenig, aber nie zu viel Geld haben. Aber in Hinsicht auf andere Staaten kann ein Land des Geldes zu wenig und zu viel zu seinem Nachtheile besitzen. Besitzt es zu wenig, so muß es viele Unternehmungen, die nur, bey allem andern Besitze, mit baarem Gelde zu machen sind, unterlassen, wodurch theils die Industrie beschränkt, theils der Landesgewinn (Bilance) geringer wird, als er seyn könnte. Hat ein Staat aber, in Verhältniß zu seiner Industrie und in Beziehung auf andere Staaten, zu viel Geld: so wird die Arbeitsamkeit sich vermindern, und dadurch der Preis der Arbeit und der Werth aller Dinge steigen; denn fremde Hände und fremde Arbeiter sind immer für Geld zu haben. Der mit Geld überhäufte Staat wird daher wenig an andere, und andere Staaten mehr an ihn absetzen können; Industrie und Reichthum werden also auf diese übergehen. Die Regierung hat sehr viele Mittel dieses zu verhindern, die aber die Staatswissenschaft abzuleiten hat, da diese Anzeige hier ohnehin nur Einschaltung ist.

Mit dieser Sorge möchte sich aber Deutschland so bald noch nicht belasten dürfen; oder es ist ihr vorgebeugt worden. Friedrich, in seinem Satyrischen Zeitspiegel sagt: "Preißen "wir die Großen und Reichen unseres Volks, daß sie Deutsche "Industrie, Kunst- und Wissenschaft darben lassen: es geschiehet "nur, um sie durch den Sporn der Noth auf die höchste "Stufe der Vollendung zu heben, während es als ein "wahrer Triumph ihrer Politik erscheint, daß sie die des Aus-

"lan-

"landes durch Ueberfütterung in den Abgrund der Faulheit "und Erschlaffung herabzuziehen trachten. . . . Die Noth "macht erfinderisch, und darum eben ist Deutschland die "wahre Heimat der Erfindungen. Man muß Fabrikanten, "Künstler, Dichter und Gelehrte vor dem hiermärigen Wohl"stande bewahren, wenn sie etwas tüchtiges zur Welt bringen "sollen.„ . . . . .

So wollen wir aber unsere Behauptung nicht verstanden wissen.

3) Die Regierung (hier zunächst ein Zweig derselben, die Bankdirection,) hat eben so für die Vertheilung des Geldes zur Beförderung der Industrie zu sorgen.

Dieß kann von ihr mittelbar durch Arbeitgeben, und unmittelbar durch Anleihen und Verleihen des Geldes geschehen. Die Industrie-Direction hat dafür zu sorgen, daß jeder arbeite, und daß daher auch jeder Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst habe.

Die Bankdirection hat aber dafür zu sorgen, daß es an Gelde, als einem Hauptmittel zur Belebung vieler Zweige der Industrie, nicht fehle, und daß es durch Anleihen von denen, die es entbehren können, übernommen, und durch Verleihen an diejenigen, die es mit Nutzen zu verwenden wissen, überlassen werde.

§. 390.

Nun können wir auch eine Erklärung der Bankanstalten geben, die man bey den Schriftstellern vermißt, oder als allgemeine Kassen beschrieben findet.

Banken sind uns Anstalten der Regierung, welche für die Güte, erforderliche Beschaffenheit,

Ver-

Vertheilung, und für die Erleichterung der Circulation des Geldes, zur Beförderung und Erhaltung der Industrie, zu sorgen haben.

Der Bankdirection, als Zweig der Regierung, ist also die Aufsicht über das Geldwesen, in Beziehung auf Industrie und Gewerbe, übertragen. Die Frage: Sind Banken schädlich, sind sie nützlich? ist sonach beantwortet: **Sie sind nothwendig.**

Wir gehen nun wieder von dieser staatswissenschaftlichen Ansicht der Bankanstalten zur gemeinen, kaufmännischen, über.

Von den Bankanstalten insbesondere.

§. 391.

Wir haben als Hülfsmittel zur Beförderung und Erleichterung des Geldumsatzes die Münzgesetze und die genaue Angabe des Verhältnisses der Münzen zu auswärtigen Münzsorten angegeben; wir haben ferner große (grobe) Münzsorten und Banknoten als solche angeführt: wir haben daher nur noch die erforderlichen Einrichtungen deßwegen, und die Art, wie die übrigen Forderungen erfüllt werden können, anzugeben.

§. 392.

Das Auszahlen und das Empfangen großer Geldsummen, als Folge großer Waarenumsätze einzelner Handelsleute, erfordert, bey der Beschaffenheit unserer Münzmetalle, sehr viele Mühe und Aufmerksamkeit. Silber hat einen zu geringen Werth, so daß in Orten, in welchen der Handel ins Große getrieben wird, von einzelnen Kauf-

leu-

leuten täglich eine sehr große Anzahl Stücke und schwere Massen eingenommen und ausgegeben werden müssen. Gold, in Hinsicht seiner Masse von höherm Werthe, ist zu weich, als daß es eine häufige Circulation, ohne beträchtlichen Abgang, aushielte. Beyde Münzen erfordern auch, außer der Zeit beym Zählen und Wägen, und der möglichen Irrungen dabey, sehr viele Aufmerksamkeit in Betreff ihrer Aechtheit, so daß eine Durchsicht der einzelnen Stücke und ein Abwägen derselben erforderlich ist.

§. 393.

Die Mittel, diesen Unbequemlichkeiten abzuhelfen, sind folgende:

1) Allgemeine Zeichen einer bestimmten Geldsumme, die leicht zu zählen, zu überliefern und aufzubewahren sind.

Eine solche Anstalt, in welcher diese allgemeine Zeichen gegen Metallgeld zu bekommen sind, und welche wieder diese Zeichen gegen Metallgeld einwechselt, heißt Zettel oder Notenbank.

2) Eine gemeinsame Kasse, oder das Niederlegen des Geldvorrathes der einzelnen Kaufleute an Einem Orte, unter Aufsicht und Leitung dazu angeordneter Personen, oder unter der Direction der Regierung.

Die Möglichkeit und der Vortheil einer solchen Niederlegung der Geldvorräthe gründet sich darauf, daß die meisten Zahlungen nur zwischen den Personen oder Handelsleuten desselben Ortes geschehen. Hat also A an B, und B wieder an C, u. s. w., zu bezahlen, so kann, wenn

jene

jene (A und B ꝛc.) so viel Geld niedergelegt haben, die zu zahlende Summe von dem einmal gezählten Gelde des A genommen und zu dem Vorrathe des B gelegt werden. Wird nun von dem über diese Geldvorräthe gesetzten Personale dem B ein Schein über die von A erhaltene, seine Geldmasse vermehrende, Summe gegeben, und von A ein Schein über die an B bezahlte, seinen Geldvorrath vermindernde, Summe gefordert, so ist dieß Zahlungsgeschäft geendiget, ohne daß das über die Geldvorräthe gesetzte Personale, noch A und B, die zu zahlende und zu empfangende Summe zu zählen hätten. Wie dieses noch bequemer, als durch Führung abgesonderter Kassen, geschehen könne, werden wir noch angeben.

Eine Einrichtung dieser Art nennt man Giro-, Assignations-, und uneigentlicher, Depositions-Bank.

3) Eine Anstalt, die allein zum Zwecke hat, auf Personalcredit, auf (Faust-) Pfänder oder auf Hypotheken zu verleihen;

4) Oder endlich eine, die sichere Aufbewahrung zum Zwecke hat.

Jene heißt Leihbank, diese Depositobank.

Noch können wir

5) die Wechselbank angeben, die jede beliebige fremde und inländische Münzsorte, entweder gleich hier baar (Auswechsel, Umwechsel) oder an einem entfernten Orte angewiesen (Wechselbriefe) verschafft.

Wir wollen nun sehen, wie eine oder die andere, einzeln oder vereinigt, vorhanden ist oder seyn kann, und welche

welche vortheilhafte und nachtheilige Folgen sie veranlassen können.

I. Notenbank.

§. 394.

Wir haben als Zweck der Banknoten die Erleichterung der Ausbezahlungen angegeben, und zwar als Erleichterung des Zahlens selbst, so wie auch des Ueberlieferns und Aufbewahrens.

Wir haben nun zweyerley allgemeine Tauschmittel, natürliche und künstliche. Natürliche, die einen innern vollen Werth haben, eigentlich auch Waare sind, und daher in jedem Staate gelten, auch ohne obrigkeitliche Anerkennung. (§. 40.) Das Metallgeld ist dasselbe; es hat im rohen Zustande seinen Werth im Handel, und das Gepräge, das es zur Münze macht, trägt zu dessen Werthe nichts bey, als die Gewissheit, daß in jedem Münzstücke ein bestimmter feiner Metallgehalt sich befindet, und der Staat es zu den angegebenen Verhältnissen zu einander selbst annimmt, und angenommen wissen will.

§. 395.

Die Banknoten sind nun kein solches Tauschmittel von innerem Werthe; sie sind nicht natürliche, sondern künstliche Tauschmittel. Sie sind Scheine der Bank, die bezeichnen, daß der Inhaber derselben die bemerkte Summe im Metallgelde zu fordern habe, und (im ordentlichen Gange der Bank) in jedem Augenblicke baar fordern könne. (§. 49.) Sie sind daher wesentlich von andern Scheinen verschieden,

den, die zwar auch eine bestimmte Forderung an Personen oder Institute bezeichnen, aber theils nicht ohne Ueberschreibung (Cession) von einem auf den andern übergehen können; theils zu bestimmten Zeiten zahlbar sind (Wechsel); theils einen unbestimmten Werth (Gewinn und Verlust an einem Unternehmen, wie Actien) bezeichnen; theils mit einem fortlaufenden Gewinne (Zinse, wie Obligationen, Staatspapiere) verbunden sind, und also nicht die Eigenschaften des Geldes haben.

§. 396.

Der Werth der Banknoten stützt sich also auf das Zutrauen zur Bankanstalt, daß sie auf Verlangen die bezeichnete Summe im Metallgelde erstatten könne und werde. So wie dieß Zutrauen abnimmt; so wie die Bank entweder nicht zu jeder Zeit, oder nicht zu voll den wirklichen Werth der Banknoten zu erstatten bereit ist: so fällt derselbe, weil ihr ganzer Werth auf den Grad der Gewißheit der Verwerthung (Realisirung) beruhet. (§. 49.)

§. 397.

Wir haben ferner als Zweck der Banknoten die Erleichterung der Ausbezahlung angegeben, in so ferne wir diese Bankanstalt nicht in Beziehung auf die Unternehmer oder die Interessenten der Bank (Eigner) selbst, sondern auf das Publikum betrachten, unter welchem die Banknoten im Umlaufe sind. Allein es läßt sich für jene ein eigener Zweck auffinden, und für das Publikum eine Folge ableiten, die beyde sehr wichtig sind.

§. 398.

§ 398.

Die Notenbank mag nämlich entstehen, durch einen Zusammentritt mehrerer Privatpersonen, oder durch die Regierung allein; es mag, um die Banknoten in Umlauf zu bringen, die Bank erwarten, daß Banknoten gegen Münze von ihr gefordert werden, oder daß sie, oder die Interessenten, statt Geldes damit bezahlen, und dem Empfänger der Banknote damit ein Recht geben, wenn er will, den Werth derselben in der Bank in baarem Gelde zu erheben: so entstehet in beyden Fällen ein doppelter oder mehrfacher Zahlwerth. Er ist doppelt, wenn nicht mehr Banknoten in Umlauf gesetzt werden, als Geld eingebracht wird; er ist mehr als doppelt, wenn die Eigener mehr ausfertigen, und (durch eigenes Zahlen oder Verleihen) in Umlauf zu bringen suchen.

§. 399.

Werden eben so viele Banknoten in Umlauf gesetzt, als Geld eingebracht wird, und dieses bleibt (außer Circulation) in der Bank liegen: so bleibt die Masse des Tauschmittels unverändert; oder Geld und Geldeswerth wird weder vermehrt noch vermindert. Wird aber das eingelegte baare Geld ganz oder zum Theil in Circulation gesetzt (verliehen, damit gekauft oder abbezahlt ꝛc.), oder werden von den Eignern der Bank Banknoten, ohne den Metallwerth einzulegen, in Umlauf gebracht: so wird in jenem Falle die circulirende Geldmasse um jene in baarem Gelde verliehene, oder um diese in Banknoten, ohne Einlage des Realwerthes, ausgegebene Summe vermehrt. Die Folgen, die unter solchen Umständen eine Notenbank her-

hervorbringen kann, sind eben die, die die Anhäufung des Geldes hervorbringt.

Da also durch Banknoten die umlaufende Geldesmasse vermehrt wird, so haben sie noch, außer der erleichterten Bezahlung, in geldarmen Landen den Nutzen, daß sie wie vermehrte Geldmasse wirken.

§. 400.

Geldmangel, verhältnißweise, kann daher entstehen, daß entweder die Handelsbilanz gegen den Staat ist, und daher das baare Geld auswärts gehet: in diesem Falle sind andere Mittel, als eine Notenbank, anzuwenden; oder daß Industrie und Gewerbe sich so vermehren, daß die Geldmasse für die erweiterte Industrie nicht hinreicht, oder daß der Staat für auswärts aufgenommene Capitalien Geld außer Land sendet.

§. 401.

Entstehet Geldmangel aus Mangel der Industrie, so hat der Staat andere Mittel, als eine Notenbank, anzuwenden; entstehet er aber von vielen auswärts aufgenommenen Geldern, für welche die Zinsen außer Land gehen, und der Circulation entzogen werden: so ist die Notenbank ein vorzügliches Hülfsmittel, diese Schulden abzutragen, die Zinsen dem Lande zu gewinnen, ohne der Industrie die erforderliche Geldmasse zur Circulation zu entziehen.

Eben so nützlich kann auch die Notenbank seyn, wenn wegen Unzulänglichkeit der Geldmasse des Landes zur erweiterten Industrie, der Zinsfuß und damit der

Wucher sehr hoch gehet: sie stellt dann das richtige Verhältniß beyder zu einander wieder her.

§. 402.

Aus diesem werden wir also folgende nähere Bestimmungen und Wirkungen einer Notenbank ableiten können:

1) Alle Bankanstalten erfordern Credit, Sicherheit und Schutz. Sie müssen entweder den Staat selbst zum Urheber und Eigner haben, oder sind doch, wenn sie Unternehmungen von Privatpersonen sind, von ihm zu bestätigen, zu schützen und wenigstens mittelbar zu leiten.

Da eine Bank immer das allgemeine Beste zum Zweck haben muß, das allein die Staatsdirection zu kennen, und zu befördern hat: so gehören diese Anstalten offenbar unter die Leitung des Staates. Privatpersonen sorgen, und haben nur zunächst zu sorgen, für ihre Privatinteresse. Der Bürger kann und soll nur das höchste Zutrauen zur Regierung haben; und unglücklich ist das Land, in moralischer und ökonomischer Beziehung, in welchem dieß nicht der Fall ist, und man es für möglich hält, daß die Staatsverwaltung an ihren Untergebenen zur Betrügerin werden könne.

2) Der Zweck der Notenbank mag Erleichterung der Bezahlungen oder Vermehrung des Zahlwerthes seyn: so setzt dieß immer voraus, in so ferne die Bank wirklich Nutzen und nicht vielmehr Nachtheil

und Unordnungen hervorbringen soll, daß so etwas Bedürfniß sey.

Ist wenig Handel im Lande, und ist derselbe sehr vertheilt; ist baares Geld, im Verhältniß zur Industrie, hinlänglich oder mehr als hinlänglich vorhanden: so wird eine Notenbank mehr Nachtheil als Vortheil gewähren. Mit eben diesen Bedürfnissen muß die Summe der Banknoten, die in Umlauf zu bringen sind, im Verhältniß stehen.

3) Selbst das Verleihen muß mit Ueberlegung geschehen. Als Sache des Staates kommt es hier nicht sowohl auf die Sicherheit an, die der Leihende darbieten kann; sondern auf den Nutzen, den er sich und dem Ganzen mit dem Darlehn schafft.

Ist Gelegenheit zum Verdienst (im In- oder Auslande) vorhanden; ist die Nation unternehmend; kann noch viel gethan werden, ohne daß die Geldkräfte dazu hinreichen: so befördert das Verleihen und die Vermehrung der Geldmasse dem Lande sein Emporkommen. Ist aber im Lande keine Industrie, kein Handel; ist die Nation unthätig; ist, ohne Geldmangel, kein Geldumlauf: so wird keine Bank im Stande seyn, Gewerbe und Handel zu beleben, die Nation in Thätigkeit zu setzen und die Circulation zu befördern.

4) Das Verleihen kann a) auf Personalcredit (wohin auch das Discontiren der Wechselbriefe gehöret); b) auf Faustpfänder; c) auf Hypotheken (wohin auch Einkünfte gehören) geschehen.

Das Verleihen auf Personalcredit ist das unsicherste, sey es auch, daß die Bank Vorzüge vor andern Personalgläubigern sich verschafft (was sie nie sollte); es ist aber vielleicht im Ganzen, und in der Voraussetzung, daß die Bank weniger den Zweck hat, zu gewinnen, als Handel und Gewerbe durch Unterstützung industriöser Menschen emporzuheben und zu erweitern, gerade das nothwendigste. Es erfordert daher aber die genaueste Kenntniß der Individuen.

Das Discontiren der Wechselbriefe ist schon sicherer, weil durch den Acceptanten oder durch die Giranten eben so viele Garanten hinzukommen. Bürgschaften bringen gleichfalls Verstärkung der Sicherheit hervor.

Faustpfänder und Hypotheken gewähren der Bank die höchste Sicherheit. Bey jenen, im Fall die Bank keine Vorrechte vor andern Privatgläubigern erhält, kommt es nur darauf an, daß der Leiher der rechtmäßige Besitzer: bey diesen, daß keine frühern Hypothekanten schon da sind, in so ferne das Alter der Schuldverschreibungen, ohne gerichtlichen Consens, den Vorgang hat. Der Staat kann, wenn Privatpersonen Eigner der Bank sind, außer seinen Domänen, auch Einkünfte aus Domänen, Regalien ꝛc. für gemachte Anlehen verpfänden.

5) Der Staat darf und soll in kein bürgerliches Gewerbe eingreifen. Geschieht es indessen Loch von ihm, wie hier durchs Verleihen, so muß er den Erwerb der Privatpersonen so wenig als möglich beschränken; er muß daher auch im Verleihen nicht nur nicht weniger, er muß mehr Zinse fordern, als es unter Privatpersonen gewöhnlich ist; es sey denn,

daß er ein Unternehmen besonders begünstigen wolle. Treibt er Handel, errichtet er Fabriken u. s. w., so müssen diese noch nicht zum bürgerlichen Gewerbe geworden seyn.

Aus diesem folgt es abermal, daß der Eigner der Bank der Staat seyn müsse.

6) Der Staat repräsentirt die Gerechtigkeit: er muß daher vor andern selbst gerecht seyn, und eingegangene Verbindlichkeiten genau erfüllen.

Der Besitzer einer Banknote hat das Recht, den bezeichneten Werth eben so, wie er ihn eingelegt oder gegeben hat, von der Bank zu jeder Zeit realiter zurück zu fordern, und zwar zu voll, ohne Verkürzung des Nominal- oder des Realwerthes. Der Staat darf also nicht (rechtlich, und, wie wir zeigen werden, politisch) a) die Auslösung der Banknoten ganz verweigern; b) noch sie nur zum Theil realisiren; z. B. halb Geld, halb Banknoten zurückgeben; c) noch mit einer geringhaltigern Münze (z. B. kleiner, unter dem Münzfuß ausgeprägter Geldstücke, Scheidemünze,) bezahlen; d) noch den Münzfuß deßwegen abändern, und z. B. aus einer Einheit (Mark) mehr Stücke bey gleichem Namen und Zahlwerth ausmünzen lassen; noch e) die Banknoten selbst herabsetzen und verordnen, daß sie nur zu einem bestimmten geringern Werthe angenommen oder eingelöset werden (ohne den Besitzern der Banknoten den Unterschied zwischen dem gegebenen und nun zu empfangenden Zahlwerth zu erstatten.)

Entstehet dem Staate Geldmangel, so hat er, ohne jene Mittel anzuwenden, ein Recht, denselben durch auf-

ferordentliche Auflagen zu decken, wodurch die Last nach einem richtigen Verhältnisse auf alle vertheilt wird, und nicht gerade die allein sie zu tragen haben, die durch ihre Geschäfte, oder durch gröſseres Zutrauen, in Creditverhältnisse zum Staate gekommen sind.

7) Wie es bey dem Metallgelde ein wichtiges Erforderniß ist, daß man die verschiedenen Sorten zu unterscheiden verstehe, und den Zahlwerth, den sie im Lande haben sollen, und das Verhältniß zu fremden Münzsorten wisse, und von den Kennzeichen des falschen Geldes unterrichtet werde: um so nothwendiger ist dieß bey einem bloßen Zeichen des Werthes, bey Banknoten, weil hier, da man sie nicht zu nehmen genöthiget wird, alles auf das Zutrauen ankommt.

Mit der Erkennung des Werthes, auf den sie lauten, hat es keine Schwierigkeit, weil Ziffern und Buchstaben diesen deutlich bezeichnen; aber sehr groß kann es, zumal für den gemeinen Mann, werden, zu unterscheiden, ob sie ächt oder nachgemacht sind. Da es an schlechten Menschen nicht fehlet, so ist der Reiz sehr groß, aus einem so wohlfeilen Stoff, wie Papier, sich beliebige Reichthümer zu schaffen. Würde von der Bank die Einlösung falscher Banknoten verweigert, so würde ein Mißtrauen gegen alle Banknoten entstehen, weil sich die meisten Besitzer nicht zutrauen, über ihre Aechtheit zu entscheiden. Die Bank muß sie daher einlösen, und hat also alle Mittel anzuwenden, das Nachmachen zu verhindern, und die nachgebildeten zur Kenntniß zu bringen.

8) Theils

8) Theils um zu wissen, ob und wie viele falsche Banknoten im Umlaufe, und wie viele verloren gegangen sind; theils um auch eine Bilanz ziehen und den Gewinn oder Verlust berechnen und vertheilen, theils um die alten abgenutzten Banknoten austauschen zu können, ist es nothwendig, von Zeit zu Zeit alle Banknoten einzuziehen. Es ist daher eine Zeitfrist festzusetzen, während welcher alle Banknoten eingeliefert und gegen andere neuverfertigte ausgetauscht werden müssen.

Durch dieß Verfahren wird auch das Nachbilden sehr erschwert, in so ferne nämlich ein anderes Papier genommen und andere Zeichen aufgedruckt werden.

9) Die Bank verpflichtet sich, den Werth der Banknoten auf Verlangen sogleich auszubezahlen.

Dieß erfordert einen Geldvorrath, der, wenn die Ausbezahlung möglich seyn soll, immer der Summe der eingebrachten Banknoten gleich seyn muß. Ist die Summe des Geldvorrathes der Summe der umlaufenden Banknoten gleich, so ist sie zu jeder Zeit im Stande, alle Geldforderungen zu befriedigen. Allein dann hätten auch die Unternehmer der Bankanstalt keinen Nutzen für sich; es fielen ihnen vielmehr selbst die Kosten der Verwaltung zur Last. Da es sich nun, wenn die Nation einmal an die Banknoten gewöhnt ist, und dieselben einen verbreiteten Umlauf haben, nie denken lässet, außer im Falle des höchsten Mißcredites der Bank, den sie nie veranlassen soll, und der von ihr auch leicht durch einige Klugheit zu vermeiden ist, daß alle oder auch nur der größte Theil in kurzem eingebracht und das baare Geld gefordert wer-

den sollte: so hat sie nur nöthig, einen Theil des Werthes der umlaufenden Banknoten in baarem Gelde in der Bank vorräthig zu lassen. Sie kann daher den grössern Theil des Werthes der Banknoten baar verleihen, damit handeln ꝛc.; oder sie kann mehr, als ihr Geld eingebracht worden ist, Banknoten durch Verleihen, Kaufen ꝛc. in Umlauf zu bringen suchen.

10) Die Bank will, so viel als möglich, Gewinn aus ihrer Anstalt ziehen.

Dieß kann dadurch geschehen, daß sie, wie oben gezeigt worden ist, einen Theil des eingebrachten Geldes zu ihrem Nutzen verwendet, oder überhaupt mehr Banknoten in Umlauf bringt, als sie Geld vorräthig hat. Sind die Eigener Privatpersonen, so werden sie, ohne Rücksicht der Wohlfahrt des Ganzen, diesen Gewinn so hoch als möglich treiben wollen; sie werden der Banknoten immer mehr zu machen und in Umlauf zu bringen suchen, ohne sich um die nachtheiligen Folgen des zu vielen Papiergeldes zu bekümmern.

Nun stützt sich der Gewinn der Bank nicht sowohl auf die Grösse der Summe, die sie in Banknoten in Umlauf gesetzt hat; sondern auf das Verhältniß dieser Summe zu dem zur Bezahlung der einlaufenden Banknoten erforderlichen Geldvorrath.

Dieses Verhältniß ist zusammengesetzt, und wird bestimmt:

a) Durch die Menge (Zahl der Banknoten) und durch die Größe der Summe der Banknoten, die in Umlauf gebracht worden sind;

b) durch

b) durch die Lebhaftigkeit des Umlaufs.

c) durch den Umfang oder die Verbreitung des Umlaufs der Banknoten;

d) durch die Menge der Personen, unter welchen sie umlaufen;

e) durch das Zutrauen zur Bank, oder die Größe ihres Credits; dann

f) wenn sie auch in der Ferne gesucht sind, leicht angebracht, oder durch Nebenbanken in mehrern Städten eingewechselt werden; endlich

g) durch die Vortheile und Begünstigungen, die mit den Banknoten verknüpft sind; z. B. wenn Briefposten dieselben mit Gewährleistung befördern, oder die Postwagen weniger als für baares Geld Porto berechnen.

Je mehrere dieser Bedingungen nun statt finden; je mehr werden Banknoten in Umlauf zu bringen seyn, und je weniger verhältnißweise zur Einlösung in die Bank gebracht werden, und also auch um so weniger baares Geld in Bereitschaft zu halten seyn.

11) Die Bank hat den Zweck, Gewerbe und Handel zu befördern; sie muß daher noch andere Verfügungen treffen, damit derselbe erreicht werde.

(Die Entwicklung dieser möglichen Verfügungen gehört in die Staatswissenschaft. Auch das meiste, was wir bisher über die Banken sagten, und noch sagen werden, gehört dahin; wir fanden aber für besser, etwas über die Grenzen unsers Gebietes zu gehen.)

Geschiehet dieß nicht; werden die Verhinderungen des Emporkommens des Handels und der Gewerbe nicht gehoben: so kann durch eine Notenbank die nachtheilige Handelsbilanz noch nachtheiliger werden. (Die Gründe davon, die ohnehin nicht hierher gehören, sollen in der Folge angeführet werden.)

12) Durch die Banknoten soll die Masse des Zahlwe-
thes vermehrt werden.

Sie wird um so viel mehr vermehrt werden, je mehr Banknoten ins Publikum kommen. Es muß aber auch noch hinlänglich baares Geld im Umlauf seyn, um theils kleine Zahlungen, welche mit kleinen Banknoten beschwerlicher zu machen sind, bestreiten zu können; theils Ausländer bezahlen und andere baare Geldforderungen bestreiten zu können. Die Bank hat schon aus diesem Grunde das Publikum nicht mit Banknoten zu überhäufen und sie nicht zu sehr kleinem Zahlwerthe auszufertigen.

13) Der Unterschied zwischen Banknoten und andern Papieren, mit welchen auch Zahlungen geschehen können, folgt schon aus den Erklärungen, die wir von ihnen gaben. Theils haben andere Papiere nur einen Umlauf innerhalb einer bestimmten Zeit, in welche sich ihre Gültigkeit einschränkt; theils müssen sie auf den neuen Besitzer geschrieben werden, wenn das Eigenthumsrecht von einem auf den andern übergehen soll, statt daß bey dem Gelde und den Banknoten der Besitzer an sich schon rechtmäßiger Eigenthümer derselben ist; theils ist der Werth unbestimmt (z. B. bey Actien), oder muß erst durch Berechnung ausgemittelt werden (wie bey Schuldverschreibungen, die-

Zinsen tragen, und den früher oder später zahlbaren Wechseln ꝛc.) (§. 395.)

14) Zur Erweiterung des Umlaufes der Banknoten sind Bankkassen in den vorzüglichsten Städten zu errichten, die auf Verlangen Banknoten ein- und auswechseln können.

15) Eine Regierung kann in einen Geldmangel gerathen, oder für dringende Ausgaben (z. B. bey zu führenden Kriegen) mehr Geld gebrauchen, als sie durch Anlehen oder durch Auflagen herbeyzuschaffen vermag. Sie kann daher genöthiget seyn, die Einlösung der Banknoten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aufzuheben, und die wechselseitige Annahme an Zahlungsstatt gebieten; oder sie kann, wenn sie keine Bank hat, ähnliche Papiere ausfertigen, damit bezahlen, und sich verpflichten, dieselben für den bezeichneten vollen Werth in bestimmten oder unbestimmten Zeiten einzulösen. Solche Papiere können zum Unterschiede von Banknoten Papiergeld heißen.

Ein Zwangsgesetz zur wechselseitigen Annahme setzen sie allerdings voraus, weil jeder dem baarem (Metall-) Gelde, mit dem er sich auch vom Auslande alles anschaffen kann, immer den Vorzug geben wird, da er beim Papiergelde ungewiß ist, wie es sich anhäufen, und wie früh oder spät es eingelöst werden wird. Je größer oder geringer nun der Credit oder das Zutrauen zur Redlichkeit der Regierung und zu den innern Hülfsquellen ist; je besser oder schlimmer die Aussichten zu einen frühern oder spätern, vortheilhaftern oder nachtheiligern Frieden sind:

sind: je höher oder niedriger werden in Verhältniß zum baaren Gelde die Papiere im Werthe stehen.

Der Staat sollte aber die Verweigerung der Einlösung der Banknoten als das letzte Hülfsmittel ansehen, und nur in der höchsten Noth, wenn ihm gar keine Geldquellen mehr offen stehen, dazu schreiten, weil die Folgen davon den Wohlstand der Nation untergraben und der Industrie und dem Handel den Untergang bringen können.

16) Nur der Besitzer oder Inhaber einer Banknote hat eine rechtliche Geldforderung an die Bank; der Untergang derselben zieht also den Verlust dieses Rechtes nach sich. Dadurch entstehet der Bank ein beträchtlicher Gewinn, denn nicht wenige gehen zu Grunde.

So reichte vor wenig Jahren in Prag einer dem andern eine Banknote von 500 Gulden über den Tisch. Sie fiel in die Suppenschüssel, ward herausgezogen und seitwärts zum Abtropfen gehalten. Ein Hund schnappte darnach und verschlang sie. Der Eigenthümer der Banknote drang auf die Tödtung des Hundes, die der Herr desselben nicht zugeben wollte, und es kam zum Proceß. Beym Metallgelde hätte man ruhig den Durchgang abwarten können. Auch zerrißene oder beschädigte Banknoten müssen von der Bank angenommen oder ausgetauscht werden; so wie zusammen- oder auf Papier geklebte.

17) Von der Banknote ist die Bankactie zu unterscheiden.

Wenn nämlich nicht der Staat selbst, sondern Privatpersonen, ganz oder zum Theil, an der Notenbank Antheil haben, so ist die Bankactie der Schein über die

Größe des Antheils, den der Inhaber derselben an den Gewinn oder Verlust der Bank hat.

Wir haben diese Darstellung der Papierbank aus der ersten Auflage ohne fernere Erläuterungen und Zusätze gelassen; theils weil wir sie für vollständig und deutlich halten; theils weil wir Papiergeld durchaus wiederrathen und als schädlich erkennen.

Die wenigen Fälle nämlich, in welchen es Vortheile bringen kann, vermag die Staatsleitung selten in ihren Abstufungen zu beurtheilen, um das Mehr und Minder, den Anfang und das Ende darnach zu bestimmen.

Als Erleichterungsmittel großer Geldgeschäfte werden Banknoten höchstens in ein paar Städten Eines Landes erforderlich seyn, und da können sie durch eine Girobank ersetzt werden. Auch können grobe Silber- und besonders Goldmünzen, mit deutlich und scharf ausgeprägtem Rande und deutlicher, jedem verständlicher Bezeichnung des Werthes dem Aufenthalt des Zählens und der Beschwerlichkeit des Ueberlieferns abhelfen. Aber dann müßten sich auch die deutschen Staaten mit einander freundlich verstehen, und Münzen von gleichem Werthe, oder doch nicht gegen einander in Brüche laufend ausmünzen, und mit Kenntniß des bürgerlichen Lebens, des Handels und Wandels, in einfachen arithmetischen Verhältnissen zu einander. Nicht Pistolen (5 Thalerstücke) Carolin, Ducaten, Goldgulden, Max'dor, Souveraind'or, Louisd'or (alte und neue), nicht Cronen-, Conventions-, Preußische Thaler ꝛc. ꝛc., die ohne Feder nicht zu berechnen sind, und zu der Rechungsart (in Gulden) und zu den kleinern Münzsorten (Zwanziger oder Vier und Zwanziger u. s. w.) kein schickliches Verhältniß haben. Aber auch keine solche, nicht leicht bemerkbare Zerstückelung daß zugleich 2. 3. 4. 6, 8 und 12 Stücke auf einen Thaler gehen, dürfte statt finden, wie in Sachsen und Preußen.

Es müßten, wenn Goldmünzen zu 25 oder 20 und zu 10 Gulden ausgeprägt würden, die Silbermünzen, (die Cölnische Mark

Mark fein zu 20 Gulden) im Werthe zu 2 oder 3 und zu 1 Gulden (zu 60 Kreutzer) und 30, 10, 5, 3 und 1 Kreutzerstücke vorhanden seyn; so daß auch der minder Geübte im Kopfe sie leicht zusammen zu rechnen im Stande wäre.

Die Banknoten, als Vermehrung der Geldmasse betrachtet, werden selten ohne nachtheilige Wirkung bleiben. Das Wann, Wie viel, Wie lange wird immer schwer auszumitteln seyn. Im Lande selbst, außer aller Verbindung mit andern Staaten (isolirt) gedacht, hat das Papiergeld keinen andern Nachtheil, als daß die Regierung Schuldner der Nation ist. Hat sie nun in ihrem Schatze so viel Metallgeld, diese einlösen zu können, so ist sie zwar solvent; allein der Ueberschuß erst bestimmt ihren Reichthum zu andern Staaten; denn in dem Verhältniß kann sie über fremde Producte und Hände gebieten.

Der Reichthum eines Privatmannes, wie eines Staates, bestehet nämlich nicht in seinem jährlichen Einkommen; sondern in dem, was er besitzt. Es bekomme eine Person 100, eine andere 10,000 für ihre Dienste, aber beyde Summen reichen für ihre Verhältnisse kaum zu, so werden wir beyde, wenn sie außerdem nichts besitzen, nicht reich, wir werden sie nicht einmal wohlhabend nennen. Eben so einen Staat, der noch so viele Einkünfte hat, wenn diese zu seinem Ausgaben kaum hinreichend sind. In Beziehung auf andere Staaten hat das Papiergeld im gegenseitigen Verkehr den größten Nachtheil, besonders wenn es nicht mehr zu voll angenommen wird.

Da wir die Wirkungen desselben, als vermehrte Geldmasse, wenn es noch seinen vollen Werth hat, schon im ersten Theile (S. 49.) gezeigt haben: so betrachten wir hier nur noch die Folgen, wenn es denselben nicht mehr hat, sondern täglich im Preise sich verändert, und zwar der größern Deutlichkeit wegen, in bestimmten Fällen.

Erster Fall. A im Lande des Papiergeldes bestellt vom B im Auslande für 100 Gulden Waaren. Nun sind zwey Arten

zur Bestimmung des Kaufpreises möglich, im Metall- oder im Papiergelde; jene wird B, diese A verlangen. Wir wollen den Preis im Metallgelde bestimmen lassen, vorausgesetzt, daß A auch Wechsel im Metallgelde bezahlen darf.— (Denn manchmal wird auch dieses untersagt, in der vergeblichen Hoffnung das Papier durch solchen Zwang im vollen Werthe und das Metallgeld im Lande zu erhalten.)

Der Verkäufer B ist nun gewiß seine Verkaufssumme zu voll zu erhalten und wird also nichts auf den gewöhnlichen Preis noch besonders schlagen. A erhält diese Waaren, berechnet sie, und findet daß er sie nach dem jetzigen Verhältniß der Preise des Geldes zum Papier, zu 120 in diesem geben könne, um 10 Procente zu gewinnen.

Er verkauft nun zu diesem von Woche zu Woche, während das Papier im Preise fällt, ohne daß er darauf achtet, oder ohne daß er doch von den Käufern mehr fordern kann, weil diese von einem Aufschlag der Waare nichts wissen und das Fallen des Papiers im Lande selbst nicht so bemerkbar wird. Er hat nun die Waare verkauft und 120 in Papier bekommen. Als er sie erhielt und berechnete, konnte er jene fl. 100 mit 110 in Papier bezahlen; jetzt da er sie zahlen soll, muß er etwa 120 oder gar 125, dafür geben, und hat entweder nichts gewonnen oder noch 5 Procent dabey verloren. Durch diese Erfahrung klüger geworden wird er nun in Zukunft nicht mehr um 10 Procente, er wird um 20 bis 25 Procente theurer verkaufen, um des Gewinnes sicher zu seyn; er wird immer den höchsten Fall des Verlustes in Rechnung bringen, damit er nicht ihm, sondern die Käufer treffe. Daraus folgt also, daß die Einwohner eines solchen Landes die ausländischen Waaren immer theurer zahlen müssen, als andere, welche kein Papiergeld haben, und daß sie also auch mit ihren Fabrikaten um so weniger mit andern Preis halten können. Denn sind jene Waaren Lebensmittel u. dergl., so wird der Arbeitslohn, sind es Fabrikstoffe, so wird das Fabrikat unmittelbar theurer.

Gesetzt der inländische Kaufmann lasse sich des unsichern Curses wegen mit dem Bezahlen im Metallgelde nicht ein, er fordere daß ihm der Ausländer die Preise im Papiergeld bestimme. In diesem Falle träfe der mögliche Verlust den Ausländer. Allein auch dieser wird dann, um sicher zu seyn eben so verfahren, wie jener; er wird seine Preise höher stellen, als er selbst glaubt, daß das Papier bis zur Zahlungszeit fallen werde. Die Procente, die dort der Käufer seinem Gewinn der Sicherheit wegen hinzufügte, setzt hier der Verkäufer zu dem seinigen; die Folgen sind also dieselben.

Zweyter Fall. A in Lande des Papiergeldes verkauft an B im Auslande sein Laudesproduct oder eine andere Waare im Preis zu 110 Gulden in Papiergeld, die ihm nur 105 im Ankauf kosteten. B übersendet ihm nach einiger Zeit diese 110. Allein zu der Zeit, als jener 105 dafür zahlte und 110 desselben Geldes erhielt, ist dasselbe gegen das wahre Geld um 10 Procente gefallen; er hat also statt 5 Procente zu gewinnen, 5 verloren. Setzen wir er sey in der Folge vorsichtiger und schlage statt 5 nun 15 Procente Gewinn auf seine Waare, um wenigstens der fünf gewiß zu seyn: so wird er von ausländischen Waaren (im Zwischenhandel) gar nichts, und von inländischen weniger absetzen, sey es auch daß sie nur allein hier zu haben wären.

Dritter Fall. Um das Metallgeld im Lande zu erhalten, sey verboten dasselbe auszuführen. A hat nun bloß Papiergeld und Producte, um das, was er vom Auslande kauft, bezahlen zu können. Nimmt nun B Papiergeld für seine Waaren; so muß er dasselbe wieder zurück senden, weil es in seinem Lande keinen Umlauf hat; das heißt er muß gekaufte Waaren damit za len, oder erst welche damit kaufen. Andere Arten es hineinzubringen sind selten, oder wieder auf diese zurück zu führen.

Da es also eben dasselbe ist, wenn B gleich Waaren statt Papiergeld von A nimmt, so bleiben wir bey diesem Falle stehen, und untersuchen seine Folgen. Bey einem Handel, wo Waare

gegen

gegen Waare gegeben wird, kann B seinen Gewinn nicht eher bestimmen, als bis er wieder zu Geld durch die eingetauschte Waare gekommen ist (S. 143); er wird also eilen diese baar zu verkaufen. Nehmen wir an B habe die Waare von A im Tausche im Preise zu 100 Gulden berechnet erhalten, und sie stehe an seinen Orte zu 110: so wird er sie gern zu 105, ja zu 100 geben, und mit dem Gewinn, den er an der dafür gegebenen gemacht hat, zufrieden seyn. Geschiehet dieß, so werden andere nicht mehr zu 110 diese Waare verkaufen, aber sie auch nicht mehr zu 100 im Tausche annehmen, sondern etwa nur zu 90 Gulden. Die Kaufleute im Lande des A werden, da sie die Waaren des Auslandes brauchen, sich diesen Preis gefallen lassen müssen. Nun wird aber dieses Landesproduct im Auslande um 90 verkauft, und nur um 80 angenommen werden wollen u. s. w.

Man ersiehet daraus, wie durch einen solchen Zwang die Landesproducte und Fabrikate außerordentlich niedrig zum Nachtheil des Landes verkauft werden, was bey freyem Verkehr niemals statt gefunden hätte.

Ja das Uebel ist größer und wird noch schneller herbey geführt.

Da viele sich mit einem solchen Tausch nicht einlassen: da man Geld zu andern Zwecken im Ausland braucht, und darüber zu jeder Zeit verfügen können muß: so werden Waaren schon im voraus zum Verkauf im Commission versendet, und über einen Theil des Betrags disponirt. Um nur die Zinsen dafür nicht zu lange zahlen zu müssen, und die volle Verkaufssumme beziehen zu können, eilt man damit, und läßt sich jeden Preis gefallen.

Die Erfahrung stehet unsern Behauptungen zur Seite, ist aber wie immer für die Nachwelt verloren.

Wir haben also gezeigt, daß Banknoten, besonders wenn sie anfangen an ihrem Nennwerthe zu verlieren, alle ausländische Waaren vertheuern, und den Zwischenhandel vernichten; die inländischen aber im Preise erniedrigen und die Production und Fabrication fürs Ausland hemmen.

Die Regierung befindet sich in derselben Lage, wie der Privatmann. Will sie nicht ungerecht seyn; will sie, durch die Ueberhäufung des Papiergeldes, das Metallgeld ins Ausland gehen wird, selbst nicht das Unmögliche fordern: so wird sie es wenigstens zum Theil für ihre Auflagen annehmen müssen, und sich in der Lage des Privatmannes befinden, daß sie immer weniger hat, als sie zu haben glaubt, und durchaus auf kein bestimmtes Einkommen rechnen kann. Sey es auch, daß sie alle ihre Ausgaben mit Papier bestreitet, und jedes Deficit mit einer neuen papiernen Schöpfung deckt und den Staatsdienern zu voll auszahlt: so hat sie doch für viele Zahlungen im Auslande Metallgeld nöthig, und wird sich die Herbeyschaffung desselben immermehr erschweren. Die Verweigerung, Papiergeld anzunehmen, wird von derselben weiter getrieben werden, und dadurch auch das Fallen desselben. Das Uebel vergrößert sich dann oft nicht in arithmetischer, sondern in geometrischer Progression. Und so war es auch immer. Law (1716.) und später die Vorsteher der Republick, haben Frankreich diese Erfahrungen machen lassen. Oesterreich und Rußland (wo es auch schon auf 25 Procent sank) geben sie uns noch; andere Staaten nicht zu erwähnen.

II. Girobank.

§. 403.

Minder künstlich als die Notenbank, aber auch voll weniger vortheilhaften und nachtheiligen Folgen, und von beschränkterm Wirkungskreise, ist die Girobank. Sie kann, was jene nie soll, ein Unternehmen von Privatpersonen,

ohne Aufsicht der Regierung, selbst ohne ihre Genehmigung seyn.

Der Zusammentritt oder die Vereinigung mehrerer Personen (Interessenten, Theilhaber), an einem bestimmten Orte, durch dazu bestellte Personen (Bankiere, Kassire), ihre Geldeinnahmen und Geldausgaben besorgen zu lassen, nennen wir im allgemeinen eine **Girobank**.

§. 404.

Nun lassen sich folgende mögliche Einrichtungen treffen.

Die Interessenten können eine geschlossene Gesellschaft ausmachen, so daß ohne ihre Einwilligung niemand beytreten kann; oder es kann jedem erlaubt seyn Theil daran zu nehmen.

Das Personale, das die Geldausgaben und Einnahmen besorgen soll, kann entweder von den Interessenten der Bank besoldet werden, und zwar durch eine bestimmte Summe von jedem Theilhaber überhaupt, ohne Beziehung auf die Größe der Geldgeschäfte, die jeder einzeln jährlich durch die Bank machen lässet; oder dieser Beytrag zur Besoldung des Bankpersonales kann durch eine Abgabe von den Geldumsätzen, die die Interessenten durch die Bank machen lassen, bestritten werden. Z. B. von jedem Hundert oder Tausend eingenommenen oder ausbezahlten Geldes. Oder das Bankpersonale wird von der nutzbaren Anwendung eines Theils des in der Bank befindlichen Geldes unterhalten.

§. 405.

Jedem Interessenten der Bank kann entweder sein in die Bank gelegtes Geld besonders verwahret, und was für denselben eingehet oder ausbezahlt wird, hinzugethan oder hinweggenommen werden; oder, was bequemer ist, es kann das eingebrachte Geld aller Interessenten zusammen gelegt, und jedem über seinen Antheil besondere Rechnung gehalten werden. Nach den Regeln des Buchhaltens würde dann jede Summe, die für Rechnung Eines Interessenten eingehet, auf die Creditseite seiner Rechnung, mit Bemerkung des Jahres und des Tages, und des Namens dessen, von dem es eingebracht oder für den Interessenten bezahlt wurde, niedergeschrieben werden. Auf gleiche Art wären dann auch alle Auszahlungen, die für diesen Interessenten geschehen, auf der Debetseite anzumerken.

A bringe der Girobank 10,000; B 20,000 Gulden: so wird beyden auf dem Hauptbuche derselben eine Rechnung (Conto) eröffnet, und jedem auf einer Seite derselben (Creditseite) diese Summen als ihr Besitz, ihr Guthaben in der Bank, verzeichnet. B werde nun dem A 6000 Gulden schuldig, und trage der Bank auf diese demselben zu bezahlen. Da nun A diese nicht herausziehen, sondern in der Bank lassen will: so hat sie nun auf der Debetseite der Rechnung des B diese 6000, als schuldig geworden, als abgegeben anzuschreiben, und auf der Creditseite der Rechnung der A diese 6000 unter die schon besitzenden 10000 zu verzeichnen. A hätte dann inderselben nun 16000 und B nur 14000 liegen.

§. 406.

Das Zahlen und Bezahltwerden in der Bank fällt entweder unter den Interessenten der Bank selbst vor, oder nicht. Hat ein Interessent der Bank an einen an-

dern Interessenten derselben etwas zu bezahlen, so kann das Zahlungsgeschäft, in so ferne der Bankfond des Zahlers hinreicht, und der Empfänger die zu empfangende Summe nicht aus der Bank ziehen will, bloß dadurch vollzogen werden, daß jenem die zu zahlende Summe an seinem Bankfond ab- und diesem an dem seinigen zugeschrieben werde; oder, in der Sprache des Buchhaltens, daß man dem Zahler auf seinem Bankkonto für die zu zahlende Summe debitire, und dem, der sie zu empfangen hat, auf seinem Bankkonto für eben dieselbe creditire. Ist eine der Personen kein Interessent der Bank, so ist es entweder der Geber (Zahler) oder der Empfänger. Ist der Geber kein Interessent der Bank, und die Zahlung soll an sie geleistet werden, so hat die Bank die Summe in Empfang zu nehmen, und sie der Rechnung des Interessenten gut zu schreiben (zu creditiren). Ist der Empfänger kein Interessent der Bank, und sie soll aus den Bankfond eines Interessenten an ihn bezahlen, so sind drey Fälle möglich: entweder es will derselbe das Geld baar haben, dann gehet es aus der Bank heraus; oder er will es in der Bank lassen, dann wird er Interessent, und es wird ihm eine Rechnung (Folium) in dem Bankbuch eröffnet, und ihm diese Summe gut geschrieben; oder er läßt eben diese Summe auf Rechnung eines andern Bankinteressenten übertragen (an denselben bezahlen). Unter allen diesen Fällen sind nur zwey, in welchen die Bank mit Geld wirklich zu thun hat, oder Geld auszahlen oder in Empfang nehmen muß.

§. 407.

Wenn die Bank eine Summe für einen Interessenten bezahlen soll, so muß sie auch diese Summe zu voll

von

von ihm besitzen; oder es kann niemand verlangen, daß die Bank mehr für ihn bezahle, als er von ihr zu fordern hat.

Es ist daher in den Bankgesetzen eine Strafe für den gesetzt, der mehr abschreiben oder zahlen lassen will, als er in der Bank gut hat. In Hamburg und Amsterdam 3 Procent des fehlenden Guthabens. Hätte also B vergessen, daß er von seinen 20000 schon 6000 an B abgetreten habe, und an C 16000 zahlen lassen wollen, so wären dieß 2000 mehr als er gut hätte, und er müßte 60 als Strafe erlegen.

§. 408.

Wenn die Bank Zahlungen für einen Interessenten machen soll, so muß sie dessen Einwilligung gewiß seyn. Diese Gewißheit kann nur eine mündliche Erklärung des Interessenten, oder eine schriftliche gewähren. Jene setzt voraus, daß das Bankpersonale seine Person; diese, daß es seine Handschrift (und Siegel) genau kenne. Bey einer mündlichen Erklärung hat die Bank, im Fall eines Irrthums, im Fall möglicher Chikanen, nichts für sich, um beweisen zu können, daß sie den erklären Willen genau erfüllt habe; mündliche Erklärung erfordert also der Sicherheit wegen nebenbey noch eine schriftliche.

Als Sicherheit, außer der Handschrift des Namens (Handzeichnung) und Siegel, die in einem eigenen Buche der Bank zur Vergleichung zu finden seyn müssen, ist auch noch vorgeschrieben: die Angabe des Foliums des Hauptbuchs der Bank, auf welchem derselbe Kaufmann seine Rechnung hat (die daher auch aus diesem Grunde Geheimniß ist, und von den Buchhaltern der Bank niemand als den Interessenten selbst angezeigt werden darf) und die Bemerkung der Zahl der Posten oder der wievielste der Abzuschreibende ist, im obigem Fall also No. 1. Da dieß auch kein anderer wissen kann, als der den Bank-Conto des Kaufmanns,

oder den der Bank selbst siehet: so ist eine Nachmachung einer Anweisung an die Bank, eine Summe Geldes von derselben zu erhalten; sehr schwer.

§. 409.

Sind die Zahlungen der Bank bloß durch Ab- und Zuschreiben an Interessenten der Bank zu machen, so, daß kein baares Geld von derselben verlangt wird; oder hat sie auch baare Zahlung, aber an einen Einwohner von hinlänglichem Credit zu machen: so läßt sich nicht wohl ein Betrug (durch) Nachbildung der Handschrift Angabe des Foliums, der Nummer) denken, und die Bank hat nicht wohl, in so ferne sie einen Schein über den Empfang des ausbezahlten Geldes in Händen hat, einen Verlust, bey möglichem Irrthum, oder Betrug zu besorgen. Die höchste Vorsicht ist aber dann nöthig, wenn die Bank an fremde Personen Geldauszahlungen machen soll.

Die öftere Ziehung der Bilanz der einzelnen Bankrechnungen, und die Controle mit den Interessenten, ist ein Mittel, mögliche Irrthümer ꝛc. zu berichtigen.

§. 410.

Die Interessenten der Girobank legen entweder einerley Geld in diese, oder verschiedenes. Dasselbe wird dann wieder von der Bank nach seinem innern Gehalte (nach dem Antheile des feinen Münzmetalles, Korn) oder nach seinem äußern Zahlwerthe, den es im Umlaufe hat, berechnet. Nun können die verschiedenen eingebrachten Geldsorten eines Interessenten auf den Bankrechnungen angemerkt werden, oder die Bank kann sie, in so ferne sie von verschiedenem innern Werthe bey gleichem Umlaufspreise sind, oder die eine oder andere Geldsorte bald mehr

bald

bald weniger gesucht wird, zu einem bestimmten Preise annehmen, und gleich zu diesem in Rechnung bringen; oder sie kann nur bestimmte Münzsorten annehmen und als Bankgeld erkennen.

Jenes Verfahren, die verschiedenen eingebrachten Geldsorten besonders anzumerken und zu berechnen, ist nicht wohl ausführbar. Sie könnte nur eben diese eingebrachten Geldsorten, und nur eben so große Summen bezahlen, und die Reste anmerken. Sollte sie größere Summen bezahlen, so müßte sie von den andern Münzsorten der Interessenten dazu nehmen, die sie, bey dem veränderlichen Handelspreise und bey den möglichen Münzveränderungen, nicht zu berechnen wüßte. Es sind daher nur die zwey andern Fälle anwendbar: entweder mehrere oder nur Eine Münzsorte zu einem festen Preise anzunehmen und in Rechnung zu bringen. Daß sie bey der Bestimmung des Preises auf den innern Gehalt (den Antheil des feinen Münzmetalles) zu sehen habe, und daß alsdann das Silber (wegen des veränderlichen Preises des Goldes oder der Goldmünzen) allein den Maßstab ihrer Berechnungen abgeben müsse, dieß folgt aus dem bisher Gesagten. In diesem Falle kann also auch rohes Silber als Bestimmungsmittel des Werthes alles Bankgeldes nach seiner Feinheit von der Bank angenommen, und Maßstab der Geldberechnung werden.

Da die Bank die Geldsorten, die jeder einbringt, nicht einzeln anmerkt, noch anmerken und nur wieder diese zurück geben oder an andere überschreiben kann; auch im Handel oft Geldsorten zu einerley Preis angenommen werden, die doch einen verschiedenen Werth haben, oder mehr Silber enthalten: so folgt, daß sie entweder nur allein die besseren annehmen wird,

oder die andern nur nach ihrem innern Werthe. So gelten z. B. bey uns im Handel die Cronen- oder Brabanterthaler fl. 2. 42kr. und die Conventionsthaler fl. 2. 24kr.; jene sind aber gegen diese kaum fl 2. 39kr. werth. Wählt sie nun die Conventionsthaler zum Bankgeld, so wird sie entweder jene gar nicht, oder etwa nur zu fl. 2. 39kr. annehmen. Daraus erklärt sich dann woher es komme, daß das Bankgeld zu dem im Handel gangbaren (Corrent-) Gelde besser ist, und ein Aufgeld (Agio) erhält; besonders da die Bank auch, schon des Zählens wegen, nur die groben (großen) Münzsorten annimmt. Dieses Agio findet man wöchentlich bey den Wechsel- und Geldcursen bemerkt, und es ist veränderlich, nachdem mehr oder weniger Geld in oder außer der Bank gesucht wird; oder außer der Bank bessere oder schlechtere Münzsorten im Umlaufe sind. So steht es jezt (nach der Handlungs-Zeitung) in Amsterdam 2 Procent; das heißt für 100 Gulden oder Thaler des Geldes der Bank, gibt man 102 Gulden oder Thaler, der Geldsorten, wie man sie außer derselben im Handel durch einander annimmt.

Silbermünzen, die ungleich ausgestückelt, oder durch den Umlauf leichter geworden sind, z. B. wie die ehemaligen sehr ungleich beschaffenen Laubthaler (französischen 6 Livres-Stücke) werden nicht bloß gezählt, sie werden gewogen, und nach dem Gewichte berechnet.

Die Hamburger Girobank verfährt dabey noch zweckmäßiger und sicherer: sie läßt sich mit dem Nennwerthe der Münzen gar nicht ein, sondern rechnet ihren nicht vorhandenen (nicht ausgeprägten, fingirten) Bankthaler zu $528\frac{32}{100}$ Aßen feines Silber; oder sie nimmt die Cölnische Mark Silber, $15\frac{1}{3}$ Loth fein, zu $10\frac{1}{8}$ Mark Bankogeld, von welcher dann drey (Mark) für einen Banko-Thaler gerechnet werden. Nach diesem Silberwerthe bestimmt sie dann den Werth der Münzen, die sie annimmt, unbekümmert um den Preis, den sie im Handel gelten oder gelten sollen. Veränderungen im Münzwesen haben daher auf sie keinen Einfluß, da sie bloß die Masse Silber in Anschlag bringt, die in dem Gelde enthalten ist.

§. 411.

§. 411.

Die Interessenten einer Girobank können durch ihr Zusammentreten, durch das Niederlegen ihres Geldes in die Bank (außer etwa nach der Sicherheit der Aufbewahrung) keinen andern Zweck, als Erleichterung der Zahlung (Ueberhebung des Hin- und Wiederbezahlens) und Verminderung der möglichen Fehler dabey, haben. Da ihr niedergelegtes Geld kein Darlehen ist; da sie zu jeder Zeit, so bald es die Umstände erfordern, darüber verfügen wollen und können: so können sie auch keine Ansprüche auf Zinsen machen, sey es auch, daß sie beträchtliche Summen eine lange Zeit darin liegen haben. Auch würde die Berechnung eines solchen Zinsenertrags sehr mühsam seyn.

Indessen, da immer große Summen, obgleich unter wechselnden Eigenthümern, in der Bank liegen werden, und der Fall nicht zu erwarten ist, daß bey weitem der größte Theil, der Bank baar abgefordert werde (ganz außerordentliche Fälle gehören nicht zur Bestimmung im Menschenleben): so kann die Bankdirection allerdings einen großen Theil in ihren Nutzen verwenden.

Sie kann daher Wechsel discontiren, auf Faustpfänder und Hypotheken leihen, oder auch Handel treiben. Die Erfahrung wird sie bald lehren, wie weit sie darin gehen dürfte, um immer einen hinreichenden Geldvorrath für die möglichen baaren Forderungen der Bankinteressenten zu haben. Werden mit dem Gewinn des auf solche Art verwendeten Bankfondes ganz oder zum Theil die Kosten der Bankanstalt bestritten; wird das Capital sicher angelegt, oder kann die Bankdirection selbst hinlängliche Sicherheit leisten: so werden eine solche gewinn-

bringende Verwendung die Bankinteressenten um so mehr gestatten, je weniger die Bank darin zu weit gehet, und je beständiger sie alle baare Geldforderungen zu befriedigen im Stande ist.

§. 412.

Indessen kann eine Girobank im Verleihen nicht so weit gehen, als eine Notenbank; sie kann weder so nützlich noch so nachtheilig wie diese für den Handel und die Gewerbe werden. Theils können selbst an dem Orte der Girobank nur die Personen daran Theil nehmen, welche einzeln große Geldumsätze machen, weil kleine Ausbezahlungen weit leichter baar als durch die Bank geschehen können; theils können die Bewohner entfernter Orte keinen oder nur geringen Antheil daran nehmen, weil die Bank nur die Geldgeschäfte in ihrem Orte besorgen kann; theils kann sie kein Geld, wie die Notenbank, schaffen; ihr Fond ist nur Einmal da. Sie kann zwar eine solche Vermehrung ihres Fonds außer dem baaren Verleihen scheinbar dadurch hervorbringen, wenn sie bey ihrem Verleihen, statt des baaren Geldes, ihrem Schuldner die geliehene Summe in dem Bankbuche gut schreibet. Allein, sey es auch, daß viele Zahlungen von dieser Summe an Bankinteressenten gemacht werden, und vielleicht in der Bank bleiben: so ist sie dennoch nicht gewiß, ob nicht bald oder spät, ganz oder zum Theil, dieselbe baar verlangt werde.

§. 413.

Aus den bereits aufgezählten möglichen Einrichtungen einer Girobank ergibt sich folgendes:

1) Der

1) Der Hauptzweck einer Girobank kann nur erleichterte Ausbezahlung seyn.

Folgen dieser Anstalt sind: Sicherheit vor falschen Münzen; mindores Abnützen der Münzen, da sie weniger in Umlauf kommen; und wenn dieselbe unter dem Schutze oder der Leitung der Regierung stehet, größere Sicherheit der Aufbewahrung.

2) Die Girobank kann bloßes Privatunternehmen seyn.

Hier aber, wo wir allein die Beförderungsmittel, die die Staatsleitung anzuordnen und zu leiten hat, behandeln, haben wir sie nur als Anstalt der Regierung anzusehen. Als solche stehet sie unter ihrem unmittelbaren Schutze und unter ihrer Aufsicht; als solche hat auch jedes bürgerliche Mitglied gleiche Ansprüche auf die Benutzung derselben.

3) Wer sein Geld in die Bank legt, will, daß man es ihm aufbewahre, damit er zu jeder Zeit darüber verfügen könne.

Er will also nicht, daß man es verleihe, und zu einem beliebigen Zwecke verwende. Aber er kann auch nicht mehr als dieß (augenblickliche Erstattung oder Zurückgabe) fordern. Erfüllt die Bank diese eingegangene Verbindlichkeit, so kann es ihm gleichgültig seyn (zumal bey hinlänglicher Sicherheit, die sie durch Hypotheken gewähret), welchen Gebrauch sie von einem Theile des ganzen Bankfondes macht. Kommt ihm noch besonders diese nutzbare Verwendung des Bankkapitals dadurch zu gut, daß er gar nichts, oder weniger, als außerdem erforderlich wäre, an den Verwaltungskosten der Bank zu tragen

gen

gen hat, so wird er es um so eher geschehen lassen können.

4) Der Bankfond kann gewinnbringend verwendet werden durch Verleihen und durch Handeltreiben.

Der Gewinn durch das Verleihen auf Hypotheken oder Pfänder ist sicherer, als der Gewinn im Handel; sie wird also jenen vorzuziehen haben. Aber die Rücksichten und Zwecke des Privatsmannes können immer sein Ich, sein Privatinteresse, zum Zweck haben; die Handlungen der Staatsdirection müssen auf das Ganze und auf das Einzelne in Beziehung auf das Ganze gehen, Beym Verleihen und beym Handel entstehet dem Staate also nicht die Frage: Ob er damit viel und sicher gewinne, sondern: Ob er durch Verleihen (abgesehen von dem Gewinn) dem Leiher an sich, und dem Ganzen, und ob er durch den Handel im Einzelnen und im Ganzen nütze? Auf die Verwendung des geliehenen Geldes, und auf die Privatleiher, hat also die Regierung Rücksicht zu nehmen. Jene bestimmt sie zur Unterstützung gegen grössere und geringere Zinsen; diese, daß sie den Privatleihern die Benützung ihrer Capitalien durch niedrige Zinsen und durch häufige Darlehen nicht erschwere. Auch die Verwendung ihres Fondes im Handel erfordert Rücksicht aufs Ganze und Einzelne. Ohne in ein bürgerliches Gewerbe zu greifen, muß sie dem Vortheil des Ganzen entsprechen.

5) Die Gründe, sich einer Girobank zu bedienen, haben wir in die Sicherheit der Aufbewahrung des Geldes und in die Leichtigkeit der Zahlungen gesetzt.

Sind

Sind aber an einem Orte vielerley Münzsorten im Umlaufe, die bey gleichem Zahlwerthe von ungleichem innerm Gehalte sind; so wird man sich im Handel, im Fall keine Geldsorte besonders bedungen worden ist, die Annahme jeder gefallen lassen müssen. Eben so wird man bald kleinere, bald größere Münzsorten erhalten, über die man eben so wenig bey größern Zahlungen, der vielen Mühe der Durchsicht und des Zählens wegen, gleichgültig seyn wird. Nimmt und gibt die Bank aber bloß grobe Münzsorten von gleichem Gehalte, so wird jeder diese Geldsorte oder die Zahlung durch die Bank wünschen. Das Bankgeld, oder, was dasselbe ist, die Zahlung durch die Bank, wird also mehr gesucht werden, als außer derselben. Dadurch wird für das Bankgeld, gegen die außer derselben umlaufenden Münzsorten, ein Agio entstehen, der, nachdem jene Ungleichheiten größer oder geringer sind, mehr oder weniger betragen wird.

6) Eine andere Ursache, dem Bankgeld einen höhern Werth beyzulegen, kann dadurch entstehen, daß in einem Staate öftere Münzveränderungen, Münzverbote und Münzvalvationen vorfallen, die den Werth des baaren Geldvorrathes, der Schulden und der Forderungen, verändern.

Die Münzveränderungen könten sich nun bloß auf eine Ummünzung erstrecken. In diesem Falle gibt der Staat, entweder unter den alten oder unter neuen Münzbenennungen, eben dasselbe wieder (entweder in Schrot und Korn, oder doch in Korn), was in den alten Münzen enthalten war, und trägt entweder die Ummünzungskosten selbst, oder läßt sich dieselben durch ein Aufgeld vergüten;

güten; oder die Ummünzung hat eine Verringerung der Münzsorten zur Absicht, und das Publikum erhält, unter den alten oder unter neuen Benennungen, weniger an Schrot und Korn, oder nur an Korn, als es in dem alten Gelde gab. In jenem Falle sind also die abgeforderten Gebühren für die Ummünzung; in diesem der Unterschied zwischen dem gegebenen und dem empfangenen Antheil des feinen Münzmetalles wahrer Verlust. Wird es nun zum Gesetze gemacht, daß die Schulden und Forderungen, in dem alten Gelde abgeschlossen, (contrahirt) mit dem neuen nach seinem Zahlwerth berichtiget werden dürfen, ohne Hinsicht auf das Verhältniß des innern Werthes: so entstehet offenbar ein Verlust für den Empfänger (Creditor) und ein Vortheil für den Geber (Debitor). Wären also z. B. von der alten Münze 24 Stücke auf eine Einheit (Mark) gegangen, und von der neuen gingen bey gleichem Zahlwerthe 25 darauf, wovon die einzelnen Stücke jenen gleich gelten sollen: so würde der Gläubiger, wenn ihm in der neuen Münze eine Forderung von 100 bezahlt wird, in der alten nur 96 erhalten, und ihm also, da er wirklich 100 in der alten verleihen hatte, vier abgekürzt werden.

Münzverbote haben den Zweck, die Münzen, die sie treffen, aus dem Umlauf zu bringen, wodurch der Besitzer gezwungen wird, sie aus dem Lande zu senden, oder mit Verlust zum Einschmelzen zu geben.

Münzvalvationen bestimmen die Verhältnisse des Preises, die die umlaufenden Münzsorten gegen einander haben sollen. Die Valvation kann sich auf die Ausmünzung, auf die Bestimmung des Werthes der Münzsorten

nach

nach den Münzfüssen, oder auf den nachherigen Zustand der Münzen, denjenigen Werth, der durch Abnutzung oder Kippen (Beschneiden ꝛc.) entstehet, beziehen. Durch alle diese Fälle entstehen in der Circulation große Störungen und manche Nachtheile, die alle durch eine gut angelegte Girobank, über welche keine Willkür waltet, verhindert werden, und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Werth aller Münzen, oder die Antheile des Bankfondes nach der Masse des feinen Münzmetalles (des Silbers), berechnet werden.

(Diese Vortheile entstehen aber fast immer aus ungerechten Handlungen des Staates, die nie als möglich gedacht, und noch weniger wirklich werden sollten.)

7) Die Verfügungen der Banktheilhaber über ihre niedergelegten Gelder können zu jeder Zeit mündlich, schriftlich, oder durch beydes zugleich, geschehen.

Es kann die Einwilligung des Gebers allein, oder auch des Empfängers, erfordert werden. Vorsichtigkeit wird allerdings von der Bank erfordert, damit sie nicht hintergangen werde; besonders wenn Geld für Rechnung eines Interessenten, zumal von einem Fremden, baar abgefordert wird. Bey Ueberschreibungen unter den Einwohnern läßt sich eine Nachahmung der Handschrift nur in dem Falle denken, wenn der Betrüger sich eine Summe in der Absicht zuschreiben lässet, um sie alsdann baar herauszuziehen und damit zu entweichen. In jedem andern Falle würde der Betrug, da die Bank mit den Interessenten von Zeit zu Zeit zu bilanziren, oder ihnen den Stand ihrer Bankrechnungen anzuzeigen hat, leicht und bald entdeckt und berichtiget werden.

8) Auch

3) Auch auswärtige Personen können an einer Girobank theilnehmen.

Sie können ihre Verfügungen durch Briefe mittheilen, und die Bank kann auf eben diese Art die Vollziehung derselben berichten. Weil aber Zahlungen im gewöhnlichen Gange des Handels hauptsächlich unter den Einwohnern eines Ortes vorfallen, so werden weniger Anlässe dazu entstehen. Sind die Anlässe dadurch vorhanden, daß auswärtige Personen großen Handel an dem Orte der Bank treiben, so werden sie ohnehin Handelsleute desselben Ortes zur Besorgung nöthig haben, die dann weit bequemer die erforderlichen Geldgeschäfte besorgen können.

§. 414.

Aus dem gegebenen Begriffe einer Girobank ergibt sich, daß diese Bank mehr als eine andere ein Unternehmen von Privatpersonen, auch ohne alle obrigkeitliche Aufsicht, seyn könne; daß aber in diesem Falle die Regierung die Gesetze derselben festsetzen müsse, damit solche Anstalten, durch einseitige Anlagen, nicht der Wohlfahrt des Ganzen hinderlich werden.

III. Leihbank.

§. 415.

Unter allen Banken ist keine, in jedem Zustande des Staates, so allgemein erforderlich und nützlich, als die Leihbank. Eine Notenbank setzt große verbreitete Industrie und allgemeine Geldbedürfnisse, eine Girobank sehr beträchtliche, an einem Orte zusammengedrängte Geldumsätze

sätze voraus, um Bedürfniß zu werden. In dem gegenwärtigen Zustande der Europäischen Staaten, in welchen die Erweiterung der Bedürfnisse eine größere Vertheilung aller Arbeiten, und unzählige einzelne Gewerbe erfordert, die ihre Arbeiten im Gelde berechnen und ausgleichen, und mit demselben die Erfordernisse dazu sich allein verschaffen können: muß oft hier und da, selbst bey dem Besitze vieler anderer Güter, Mangel an baarem Gelde auf kürzere oder längere Zeit entstehen, der um so nachtheiliger ist, wenn er Verhinderungen in Gewerben veranlaßt.

Der gewöhnliche Weg, einem solchen Geldbedürfnisse abzuhelfen, ist, einen Mann aufzusuchen, der gerade Geld entbehren kann. Allein, die Mühe, den Zeitverlust und das Ungewisse des Auffindens abgerechnet, wird dazu immer noch erfordert, daß jener Mann eben so viel Geld und auf so lange Zeit entbehren kann; daß er es uns auch geben, und für eine solche Vergütung geben wolle, die wir ihm ohne Nachtheil bewilligen können.

Die Regierung, die nicht allein den rechtlichen Zustand des Staates zu erhalten hat, sondern der auch die Aufsicht und die Anordnungen über innere und äußere Wohlfahrt, und daher auch die Beförderungsmittel des Gewerbfleißes zukommen, hat daher die Leihanstalten, in welchen man Geld unter festgesetzten Bedingungen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, gelehnt bekommen kann, aus mehr als einem Grunde, zu ihrem Geschäfte gemacht.

§. 416.

Wer leihen will, muß einen Fond (baares Geld) haben, um es zu können. Dieser Fond kann aus dem

baaren Besitz des Unternehmers selbst, oder er kann durch Anlehen von andern gezogen werden. In diesem Falle kann die Leihbank von dem aufgenommenen Gelde entweder weniger, oder eben so viel, oder mehr Zinsen geben, als sie vom Verleiher fordert; sie kann Capitalien auf bestimmte, oder auf unbestimmte Zeit aufnehmen. Damit die Bank keinen Schaden hat, muß sie weniger Zinsen von ihren aufgenommenen Geldern geben, als sie bey dem Verleihen derselben fordert. Es müssen daher Gründe vorhanden seyn, die den Privatmann vermögen, sein Geld zu geringern Zinsen der Bank, als andern geldbedürftigen Privatpersonen, zu leihen. Diese Gründe können nur folgende seyn: Entweder gröſsere Sicherheit, die die Bank gewähret, oder richtigere Bezahlung der Zinsen und des Capitals, oder auch Zurückgabe des Capitals zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, was keine Privatperson eingehen kann, da dieselbe Geld deßwegen aufnimmt, um es zu ihrem Nutzen zu verwenden.

§. 417.

Ist der Fond zum Verleihen vorhanden, so entstehet nun die Frage: Zu welchem Zwecke wird verliehen? aus welcher sich dann die folgenden: An wen, zu welchen Zinsen, für welche Sicherheit, und auf wie lange wird verliehen? beantworten lassen.

§. 418.

Der Zweck der Regierung beym Verleihen gehet nun nicht auf sie selbst, sondern bloß auf das gemeine Wesen, und auch in diesem nur auf diejenigen Glieder, die einen nützlichen Gebrauch davon machen.

Da

Da die Regierung nicht immer im Stande ist, zu entscheiden, ob mit ihrem Darlehen ein für dem Borger oder für das gemeine Wesen nützlicher Gebrauch gemacht werde: so hat sie jeder rechtlichen Person zu leihen, die die erforderliche Sicherheit leisten kann.

Da der Zweck der Bank auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gehet, so wird er um so mehr erreicht, je mehr die Anwendung des geborgten Capitals auf das Ganze einen vortheilhaften Einfluß hat. Personen also, die eine solche Verwendung des Darlehens beweisen können, oder von denen es zu vermuthen ist, müssen, nach dem Zwecke der Bank, wo möglich Begünstigungen erhalten. (Solche gemeinnützige Verwendungen z. B. können neue, im Lande noch nicht befindliche Fabriken ꝛc., besonders wenn durch sie unbeschäftigte, dem gemeinen Wesen zur Last fallende Menschen Arbeit erhalten, Urbarmachung des Bodens und andere gemeinnützige Anstalten betreffen.) Die Begünstigungen der Bank können dann dahin gehen, daß sie ihnen vor andern leihet, weniger Zinsen fordert, mehr Geld vorleihet, als Sicherheit geleistet werden kann, und auf längere Zeit borget, als es gesetzlich ist ꝛc.

§. 419.

Die Frage: An wen wird verliehen? ist bereits durch obiges schon beantwortet; es entstehet daher die folgende: Zu welchen Zinsen?

Zinsen können bey jedem Anlehen nicht größer, sie müssen geringer seyn, als der Gewinn, der in gewöhnlichen Fällen durch Anwendung des Geldes gemacht werden kann. Den Zinsfuß bestimmt daher immer die Größe des Gewinns, der, in gewöhnlichen Fällen (ohne großen

Speculationsgeist, ohne besondere glückliche Umstände) zu machen ist. (Nähere Bestimmungen des Zinsfusses, die nicht hierher gehören, und die die verfehlten Maßregeln mancher Regierungen, den Zinsfuß gesetzlich erzwingen zu wollen, während sie was ganz anders, um dem Wucher vorzubeugen, zu thun hätten, einleuchtend zeigen, kommen schon oben vor. Man sehe auch S. 376.)

§. 420.

Ein solcher natürlicher Zinsfuß ordnet sich schon im gemeinen Leben von selbst. Allein die Leihbank will den Gewerben aufhelfen, sie will auch dem Wucher Grenzen setzen: beydes erfordert, daß sie zu weniger Procenten leihe, als zu welchen gewöhnlich geliehen wird. Aber keine Regierung soll in ein bürgerliches Gewerbe eingreifen; keine soll ein Geschäft treiben, mit welchem sich bürgerliche Personen nähren. Geschiehet es aber dennoch von ihr, so muß es auf solche Art geschehen, daß den Privatpersonen kein Nachtheil daraus entstehen kann. Jene Forderung will, daß die Leihbank zu niedrigern; diese, daß sie zu höhern Zinsen verleihe, als unter Privatpersonen verliehen wird. Beyde sind nun so viel möglich zu vereinigen, und zwar dadurch, daß sie in gewöhnlichen Fällen mehr Zinsen als Privatpersonen, in außerordentlichen aber, in welchen eine Anwendung mit dem Verleihen gemacht wird, deren Nutzen sich weiter als auf das Interesse des Anleihers erstreckt, weniger Zinsen fordert.

§. 421.

Damit der Leihbank das verliehene Capital wirklich wieder erstattet werde, hat sie in gewöhnlichen Fällen

Si-

Sicherheit zu fordern." Sicherheit kann durch Bürgschaft, Hypotheken und Pfänder geleistet werden. Bürgschaften erfordern genaue Bekanntschaft des Vermögenszustandes der Bürgen, und sind außerdem mit manchen Schwierigkeiten verbunden, die sie der Bank weniger annehmbar machen.

Hypotheken (liegende Gründe, verassecurirte Häuser) in so ferne sie nicht schon verpfändet sind, oder der Bank das Vorrecht (die Priorität) zukommt, sind derselben schon angemessener.

Unter allen Sicherheitsmitteln haben die Faustpfänder den Vorzug, nur erfordern sie einen sichern Ort (für Diebstahl, Feuer und Wasser) zur Aufbewahrung.

§. 422.

Die Pfänder müssen einen dauernden Werth haben, und nicht leicht verderblich seyn. Auch hat sie die Leihbank nur zu einem solchen Preis anzuschlagen, oder nur so viel darauf zu leihen, als sie, auch im unglücklichsten Falle, wieder dafür bekommen kann.

§. 423.

Das Leihen auf Pfänder erstreckt sich, seiner Natur nach, auf kürzere Zeitfristen, während welchen das Vorlehn zurück bezahlt, oder das Pfand eingelöset werden muß. Wenn auch die Pfänder nicht durch die Länge der Zeit an ihrer Güte verlieren, was, wenn die Bank zum Nachtheil der Geldbedürftigen nicht zu strenge Auswahl machen will, von wenigen Waaren angenommen werden kann, so verändern sich doch die Preise so sehr, daß, wenn sie auch auf viele um die Hälfte des Markt-

preis

preises leihen würde, sie doch in einem oder in mehrern Jahren auch nur diese zu bekommen Gefahr laufen könnte. Hypotheken haben bey weitem den veränderlichen Werth nicht; Vorlehen auf solche können also ungleich länger mit Sicherheit gemacht werden.

§. 424.

Unserer Methode gemäß stellen wir nun den Erfolg dieser Untersuchung mit erforderlicher Erweiterung zusammen:

1) Der Fond zur Leihbank kann also von der Regierung, er kann durch Anlehen von Privatpersonen zusammen gebracht werden. Die Bank kann aber nur zu niedrigern Zinsen Geld annehmen, als sie selbst beym Verleihen fordert.

Nun gründet sich die Größe der Zinsen in einzelnen Fällen hauptsächlich auf den Grad der Sicherheit und der Freiheit des Schuldners, das Capital zu jeder Zeit zurück zahlen zu dürfen, oder zu einer bestimmten Zeit zurück zahlen zu müssen; oder des Gläubigers, das Capital zu jeder Zeit, oder zu einer bestimmten, zurückfordern zu dürfen.

Bey gleicher Sicherheit werden wir dem lieber zu niedrigen Zinsen leihen, der unser Geld länger behält, wenn wir es ihm lassen wollen, und der es bey kürzerer Aufkündigung, oder so bald wir es wollen, zurück bezahlt. Nun kann die Leihbank keine größere Sicherheit geben, als wir sie oben für dieselbe von Privatpersonen forderten. Wenn sie also Capitalien zu niedrigern Zinsen bekommen will: so muß sie in Ansehung der Zurückbezahlung

lung (und der Annahme) Vortheile gewähren. Die Bank kann auch hier, was einer Privatperson nicht wohl möglich ist, leisten. Wenn die Privatperson Geld aufnimmt, so hat sie es zu irgend etwas zu verwenden. Diese Verwendung hat ihre Dauer, während welcher sie gewiß seyn muß, das Capital ungehindert behalten zu dürfen. Die Bank befindet sich zwar in derselben Lage. Auch sie will das aufgenommene Capital nützlich anwenden, und wäre daher eben so wenig als eine Privatperson im Stande, die Verbindlichkeit einzugehen, dasselbe auf Verlangen zu jeder Zeit zu bezahlen. Die Möglichkeit dieß zu können, entstehet ihr indessen aus der Menge der Fälle. Dadurch, daß die Bank an viele verleihet, dadurch, daß ihr immer Geld als Darlehen angeboten wird, entstehet für sie die Wahrscheinlichkeit, daß, wenn mehrere ihr Geld verlangen, auch wieder andere Zurückzahlungen machen, oder ihr Vorlehen anbieten werden, wodurch sie, ohne eben eine große Geldsumme für solche mögliche Fälle zurück zu behalten, dennoch im Stande ist, jene Forderungen zu erfüllen.

Durch diese zwey Verrichtungen nun, nach welchen die Leihbank nicht nur jedem Geld lehnet, sondern auch von jedem Geld gegen geringe Zinsen mit der Verbindlichkeit annimmt, dasselbe zu jeder Zeit, ohne Aufkündigung, zurück zu bezahlen, äußert sie sich ganz vorzüglich wohlthätig, und entspricht der Maxime jedes gutgeleiteten Staates: Die größte, lebhafteste und ununterbrochenste Geldcirculation zu unterhalten. Der Beamte, der seinen Gehalt empfängt, den er nur nach und nach verbraucht; der Rentner, dem ein Capital daliegt, das er nicht sogleich zu verleihen weiß; der Kaufmann,

mann, der Geld liegen hat, das er nicht sogleich anwenden kann, oder zu einer später vorfallenden Zahlung zurück halten muß: alle diese können von demselben durch Ueberlassung an die Bank einigen Nutzen ziehen, während dasselbe durch die Leihbank für andere wieder gewinnvoll in Umlauf gebracht werden kann.

2) Die Zinsen, die die Bank von dem ihr überlassenen Gelde geben kann, können nun nicht so viel betragen, als die Bank bey ihren Verleihungen empfängt; theils, weil sie die Unterhaltungskosten der Bankanstalt zu tragen hat; theils, weil sie doch immer einen Theil des eingegangenen Geldes unbenützt liegen lassen muß, um die, die von ihr Geld zurück fordern möchten, befriedigen zu können.

Es ist daher das Verhältniß auszumitteln, das zwischen den Zinsen, die sie von ihrem verliehenen Gelde fordert, und denen, die sie von dem ohne Aufkündigung und ohne festgesetzte Zeit zahlbaren angeliehenen Gelde mit einigem Vortheil geben kann, statt findet. So ungleich auch die Umstände zusammen treffen können, so möchte sich doch, auch ohne die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, behaupten lassen, daß sie kaum ein Viertel bis ein Drittel von dem ihr geliehenen Gelde liegen zu lassen brauchet, um die möglichen Forderungen der Zurückgabe befriedigen zu können. Sie wird also Dreyviertel oder Zweydrittel so viel Zinse geben können, als sie bey ihren Verleihungen fordert. Allein, bringen wir die Administrationskosten der Bank in Anschlag; erwägen wir, daß nicht alle Gelder sogleich wieder verliehen oder sonst gewinnvoll angewendet werden können, und daß die Leihbank auch einigen

Ge-

Gewinn ziehen will: so wird sie, unter der Verbindlichkeit, das ihr überlassene Capital ganz oder theilweise zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, zurück zu zahlen, nicht wohl mehr als ein Viertel oder ein Drittel der Zinse, die sie bey ihren Verleihungen fordert, geben können. Verleihet sie also mit Sechs vom Hundert, so wird sie nur mit Ein und Einhalb oder mit zwey Procenten Geld annehmen können. Für ganz kurze Zeiten (z. B. einige Wochen) der Ueberlassung eines Capitals, läßt sich keine nutzbare Verwendung, folglich auch keine Zinse erwarten; die Leihbank würde daher in solchen Fällen nicht nur keine Zinsen geben, sie würde vielmehr eine Vergütung fürs Zählen und Aufbewahren festsetzen dürfen. Auch würde ihr, zur Erleichterung, die Berechnung nicht in Tagen, sondern nach Wochen gestattet werden müssen.

3) Der Zweck, den die Bank durch das Verleihen zu erreichen sucht, ist zunächst Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Im Fall also ihr Fond nicht zureicht, alle Geldforderungen befriedigen zu können, müßte der Handwerksmann, der Fabrikant und der Handelsmann den Vorzug haben; denn sie sind es, deren Geschäfte vor andern Geld zur Betreibung erfordern. Aber es kann und soll auch Zweck derselben seyn, den Wucher unmöglich zu machen, oder zu beschränken. Dieß scheint nur dadurch geschehen zu können, wenn die Bank jedem leihet und leihen kann, der es fordert. Allein, gesetzt es sollte ihr auch dieß unmöglich seyn, so vermindert sie doch die Geldsuchenden, und stellt ein gleicheres Verhältniß derselben zu den Verleihern her. Auch regulirt sie durch die bestimmten Zinsen,

sen, die sie fordert, den Zinsfuß im bürgerlichen Leben, so daß der ihrige als Maximum desselben angesehen werden kann.

4) Die Leihbank fordert bey ihren Vorlehen Sicherheit.

Die Sicherheit ist persönlich bey einem allgemein anerkannt reichen Name; oder sie wird durch Bürgen hervorgebracht. Unter das Leihen auf verbürgte Sicherheit können wir das Discontiren girirter Wechselbriefe zählen, das die Leihbank übernehmen kann. Jeder Girant ist Bürge, Garant, der Wechselsumme.

Die Sicherheit kann ferner durch liegende Güter, die, als Sicherheitsmittel bey Vorlehen verschrieben, Hypotheken heißen, geleistet werden. Wird die Rechtsgültigkeit eines solchen Vorlehens nur dann unter bürgerlichen Personen erkannt, wenn dasselbe bey Gericht bestätigt und eingetragen, oder in Hypothekenbücher eingeschrieben ist: so kann man, da dann auch das Uebertragen der Eigenthumsrechte (Kaufen und Verkaufen unbeweglicher Güter) gerichtlich geschiehet, sowohl gewiß werden, wem der als Hypothek aufgegebene Gegenstand wirklich gehöre, und ob und wie viel darauf schon vorgeliehen worden ist.

Faustpfänder erfordern diese Vorsicht weniger; der Ueberbringer kann als rechtmäßiger Besitzer angesehen werden, zumal wenn derselbe der Bank oder einer andern glaubwürdigen Person bekannt ist, und die Bank keine Ursache hat, ein Mißtrauen in beyde zu setzen.

5) Die

5) Die Bank leihet einen bestimmten Theil des Werthes der ihr verpfändeten Güter.

Dieß setzt die Kenntniß des Werthes derselben voraus. Diesen erfährt sie durch die Schätzung (Taxation) sachkundiger Personen. Häuser, wo Brandassecurationen sind, und die Schätzung in dieselbe nicht willkührlich ist, sind schon taxirt, und diese Schätzung kann also zum Maßstabe dienen. Den Werth liegender Gründe bestimmet in einerley Gegenden hauptsächlich der Umfang, und, wo Lagerbücher gehalten werden, macht auch die nähere Bestimmung keine Schwierigkeit. Zur Taxation der Waaren können an bestimmten Stunden des Tages die Waarenmäkler verbunden werden, zur Untersuchung zu erscheinen. Pretiosen u. a. können gleichfalls durch Personen, die schon in Diensten des Staates stehen, geschätzt werden.

6) Die Verleihungen der Bank können auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gehen, und zwar in Ansehung des Leihens und des Zurückzahlens.

Daraus entstehen folgende Fälle: Die Bank leihet auf bestimmte Zeit (z. B. nicht länger als auf sechs Monate), über welche sie nicht hinaus zu geben erlaubet. Ist dieses, so nimmt sie entweder das Capital innerhalb der bestimmten Zeit (z. B. nach zwey bis vier Monaten) mit den bis zur erfolgten Zurückzahlung verfallenen Zinsen (in diesem Falle leihet sie auf unbestimmte Zeit innerhalb bestimmter Zeit); oder sie fordert auch bey früherer Zahlung die vollen Zinsen der bewilligten Zeit. Oder sie leihet auf unbestimmte Zeit. Ist dieses, so kann entweder

die

die Bank ihr Geld zu einer beliebigen Zeit zurückfordern; oder es kann dieß ihrem Schuldner, oder es kann beyden zugleich gestattet werden.

Aus dem Zwecke der Bank ist nun zu entscheiden, was sie hierin anzuordnen habe. Ginge der Zweck der Bank auf sie selbst; wäre es bey ihrer Einrichtung auf den möglich größten und sichersten Gewinn abgesehen: so hätte sie bey gleicher Sicherheit und gleichen Zinsen dem vor andern zu leihen, der das Capital am längsten behalten würde. Denn bey jedem Capital, das ihr zurückbezahlt wird, ist sie, die Mühe abgerechnet, ungewiß, ob dasselbe sogleich wieder nützlich verwendet werden könne. Da aber der Zweck der Bank auf das gemeine Beste gerichtet ist, so erleichtert sie Privatverleihern das Anbringen ihrer Capitalien, wenn sie selbst nur auf kürzere Zeit die ihrigen hingibt; theils kann sie dadurch mehrern nützlich werden. Auf jeden Fall aber, sie mag auf kürzere oder längere Zeit verleihen, sollte sie dem angenommenen Zwecke gemäß, das Vorlehn in jeder Zwischenzeit zurücknehmen, ohne mehr, als für die verflossene Zeit des Gebrauchs, Zinsen zu fordern.

7) Eine zu gestattende Erleichterung der Bank (mit einigem Vortheile verbunden) wäre es, wenn sie in ihren Zinsberechnungen nicht Tage, sondern etwa Wochen, zur Einheit annehmen dürfte.

Sonach hätte sie also bey ihren Verleihungen einzelne Tage über eine Woche, für eine volle Woche zu berechnen. Bey angenommenen Capitalien, die ihr abgefordert würden, fände dann das Gegentheil statt; sie würde die

Tage,

Tage, die keine volle Woche ausmachen, gar nicht zur Zinsberechnung ziehen.

8) Zinsen können beym Empfang eines Capitals, sie können bey der Zurückgabe bezahlt werden.

Der Natur der Sache nach kann nur das letzte statt finden. Die Zinsen sind ein Antheil des Gewinnes, den wir dem Darleiher, der den Gewinn durch sein Darlehn möglich machte, geben. Bey unserer Forderung an die Bank, daß sie die verliehenen Summen zu jeder Zeit zurücknehmen, und nur für die verflossene (nicht für die verstattete) die Zinsen berechnen soll, ist auch die Vorausbezahlung der Zinsen nur dann möglich, wenn dieselben für die frühere Zurückbezahlung wieder zurück gegeben würden. Werden sie aber unter dieser Bedingung, oder bey festgesetzter Gebrauchszeit vorausbezahlt, so entstehet der Bank dadurch ein beträchtlicher Vortheil; denn die Bank, die bey dem Zinsfuß von sechs Procenten, diese 6 in einem Jahre mit 100 gewinnt, gewinnt dann diese 6 bey der Vorausbezahlung der Zinsen mit 94., oder sie erhält dann $6\frac{8}{47}$ Procente (von 94 erhält sie 6, was von 100?)

Vereinigung der Banken, oder Erreichung mehrerer Zwecke durch Eine Bank.

§. 425.

Wir haben die Banken nach ihren verschiedenen Zwecken besonders betrachtet. Es können aber mehrere Zwecke durch Eine Bank erreicht werden. Wir haben schon

schon von der Girobank gesagt, daß sie sich mit Verleihen abgeben könne. Allein dieß kann, wenn es mit dem ihr als Depositum übergebenen Gelde geschehen soll, nicht weit gehen. Wir wollen nun, aus unserer staatswirthschaftlichen Ansicht der Banken (§. 387. u. folg.), die Bank, wie sie in jedem Staate, in jeder Handels- und Fabrikstadt vorhanden seyn sollte, angeben.

§. 426.

Die Regierung hat, außer ihren gewöhnlichen Verrichtungen, noch auf zwey Gegenstände, die bisher in den meisten Ländern zu sehr vernachläßiget wurden, und die immer mehr ihre Sorgfalt erfordern, ihre Aufmerksamkeit zu wenden, und die Aufsicht derselben eignen Collegien zu übertragen. Diese Zweige der Regierung wollen wir Industriedirection und Bankdirection nennen.

§. 427.

Der Industriedirection soll, nach unserer Idee einer Staatsregierung, die Aufsicht und Leitung aller Productionen, aller Industriezweige übertragen werden. Sie hat den Landmann mit den Verbesserungen des Landbaues, mit neuen gewinnvollern Landproducten, und wie sie behandelt werden müssen, bekannt zu machen; Sämereien u. dergl. herbeyschaffen zu lassen, und den Landbeamten, Landgeistlichen zum Vorangang anzuweisen; das erforderliche zum Absatze, zur Verwendung und zur Vertheilung der Producte zu verfügen, u. s. w.

Eben so hat sie für die Verbesserung und Vermehrung der Stoffbereitungen zu sorgen. Sie hat daher den da-

damit beschäftigten Stand mit den Fortschritten der Künste und Handwerker bekannt zu machen; daher für den erforderlichen Unterricht (in der Chemie, Technologie, im Maschinenwesen, Zeichnen u. s. w.) zu sorgen, zu diesem Zwecke reisen zu lassen ꝛc. Sie hat ferner für Arbeit und für Arbeiter zu sorgen.

Dieselbe hat eben so für die Anordnungen zum Handel, für die Vertheilung, Herbeyschaffung und Versendung der Producte, für die Bildung geschickter Kaufleute und für die Aufnahme des Handels zu sorgen.

In großen Staaten können diese drey Zweige der Industrie (Hervorbringung, Bearbeitung, und Vertheilung der Producte) eben so vielen Collegien zur Aufsicht übertragen werden, die aber unter sich im Zusammenhang zu stehen oder zusammenstimmend zu verfahren hätten.

§. 428.

Der Bankdirection kommt, nach unserer Ansicht, die Oberaufsicht über das Geldwesen zu.

Wie die Industriedirection für Arbeit und Arbeiter, für die Geschicklichkeit der Arbeiter und für die Vertheilung ihrer Producte zu sorgen hat: so hat die Bankdirection für die Güte, für die Herbeyschaffung, Vertheilung, Vermehrung und Verminderung des Zeichens der Arbeit zu sorgen, und das richtige Verhältniß desselben zur Arbeit zu erhalten. In jedem Staate, in welchem Handel und Gewerbe zu einiger Vollkommenheit gebracht worden sind, oder gebracht werden sollen, sind daher Banken, und folglich eine Oberaufsicht über dieselben, nothwendig.

§. 429.

§. 429.

Die nothwendigste und die erste der Banken ist die Leihbank. Dem Landmanne und dem Handwerker ist sie gleich nützlich; dem Fabrikanten und dem Handelsmanne gleich nothwendig. Sie muß von jedem, Geld gegen geringe Zinsen (z. B. $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ Procente), annehmen, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß sie dasselbe zu jeder Zeit, ohne daß man es aufzukündigen habe, mit den Zinsen zurück zahlen wolle. Für ganz kurze Zeiten, z. B. für Einen Monat, für das ein Capital ihr nur überlassen würde, könnte sie dann entweder noch weniger Zinsen geben, oder, was besser wäre, für ihre Mühe einige Vergütung (etwa $\frac{1}{2}$ vom Tausend) festsetzen; welche Vergütung wegfiele, wenn das Capital zwey Monate in der Bank gelassen würde.

Den Geldsuchenden hätte nun die Leihbank unter den bereis angegebenen Bedingungen zu leihen.

§. 430.

In großen Handelsstädten, in welchen unter vielen Kaufleuten täglich einzelne Zahlungen von mehrern Tausenden vorfallen, die, einzunehmen und auszugeben, dem einzelnen Kaufmann eine besondere Person (Cassier) dazu zu unterhalten erforderlich machen, sind Girobanken ein sehr großes Ersparniß an Aufwand und Zeit, und auch durch Verminderung des Abnützens des Geldes ein besonderer Vortheil des Ganzen; sie sind daher mit einer Leihbank zu verbinden.

§. 431.

§. 431.

Da der Staat durch eine Leihbank nach unserer Angabe alle unter den Privaten angehäuften grössern und kleinern Summen durch Anleihen erhalten, und durch Verleihen in Umlauf setzen kann; da er eben so die Gelder der Staatseinkünfte aller einzelnen Cassen, für die Zeit, als sie entbehrlich sind, der Leihbank überlassen kann: so kann derselbe den möglich-lebhaftesten Geldumlauf unterhalten.

§. 432.

Allererst dann, wenn die öconomische Benutzung und Inumlaufsetzung aller Geldvorräthe zur Industrie nicht hinreicht; wenn diese Unzulänglichkeit vom Geldmangel, bey vieler Industrie und lebhafter Circulation, und von den höhern Zinsen, angezeigt wird: dann erst muß zu fingirten Zeichen des Werthes und der Arbeit, zu Banknoten, geschritten, und davon bloß so viele in Umlauf gebracht werden, als erforderlich sind, das richtige Verhältniß desselben zur Industrie herzustellen. (Ein Fall, der bey diesen Einrichtungen schwer eintreten wird).

§. 433.

Ueber dieß Verhältniß hinaus darf die Bankdirection auch nicht gehen, ohne Nachtheil für den Staat; es sey denn derselbe als geschlossen anzusehen. Sie muß daher, sobald dieß Verhältniß überschritten ist, die Banknoten einziehen; wir behaupten noch mehr, sie muß sogar, zur Erhaltung der höchsten Industrie und des gleichförmigen Wohlstandes aller Classen, wenn auch keine Banknoten mehr sind, das baare Geld einziehen

und außer Circulation setzen. Die Gründe dieser Maßregel, die bloß in dem Verhältniß eines Staates zu andern Staaten liegen, haben wir hier nicht weiter zu entwickeln.

§. 434.

Wie die Bankdirection die Geldmasse im Staate, im Ganzen, nicht zu groß werden lassen darf, so darf sie dieselbe auch in einzelnen Ständen, in Verhältniß zu den andern, nicht zu sehr anhäufen lassen. Sie hat in solchen Fällen mit der Finanzdirection u. s. w. die Mittel zu bestimmen, die angewendet werden müssen, um entweder durch Auflagen und Beschränkungen desselben Standes, und durch Erleichterungen und Begünstigungen der andern Stände, das Gleichgewicht herzustellen.

Erste Abtheilung.

Vierter Abschnitt.

Verfügungen der Regierung zur Beförderung des Handels im Auslande.

§. 435.

Der Handel im Innern eines Staats hat bloß die Vertheilung der Producte zum Zweck, und hat bestimmte Grenzen seiner Größe. Der Handel mit andern Staaten hat einen unbestimmten Wirkungskreis; ist immer der Er-

Erweiterungen fähig, und hat, unter einer klugen Leitung der Regierung, den größten Einfluß auf Industrie, auf Geschmack und Bildung, und auf den höchsten Wohlstand einer Nation.

§. 436.

Der Handel verschiedener Staaten mit einander setzt die Erlaubniß dazu voraus. Diese ist entweder schon da, nämlich es findet allgemeine oder theilweise Handelsfreyheit ohnehin schon statt; oder sie muß erst erlangt werden. Dieß setzt dann Verträge, Handelstractaten, voraus.

§. 437.

Wie Handelsverträge einzurichten sind, kann im Allgemeinen nicht angegeben werden. Die Auflösung dieser Aufgabe setzt bestimmte Staaten, einen gegebenen Culturstand und bestimmte Naturproducte und Bedürfnisse voraus. Indessen lassen sich dennoch allgemeine Leitungssätze festsetzen.

§. 438.

Ehe wir aber diese mit Sicherheit angeben können, müssen wir zuerst wissen, worauf die Wohlfahrt eines Staates hauptsächlich beruhe; oder, da wir uns diese Aufgabe zu einer leichteren Uebersicht bringen können, wenn wir sie, da der Staat ein Verein einzelner Familien ist, in folgende: Worauf der höchste Wohlstand und die höchste, dauerhafteste und sicherste äußere Wohlfahrt einer Familie beruhe? verwandeln. Wir setzen diese in

die Leichtigkeit und Sicherheit, mit mäßiger Arbeit, auf jeder Stufe der Cultur, und bey

jeder Körper- und Geisteskraft, sein hinlängliches Auskommen sich erwerben zu können.

§. 439.

Wir haben also zum äußern Wohlstande einer Familie und eines Staates gefordert:

1) Hinlängliches Auskommen,

2) durch mäßige Arbeit erworben; und zwar

3) durch Arbeit, wie sie jedem Grade der Cultur, jeder Stufe der Ausbildung, jeder Körper- und Geisteskraft angemessen ist.

4) Leichtigkeit, diese Arbeiten zu finden.

6) Sicherheit und Dauer, sie immer und unter allen Umständen zu finden.

Die Grundsätze nun, die ein Staat in Hinsicht des Handels mit andern Staaten zu befolgen hat, werden wir nun im Allgemeinen ableiten können.

§. 440.

Aus obigen folget, daß der Wohlstand eines Staates im Innern begründet seyn müsse; daß Industriezweige, die zum Bedürfniß des Staates selbst erforderlich sind, bereits besetzt und fortgeschritten seyn müssen, ehe an auswärtigem Betriebe des Handels mit Vortheil gearbeitet werden kann. Nur die innern Hülfsquellen zum Wohlstande sind die sichern, zuverläßigen und dauernden.

§. 441.

Aller Handel mit andern Staaten hat nun zum Gegenstande:

1) Das Einbringen fremder Producte, den Einkauf.
2) Das Ausführen einheimischer Producte, Verkauf.
3) Oder beydes zugleich, Tausch.
4) Das Ueberliefern fremder Producte, von einem fremden Staate zu dem andern; und zwar für eigene Rechnung, Transithandel, oder für fremde, Frachtfahrt.

Wozu noch die bloße Besorgung der Geld- und Wechselgeschäfte gezählt werden kann.

§. 442.

Wenn nun der Handel mit andern Staaten ein Gegenstand obrigkeitlicher Verfügungen werden soll, so hat die Regierung denselben nach den eben aufgestellten Grundsätzen zu würdigen, und bey ihren Verfügungen im Innern, und bey ihren Handelsverträgen darauf zu sehen, nämlich, dem Staate das beste Auskommen durch die geringste Arbeit auf die sicherste und dauernde Art durch andere Staaten (da von den Verfügungen des Handels im Innern hier nicht die Rede ist) zu verschaffen.

§. 443.

Die möglichen Arten wie dieß geschehen kann, ihrer Rangordnung oder der Größe des Einflusses nach, den sie auf die Wohlfahrt des Landes haben, sind folgende:

I. Wenn wir andern Staaten unsere eigenen Producte ganz zubereitet selbst zuführen, und sie dem andern Staate erstes, unentbehrliches Bedürfniß sind.

Dieß setzt höhere Thätigkeit und Geschicklichkeit einer Nation und Zulänglichkeit der innern Hülfsquellen voraus. Aber wir fordern, daß unser Product erstes, unentbehrliches Bedürfniß für jenen Staat sey. Dieß sichert uns die Dauer des Absatzes und die Abhängigkeit der Nation.

Aber wenn es erstes, unentbehrliches Bedürfniß für den andern Staat ist und seyn soll, so folgt auch, daß man es ihm nicht durch wechselndes Verbieten und Erlauben bald überlasse, bald entziehe; bald grösere, bald geringere Abgaben auf die Ausfuhr setze. Dadurch wird nicht nur der Gang der Production und Fabrication gestört, und dem Ganzen ein Einkommen entzogen: sondern der andere Staat wird seine Abhängigkeit erkennen, die fremden Waaren entbehren, ersetzen oder selbst gewinnen lernen.

II. Wenn andere Staaten unsere Producte im bearbeiteten Zustande holen (und zwar in Verhältnisse, je mehr sie dem andern wesentliches Bedürfniß sind.)

III. Wenn wir unsere rohen Producte andern Ländern zuführen; und zwar, je mehr sie wesentliches Bedürfniß sind.

IV. Wenn sie dieselben holen, im Verhältniß, je mehr sie ihnen wesentliches Bedürfniß sind.

V. Wenn wir ihnen unsere Producte bearbeitet zuführen, und dagegen ihre rohen Producte zur Bearbeitung und Zuführung für andere Staaten zurück-

rücknehmen, und zwar, je mehr jene und diese beyden Staaten unentbehrlich sind.

VI. Wenn wir andern Staaten unsere bearbeiteten Waaren des Bedürfnisses zuführen, und dagegen bearbeitete Waaren zum Gebrauch und zur Zuführung für andere Staaten nehmen.

VII. Wenn wir die letzten für uns selbst als Luxuswaare gebrauchen.

(Der Grund beruhet darauf, weil uns dann andere Staaten mit unsern Producten, die ihnen erste Lebensbedürfnisse sind, weniger, als wir sie, da wir nur den Stoff zu Luxuswaaren nehmen, entbehren können.) Man glaubt aber gerade das Gegentheil.

VIII. Wenn wir die in V. VI. und VII. angegebenen Waaren holen und uns zuführen lassen.

IX. Wenn wir unentbehrliche rohe Stoffe, oder, wenn das nicht erlaubt ist, verarbeitete einführen, und dagegen dem andern unentbehrliche Producte verarbeitet, oder, wenn das nicht angehen sollte, roh geben.

X. Wenn wir denselben (nach IX.) Luxuswaaren geben, und entweder gar nichts oder Luxuswaaren dagegen nehmen.

§. 444.

Unter Luxussachen haben diejenigen einen Vorzug im Tausche, die zur Bekleidung, zu Mobilien ꝛc. dienen, vor denjenigen, die verzehbar sind, als (Zucker, Kaffe ꝛc.) Jene kön-

können nämlich leichter entbehrt werden, als diese; und bringen daher bey möglichen Störungen des Handels die Unordnungen und die Abhängigkeit nicht hervor, als diese. Auch hierin ist man entgegengesetzter Meinung. Auch hat man bey Productionen auf die Mehrheit, die beschäftiget werden kann, und auf die Dauer der Beschäftigung, wie auf den wahren Werth, den ihre Producte haben zu sehen. Landbau, dann Bergbau, im weitesten Umfange genommen, und die Bearbeitungen, die sie zur Grundlage haben, (Spinnerey, Weberey, Gerberey, Brauerey, Stärke-, Tabaksbereitung ꝛc.) gehen allen vor; dann folgen die Bereitungen, die das Mineralreich zum Grundstoff haben, ehe zu eigentlichen Kunst- und Luxussachen überzugehen ist.

§. 445.

Auch müssen die Beschäftigungen einander untergeordnet (subordinirt), nicht zugeordnet (coordinirt) von der Staatsdirection gedacht werden, um die angemessesten Maßregeln, dieselben für einzelne Gegenstände zu vermehren oder zu vermindern, auffinden zu können. Wird diese Ansicht vernachläßiget, so will man zu gerne alles im Lande erzeugen, selbst Producte, zu welchen weder Clima, noch Boden, noch Menschen die geringste Fähigkeit haben; und unterdrückt dadurch gerade die angemessenern und vortheilhaftern Erwerbszweige.

§. 446.

Aus den zehn angeführten Fällen ergeben sich eben so viele untergeordnete Staatshandelsgrundsätze (Maximen), die nach jener Rangordnung zu begünstigen oder zu

erschweren sind; und die als Regeln zu Handelsverträgen gelten können. Es ergibt sich aber auch daraus, daß bey dem Handel mit dem Auslande die Regierung nicht sowohl zu fragen habe: ob er gerade unmittelbar Geld ins Land bringe? sondern vielmehr: ob er die Beschäftigungen vermehre, Anlaß zu Verdienst (durch) Arbeit) und zwar zu dauerndem Verdienst gebe?

Man nehme aber ja diese aufgestellten Grundsätze nicht so ganz nach dem Buchstaben als auszuführen nothwendig, oder nur nach dieser Rangordnung als Gewinnbringend, wie es so gewöhnlich geschichet. Die Wissenschaft hat die Begriffe rein aufzustellen, Classen zur Erleichterung unserer Ein- und Uebersicht zu schaffen; aber in der Wirklichkeit, in der Natur, gibt es weder diese noch jene. Es wäre daher sonderbar und wahrer Nachtheil, wenn, wie No. I und III, forderten, ein Staat, der nicht Hände genug zur Production und Fabrication hat, noch das Zuführen und Hohlen gebieten wollte.

§. 447.

Ist die Erlaubniß zum Handel mit andern Staaten da, so hat die Regierung die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, damit derselbe auf die zweckmäßigste Art betrieben werde.

Wir haben hier besonders den Handel zur See zum Gegenstande, weil derselbe am meisten obrigkeitliche Verfügungen erfordert.

§. 448.

Uebersteigt der Handel das Vermögen einzelner Personen, so hat die Regierung eine Vereinigung mehrerer zu diesem Zwecke zu veranlassen. Dieß kann durch Vorrechte, Begünstigungen, Befreyungen, besondern Schutz ge-

geschehen; z. B. daß diese Personen, die sich zu einem solchen Handel vereinigen wollen, keine Abgaben von ein- oder ausgeführten Waaren zahlen dürfen, denen die übrigen, die etwa den nämlichen Handel betreiben wollen, unterworfen sind; daß sie allein, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, ausschließend dahin handeln dürfen u. s. w.

§. 449.

Eine solche Vereinigung mehrer Personen zum Handel mit andern Staaten, heißt Handelsgesellschaft, Handelscompagnie, im weitern Sinne. Sie bekommen von den Ländern, nach welchen sich hauptsächlich ihr Handel erstrecket, noch Beynamen, z. B. Ost-, Westindische Handelscompagnie u. s. w. Die obrigkeitliche Erlaubniß dazu, mit Inbegriff der besondern Begünstigungen, heißt Octroi; daher jene auch im allgemeinen octroirte Handelsgesellschaften genannt werden. (Octrooi heißt in der Holländischen Sprache ein Privilegium oder Vorrecht.)

§. 450.

Alle besondern Begünstigungen für einzelne Personen oder Stände (Monopolien ꝛc.), die an sich schon ein Unrecht gegen die übrigen sind, und außerdem immer manches Nachtheilige mit sich bringen oder herbeyführen, müssen so viel als möglich vermieden, auf so kurze Zeit, als es sich thun lässet, ertheilt, und, wo es seyn kann, durch andere Mittel ersetzt werden. Dieß empfiehlt dann auch die Einrichtung, die Vorrechte nicht auf einzelne oder bestimmte Individuen zu übertragen; sondern die Veräußerung solcher Rechte (z. B. durch Verkaufung der Actien),

oder

oder den Zutritt eines jeden, durch die erforderliche Geldeinlage, zu gestatten.

§. 451.

Noch mehr, als die Veranlassung zu Handelsunternehmungen ins Große mit andern Staaten, erfordert der Transport, besonders zur See, die Aufmerksamkeit und die Mitwirkung der Regierung. Nicht nur müssen die hierzu erforderlichen Personen, (Seeleute, Matrosen, Steuermänner u. s. w.) besonders dazu (durch See- oder Navigationsschulen) gebildet werden; sondern es erfordert der Schiffsbau alle Veranstaltung im Großen, die ohne Beyhülfe der Staatsleitung nicht wohl ausführbar ist.

§. 452.

Gutes Schiffsbauholz, das, wenn es sich nicht im Lande vorfindet, durch Verträge von andern Staaten gesichert seyn muß; Eisen und Tauwerk, sind die vorzüglichsten und unentbehrlichsten Stoffe, für welche zu sorgen ist. Ferner für Schiffswerfte, geschickte Schiffsbaumeister, die nicht geringe mathematische und technologische Kenntnisse haben sollten, u. s. w.

§. 453.

Sind die minder gefahrvollen und kürzesten Wege nicht hinlänglich bekannt, so sind dieselben durch eigene unbeladene Schiffe aufzusuchen, und richtige Seekarten darüber zu verfertigen. Auch genaue Schifffahrtskalender, die die täglichen Stellungen (Längen, Breiten) der Sonne, des Mondes und der vorzüglichsten Planeten angeben, dürften allgemeiner seyn.

§. 454.

§. 454.

Außer dem Kompasse und den astronomischen Instrumenten sich genaue Uhren (Seeuhren, die sich bloß durch ihren richtigen Gang auszeichnen, so, daß sie, ungeachtet des Schwankens des Schiffes, der Abwechslungen der Temperatur u. s. w. wenig von der wahren Zeit abweichen) ein wichtiges Erleichterungsmittel der Schiffahrt. Durch sie kann man, was außerdem zur See so schwer ist, die Länge oder die Entfernung (östlich oder westlich), von einem angenommenen Mittagskreise (Meridian) finden; die dann mit der gefundenen Breite (nördlich oder südlich) oder der Entfernung vom Aequator, die Lage des Orts oder die Entfernung, in welcher sich das Schiff gegen die andern bekannten Orte befindet, anzeigt.

§. 455.

In dem fremden Lande, mit welchem der Handel betrieben werden soll, ist nun entweder Civilisation, Handel und Gewerbe zu dem Grade gestiegen, daß Handelsumsätze im Großen mit den Einwohnern selbst gemacht werden können, oder nicht. In diesem Falle nun würden Niederlassungen oder Handelsetablissemente (Contore) der dahin handelnden Gesellschaft nöthig seyn, welche die dahingebrachten Waaren in Empfang zu nehmen, umzusetzen und die Waaren zu den erforderlichen Rückladungen anzuschaffen hätten. Durch solche fortdauernd in dem fremden Lande sich befindliche Geschäftsträger oder Mitglieder der Gesellschaft kann nun der Ein- und Verkauf weit vortheilhafter besorgt werden, weil für beyde die Zeiten des Ueberflusses und des Bedürfnisses abgewartet werden können.

§. 456.

§. 456.

Ist der Handel mit einem solchen Lande beträchtlich, so kann es nützlich seyn, daselbst einen Handelsagenten (Consuln, der auch zugleich die Stelle eines Gesandten vertreten kann), aufzustellen, der als Bevollmächtigter des Staates über die Vortheile des Handels daselbst wachet, entstandene Rechtshändel unter seinen Landesleuten entscheidet, und sie selbst in ihren Streitigkeiten mit den Landeseinwohnern vor den Ortsgerichten vertritt. So hat nur Oesterreich 85 Consuln in Städten am Mittelländischen Meere bis zu denen der Ostsee.

§. 457.

In Ländern, in welchen theils keine gesetzliche Ordnung und Unterwürfigkeit, und folglich keine Sicherheit statt findet; theils wegen Ueberfluß der Landesproducte, oder wegen Unkunde der Cultur des Bodens, leicht Erdstriche zu erhalten und zu cultiviren sind, kann es von Nutzen seyn theils Forte, theils Colonien anzulegen und durch militärische Macht aufrecht zu erhalten. Jene sichern und schützen den Handel; und diese geben dem Mutterlande einen Zuwachs an Land, an Producten, an Industrie und Macht. Indessen ist auf solche Unternehmungen nie ein zu großer Werth zu legen, und der innere Cultur- und Industriezustand des Mutterlandes, und die Erhaltung der möglich-größten innern Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in den zu machenden Anlagen nicht zu verlieren.

§. 458.

Unter die Verfügungen des Staates, zur Beförderung des Handels, können wir noch das Assecuriren rech-

rechnen. Assecuranzanstalten können an sich zwar Unternehmungen von Privatpersonen seyn; aber theils hat die Regierung nicht darauf zu warten, theils so wichtige Anstalten, wie diese, die auf die hervorbringenden, bearbeitenden und vertheilenden Stände so großen Einfluß haben, nicht ohne ihre Einwirkung der Willkür der Privaten zu überlassen.

Der Staat kann nun das Assecuriren selbst übernehmen, und durch ein dazu angeordnetes Personale besorgen lassen, oder er kann dasselbe der Bankdirection übertragen; oder auch Privatpersonen auf Actien, unter hinlänglicher Sicherheit und Genehmigung der innern Einrichtung, überlassen. Ein Zusammenschuß von Capitalien ist dazu eben nicht erforderlich; denn da die Assecuranzprämie bey der Uebernahme der Gefahr bezahlt, und nach den Graden der Gefahr die Größe der Assecuranzprämie bestimmt wird: so muß die Wahrscheinlichkeit auf Seite der Anstalt seyn, daß die Assecuranzprämien für mehrere versicherte Gegenstände hinreichen, die einzelnen Unglücksfälle zu tragen, wie wir dieß im ersten Theile (S. 389 ꝛc.) gezeigt haben.

Erste Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

Verfügungen der Regierung zur Aufrechthaltung des Handels.

§. 459.

Das friedliche Beysammenleben vernünftiger Wesen setzt einen anzuerkennenden bestimmten Kreis der freyen Wirksamkeit eines jeden außer sich voraus, innerhalb desselben es ein Recht hat, zu thun, was es will, und die andern die Pflicht, jenes in demselben nicht zu hindern. Die Bestimmung dieses Kreises, und der freyen Handlungen, die innerhalb desselben fallen, ist Gegenstand des Naturrechts. Dieß bestimmt aber nur den isolirten Zustand des Menschen, für den die abgeleiteten Forderungen negativ sind, und die bloß etwas nicht zu thun (in den Freyheitskreis anderer nicht einzudringen) gebieten. Indessen setzt das Zusammenleben, der gesellschaftliche Zustand, und die nur daraus entstehende und dadurch mögliche Wohlfahrt des Einzelnen, eine wechselseitige Einwirkung und engere und weitere Verhältnisse voraus, die das (angewandte) Naturrecht aufzufinden, und die daraus folgenden Verbindlichkeiten abzuleiten hat.

Diese,

Diese, für eine bestimmte Gesellschaft modificirt ausgesprochen, heißen (nebst den willkürlichen Anordnungen) positive Rechte oder Gesetze.

§. 460.

Auch die positiven Rechte sind nicht willkürlich, oder sollen es nicht seyn. Wenn sie den Karakter der Vernunftmäßigkeit haben sollen, so müssen sie allerdings auch aus Vernunftbegriffen abgeleitet werden können. Selbst in solchen, dem Anscheine nach willkürlichen Verfügungen, hat es sich von denselben leiten zu lassen, wenn es gleich über die nähern Bestimmungen willkürlich entscheidet. Daß z. B. Verträge gehalten werden müssen, ist eine Forderung des Naturrechtes. Wie aber ein geschlossener Vertrag, als wirklich geschlossen, im Fall ein Theil seine gegebene Zustimmung läugnet, von der Regierung angesehen werden wolle, läßt, obgleich das Naturrecht die möglichen Arten auffinden und ihren Werth bestimmen kann, nach dem Zustande der Cultur, der Religion und Sitten, der Stände, der Natur des Vertrages u. s. w. verschiedene Abänderungen zu, die der Verfügung des Gesetzgebers überlassen bleiben. So kann sie zum Beyspiel einen Vertrag, im Fall eines Streites, für rechtsgültig erkennen, wenn er vor Gericht geschlossen, oder von einem Notar und sieben Zeugen, oder nur von zweyen von besonderer Beschaffenheit u. s. w. unterzeichnet worden ist.

§. 461.

Der Staat ist aber nicht bloß eine rechtliche Verfassung; er hat nicht allein den Zweck, die Rechte der

Bür-

Bürger zu sichern: er hat auch die Wohlfahrt des Ganzen zu befördern. Dieser Zweck der Wohlfahrt des Ganzen erfordert nun Anordnungen und Gesetze, die zwar den Rechtszustand nicht aufheben, aber ihn doch zur Einheit mit jenem zu bringen haben.

Die Einrichtungen der Staatsleitung zur Wohlfahrt, und die darauf sich gründenden Gesetze, hängen dann hauptsächlich von den besondern Verhältnissen und dem Culturstande des Ganzen ab. Daraus folgt dann die wichtige Wahrheit:

Daß sie nicht unveränderlich seyn können, wenn der Culturzustand selbst veränderlich ist; daß die Regierung demselben nachzugehen habe, und daß also von Zeit zu Zeit Abänderungen der Gesetze, und der Staatseinrichtungen nothwendig sind.

Man kann der Bildungsstufe durch Gesetze und Anordnungen voraus eilen; man kann zu weit darin zurück bleiben. Beydes macht unzufrieden und fördert die Wohlfahrt nicht. Jenes ist öfters der Fehler der Monarchien; dieses der Republiken (und Reichsstädte). Man nehme ein in fetten Triften vom Akerbau, und ein von Fabriken und Handel in einer Sandwüste lebendes Volk, und wolle jenes zu dem regen Leben von diesem, oder dieses zu dem ruhigen und einfachen von jenem zwingen!

Hieraus erklärt sich auch, daß, und warum, in einem Lande Fabriken entstehen (z. B. in Sachsen, in der Schweiz) und in einem andern (zwischen jenen) nicht; es folgt aber auch, daß man sie nicht zu erzwingen brauche, ja nicht erzwingen dürfe, um den höchsten, begründetsten, sichersten Wohlstand der Nation zu erhalten. Wir zweifeln daß Oester-

reich durch ein Mautsystem ihn mehr gefördert habe, als ohne dasselbe für sich und natürlicher geschehen wäre.

§. 462.

Die, auf einzelne Classen von Handlungen, Gesellschaften und Gegenständen sich beziehende, aus dem Begriffe oder Zwecke hervorgehenden Rechte, bekommen wieder besondere Namen, z. B. Staatsrecht, Stadtrecht, Familienrecht, Gesinderecht, Handelsrecht, u. s. w.

Ein solcher einzelner Theil des Rechtes, das Handelsrecht im weitern Sinne, ist jetzt Gegenstand unserer Untersuchung.

Dasselbe hat also die rechtlichen Verhältnisse aufzusuchen, die zwischen den handeltreibenden Personen, und die zwischen dem Handelsstande als Ganzem und zu den übrigen Ständen möglich sind. Eine wissenschaftliche Zusammenstellung, oder eine Ableitung jener Rechtsverhältnisse aus Begriffen, können wir bürgerliches oder Privathandelsrecht, dieser Staatshandelsrecht nennen.

§. 463.

Das Staatshandelsrecht entwickelt dann die rechtlichen Beziehungen des Handelsstandes, als Ganzem, zu den übrigen Ständen.

Werden in einem Staate die Geschäfte genau vertheilt, so, daß kein Individuum von einem auf das andere übergehen kann; wird sogar die Zahl derselben für jede Classe vom Staate genau bestimmt: so hätte dann

das

das Staatshandelsrecht die Rechte zu entwickeln, die bey einem solchen Schließen der Gewerbe dem Handelsstande gegen die übrigen Stände zukämen.

§. 464.

Ein solches Schließen der Stände erfordert indessen stete Berechnungen und Abänderungen, um ein richtiges Gleichgewicht zu erhalten, und ist, zumal für große Staaten, so lange unmöglich, als bey Einzelnen die Bedürfnisse und der Verbrauch, die Geschicklichkeit und die Production ungleich sind; als Culturveränderungen und dadurch Entstehung neuer, und Vermehrung und Verminderung alter Erwerbszweige, und ungleiche Vermehrung und Verminderung der Volksmenge in den einzelnen Ständen und Erwerbsclassen nicht zu verhindern sind.

§. 465.

Der Handelsstand, als Ganzes, hat dem Begriffe nach die Vertheilung der Producte zum Zweck. Die Mittel zu dessen Erreichung sind nun Einkauf und Verkauf der Waaren. Er muß sich daher einen Vorrath von Waaren anschaffen, er muß sie verkaufen dürfen.

Wird ihm kein bestimmter Preis beym Einkaufe gesichert; wird ihm der gewisse Absatz und der richtige und volle Eingang der Verkaufssumme vom Staate nicht verbürgt: so kann ihn auch der Verkaufspreis nicht vorgeschrieben werden, und es muß daher seiner Willkür überlassen bleiben, den gesammelten Vorrath zu verkaufen wann, an wen und zu welchem Preise er will.

§. 466.

Diese Freyheit des Handelsmannes setzt eine gleiche Freyheit der Producenten und der Verzehrer oder Bearbeiter voraus. Auch ihnen muß es überlassen bleiben, zu produciren was und wie viel sie wollen, ihre Producte zu verkaufen wann und an wen sie wollen; und letztern, ihre Waare zu nehmen von wem es ihnen beliebt. Auch der Uebergang von einem Geschäfte oder Gewerbe auf das andere, oder auch das Betreiben mehrerer zugleich, muß jedem Staatsbürger, nach jener Voraussetzung, erlaubt seyn; in so ferne er etwa die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, oder nur in seinen ergriffenen Geschäften zeigen kann.

Es wird nur zu gewöhnlich über die Zwischenhändler geklagt, besonders wenn theure Preise eintreten, und ihnen dann alle Schuld zugeschrieben. Daher beschäftigen sich auch die Polizeyen sehr mit ihnen: verbieten gewöhnlich den Aufkauf und Handel mit Lebensmitteln, und erlauben nur dem Landmanne, dieselben zu Markte zu bringen.

Bleiben wir aber nur bey einem Gegenstande, den grünen Waaren (Zugemüß ꝛc.) stehen, so hat der Landmann aus der Umgebung großer Städte jährlich, bey drey Marktagen wöchentlich, 150 mal in die Stadt mit einer Viertels- oder Achtelsladung zu fahren, einen halben Tag eine oder zwey Personen zur Verkaufung derselben zu beschäftigen, und Nachmittag die leeren Körbe ꝛc. abzuhohlen.

Ueberlassen wir dieß einem Zwischenhändler, so wird derselbe die Erzeugnisse mehrere Orte einer Gegend zusammen nehmen, zehnmal so viel auf Einen Wagen laden, und der Landmann, wenn er auch die Zufuhr besorgen muß, könnte auf zwölf mal mit einer Person in vier Stunden Zeit eben sovie fortbringen, als ausser dem mit 150 Zufuhren, jede zu zehn Stunden Zeit und wenigstens zwey Personen.

Mit

Mit dem Brennholz und allen andern ist dieß derselbe Fall. Der Landmann bringt ein ½ bis ¾ Klafter zu Markte, während der Händler mit 4 Pferden 4 bis 6mal so viel laden würde. Da er nur an bestimmten Tagen und früh verkaufen darf, so muß derselbe, wenn er auch Nachmittag ankommt, und wieder zurück fahren könnte, übernachten. Er muß zu jeder Zeit, auch im schlechtesten Wetter fahren, wo jener bessere Zeit und bessere Wege abwarten kann, um es in seine Magazine zu bringen.

Nimmt man diese Vor- und Nachtheile zusammen, so wird hervorgehen, daß durch Zwischenhändler der Producent und der Consument gewinne. Jener kann seinem Geschäfte besser nachgehen, und den Betrag seiner Producte auch in größern Summen schon in der Hand haben und nützlich verwenden, ehe er sie noch abgeliefert hat; dieser kann darauf rechnen, größere Massen und von gleicher Beschaffenheit von Einem zu erhalten.

Mit dem Obste ist dieß schon der Fall. Da man dasselbe als entbehrlicher keiner Beschränkung unterworfen hat: so kaufen es die Zwischenhändler an den Bäumen, lassen es bewachen, so daß der Landmann ruhig schlafen kann, und zu Markte bringen.

Auch zum Verbessern wird der Landmann auf diesem Wege geleitet, weil der Zwischenhändler mehr mit den Bedürfnissen und Forderungen der Abnehmer bekannt ist.

Wir glauben diesen Beweis noch allgemeiner und einleuchtender führen zu können, wenn wir sagen, daß es auch hier als Vertheilung der Arbeiten anzusehen ist, die wie bekannt alle Fabricate (und also alle Arbeiten) so wolfeil macht, und für Fabrikanstalten so sehr empfohlen wird. Jeder tritt und bleibt, nach dieser Anordnung, in seinem bestimmten Kreise, den er am besten kennen zu lernen und sich darin am sichersten zu bewegen vermag.

§. 467.

Werden die Verkaufspreise von der Regierung vorgeschrieben, so setzt dieß voraus, in so ferne dieselbe gegen keinen Stand ungerecht seyn will:

1) Festgesetzte Einkaufspreise für eben die Zeit, als die Verkaufspreise eben dieselben seyn sollen.

2) Ein richtiges Verhältniß der Verkäufer zu den Verbrauchern oder Verzehrern, und die gehörige Zutheilung derselben, so, daß es weder jenen erlaubt ist, an andere zu verkaufen, noch diesen, von andern zu kaufen. Dieß setzt abermals voraus, daß das Bedürfniß unter den jedem Handelsmanne zugetheilten Abnehmern gleich groß seyn müsse, und daß sie alle gleich richtig bezahlen.

3) Bey den Producenten, die ihre Producte zu einem vorgeschriebenen Preise und in bestimmter Menge und Güte zu liefern haben, wird dann nicht nur gleiche Geschicklichkeit und gleiche Arbeitsamkeit, und, wenn es Naturproducte sind, gleiche Ergiebigkeit des ihnen zugetheilten Bodens erfordert; es wird auch erfordert, daß sie gleichviel bey gleichen Bedürfnissen hervorbringen.

§. 468.

Schon aus diesem ergibt sich, daß, wenn die Regierung nicht ungerecht seyn will, sie stets Abänderungen zu machen habe; daß eine solche Beengung der Freyheit, das Fortschreiten der Gewerbe und die Ausbildung einer Nation hemme, daß sie zwar Armuth, aber auch Reich-

thum Einzelner unmöglicher mache, in so ferne jene Anordnung sich auf alle Erwerbsclassen und Individuen erstreckt. Die Erfahrung zeigt dieß schon im Kleinen, z. B. in Städten, in welchen einzelne Gewerbe auf eine bestimmte Zahl, und ihre Erzeugnisse auf einen vorgeschriebenen Preis gesetzt werden, und die dann nicht mit der ab- und zunehmenden Volksmenge, oder den veränderten Bedürfnissen derselben, bald genug vermehrt oder vermindert werden.

(Um nicht mißverstanden zu werden, ist die Erinnerung nöthig, daß hier die Staaten genommen werden, wie sie sind, nicht wie sie einzeln, außer allen Verhältnissen zu einander, seyn sollten und könnten. Allerdings würde ein Staat, der natürliche Grenzen (z. B. wie England) hätte, und im Innern alle Mittel zu seiner Subsistenz fände, durch eine gänzliche Schließung von außen, und durch eine Zutheilung des Bodens und der Industriezweige im Innern, der glücklichere seyn. Von stehenden Heeren, von Gerichtstribunalen, von Processen, von Armuth und Reichthum, beyde gleich schädlich, und von drückenden Abgaben ꝛc. würde er wenig wissen. Auch hätten die Glieder eines solchen Staates nicht nöthig, ihr ganzes Leben, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, um bloß ihre körperlichen Bedürfnisse sich nothdürftig zu verschaffen.)

§. 469.

Da die Regierungen nun in den Staaten, wie sie jetzt sind, jene Berechnungen nicht anstellen können, so ist es ungleich besser, alle Gewerbe frey zu geben, und nur hinlängliche Geschicklichkeit und Verantwortlichkeit

keit für Dieselben, so, daß niemand gefährdet wird, zu fordern.

Die Mißverhältnisse unter den Ständen würden sich dann von selbst ausgleichen, oder sie würden auf einen Fehler der Staatseinrichtung hinweisen, welchem, ohne Beschränkung der Freyheit, mehr unmittelbar, als mittelbar abzuhelfen wäre.

Ergreifen z. B. jetzt mehrere, als ehehin, irgend ein Gewerbe, oder gehen von einem Stande in den andern über: so ist entweder bey demselben Gewerbe mehr zu verdienen, und dann ist das richtige Verhältniß zu andern noch nicht hergestellt; oder es ist mehr Ehre, mehr Bequemlichkeit und Vergnügen damit verbunden: dann sind Mittel aufzusuchen, die ein Gegengewicht abgeben, ohne daß sie ein Verbot enthalten, z. B. größere Abgaben, grössere Forderungen der Geschicklichkeit, des Vermögens (Capitals) u. s. w.; oder es ist jenen Nachtheilen und Unbequemlichkeiten unter einzelnen Ständen oder Orten abzuhelfen.

Auch mehrere Gewerbe muß Eine Person oder Familie zu gleich treiben dürfen, wodurch oft wolfeilere Preise erlanget, oder größere Geschicklichkeiten erworben werden können; besonders weil manche nur zum Theil Beschäftigung gewähren, z. B. nur Vormittag (wie bey Friseuren, Barbieren) oder nur Nachmittag (bey Bierwirthen) oder nur zu bestimmten Jahrszeiten (Bierbrauer in braunem Bier nur Winters). Nur dadurch entstehen auch wolfeilere Preise. Man wolle nur nicht jedem sein Täglich-Brod zutheilen, seinen Wirkungskreis genau abstecken. Nur strenge Gerechtigkeit ist erforderlich um allen Nachtheilen vorzubeugen. Habe ich eine Unschlittkerze schon angezündet, mit einer Seife gewaschen, Stiefeln schon getragen, einen Laibbrod angeschnitten, und ihre schlechte Beschaffenheit ist

erkannt: so spreche nur der Richter auf Zurücknahme, und volle Erstattung des Kaufpreises, und jeder wird dann seine Kunst besser lernen, oder sie auszuüben unterlassen.

Noch einmal die wichtige Maxime, die sich auch hier wieder anbringt:

Die Staatsdirection gehe mit ihren Gesetzen, Einrichtungen und Verfügungen der Bildungsstufe der Nation wenigstens nach, und leite dieselbe mit möglichster Erhaltung der Freyheit. Sie gehe in ihren Verfügungen nicht auf die Wirkungen, sondern auf die Ursachen, nicht auf die Folgen, sondern auf die Gründe zurück. Sie fasse in ihnen das Ganze, nicht das Einzelne, oder im Einzelnen das Ganze auf.

Hieraus ergibt sich auch, wie wenig Privatpersonen die Pflichten des Staates übernehmen können und sollen (z. B. die Errichtung von Versorgungs-, Industrie-Lehr-, Leihanstalten u. s. w.). In so ferne sie Bedürfniß sind, wird vorausgesetzt, daß es der Staatsleitung an gutem Willen oder an Kraft fehle, was beydes undenkbar seyn muß.

Von den Abgaben überhaupt, und den Mauten insbesondere.

Wir haben bisher die Mittel anzugeben gehabt, durch welche der Handel befördert werden kann; nicht die, durch welche derselbe in Fesseln geschlagen, gehemmt oder gar erdrückt wird. Die Mauten lagen also außer unserm Kreise. Indessen, da sie einmal vorhanden, und für oder gegen den

Han-

Handel und die Industrie vorhanden sind, so können wir sie nicht wol übergehen.

Da Fürst und Volk doch immer getrennt werden wollen, ob sie gleich Eins sind und seyn sollen, wie eine Familie; da ihre Interessen leider immer geschieden werden, ob sie gleich zusammen fallen, wie die der Eltern und Kinder: so müssen wir die Mauten schon auch von zwey Seiten betrachten, von Seite des Fürsten, von Seite des Volkes.

I. Begriff von der Maut, oder Waarensteuer.

Abgaben oder Steuern auf Waaren gelegt, können bloß auf inländische, sie können allein auf ausländische, sie können auf beyde gelegt werden.

Sie können auf rohe Erzeugnisse gehen (Productensteuer) und unter ihnen besonders auf Lebensmittel (Consumtionssteuer), und zwar auf die, jedem unentbehrlichen (Salz, Bier, Brod, Fleisch) oder auf entbehrlichere, im höhern Leben oder zum Wohlleben erforderliche: Wein, Zucker, Kaffe, Gewürze (Consumtions- Luxussteuer).

Die Productensteuern können sich ferner auf Fabrikstoffe, als Hanf, Flachs, Wolle, Hölzer, Farben, Mineral- und Bergwerks-Erzeugnisse; oder auf die Fabricate erstrecken, als Leder, Kleidungsstoffe, Tuch, Mobilien u. s. w.

Die Waarensteuern können sich also allein erstrecken, auf die im Lande erzeugten und verbrauchten Waaren; auf die ausser Land gehenden, auf die vom Auslande einkommenden und zu verbrauchenden, auf die vom Auslande durch unser Land gehenden, und zwar schon zum Durchgang bestimmt, Transitowaaren, oder durch den Zwischenhandel zum Ausgang gebracht, Essito.

Da wir Abgaben von Waaren im Allgemeinen, und nur in Beziehung auf den Großhandel zu betrachten haben, so können wir die Mauten erklären: als Anstalten des Staates, durch welche von den im Großhandel kommen-

den

den Waaren Abgaben nach dem Werthe oder der Masse, und nach den Graden ihrer Nützlichkeit und Entbehrlichkeit erhoben werden, um dadurch Handel und Gewerbe zu leiten, und das Staatseinkommen zu vermehren.

Durch diese Erklärung unterscheiden wir die Mauten von den Zöllen, welche gleichförmig nach dem Gewichte oder den Stücken erhoben werden; von den Steuern, Taxen, Aufschlag, welche den Producenten (dem Landmanne von seinen Feldfrüchten, Vieh ꝛc.) oder den Stoffbereitern von ihren Kunsterzeugnissen (Bierbrauern, Müllern, Beckern) abgefordert werden.

Zugleich fügten wir dem Begriffe die zwey Endzwecke hinzu, welche die Regierung durch Einführung der Mauten zu erreichen sucht: Staatseinkommen, Volkswohlfahrt. Wir wollen diese nun einzeln betrachten und das Für und Gegen aufsuchen, zuvor aber die Mautverhandlung beschreiben, die Forderung an ein Abgabensystem überhaupt aufstellen, dann die Mauten in Beziehung auf das Staatseinkommen (Finanz) und auf die Nationalwohlfahrt betrachten, und endlich das Factum erklären: warum das Einkommen, bey allen Auflagen dem Fürsten, und bey allem Fleiße, dem Volke, nicht zureiche.

II. Von der Mautverhandlung.

Die Mautanstalten, nach unserer Erklärung, untersuchen und müssen untersuchen: die eingehenden, die ausgehenden Waaren, die Waaren innerhalb des Landes.

An den Grenzen des Landes werden die Heerstrassen mit dem Mautpersonale besetzt und auf andern Wegen kein Eintritt gestattet. Der Reisende hat hier seinen Paß vorzuzeigen, seine Effecten anzugeben, Gewicht und Werth zu bestimmen, die Gebüren zu bezahlen und die im Mautbuche darüber niedergeschriebene Verhandlung zu unterzeichnen.

Der Frachtfahrer hat demselben vorzulegen seine Frachtbriefe mit Wagzetteln, und die Verzeichnisse (Designationen) der Gattung und Art, des Werthes, der Menge und Beschaffenheit,

heit; wo her, von wem und durch wen sie kommen, wohin und an wen sie gehen. Dieses alles wird in das Mautbuch eingetragen und von dem Frachtfahrer unterzeichnet. Nun wird die Ladung im Allgemeinen, oder wenn sich Bedenklichkeiten ergeben sollten, die einzelnen Stücke geöffnet und untersucht, darauf die einzelnen Stücke oder die ganze Ladung versiegelt, und der Frachtfahrer, nachdem er die Gebühren entrichtet hat, mit seinen Papieren, die man ihm zusammen versiegelt zur Abgabe an die nächste Mautstelle übergibt, entlassen.

Der Frachtfahrer hat nun auf seinem Wege, wo sich Mautbeamte finden (also innerhalb des Landes) überall sich einer Untersuchung seiner Ladung und seiner Papiere zu unterwerfen, und diese sind berechtiget bey jedem Zweifel, die Waaren abladen zu lassen und die strengste Durchsuchung anzustellen. Unterwegs dürfen keine Zu- und Abladungen geschehen. Kommt man auf dem Wege an einen Ort wo ein Mautamt ist, so hat man an denselben anzufahren (in Städten bekommt man vom Thore aus eine militärische Begleitung mit).

Werden die Frachtstücke abgeladen, so müssen sie gewogen, in einem Buche vorgezeichnet, Absender, Empfänger, Ueberlieferer, Stücke, Zeichen, Name der Waare, Werth ꝛc. dabey bemerkt, und eine Abschrift davon (Mautschein) dem Empfänger zugestellt werden. Will sie dieser nun beziehen, so hat er selbst eine schriftliche Erklärung des Inhalts, Werths u. s. w. auszustellen, worauf dann die Frachtstücke geöffnet, der Inhalt mit jener verglichen, die Mautabgaben (nicht unter Einer, sondern etwa über vier und sechs Rubriken und so vielen Berechnungen, als Lagergeld, Weggeld, eigentliche Mautabgabe, Aufschlag, Waggeld, Stempelgeld ꝛc.) in einem eigenen Buch berechnet, und ihm eine ausführliche Abschrift ertheilt, nach welcher bey dem Cassier die Bezahlung zu entrichten, von diesem eingetragen, quittirt und die Erlaubniß zur Beziehung ertheilt wird.

Uebersiehet man diese gekünstelte Einrichtung, so muß man allerdings den Scharfsinn derer bewundern, die so etwas

nach

nach und nach zusammen setzten; man muß sich aber auch wundern wie unbekümmert diese Männer waren, ob von einer überaus großen Abgabe durch ihre Formen viel oder wenig rein in die Staatscasse fließe; ob sie dem Volke selbst einen der Abgabe gleichen oder noch größern Aufwand und Zeitverlust aufbürde, ob sie Wohlhabenheit erstarke, oder Bettler und Schelmen erzeuge; und endlich ob, wenn nicht die natürliche Gutmüthigkeit und Billigkeit der Beamten, und die Cronen und Species dem beschränkten Frachtfahrer (und dem Kaufmanne), bey aller Rechtlichkeit, mehr Sicherheit gewährten als die Gesetze, ob derselbe, selbst als erster Jurist, im Stande wäre der Chicane, den möglichen Irrungen und Zufällen zu entgehen, nicht täglich auf- und abladen, Schiff und Geschirr der Confiscation unterwerfen, oder sich Processen aussetzen zu müssen. *)

Ueber-

---

*) A. hatte für ein Handelshaus desselben Landes, Waaren (Güter) zu spediren und gewöhnlich Consumo (zum Verbrauch im Lande) zu vermauten. Er erhielt ein Faß von Leipzig, angeblich Materialwaaren, vermautete es als solche und bezog es. Den andern Tag kam die Weisung dieses Faß nicht an jenes Haus, sondern an ein anderes, außer dem Lande, zu senden. A. ließ es wieder zur Maut bringen, um es als durchgehend (Transito) zu vermauten, und fordert die Consumo-Maut zurück; oder ließ vielmehr, da diese Gegenstände noch neu waren, anfragen, ob es als Essito oder Transito noch behandelt werden könne. Es ward eröffnet und bloß Zuckerhüte darin gefunden. Nun trat ein Beamter klagend dagegen auf, und bat, daß, da der Inhalt des Faßes als Materialwaare angegeben, in demselben aber Zucker, also Spezereywaare, enthalten sey, man dieß als eine falsche Angabe erkennen, und dem A. mit der auf dergleichen Contraventionen gesetzten Strafe belegen möchte.

Ueberdieß bringt das Oeffnen der Fäßer, Kisten, Ballen, und das Herausnehmen der Pakete, Schachteln, Gläser mit Flüssigkeiten ꝛc. überaus große Nachtheile; die Unkosten dabey, indem man die Frachtstücke, die erst zum Transport zugemacht worden sind, wieder öffnen, und von neuen zumachen lassen muß, die Niederlagsgebühren wenn sie nicht gleich vermautet oder abgehohlt werden ꝛc., gar nicht in Anschlag zu bringen, die aber an sich schon eine bedeutende Abgabe ausmachen. Die weit größern Nachtheile entstehen durch die Beschädigung der Pakete, der Fäßer, Kisten bey wiederhohltem Auf- und Zumachen. Das zehn ja hundertfache der Abgabe wird oft dadurch dem Versender Schaden zugefügt, da derselbe vom Empfänger zu gerne höher angeschlagen wird, als er es seyn sollte. Auch werden oft Waaren verwechselt. (Ein Empfänger schrieb, er hätte eine Waare beygepackt gefunden, die er nicht kenne und die auch

auf

A. wendete dagegen ein:

1) Daß er als Expeditör, die Waare nur so wieder angeben könne, wie sie ihm angegeben wurde, weil er nicht berechtiget ist Frachtstücke zu öffnen und ihren Inhalt zu untersuchen.

2) Daß sie aber auch der Leipziger Absender richtig angegeben habe, weil in Sachsen, Preußen ꝛc., was man in Süddeutschland Spezereywaaren heiße, Materialwaaren genannt werden, und was man hier Materialwaaren, dort Droguen nenne (S. 77.). Er belegte dieß mit dem Zeugnisse von vier Schriftstellern, und mit einer kurz zu vor in der Handlungs-Zeitung abgedruckten Königl. Preußischen Verordnung für Frankfurt an der Oder, in welcher es hieß: "Die Materialwaaren, als Zucker, Syrup, Kaffe, Taback ꝛc. ꝛc. zahlen. ꝛc. ꝛc. "

3) Daß nach den bestehenden Gesetzen, Spezerey- und Materialwaaren, dieselben, also ganz gleiche, und zwar

auf der Rechnung nicht stehe. Der Absender war besorgt sie von einer andern Tesselung unter diese gebracht zu haben: allein es meldete sich niemand, und als sie zurück kam, ergab es sich, daß sie gar nicht von ihm ausgieng, und also bloß bey der Mautverhandlung seines Orts dazu kam.)

III. Forderungen an ein Abgabensystem.

Ehe wir die Mauten in Beziehung auf die Finanz und auf die Staatswohlfahrt betrachten, müssen wir zuerst die Grundsätze aufstellen, welche zur Beurtheilung jeder Art von Auflage in jenen Beziehungen dienen können. Wir fordern von einer Abgabe:

1) Daß sie dem Rechte und der Gerechtigkeit entspreche, und dafür erkannt werde.

Wo

---

die höchste Mautabgabe bezahlen, (deßwegen auch dieses Faß im Eingange nicht untersucht wurde, eben weil es die höchste Mautabgabe zu zahlen hatte), und also weder eine größere Zurückforderung als bezahlt worden, noch eine Defraudation (ein Eingang derselben ohne alle Mautabgabe, die Einschwärzung ausgenommen, die aber rechtlich der Gegner allererst zu erweisen gehabt hätte) gar nicht denkbar seyn&c. &c. Allein dieser Gründe ungeachtet ward in erster und letzter Instanz erkannt, "daß wegen falscher Angabe A. die gesetzliche Strafe zu zahlen habe.„

Wie schwer (ja wir dürfen schon sagen, wie unmöglich) würde es einer solchen Stelle seyn die Grenzen abzustecken, zu bestimmen, was Material- was Spezereywaaren seyen; wo die Classen anheben, wo sie enden. Aber an so was denkt man voraus nicht; man bestimmt sie, wenn es zur Strafe kommt. Dieß sind schwere Fehler der Gesetzgebung! Das Allgemeine, Unbestimmte, muß durchaus vermieden werden, wenn es keine Falle abgeben soll.

Wo gleiche Rechte sind, sollten gleiche Pflichten seyn; wo gleicher Gebrauch von den Staatseinrichtungen gemacht wird, sollten auch gleiche Abgaben statt finden. Aber man nehme bey ganz gleichem Gewerbe und Erwerbe den Einen ohne, den andern mit zehn Kindern. Jener wird dem Staate zwar weniger Mühe machen; aber er wird Hunderte zurück legen können, wenn es bey diesem nicht zureicht. Können diese auch nur gleich besteuert werden?

Und wie, wenn die Abgabe auf Lebensmittel und Kleidung fällt, hat dieser dann nicht das Zehnfache zu entrichten?

Wenn ich mein Getreide, Hanf, Flachs, Vieh im Auslande um ein Viertel theurer verkaufen kann; der Staat erlaubt es aber nicht, oder nur bey einer Abgabe von ein Fünftel: ist jene (negative) Steuer von 25, oder diese wirklich gegebene von 20 Procenten gerecht? Eben so, wenn ich Kleidung und Lebensmittel im Auslande um so viel wohlfeiler haben kann, als im Inlande, der Staat erlaubt mir aber das Hereinbringen nicht, oder nur bey einer Abgabe von 20 Procenten?

(Hierin liegt der Grund, warum die Mautabgaben so gerne umgangen werden, eben weil sie ungerecht erscheinen. Jeder fühlt die Pflicht eine Abgabe zu zahlen; aber er begreift nicht, warum gerade er sie zahlen soll, weil er den Wein, den Kaffe nicht entbehren kann.)

2) Daß sie richtig berechnet und aufgefunden werden könne.

Auflagen auf beweglichen Besitz, (Capitalien, Silbergeschirr, Mobilien u. dergl.) lassen sich weder leicht auffinden, noch richtig berechnen.

3) Daß sie auch wirklich auf den fallen, den sie treffen sollen.

Auflagen auf vermeintliche Gegenstände des Luxus, und des Genusses der Reichern, sind nicht immer den Aermern entbehrliche Dinge, z. B. Kaffe, Zucker, Wein ꝛc. Theils sind jene

Fremde

Fremdlinge unerachtet der hohen Auflagen doch noch wolfeiler, als unsere inländischen Erzeugnisse; theils ersetzen sie einander nicht, und sind in jetzigen Verhältnissen unentbehrliche Dinge und keine Luxus Gegenstände.

4) Daß sie persönliche Sicherheit und Freyheit nicht aufhebe, und die bürgerliche Würde nicht vernichte.

Die Getränke-Abgaben in Frankreich, und neuere Anordnungen bey Abgaben auf Tabake, verstoßen stark gegen diesen Grundsatz. Nach denselben ist Niemand einen Augenblick in seinem Hause (der, auch den rohesten Völkern heiligen, unverletzbaren Freystätte) sicher, um nicht überfallen und durchsucht zu werden. Persönliche Sicherheit findet sich auch da nicht, wo ein Einzelner, oder Verbundene, den Einzelnen überfallen, und gegen ihn zeugen können. Auch die polizeylichen Visitationen zur Untersuchung der Lebensmittel verwerffen wir.

Außer dem Hause, vom Laden weg, mögen sie immer vorgenommen werden.

5) Daß sie keinen Streit veranlasse, keinen Betrug erleichtere.

Abgaben auf den Werth, sind daher meist verwerflich. Wer ist im Stande von Weinen (besonders höherer Gattung und älterer Sorten) von einem Pferde, Kunstproducte u. a. den Werth zu bestimmen. Was einer 1000 Gulden werth achtet, kann dem andern um 100 Gulden feil seyn. Um hier eine (scheinbare) Billigkeit zu erhalten, ist in solchen Fällen festgesetzt, daß, wenn das Mautamt den angegebenen Werth zu gering findet, es die Waare zu demselben selbst behalten dürfe. Dem Verkäufer kann wohl so etwas gleichgültig oder gar erwünscht seyn (weil er nun etwa doppelt so viel anbringt) aber nicht dem Käufer, der nun die erwartete Waare nicht hat, und seine Abnehmer nicht befriedigen kann. (Ein Handelshaus sandte vor kurzem eine Partie marmorne Schusser (Schneller, Schnellkugeln) nach Frankreich, und gab fl. 900 als Werth an. Der

Douane der Grenze schien dieß weit unter der Wahrheit und sie behielt dieselbe für diese Summe. Das Haus sandte alsobald eine gleiche Masse für gleichen Werth ab, und bat aber, diese nicht wieder zu behalten, sondern an dem Addreßaten gelangen zu lassen, weil er die Waare gebrauche; sie selbst könne außerdem zu gleichem Preise haben, so viel sie wolle. Die Douane ließ sie nun passiren; gab aber keine Bestellung.)

6) Daß sie mäßig sey.

Unmäßige Abgaben hemmen die Industrie, erschlaffen den Geist der Nation, durch zu viele Arbeit und Nahrungssorgen; machen es unmöglich etwas für unglückliche Ereignisse zurückzulegen, oder damit seine Gewerbe zu erweitern. Auch der Fürst kann zur Zeit der Noth nur von wohlhabenden Einwohnern Hülfe erhalten, nicht von ausgesogenen, welche kaum von einem Tage auf den andern genug haben. Wohlhabenheit regt zu Thätigkeit und größerm Erwerb an; Hunger und Kummer erschlafft alle Kräfte, die geistigen wie die körperlichen.

7) Daß sie sicher und gewiß eingehe und zu erheben sey.

Eine Abgabe gewährt Sicherheit, wenn ihr Ertrag genau zu berechnen, und unveränderlich ist, und nicht von der Willkür der Besteuernden abhängt. Dahin gehören dann vorzüglich die Abgaben von Grundstücken, Häusern, Gewerben, selbst von Personen; die sich theils gar nicht (wie Grundstücke), theils nicht viel vermehren noch vermindern (wie Häuser, Gewerbe, Menschen); aber nicht die Mauten, nicht die Abgaben auf fremde Waaren, die theils entbehrt, theils doch ohne Abgabe hereingebracht werden können, und also keine Sicherheit gewähren.

8) Daß sie zu ihrer Einziehung wenig Personen, und also die geringsten Erhebungskosten fordern; und

9) daß sie dem Besteuerten die geringste Mühe und den kleinsten Zeitaufwand koste, und daher nicht oft gegeben werden müsse.

Je-

Jemehr Beamten der Staat zur Erhebung der Steuern anwendet; jemehr Mühe und Zeitaufwand er den Besteuerten dabey veranlaßt: desto weniger kann eingehen und rein übrig bleiben; und desto mehr wird ihm wieder unmittelbar entzogen, weil beyde (Nr. 8. und 9.) nun nichts produciren, also auch keine Abgaben bezahlen können.

Man nehme an, der Regent stelle 1100 Beamte auf, wo derselbe bey andern Formen mit 100 ausreichen könnte. Diese 1000 mehr angestellten Beamten (oder Familien) kosten den Staat zu 1000 Gulden nun eine Million mehr. (Diese Summe brauchen Familien mittleren Standes. Gibt sie der Fürst nicht unmittelbar, so müssen sie sich dieselbe mittelbar verschaffen: sie müssen Schulden machen und dadurch den Bürger, oder sie müssen ihre Pflicht verletzen, und dadurch den Fürsten betriegen.) Allein diese 1000 Beamte produciren nun nichts und geben keine Abgabe; ihre Thätigkeit ist für das Ganze verloren. Wir wollen diesen Verlust zu 100 Gulden jährlich anschlagen, so beträgt dieß fl. 100,000 als Finanz-Verlust. Aber tausend Beamte beym Abgaben-System beschäftiget, setzen ganz gewiß 20,000 andere durch ihre Thätigkeit außer Thätigkeit.

Auch diese 20,000 sind nun für die Production, sie sind für die Besteuerung verloren. *)

*) Die Gesetze und ihre Formen werden immer von den höchsten Behörden in Residenzen verfaßt, wo der große Reichthum alles leichter ansehen läßt, und die Nähe der Fürsten die Gesetze anders in Ausführung bringet, und wo man keine Ahndung hat, mit welchen Unannehmlichkeiten, Zeit- und Geldverlust sie verknüpft sind, ohne daß auch der Finanz etwas, oder etwas mit jenem im Verhältniß stehendes, einkommt. Ein Landmann kam einst Nachmittag um 4 Uhr, mich zu fragen, ob ich ihm denn nicht die Wohnung des Beamten angeben könne, den man die Anzahl der ausgesteckten Tabakspflanzen zu melden habe. Er laufe schon seit

Schlagen wir auch diesen Verlust a 100 Gulden an, so betragen diese - -	fl. 2,000,000.—
Dazu also den unmittelbaren Aufwand, den Gehalt der 1000 Beamten - -	fl. 1,000,000.—
und den mittelbaren, den Verlust an Abgaben von denselben nach oben - - -	fl. 100,000.—
so betragen diese - - - -	fl. 3,100,000.—

Daraus wird man nun begreifen, warum bey jeder neuen Auflage, die neue Beamten fordert, und dem Besteuerten, außer der vermehrten Abgabe, mehrere Zeit raubt, immer weniger eingehet, als man erwartete; man wird aber auch begreifen, wie dadurch immer mehr der Preis der Lebensmittel und des Arbeitslohn steigen, und Landwirthschaft, Fabrication und Handel gehindert und niedergedrückt werden müssen.

Daraus folgt dann auch

10) daß sie nicht ins Kleine und Kleinliche gehen dürfen.

Ab-

---

sieben Uhr früh in der ganzen Stadt umher, ohne ihn erfragen zu können. Da mir derselbe ein paar Tage früher durch eine amtliche Verhandlung bekannt geworden war: so ließ ich den geängstigten und abgematteten Mann dahin begleiten. Der Beamte hatte sicher die Verhandlung in 2 Minuten geendiget; dem armen Landmann aber kostete sie, unter Angst und Jammer, einen vollen Tag. In diesem Falle kämen nun nicht auf Einem (der Production entzogenen) Beamten 20 der Arbeit Entrissene, sondern 360; also mit ihm 361; und wenn wir sie nur tausendfach nehmen 361,000 Personen, oder (weil an dem Hausvater gewöhnlich eine Familie hängt) so viel Familien, die nichts produciren und den andern also zur Ernährung anheim fallen.

Abgaben von ein oder ein paar Groschen oder Kreutzern sind die verwerflichsten.

Gerade weil sie so oft vorfallen, daher doch viel eintragen und dem Besteuerten unmerklich seyn und lieber gegeben werden sollen, sind sie die schädlichsten und verderblichsten.

Unserm Grundsatz gemäß, nicht beym Allgemeinen stehen zu bleiben, sondern ins Einzelne zu gehen, wollen wir auch dieß mathematisch durchführen, das Beyspiel aufstellen, daß wir in einem Aufsatze: "Ueber die Mauten, und über die Abgaben ins Kleine und Kleinliche„ mitgetheilt haben. *)

In den meisten Finanzverfügungen und Verordnungen, heißt es daselbst, werden Fürst und Volk zu sehr als getrennt, oft als Oppositа gedacht. Wenn nur die Staatskasse um einen Gulden bereichert werden kann, man ergreift das Mittel dazu, sey es auch daß das Volk um ein und zwanzig Gulden dadurch gebracht würde. Wenn selbst der Gulden, der als Auflage decretirt, dem Fürsten funfzig Kreutzer Erhebungskosten verursacht, er wird noch immer als reiner Staatsgewinn betrachtet.

Alle Abgabensysteme ins Kleine haben diese schädliche Eigenschaft; sie erfordern ein Heer von Beamten, hemmen Industrie und Handel, und füllen die Staatskasse dennoch nicht Dieß machen Beyspiele deutlicher!—

Wir nehmen an, jedes Päckchen, ein Pfund schwer, ins Ausland durch den Postwagen versendet, müsse zuerst in die Maut geliefert werden. Die Abgaben dafür, die als Staatsgewinn betrachtet werden, seyen:

für Waggebür	1 Kreutzer
— Stämpel —	1 —
— Maut —	1 —
zusammen also	3 Kreutzer.

Für

*) Man sehe: Allgemeine Handlungs-Zeitung von 1815. das 44ste Stück. S. 178

Für den, der mitten in der Stadt wohnt, erfordert das Vollziehenlassen dieser Mautoperation volle zwey Stunden Zeit, im glücklichsten Falle. Der Staat verwendet zwey gedruckte Quartblätter, und vier, auch sechs Beamte sind mit Ausfertigung und Untersuchung dieser Papiere, mit dem Abwägen dieses Packetes und mit dem Eintragen in die Bücher, und vielleicht eben so viele mit dem Zusammenstellen, der Controlle u. s. w. beschäftigt.

Nehmen wir nun an, daß dem Kaufmann die Person, welche das Vermauten besorgt, jährlich nur 300 Gulden koste, so kommen auf die Stunde, bey 300 Arbeitstagen und 8 Stunden täglich, 7 1/2 Kreutzer $\left(\frac{300 \times 60}{300 \times 8}\right)$. Rechnen wir für den Beamten nur das Doppelte als Gehalt, so kostet derselbe jede Stunde, die er arbeitet, der Staatscasse 15 Kreutzer.

Rechnen wir ferner, daß vier solche Mautoperationen im Durchschnitte in einer Stunde abgethan werden und nur vier Personen dabey beschäftigt sind; so kostet jede Verhandlung der Staatskasse 15 kr.

Dem Kaufmanne, bey zwey Stunden Zeitaufwand, zu 7 1/2 kr., ebenfalls 15 kr.

Nun fordert noch die kleinste Mautverhandlung drey gedrukte Quartblätter Papier; zwey liefert der Staat (Wagschein und Polite) eines der Kaufmann (Designation), welche wir nur zu 1 Kreutzer anschlagen wollen, ohne das übrige Papier, das zum Eintragen dieses Geschäfts ꝛc. verwendet wird.

Des Staates Aufwand ist also (15 + 1)	16 kr.
seine Einnahme von obiger Mautbehandlung	3 kr.
Des Staates Verlust =	13 kr.

Der National-Verlust, zusammengesetzt aus dem Verluste des Kaufmannes (= 15 kr.) und dem Verluste des Fürsten (= 16 kr.), beträgt bey Erhebung dieser Abgabe von 3 Kreutzern 31 Kreutzer.

Unsere Annahme ist aber für die Wirklichkeit höchst wahrscheinlich viel zu gering; wir dürfen der Wahrheit näher den

Auf-

Aufwand des Staats, wegen der Abgabe dieser Papiere an andere Behörden, dem Ein- und Uebertragen, Vidimiren, Controlliren, Revidiren u. s. w. für jede solche Verhandlung auf 25 Kreutzer anschlagen, wodurch sich dann der National-Verlust auf 40 Kreutzer erhöht.

Daraus folgen dann für ein Abgabensystem folgende wichtige Grundsätze:

Eine Einnahme unter 25 Kreutzern, bey jener Behandlungsart, und Fürst und Volk getrennt betrachtet, ist wahrer Finanzverlust.

Eine Einnahme unter 40 Kreutzern, bey jener Behandlung, Fürsten- und Volks-Wohlfahrt unzertrennlich gedacht, ist kein wahrer Finanzgewinn.

Gehet man offen zu Werke und berechnet die Summe für den Unterhalt aller Beamten von Oben herab, und ziehet dazu alle Unkosten an Papier u. s. w., für Erhaltung der Gebäude (wozu auch die Zinsen des Capitalsfond für manche gehören), so sind wir gewiß, daß bey dieser höchst einseitigen, nur auf den Regenten bezogenen, Ansicht und Berechnungsweise, von allen ein- und ausgehenden und consumirten Waaren, bey allen unsern Mautsystemen, keine 15, ja keine 10 Kreuzer vom Sporco-zentner rein übrig bleiben, welche ohne Mautpersonal, ohne Zeitverlust und Mühe, ohne Hintergehung, zu erheben wäre.

Fassen wir aber diesen Gegenstand aus einem höhern Gesichtspunkte, fassen wir ihn im Ganzen auf, wie es bey allen Staatseinrichtungen der Fall seyn muß; bringen wir die große Zahl von Beamten und Gehülfen in Anschlag, welche dadurch den Wissenschaften, der Oekonomie, den Fabriken, dem Handel entzogen werden; lassen wir aus der Kette kein Glied, in dem geschlossenen Kreise keine Lücke; bringen wir doch auch die zahllosen leeren Thätigkeiten in Rechnung, welche vom Kaufmanne bis zum Packknechte, vom Güterbestäter, Wirthe, Fuhrmann bis zum Zuführer und Wagenhüter herab

für

für Bagatellsachen, für lauter geringfügige und unbedeutende Hand.sgegenstände, wie es in Landstädten nur der Fall seyn kann (ganze, halbe, achtels.Zentner, ja Pfunde; Werthe von 50 bis ein Gulden) statt finden; Thätigkeiten, die wie immer für reelle Productionen, für den Landbau, für Fabriken und Handel verwendet werden sollten: so wird man sich einen Begriff von der Größe des Verlustes für die Landesindustrie machen können.

In diese Classe setzen wir den Stämpel, der eine so wichtige Rolle in den Abgabensystemen der neuern Zeit spielt, dem nichts mehr zu entgehen scheint. Spielkarten, Kalender, Zeitungen, Processchriften, Documente, Rechnungen, Wechselbriefe, Handelsbücher, Preislisten, Wag- und Mautscheine, Frachtbriefe ꝛc. (Wir bekamen erst einen, dem waren nicht weniger als sieben aufgedruckt, darunter vier von Einem Staate an verschiedenen Orten.) Man halte den Zeitaufwand gegen den Ertrag, wenn der Handwerksmann die Rechnung für den ausgebesserten Ofen, für das gebundene Buch dem Amte auf einen gestämpelten Bogen einreichen muß, nach welchem die Frau eine halbe Stunde zu gehen hat, und sie dem ungeübten Schreiber etwa noch ein paar mal mißlingt. Welche ungeheure Papier- und Zeitverschwendung der Groschen wegen!

11) Fordern wir von einem Abgabensysteme, daß die Formen jedem leicht verständlich sind, und niemand dabey gefährdet werde.

Dieß sind vor allen die Mauten nicht. Niemand ist da sicher, bey Erfüllung aller Pflichten, nicht um das Seine zu kommen, in Processe verwickelt, und bestraft zu werden. Verletzung der Siegel, Verlegung eines Blättchen Papiers, Schreibfehler beym Gewicht, Zeichen, Nummer, den Namen der Waare u. s. w., sie entstehen durch den Kaufmann oder durch den Beamten, können so etwas nach sich ziehen. Absichtlichkeiten und Chicanen der Aufseher nicht zu erwähnen; so wie die steten Abänderungen der Gesetze und Formen, die selten bekannt werden.

12) Daß

12) Daß sie der Würde der Regierung gemäß sey; aber auch der Nation die Achtung bewahre, und ihre Wohnungen als heilige, unverletzliche Freystätten erkenne.

Der Würde der Regierung halten wir nicht entsprechend: das Lotto (das wir auch als, zwar willkürliche, Abgabe betrachten) weil es scheint, sie wolle auch von der Armut, dem Aberglauben und der Unwissenheit Nutzen ziehen; die Stämpel bey Rechnungen und Zinscoupons, und selbst die Stämpel für ertheilte Beförderungen; die Beschränkungen der Bothen zwischen nahen Orten, der Posteinkünfte wegen. Nicht die Kleinheit der Abgaben ist es; denn da ihr obliegt das Gesammtwohl zu erhalten, und die Mittel dazu von Einzelnen nach Verhältniß zu ziehen, so kann sie auch die ärmere Classe mit kleinen Beyträgen nicht ausschließen: sondern das Wie und Wo.

Die Achtung und persönliche Freyheit, die jeder Untergebene fordern kann, verletzen alle die Abgaben, welche stete Untersuchungen der Wohnungen, ja der Taschen, erfordern, und dem Bürger und Wanderer der Willkür Einzelner preis geben.

13) Daß sie die Moralität nicht untergrabe, List und Betrug erzeuge.

Die Sittlichkeit einer Nation, das Zutrauen zu ihrer Regierung, und der gute Wille, ihre Verpflichtungen aus Freyheit zu erfüllen, muß vor allem erhalten werden. Sie untergraben, heißt den Staat vernichten. Die Mauten entsprechen auch dieser Forderung ganz und gar nicht, wie wir unten zeigen werden.

IV. Die Maut von Seite des Fürsten.

Als Quelle des Einkommens, unbeachtet gelassen ihren Einfluß auf Gewerbfleiß, Wohlhabenheit, Freyheit, Sitten und Denkweise des Volkes, läßt die Maut nur zwey Forderungen zu: Größe und Sicherheit.

Die

Die Größe des Einkommens kann in zwey Beziehungen betrachtet werden: im Einzelnen, als Auflage auf die verschiedenen Waaren nach ihrer Masse (Gewicht, Maß) oder nach ihrem Werthe (nach Procenten); und im Ganzen, als reiner Eingang in die Staatscasse, nach Abzug der Verwaltungskosten. (Auch bey dem Volke finden sich diese zwey Größen: Was zahlen wir? was versäumen wir? Was geben wir mittelbar, was unmittelbar?

Die Maut, in Beziehung auf die Größe des reinen Einkommens der Finanz betrachtet, ist die aller unglücklich gewählteste Abgabe. Nicht nur erfordert ihre Erhebung an sich schon mehr Beamten als alle andern zusammen genommen: sondern sie fordert auch eine Wachpostenlinie längs der Grenzen des Landes, entziehet dadurch der Finanz den größten Theil des Ertrags mittelbar und unmittelbar wieder; erzeugt von den Nachbarstaaten Gegenanstalten (Repressalien).

Eine Abgabe auf Handelswaaren kann zwar wie jede andere so groß angesetzt werden, als es die Regierung für gut findet, da es der Willkür überlassen ist, dieselbe zu geben, oder durch Entbehrung der Waaren zu umgehen. Allein eben diese Freyheit sie zu umgehen gewährt keine Sicherheit des Einkommens. Sind die belegten Waaren verzehrbar oder Kleidungsstoffe (Tabak, Kaffee, Tücher ꝛc.), so werden weniger Handlungen darin bestehen, auch weniger Absatz ins Ausland damit gemacht werden können, wodurch also dem Staate die sichere Einnahme in andern Rubriken vermindert wird. Sind es Fabrikstoffe, rohe oder halb bearbeitete (Tabaksblätter, Alaun, Leder, Leinwand): so werden ebenfalls weniger Handlungen darin bestehen können, weil im Innern weniger und im Auslande gar keine Geschäfte damit zu machen sind; sondern auch den Fabriken, welche sie gebrauchen, werden ihre Erzeugnisse vertheuert, und der Absatz derselben im Inn- und Ausland unmöglicher gemacht.

Einen sehr großen Nachtheil, der gerade gar nicht beachtet, vielleicht noch als ein (glänzendes) Glück betrachtet wird, führen die Mauten dadurch herbey, daß sie den Handel und die Fabrication in wenige Hände zwingen.

Der kleinere Kaufmann und Fabricant, gerade die Glücklichern und Beglückendsten, kann unmöglich die lästigen, störenden Formen, die die Mautverhandlungen erfordern, selbst erfüllen noch eigene Personen dazu halten; er kann die großen Geldauslagen nicht leisten, die ihm die Maut auflegt; er kann kein Waarenlager in der Halle für das Ausland, und in seinem Hause für das Inland zugleich halten. Zwanzig Großhandlungen, zwanzig Fabriken werden in Eine gedrängt, die allerdings großen Glanz um sich verbreiten, ohne die Wohlfahrt des Ganzen zu fördern. Diese, und nur diese können die Nachtheile der Maut leicht ertragen und alle Vortheile benützen. Nur sie können ganze Ladungen kommen lassen, selbst über die Grenze begleiten, und bewirken, daß die Douane von fünf Wagen nur zwey zu sehen vermag. Auch sind nur sie vermögend dem Ausländer für den Eingang Assecuranz zu leisten. —

Durch dieses Drängen des Handels in einzelne Hände; durch die Unmöglichkeit, daß viele ihre Waaren aus erster Hand beziehen können: werden dann reiche Ausländer veranlaßt Filialhandlungen, Filialfabriken in einem solchen Lande anzulegen, und, die Mißgriffe der Regierung benutzend, das Geld hinauszuziehen, und den Einwohnern den Verdienst rauben, und der Finanz das Einkommen im Ganzen vermindern.

V. Die Maut von Seite der Nation.

Den Einfluß der Mautanstalt ins bürgerliche Leben betrachtend, ist zu untersuchen: was zahlen wir mittelbar, was unmittelbar; was versäumen wir unmittelbar, was mittelbar; wie wirkt sie auf den Handel an der Grenze, im Innern, nach Außen; wie auf die Fabriken und Fabricate fürs Inland, fürs Ausland; wie auf die Frachtfahrt, auf

Spedi

Speditions-, auf Commissionsgeschäfte; wie auf Freyheit, Sitten und Denkweise der Nationen, besonders der Grenzbewohner.

Ist die Mautabgabe gering, etwa nur unter und bis Einen Gulden vom Zentner, so deckt sie nur den Arbeitslohn, und bringt nichts in die Staatskasse; in so fern der Handel in vielen Händen ist, und zur Wohlfahrt des Staates in vielen seyn soll. Denn das Beziehen und das Versenden wird in Landstädten im natürlichen Gange des Handels nur in kleinen Quantitäten bestehen, da man in jedem Monat, in jeder Woche sich wieder Waaren verschaffen kann. Allein sie bleibt immer Abgabe; sie erfordert immer denselben Zeitaufwand, dieselben Förmlichkeiten, dieselbe Gefahr.

Ist die Mautabgabe groß, so vertheuert sie, trifft dieselbe Fabrikstoffe, das Fabricat; trifft sie Lebensmittel und Kleidungsstoffe, den Arbeitslohn und die Fabricate. In beyden Fällen verhindert sie den Absatz derselben und die Concurrenz mit dem Auslande.

Nehmen wir, es werde Getreide, Reis, Wein, Tabak, Vieh, von Außen kommend, mit 20 und 60 Procent Abgabe belegt: so werden diese theuer, oder die inländischen, die an ihre Stelle treten. In beyden Fällen wird der Lebensunterhalt erschwert, der Arbeitslohn höher, und durch den verhinderten Eingang des Fremden, der Ausgang des Inländischen vermindert. Was der inländische Producent von dem inländischen Consumenten mehr erhält, erhält er nun von dem Ausländischen weniger. Sind es Fabrikstoffe oder Fabricate, Eisen, Hanf, Leder, Alaun, Tabaksblätter, Tücher: so werden durch den vertheuerten Eingang der ausländischen rohen Stoffe, die sie ersetzenden inländischen, und also auch die Fabricate daraus, theurer. Der Ausländer wird diese nun weniger kaufen, und der Inländer durch die Vertheurung weniger bestehen können und seine Arbeit höher anschlagen müssen. Was die Production oder die Fabrication im ganzen durch das Inland gewinnt,

winnt, verliert die eine oder die andere, oder beyde durch dieſen Zwang durch das Ausland wieder. Die Mautabgabe fällt alſo auf die Production, Fabrication und Conſumtion; ſie drückt die Landwirthſchaft, die Handwerke, Fabriken und den Handel, vertheuert und erſchwert den Lebensunterhalt.

Der Zweck, die Landesproduction und Fabrication zu erweitern wird nie zum Glücke des Ganzen durch die Maut erreicht werden können. Jedes Land, wie wir ſchon anderswo ſagten, hat ſeine eigene Beſchaffenheit, ſeine Naturbegünſtigungen und Anlagen. Die Eigenheiten des Erdbodens, das Clima und die Umgebung beſtimmen die Induſtrie, den Character, die Lebensweiſe der Einwohner. Ganz anders wird ſie hingewieſen in einem fruchtbaren Ackerlande mitten im Continente; ganz anders in einem ſandigen und bergigen, und wieder ganz anders in einem vom Meere umgebenen Lande. Wenn jenes nur an die Muttererde ſich zu halten, und den ihr abgewonnenen Producten bloß die erſte Zubereitung zu geben braucht, ſo muß das andere, das dem Lande nichts abzuzwingen vermag, nach entfernterem, unſicherem, mühſamerem und künſtlicherem Erwerbe ſtreben. Wenn der Meerbewohner bey ſeinem überſchwemmten Ufer nicht bloß von kärglichem Fiſchfange leben will, ſo iſt er genöthigt die ſtürmiſche See zu beſchiffen, und Frachtfahrer und Kaufmann zu werden.

Wird dieſen Naturanlagen nachgegangen, und das wahre Glück des Ganzen nicht verkannt, ſo wird man in einem Ackerlande keine blendenden Fabriken erzwingen wollen, wo auf einen unſichern reichen Mann, tauſend Bettelarme kommen; man wird es für kein Völkerglück anſehen, wenn ſelbſt Kinder, vom Steckenpferde und der Puppe vertrieben, an einer ſolchen Induſtrie Theil nehmen müſſen.

Große Fabriken ſind ohne Uebervölkerung, ohne Meere und ſchiffbare freye Flüſſe und freye Länder nicht wohl möglich; die kleinen, beſonders diejenigen, die nebenbey betrieben werden, die zweckmäßigſten, dauerndſten und beglückendſten, bedürfen keiner Zwangsgeſetze.

Um

Um die Mauten als Beförderungsmittel der inländischen Fabrication beurtheilen zu können, müssen wir hier gleich den Grundsatz aufstellen, der sich schon auf das Naturrecht gründet:

Daß in einem Staate kein Stand zum Nachtheil des Andern begünstigt werden dürfe; daß die Wohlfahrt des Ganzen durch ein Gesetz nicht vermehrt werde, das dem Einen gibt, was es dem Andern nimmt.

Als während der Französischen Revolution Deutschland mit Frankreich Krieg führte, und keine Französischen Weine zu uns gelangen konnten, so fanden die Ungarischen starken Absatz, und die rothen wurden so beliebt, daß man sie selbst den Burgunder Weinen oft vorzog. Die Oesterreicher beschwerten sich über die höher gegangenen Preise der Weine, bey welchen selbst die Fabrikarbeiter nicht mehr wollten bestehen können, und die Ausfuhr ward verboten. Als die Ausfuhr später wieder erlaubt wurde, war Oestreich nicht im Stande seinen Weinen neuerdings Absatz zu verschaffen. Kein Kaufmann läßt sich gern mit einer Waare, kein Fabricant mit einem Stoffe ein, deren Beziehung unsicher und steten Störungen unterworfen ist.

Als Polen noch ein Reich bildete, giengen ausserordentlich viel rohe Thierhäute nach Deutschland. Als Cracau an Oesterreich kam, wollte dieses Reich auch noch die letzte Arbeit gewinnen. Die rohen Häute durften nicht ausgeführt werden, und die verarbeiteten mochte niemand ihrer schlechten Beschaffenheit wegen.

Wir fragen: Warum soll der Landmann verlieren, warum soll er seine Producte um den halben Preis geben, und sie doch dazu nicht alle absetzen, um den Handwerker und Fabricanten zu bereichern?

Eben so bey den Auflagen auf fremde Fabricate. Warum soll der Inländer die einheimischen theurer zahlen, die ausländi-

schen bessern und wohlfeilern entbehren? Darum, um ein paar Fabricanten zu erhalten, einigen hundert Arbeitern Arbeit zu verschaffen, die sie ausserdem doch gefunden haben würden.

In Ländern, in welchen der Getreidebau und die Viehzucht betrieben werden, ist es derselbe Fall. Sobald die Preise steigen, wird die Ausfuhr gehindert oder verboten, damit der Landmann ja nicht emporkommen und zur Erweiterung des Ackerbaues angetrieben werden kann, und die abhängigen Staaten zur Entbehrung oder zum eigenen Anbau gezwungen werden.

Wir behaupten: alle Mauten, die auf Fabriken hinarbeiten, welche bey freyem Gange nicht schon selbst bestehen, haben diese Einseitigkeit zu Grunde, und dieselben nachtheiligen Folgen. Sie geben dem Einen was sie dem Andern nehmen, und beglücken das Ganze nicht.

Auf die Frachtfahrt und Spedition, auf den Commissions- und Eigenhandel hat die Maut einen überaus großen Einfluß; sie werden gehemmt und vermindert, wenn auch nicht erdrückt.

Der Frachtfahrer wird Tagelang aufgehalten, stets der Untersuchung unterworffen, und ist für sein und anderer Versehen, außer dem Aufenthalte, Gefahren, Verantwortlichkeit, Kosten, Arrest und Confiscationen ausgesetzt; er hat allenthalben zu reichen, um nicht immer den Wagen öffnen, abladen oder längere Zeit anhalten zu müssen. Zu einer Fahrt von sechs Tagen werden acht erfordert. Dieß wirkt auf die Spedition; wozu noch Wag- Stämpel- u. a. Gebüren, nebst Lager-Gelder und Gefahr kommen, weil der Speditor die Frachtstücke nicht in sein Haus nehmen, und daher auch nicht die erforderliche Sorgfalt auf sie wenden kann. Manches wird schlechter oder gehet zu Grund, bloß weil es der Aufsicht des Versenders entzogen ward. Auch wird die Spedition nicht nur durch die unmittelbaren Abgaben vertheuert, sondern noch besonderes durch die Arbeiten und den

Zeitverlust, den sie dem Versender macht, und dadurch in wenige Hände gezwungen, weil die Förmlichkeiten der Maut, die Anstellung eigener Leute erfordern.

Gehen wir die moralische Seite zu betrachten: wie wirkt sie auf die Sitten und Denkweise der Nation?

Die Thätigkeit und die Denkkraft wird durch Mauten allerdings erhöhet, die Schlauheit hervorgerufen um sich gegenseitig gewachsen zu seyn; die Achtung verletzt, die Moralität vermindert. Hier findet kein Glaube, kein Vertrauen, keine Wahrhaftigkeit statt; das Höchste muß sich dem Niedrigsten unterwerfen; Koffer und Fäßer müssen geöffnet, die Taschen durchsucht werden. Nur der Erfahrne vermag sich durchzuhelfen.

Nehmen wir einen Staat 1800 Quadrat-Meilen groß, so mag dessen Grenzlinie 200 Meilen oder 400 Stunden betragen. Rechnen wir nun daß auf dessen Grenzlinie alle 4 Stunden ein bedeutender Ort sey: so haben wir hundert große Orte oder Städtchen, welche die Grenzen des Landes bilden. Die Kauf- und Handelsleute, Fabricanten und Handwerker dieser hundert Grenzorte haben begreiflich ihre Abnehmer ein paar Stunden im Umkreise ihres Orts; also die Hälfte aus ihrem Staate, die andere Hälfte aus dem benachbarten. Die benachbarte Hälfte wird der Maut wegen ihre Producte, und Waaren nicht abnehmen können, und die inländische ihnen nicht abnehmen wollen; denn diese werden aus Patriotismus eine Waare nicht um 18 kr. bezahlen, welche sie ein paar Schritte weiter, in dem angrenzenden Staate, um 12 kr. erhalten. In diesen hundert Orten herrscht also der traurige Kampf zwischen der Pflicht der Selbsterhaltung, und den Pflichten gegen den Staat; zwischen Hunger und Betrug!

Verschaffen sich nun diese Grenzbewohner Mittel und Wege die Mautabgabe zu umgehen: so werden sie ihre Waaren Landeinwärts wohlfeiler geben können, als die Kaufleute im Innern des Landes. Diese, im Innern, sind dann in derselben Lage, in welcher jene waren: sie werden entweder verlieren oder ähnliche Wege einschlagen müssen.

Die Acten, wie wir in einem Werke eines dabey angestellten Beamten finden, zeigen dieß. In einem Mautstaate mittlern Umfangs kommen in Einem Jahre nicht weniger als 4000 (sagen vier tausend) Defraudationsfälle zur Bestrafung. (Welche ungeheure Arbeiten; Verhöre, Protocollaufnahmen, Untersuchungen, Berichte und Processe durch alle Instanzen, welche Kosten, welcher Zeitverlust, endlich welches Elend!)

Nehmen wir, daß unter zehn Fällen nur Einer entdeckt werde, so ereignen sich in einem solchen Staate in Einem Jahre Vierzigtausend solche betrügerische Handlungen, die meist die Selbsterhaltung gebietet!

In Furcht und Hoffnung, in Planemachen und Plane ausführen, in List und Betrug verlebt ein großer Theil der Nation, durch die Gesetze gezwungen; und zählt jährlich tausend arme Familien mehr, durch die Strafen der Defraudation.

Da nämlich nie das, was der Maut entzogen wird, auf die Waare geschlagen, und von dem Defraudanten gewonnen wird, sondern, um Absatz zu haben, die Waaren um den Betrag derselben wolfeiler gegeben werden: so trifft jeder entdeckte und bestrafte Fall unmittelbar das Vermögen des Defraudanten; er wird nie durch neun gelungene Fälle für den zehnten mißlungenen entschädigt. Dieß zeigt die Erfahrung. Wir haben selbst bey mehrern verloren, die wegen Mautstrafen ihre Zahlungen einstellen mußten.

Den Zweck der Mauten, das Geld im Lande zu erhalten, können wir übergehen. Das unausführbare desselben ist durch die in diesem Werke gegebene Ansicht des Geldes hinlänglich gezeigt worden, und wir verweisen auch auf das 44ste Stück der Handlungs-Zeitung von 1815.

Die wichtige Frage wird sich nun beantworten, das Räthsel lösen, das Paradoxon erklären lassen:

VI. Warum bey den ungeheuern Auflagen, nicht dem Fürsten, und bey dem außerordentlichsten Fleiße, auch nicht der Nation, das Einkommen mehr zureiche.

Es ist das Große, und immer größer werdende Mißverhältniß der productiven Classe zu der unproductiven; zwischen denen welche für des bürgerliche Leben arbeiten, und denen, welche mit den Formen desselben beschäftiget sind. Man vergleiche die Vorzeit mit der Gegenwart. Keine stehenden Heere, keine Polizeyen, keine verwickelte, langsame Gerechtigkeit, kein Exerciren, Manöveriren und Conscribiren der ganzen Nation. Man denke sich dazu die vielen Staatsanstalten und die zahllose Menge der Angestellten, die ungeheuern productlosen, leeren Thätigkeiten von Oben und von Unten, für Steuern von Häusern und Gründen; von Fenstern, Thüren, Feuerheerden, Schorsteinen; von Gewerben, Stand und Rang, Personen und Köpfen; vom Einkommen, Vermögen, Gold und Silber. Zölle auf alle Thiere, selbst Hühner und Gänse; auf Getränke und Früchte; Mauten auf alle Waaren nach Maß, Gewicht, Werth, Gattung und Art; Abgaben für Dienstleute, Gesellen, Lehrburschen, Knechte und Mägde; für Pferde und Hunde; für Pflaster, Wege und Brücken; für Bälle, Concerte, Tanz und längere Bewirthung der Gäste; bey Sterbfällen, Verkaufungen, Uebernahmen; für Kirchen und Schulen und für die Armut; für Invaliden und Wittwen; für Holzmesser, Visirer, Hochzeitlader, Leichenbitter, auch wenn man sie nicht braucht; für die Wache und für Befreyung von der Wache, auch wenn gar keine gethan werden; für die Stämpelung von Millionen Calendern, Zeitungen, Broschüren und Büchern, Spielkarten, Streit- und Bittschriften, Patenten und Dienststellen, der Rechnungen, Fracht- und Wechselbriefe, Päße und Wanderbücher, Tauf- und Todtenscheine; der Waaren- und Frachtstücke; der Gold- und Silbergeräthe, Endlich die vielen Anstalten für Leben und Tod, für Glück und Unglück: Lotto, Lotterien; Ausspie-

spielung von Gütern, Häusern und Effecten; Todencassen, Cassen für Heurathslustige, für Wittiven und Invaliden; Tontinen, Leibrenten, Annuitäten, und dann noch Versicherungen für Leben und Tod, für Feuer und Wasser, für Hagel und Ungewitter, für Seuchen und Krankheiten, für Christen (Kriegs-) und Türkengefahr.

Welche Masse Menschen beschäftigen diese Anstalten ausschliessend und entziehen sie der Production: und welche noch ungleich grössere Masse für ungleich längere Zeit wird an der Arbeit verhindert, während sie die Formen und die Leistungen, um jene zu beschäftigen, erfüllt! Nun glauben wir, wird es begreiflich, warum es weder dem Fürsten noch der Nation zureiche; warum, während die Beamten hungern, die Unterthanen kaum zu essen haben.

Berechnung darüber.

Bey diesem so wichtigen Gegenstande, der Quelle alles Elendes, und durch dasselbe der Gewaltausbrüche der Verzweiflung (der Umsturz Frankreichs, der Zustand Englands) nur noch eine kleine berechnende Uebersicht.

Im Durchschnitt genommen können wir eine Familie aus fünf Personen bestehend annehmen, wovon nur eigentlich als unmittelbar hervorbringend, als Nahrung schaffend, zu betrachten ist, der Familienvater; drey Kinder als zu ernährend und die Frau als den Haushalt aufrecht erhaltend.

Wenn nun ein solcher Familienvater im freyen Stande den Unterhalt für fünf Personen der Erde abzugewinnen hat: so wollen wir versuchen die Anzahl zu bestimmen, für welche derselbe Mann in unsern künstlichen Staaten Brod schaffen muß.

Nehmen wir einen Staat zu fünf Millionen Menschen oder zu einer Million Familien, und rechnen auf diese zur Ernährung, als der Production entzogen:

An Soldaten, Gensd'armes, Polizeydienern ꝛc. ꝛc. 80,000

Von jener Million Familienvätern seyen als Landwehr, Bürger-Militär u. dergl. nur 600,000 in gezwungenem oder freywilligem Dienste, und diese nur 20 Tage im Jahre mit Militärübungen, Paraden, Leichenbegängnissen, Ordonanzen, Schreibereien u s. w. beschäftiget. (Gewiß nicht zu viel, da, man übersehe es nicht, da ein paar Stunden, einen halben, und ein halber Tag, einen ganzen Tag dem Erwerbe entzieht, und den größten Theil anderer von der Arbeit abhält): so kommen aufs Jahr $\left(\frac{30}{300} =\right)$ $\frac{1}{10}$ von jenen 600,000, also der Arbeit ganz entzogen. . 60,000

Beamte, nach allen Abstufungen (aber bey dieser Zahl dann bey weitem nicht alles was nach S. 562. hier hergezählt werden müßte), seyen nur angestellt. 60,000

Um diese Beamten in Arbeit zu setzen, wird wenigstens das Zehnfache an Zeitaufwand der productiven Classe erfordert; also der Beschäftigung durch diese noch entzogen (10 mal 60,000 =) . 600,000

Die Zahl derer, die nichts hervorbringen also 800,000
Ziehen wir diese von . . . 1000.000
Familienvätern ab, so bleiben . . 200,000

Freye, Ungehinderte, Ungestörte zur eigentlichen productiven Arbeit, welchen die Ernährung von fünf Millionen Menschen zur Last fällt. Wenn also nach oben Einer, im freyen Zustande, etwa in Nordamerika, für Fünfe zu arbeiten hatte: so muß derselbe nach dieser Berechnung in unsern Staaten für $\left(\frac{5,000,000}{200,000} =\right)$ 25 Personen, also das fünfache arbeiten, oder so viele mehr ernähren.

Daraus wird es begreiflich, wie der Arbeislohn und die Producte im Preise steigen müssen, und ausländische Waaren, unter-

unerachtet der Eingangszölle und andern Unkosten wolfeiler als inländische seyn können; es wird begreiflich, wie bey allem Fleiße das Einkommen nicht zureiche. Wir erkennen als Quelle: die zahllosen leeren Thätigkeiten!

Fünfter Abschnitt.

Von den Handelsrechten.

§. 470.

Nur zwischen vernünftigen Wesen sind Rechte und Pflichten möglich. Jedes Recht zu einer Handlung (Actio), jedes Recht zu einer Forderung, setzt (von der andern Seite) eine Verbindlichkeit, eine Obliegenheit voraus; in jenem Falle, mich in der Ausübung einer Handlung nicht zu hindern, in diesem, die Forderung zu leisten.

§. 471.

Alle Rechte entspringen entweder aus den natürlichen Verhältnissen vernünftiger Wesen: Naturrechte; oder aus dem Willen des Gesetzgebers: positive Rechte; oder aus stillschweigender Uebereinkunft, aus dem Herkommen: Gewohnheitsrechte (Observanzen, Usancen). In jedem bürgerlichen Vereine sollten nur positive Rechte gelten. Sie müßten aber dann bestimmt gegeben seyn, und zwar weder zu weit, noch zu enge. Nicht zu weit, weil sie sonst dem Bürger, der das Gesetz befolgen, und dem Richter, der es in einem gegebenen Falle anwenden soll, zu viele Willkür lassen; nicht zu enge, weil sie sonst viele Fälle gar nicht enthalten würden, und daher entweder gar keine, oder eine ganz willkürliche Anwendung zuließen.

§. 472.

Hier, in einem Systeme des Handels, können wir eine allgemeine Ableitung der Handelsrechte nicht übergehen, weil ja der sichere Erfolg eines jeden Geschäftes hauptsächlich auch davon abhängt, ob es rechtsgültig und verbindlich geschlossen worden ist. Wir wollen nun diese Ableitung versuchen; und zwar gerade soviel möglich immer so weit, als das, was sich aus Grundsätzen oder aus Zweckbegriffen entwickeln lässet, mit den wirklich geltenden Rechten übereinstimmt.

§. 473.

Wir werden die Handelsrechte in zwey Classen vertheilen können. Die erste wird alle Rechte enthalten, die aus dem Kaufvertrage, die andere, welche aus dem Dienst- oder Miethvertrage abgeleitet werden können.

Für die erste Classe behandeln wir den Kaufvertrag an sich und das Wechselrecht, und fügen an, die nicht hierher gehörige Lehre vom Concurse. Für die andere Classe, das Dienst-, das Frachtfahrerrecht und das Seerecht, das Mäklerrecht, das Handelsgesellschaftsrecht, und schließen mit den Handelsgerichten.

"Die Gesetze aller Staaten sind, im Durchschnitt genom-
"men, gut und weise. Allein um den Staat selbst kennen zu
"lernen, muß man nicht bloß seine Gesetze studiren; sondern viel
"mehr sich darnach erkundigen, ob sie beobachtet oder
"verspottet werden." *)

Die

*) Sagt M. de Non in seiner Voyage pittoresque de Neaples et Sicile.

Die Gerechtigkeitspflege ist wirklich in den allermeisten Ländern (große Städte etwa ausgenommen) außerordentlich schlecht. Sie wird es auch so lange bleiben, bis Fürsten gewissenhafte, ganz redliche Männer im Lande von Zeit zu Zeit herumreisen, und sich vom dem Zustande ihrer Unterthanen, von dem Betragen ihrer Beamten unmittelbar Bericht erstatten, oder wenigstens die Klagen derselben directe, nicht durch alle Instanzen von unten hinauf, zu sich gelangen lassen.

Tabellen — über die anhängigen, entschiedenen und noch im Rest gebliebenen Processe; Klagen bey den nächsten obern Stellen, führen zu wenig mehr, als zu Kosten und Arbeiten.

Auch müssen die Beamten nicht sagen dürfen noch können, ich will es, so muß es seyn: sondern: das Gesetz hier, will es, so soll es seyn. Noch sich so benehmen und von oben in dem Glauben bestärkt werden, daß das Volk der Regierung, sondern daß die Regierung des Volkes wegen da sey. Auch nicht von dem Grundsatze ausgehen dürfen, daß dieses bloße Pflichten, keine Rechte; jene bloße Rechte, keine Pflichten habe.

Selbst in Preußen, wo, vor allen andern Ländern, die beste Gerechtigkeitspflege statt findet, geschehet doch so eben der Minister, er müsse ein Dutzend Beamten auf die Festung schicken, um einen bessern Geist in die Gerechtigkeit zu bringen. Dieß dürfte außer Preußen noch nothwendiger seyn.

Fünfter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Kaufvertrag.

§. 474.

Die wechselseitige Einwilligung zweier Personen, nach welcher die eine (Verkäufer) ein bestimmtes Eigenthum (Waare, Gut) der andern (Käufer) für einen übereingekommenen Preis (Kaufpretium) zu überlassen verspricht, heißt Kauf- oder Verkaufvertrag. Wird, statt des Geldes, eine (andere) Waare als Gegenwerth bedungen, so nennt man dieß einen Tauschvertrag. Die Unterschiede, die beyde in den Rechten begründen, sind zu unerheblich, als daß wir sie abgesondert betrachten sollten. Die Bestandtheile eines Kaufvertrages sind daher Käufer und Verkäufer; zwey oder mehrere Sachen, die gegen einander gegeben werden sollen (Waare, Geld), und die Einwilligung beyder Theile (des Käufers und Verkäufers) zu dem Handel oder Kauf.

Wir haben also hier nicht davon zu handeln, wie vortheilhaft, sondern allein, wie rechtsgültig, gekauft, und verkauft werden kann; daher haben wir es mit dem Formalen zu thun.

§. 475.

Beym Verkaufvertrage kommt es nun zuerst darauf an, ob der eine oder der andere Theil überhaupt rechtlich

über

über etwas verfügen, und ob er insbesondere über diesen Gegenstand verfügen könne. Wer überhaupt nicht rechtsgültig Verträge schließen kann (Kinder, Unmündige, des Verstandesberaubte, vom Gesetz für unfähig erklärte, als Verschwender ꝛc.) von dem hat auch der andere Theil keinen Schadenersatz wegen der eingegangenen und nun unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit zu erwarten; ja es können ihm noch Nachtheile daraus erwachsen, in so ferne derselbe jene Unfähigkeit wußte, und etwa Vortheile daraus zu ziehen versuchte.

Von Personen, die rechtsgültig Verträge schließen können, aber die Sache eines andern verkauften, oder wenigstens durch den geschlossenen Vertrag die Rechte eines Dritten verletzten, kann, wenn nicht die vertragsmäßige Leistung, doch Schadloshaltung gefordert werden.

§. 476.

Käufer und Verkäufer wollen nun einen Handel schließen; dieser will jenem eine Waare für eine Summe Geldes überlassen. Der eine wie der andere hat daher genau und bestimmt zu wissen, und dem andern wissend zu machen, was, wie viel und wann, gegenseitig gegeben werden soll. Ist die Waare nicht schon ein ganz bestimmter Gegenstand (Individuum), so ist dieselbe allererst nach ihrer Gattung (z. B. Kaffe), Art (z. B. Surinam), Beschaffenheit, Güte oder Qualität (feine, mittlere, geringe Sorte), Menge oder Quantität (1000 Pfund) zu bestimmen. Wird die Art nicht bestimmt, so kann nur die gangbarste; ist die Qualität nicht bestimmt, so kann die mittlere Güte nur rechtlich

seyn. Denn die feinste Sorte würde zum Schaden des Verkäufers; die geringste, zum Nachtheil des Käufers gereichen.

§. 477.

Die Menge (Quantität) läßt hier zwey Bestimmungen zu; die erste, wie viel überhaupt gekauft wird; die andere, wie viel, welche Einheit (z. B. Zentner, Eimer) den bestimmten Preis gelten soll. Sind Gewicht und Maß, die die Einheit des Preises bestimmen sollen, nicht angegeben, so versieben sich die des Orts, wo der Verkäufer wohnet, oder wo der Verkauf geschlossen ward.

§. 478.

Eben so erfordert ein geschlossener Kauf, daß die daran theilhabenden Personen im Preise einig sind. Ist die Geldsorte nicht bestimmt, so verstehet sich die im Handel des Orts gewöhnliche, wo die Zahlungen geschehen sollen, oder wo der Verkauf geschlossen ward.

§. 479.

Die positiven Gesetze fordern noch zur Rechtsgültigkeit eines Kaufes, daß der Preis nicht unter der Hälfte des Werthes betrage. Um aber einen geschlossenen Kauf deßwegen unter Handelsleuten aufheben zu können, halten wir noch folgende Umstände wesentlich erforderlich: 1) daß die Waare einen Marktpreis habe, und wirklich unter die gangbaren (leicht verkäuflichen) und unverderblichen gehöre; 2) daß wirklich eine Unwissenheit oder Uebereilung bey dem Verkäufer zu vermuthen sey.

§. 480.

§. 480.

Zu den Bestimmungen des Kaufes gehört noch die Zeit der Uebergabe und der Zahlung.

Ist über die Zahlung nichts bestimmt, so ist sie, als nach geschehener Uebergabe der Waare bewilliget, anzusehen. Die Gewohnheiten, die in Ermanglung positiver Gesetze die Gültigkeit der Rechte haben, bestimmen unter Kaufleuten hier und da etwas anderes. So verstehet es sich zum Beispiel, wenn keine Zahlungszeit bedungen wurde, baar, (contant); allein dieses Contant, gleichbaar, ob es wohl, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, die Bezahlung gleich nach Empfang der Waare bezeichnet, bedeutet an vielen Orten schon eine Zeitfrist von vier, an andern, von sechs Wochen.

§. 481.

Ist der Kauf geschlossen, so ist er nun noch zu vollziehen; der Käufer hat die Waare, der Verkäufer das Geld in Empfang zu nehmen; oder es muß Uebergabe und Auslieferung erfolgen. Damit stehet die Frage in Verbindung: Wann bey einem Kaufe das Eigenthumsrecht auf eine Sache von dem Verkäufer auf den Käufer, und somit die Gefahr, der die Waare unterworfen ist, übergehe? — Dieser Uebergang auf dem Käufer findet statt, wenn der Handel nicht nur geschlossen, sondern die Waare auch hinlänglich bestimmt und bezeichnet ist, so daß sie der Käufer, ausgeschieden und abgesondert von andern, genau als die seinige erkennen kann. Diese Bestimmung ist vorhanden, wenn derselbe ein bestimmtes Individuum, oder überhaupt ein Ganzes in Bausch und Bogen erkauft;

wenn

wenn die Waare für ihn abgewogen, oder abgemessen worden ist, und er darüber eine Note des Gewichts oder Maßes, oder eine Berechnung erhalten; oder, wenn ihm die Waare zwar nicht zugewogen worden ist, sondern der Käufer dieselbe nur bezeichnet oder gesiegelt hat. Sobald die Waare also dadurch hinlänglich als die seinige bestimmt ist, so gehet die Gefahr, welche die Waare ohne Verschulden des Verkäufers trifft, auf Rechnung des Käufers. Eben so gehet die Waare auf Gefahr des Käufers, wenn sie seinem Bevollmächtigten, oder der Post, dem Schiffer, dem Fuhrmann übergeben worden ist, in so ferne der Käufer die Fracht zu bezahlen hat. Hat aber der Verkäufer die Waare franco Fracht zu liefern, so halten wir dafür, daß der Transport auf Gefahr des Verkäufers geschehe, weil die Ueberlieferung, zur Erfüllung des Vertrages von seiner Seite gehöret.

§. 482.

Unserer Lehrart zufolge gehen wir nun zur Zusammenstellung und weitern Ausführung über.

Zu jedem Handel, der rechtsgültig geschlossen seyn soll, sind also:

1) Personen erforderlich, die überhaupt, und besonders über bestimmte Waaren verfügen können.

In offenen Läden oder Krämen kann dieß selbst von Unmündigen (Lehrlingen u. dergl.) angenommen werden, und jeder Verkauf den sie machen, wenn er nicht offenbar vom Marktpreise zu sehr abweicht, ist verbindlich. Eben dieß kann in der Regel von jedem Gehülfen einer Handlung

lung in größern Geschäften angenommen werden; nur in Wechselgeschäften, und solchen, wo höhere Verbindlichkeit eintritt, wird besondere Bevollmächtigung erfordert. War ein Handelsgehülfe (Commis) zur Schliessung eines im übrigen förmlichen Handels nicht beauftragt, und hat sonst ein Versehen begangen, so kann nur derselbe darüber verantwortlich gemacht werden.

2) Der Käufer hat deutlich und hinlänglich bestimmt, was und wie viel er wolle, oder er hat dieß nicht.

Hat er sich hinlänglich erklärt, so muß sein Auftrag auch ganz genau erfüllt oder unterlassen werden; denn der Verkäufer kann keine andere Verbindlichkeit fordern, als der Käufer eingehet. Hat sich der Käufer nicht bestimmt erklärt was er wolle, so hat er es des Verkäufers Willkür ausdrücklich überlassen, oder er hat dieß nicht gethan, und dann wird es vermuthet. In beyden Fällen hat der Verkäufer seine Obligenheit erfüllt, und der Käufer muß es genehmigen, wenn jener die gangbarste Sorte und mittlere Qualität sendet

Die Erklärung gibt der Käufer entweder mündlich oder schriftlich, oder durch eine Zwischenperson von sich.

Bey Uneinigkeiten (Differenzen) aus mündlichen Erklärungen ist die größere Wahrscheinlichkeit auf Seite dessen, der die geringsten Vortheile bey dem Handel hatte; sein Eid erhebt die Wahrscheinlichkeit zur rechtlichen Gewißheit. Eine Zwischenperson gibt als Zeuge ein Uebergewicht, und ist sie ein Mäckler ohne Eid einen halben, und mit demselben einen vollen Beweis.

Geschiehet die Erklärung schriftlich, so ist sie entweder in Gestalt eines förmlichen Vertrages verfaßt, oder als Brief u. dergl. Briefe vertreten, zumal im Handel, die Stelle förmlicher Verträge, im so ferne nämlich die (wechselseitigen) Forderungen und die Einwilligung beyder Personen daraus zu erkennen sind.

Der Gegenstand des Kaufs ist hinlänglich bestimmt, wenn entweder ein Individuum angegeben, oder die Gattung, Art, Menge und Beschaffenheit ausgedrückt ist.

Eben so muß der Gegenwerth oder der Preis hinlänglich ausgedrückt seyn. Dieser wird bestimmt durch die Einheit des Geldes, die für eine Einheit der Waare gegeben wird (ein Zentner, ein Eimer zu 50 Gulden). Fehlt die Bestimmung der Einheit (des Geldes), so ist überhaupt noch kein Preis festgesetzt, und der Handel nur einseitig und unverbindlich; es sey denn, daß der Marktpreis angenommen wurde, oder daß man überein gekommen, durch Mäkler oder andere Taxatoren denselben bestimmen zu lassen. Fehlt die Angabe der Geldsorte, so ist diejenige als die bewilligte anzunehmen, die in solchen Fällen die gewöhnliche ist, oder die, durch welche der Preis dem wahren Werthe am nächsten kommt.

Die Einwilligung ist bestimmt, wenn sie ohne alle Einschränkung und Nebenbedingung gegeben ist; sie ist unbestimmt, wenn sie mit derselben gegeben wird. Diese Nebenbedingungen können von der Art seyn, daß der Käufer dennoch zum Kaufe gebunden bleibet; z. B. wenn er zur Gattung (Genus) seine Einwilligung gibt, und sich vorbehält, die Art (Species) auszusuchen oder zu bestimmen;

men; oder daß er davon abstehen kann, z. B. wenn er sich überhaupt dieß Zurücktreten vorbehält, oder eine genommene Probe erst untersuchen will.

3) Der Verkäufer ist zum Kaufe verbindlich, wenn er dem Käufer eine Quantität ganz bestimmt und ohne Einschränkung zugesagt und dieser den Preis genehmiget hat. Er ist unverbindlich, wenn er dem andern zwar den Preis einer Waare anzeigte, sich aber in dem Ansatz zu seinem Schaden irrte, oder die Waare, ohne daß er daran dachte, schon früher oder unter der Zeit der Unterhandlung verkaufte.

Was den Irrthum im Preise betrifft, so macht schon eine Abweichung desselben, die über die Hälfte des Werthes beträgt, überhaupt den Handel unverbindlich. Bey gangbaren oder stets gesuchten Waaren, deren Qualität genau anzugeben, und deren Werth allgemein anerkannt ist, muß schon eine weit geringere Verletzung die Verbindlichkeit aufheben. (Z. B. wenn Getreide im Marktpreise zu fl. 30. und Kaffe geringe Sorte fl. 30. stehet, so wird niemand zweifeln, daß bey jenem nicht etwa bey dem Ansatz unter fl. 15. und bey diesem unter fl. 40., sondern bey jenem schon bey einem Preise von fl. 20., bey diesem von fl. 60. schon ein Irrthum zu vermuthen sey.)

Bey einer Abweichung eines abgeschloßenen Preises **über** (oder unter) die Hälfte des **mehrern** Werthes, (Laesio enormis, laesio ultra dimidium), kommen Käufer und Verkäufer in Betracht. Der **Verkäufer** ist entschieden **über** die Hälfte

verletzt, wenn er für seine Waare nicht die Hälfte des wahren Werthes bekommen hat; z. B. wenn sie 50 Gulden werth ist, keine 25. In Beziehung auf den Käufer aber weichen die Rechtslehrer in Bestimmung dieser Hälfte von einander ab. Einige nehmen dieß so:

Der wahre Werth sey	50
Die Hälfte	25
Das Mehr, oder über die Hälfte	1
es wären also	76

in diesem Falle eine Verletzung über die Hälfte, und machte den Handel ungültig.

Andere bestimmen dieß also:

Der wahre Werth sey	50
Diese noch einmal	50
Nun etwas darüber	1
Es wären also nach diesen	101

erst eine Abweichung über die Hälfte.

Wenn Käufer und Verkäufer durch die Gesetze auf gleiche Art geschützt werden sollen: so ist offenbar die letzte Bestimmungsart die richtige; denn der Verkäufer ist nach oben verletzt, wenn er für seine Waare die 100 werth ist keine 50 bekam; also muß es auch der Käufer erst dann seyn, wenn das um 101 gekaufte, nur 50 wahren Werth hat.

Die Preußischen Gesetze gebieten ebenfalls die Aufhebung eines Kaufes zum Besten des Käufers, wenn der Preis den doppelten Werth übersteigt.

Was die Preiserlassung unter Kaufleuten betrifft, so muß, um ein gleiches Verhältniß unter Rechten und Obliegenheiten zu erhalten, angenommen werden, daß, wenn ein Kaufmann bey einem andern nach dem Preise einer oder mehrerer Waaren fragen lässet, und ihm diese angezeigt werden, noch keine Verbindlichkeit, weder zur Haltung des Preises, noch zur Abgabe einer bestimmten

Quan-

Quantität statt finde. Denn theils ist es noch sehr ungewiß, ob der Fragende etwas gebrauchen werde, und nicht blos den Preis zur Nachachtung (als Regulativ) für die Preisbestimmung seiner Waare benutzen will; theils ob er auch von uns etwas nehmen werde. Es würde daher im Gange der Geschäfte sehr viele Mühe machen, bey jeder Anfrage bestimmt untersuchen zu lassen, was und wie viel man von einer Waare habe, und wie viel davon abgegeben werden könne. Wir müssen daher allgemein festsetzen: daß, wenn der Verkäufer einen Preis erlässet, und der Käufer zu demselben für eine bestimmte Quantität und Qualität einwilliget, zu einem rechtsgültigen Kaufe die Annahme (Acceptation) dieser Einwilligung oder Forderung des Käufers, von dem Verkäufer erforderlich sey.

Die Nothwendigkeit dieser Regel leuchtet auch daraus ein, weil es dem Verkäufer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er, nach erlassenem Preise, eine Zeitlang mit dem Verkaufe der Waare, wozu sich unerwartete Gelegenheit findet, die augenblickliche Einwilligung erfordert, zurückhalten und diese Gelegenheit vorbeygehen lassen müßte, weil er einem andern den Preis erlassen hat, bey welchem jenem die Gewißheit, ob und wie viel er gebrauchen werde, noch sehr entfernt ist.

Diese Regel erstreckt sich auch auf Erlassung der Preise durch Briefe, es mögen dieselben in Menge (durch Preislisten) oder auf Anfrage, für einzelne Waaren, erlassen seyn. Sie findet also statt, auch wenn sich der Verkäufer dieselbe nicht besonders vorbehält; z. B. durch

die Ausdrücke: jedoch ohne Verbindlichkeit (nämlich eine Quantität zu dem erlassenen Preise nach erhaltener Antwort zu liefern); oder: wenn die Waare noch unbegeben (nach erhaltener Antwort oder Einwilligung unverkauft) ist. Nur dann, wenn sich der Verkäufer ausdrücklich verbindlich macht, mit einer bestimmten Quantität die Einwilligung des Anfragers abzuwarten, ist er dazu gehalten. Ist die Zeit zur Gewährung des Preises bestimmt, so bleibt es bey derselben; im unbestimmten Fall aber muß die erste, längstens die zweite Briefpost, welche die Antwort zurückbringen kann, als bewilligt angenommen werden.

Dieser Gegenstand gibt unter unbilligen Menschen zu vielen Streitigkeiten Anlaß; wir müssen ihn daher, da derselbe von der Gesetzgebung so unbestimmt gelassen worden ist, noch einmal auffassen. Der Verkauf ist rechtsgültig geschlossen, sagen die Gesetze, wenn Käufer und Verkäufer über den Gegenstand (nach seinen Bestimmungen: Quantität, Qualität) und den Preis (wie viel und wann) einig sind.

Erster Fall. A. ersucht B, er möchte ihm eine Preisliste seiner Waaren senden, da er welche brauche. Er findet darin, nach den Preisen und seinen Bedürfnissen ihm anständig, Hopfen und Kaffe, und bestellt von jeder dieser Waare 10 Zentner.

Zweyter Fall. A. fragt bey B. nach den Preisen von Hopfen und Kaffe, erhält sie, und bestellt jenes Quantum,

Dritter Fall. A. fragt bey B. nach den Hopfen und Kaffe, und bemerkt insbesondere, daß er 10 Zentner gebrauche; oder er fragt, ob er 10 Zentner von jedem haben könne. B. erläßt die Preise, und sagt daß man dieses Quantum haben könne, oder er sagt dieß nicht, und A. bestellt es.

Ist B. in allen diesen drey Fällen oder in Einem oder in keinem, verpflichtet, die 10 Zentner, zu voll, oder gar nicht, zu senden?

Kann sich A. auf den Empfang dieser Waaren verlassen; kann er sie rechtlich fordern; oder hat er erst von B. die Annahme abzuwarten (Acceptation der Acceptation)?

Vierter Fall. A. fragt bey B. nach jenen Waaren; und noch besonders, ob er ihm 10 Zentner davon geben könne. B. zeigt die Preise an, und sagt bloß, daß er 10 Zentner haben oder auf so viele rechnen könne, wenn er sie mit erster Post bestellen würde.

Wir behaupten daß B. in jenen drey Fällen zu nichts verbunden sey, und daß A. eher kein Recht habe die 10 Zentner fordern zu können, als bis B. sich für die Annahme seines Auftrages erklärt, entweder durch ein Schreiben: "ich werde Ihren Auftrag vollziehen; ich werde die 10 Zentner senden;„ oder durch Zusendung einer förmlichen Rechnung darüber.

Die Gesetze dürfen den Verkäufer keine größern Verbindlichkeiten auflegen, als dem Käufer. Nun hat dieser die Freyheit die Preise erst zu vergleichen, die Waaren bey B. oder C. oder gar nicht zu nehmen; warum wollte man B. verpflichten, die bessere und sichere Gelegenheit, die sich in der Zwischenzeit bietet, vorübergehen lassen zu müssen, während derselbe von A. weder einen Auftrag noch eine Antwort erhält.

Der vierte Fall erst enthält die Verbindlichkeit für B. 10 Zentner eine bestimmte Zeitlang für A. zurück zustellen. Allein dieß ist ein sehr gefährlicher Umstand, der viele Streitigkeiten herbey führt. Für A. entscheidet sein Copierbuch, daß er den Brief geschrieben habe; wie aber ist zu beweisen, daß der Brief abgegangen, und daß ihn auch B. erhalten, und zu gehöriger Zeit erhalten habe, im Fall B., wenn er den Kauf nicht halten will, dieß läugnet? Ein Postschein leistete hierüber Sicherheit; allein er wird gewöhnlich nicht gefordert, auch schreiben

ihn die Gesetze nicht vor. Und wie, wenn der Bestellungsbrief wirklich und in rechter Zeit ankommt, aber mit einer Bedingung (Clausel): Senden Sie mir die 10 Zentner Hopfen, aber gelb, und von festen Dolden, und er ist mehr braun und von zerfallenen Blättern. Soll B. diese Waaren absenden, und sich der Gefahr aussetzen, daß sie ihm A zur Disposition stelle, oder am Preis abziehe. (Sollte auch keine bessere Waare in diesem Jahre gewachsen seyn, so kann sich A. immer auf seine Bedingung beziehen, und fordern, daß seine Aufträge nur nach dieser vollzogen werden). Oder ist B. verbunden seine Waaren wieder so lange aufzubewahren, bis er jenen über die Beschaffenheit der diesjährigen Ernte, und jener Waaren unterrichtet, und seinen fernern Entschluß eingeholt hat? Oder es heißt: "Ich hoffe sie werden mir den Preis um 2 Gulden wolfeiler stellen.„ Ist dieß als Bedingung (Conditio sine qua non) oder nur als Wunsch, den B. nicht zu erfüllen braucht, oder der den Handel nicht beschränkt, anzusehen?

Wir haben hier hinlänglich auf das Unbestimmte der Gesetze aufmerksam gemacht, und müssen die höchste Vorsicht empfehlen. Rechtliche, billige Männer bedürfen keine Gesetze, und gegen andere können sie nie bestimmt genug seyn.

Solche Preiserlassungen werden gewöhnlich gefordert, wenn Waaren entweder sehr selten sind, oder hoch im Preise gehen wollen. Steigen sie wirklich, oder werden sie mehr gesucht, so fordert und behält sie der Käufer, wo nicht, so macht derselbe nur zu leicht Einwendungen. Um diese möglich zu machen, werden dann dem Bestellbriefe noch einige Clauseln oder unbestimmte Ausdrücke hinzugefügt, um im Nothfall wenigstens scheinbare Einwendungen machen zu können.

Bemerken müssen wir noch, daß der Richter angewiesen ist, im zweifelhaften Falle gegen den Verkäufer zu entscheiden, weil es von ihm abhängt, die Gesetze oder Bedingungen, die er beobachtet haben will, vorzuschreiben.

Der Verkäufer hat, wenn nichts anderes ausgemacht wurde, das Gewicht und Maß seines Orts zu geben, und das bey ihm gangbare Geld zu fordern; es sey denn, daß durch Annahme desselben eine Verletzung des Preises entstehen würde, in welchem Falle zu vermuthen wäre, daß ein anderes darunter verstanden war.

4) Die Uebergabe kann dann erst erfolgen, wenn die Waare als ein Eigenthum des Käufers anzusehen ist.

Daß sie dasselbe sey, wird, wie wir bereits angegeben haben, daraus erkannt, wenn, nach erfolgter Uebereinkunft des Preises, der Sorte und der Menge (Quantität), die Waare als dem Käufer gehörig erklärt wird Diese Erklärung geschichet nun auf die bereits schon angezeigte Art.

5) Wem eine Waare gehört, der hat den Schaden zu tragen, den sie von der Zeit an erleidet, da sie sein Eigenthum ist.

So richtig dieß ist, so schwer sind oft die Grenzen zu bestimmen. Wir fordern daher, daß jede Bestimmung, die noch vorher anzugeben ist, ehe noch die Waare als die gegebene erkannt, oder ehe der ganze Kaufpreis, der zu erlegen ist, ausgemittelt werden kann, die Waare noch zum Eigenthum der Verkäufers mache, und ihn alle Gefahr zu tragen verbinde. Der Deutlichkeit wegen wollen wir den Fall annehmen, es sey ein bestimmtes Faß Oel, von dem der Käufer auch Muster erhalten hat, gekauft worden. So lange nun dieß Faß nicht gewogen worden ist, gehet jeder Schaden, den dasselbe leidet, auf Rech-

pung des Verkäufers. Ist dasselbe aber gewogen, und das Gewicht dem Käufer angezeigt worden: so gehet die Gefahr desselben auf Rechnung des Käufers. Sind demnach beyde übereingekommen, daß das Kaufsgewicht durch die öffentliche Wage bestimmt werden soll: so gehet die Gefahr des Transportes bis zur öffentlichen Wage, oder vielmehr, bis es daselbst gewogen ist, auf Rechnung des Verkäufers; nach dem Abwägen aber auf Rechnung des Käufers.

(Aus dem höhern Gesetze, daß derjenige den Schaden ersetzen müsse, der ihn veranlaßt hat, folgt, daß auch hier der Theil, dem er zur Last fällt, von denen die ihn veranlaßt haben Schadloshaltung fordern (eine Entschädigungsklage anstellen) könne; es sey denn, daß der Schaden durch einen Unglücksfall, in den Rechten Casus fortuitus genannt, entstand.

6) Die Bezahlung, als Erfüllung des Kaufvertrages, ist der Natur der Sache nach zu leisten, sobald die Uebergabe der Waare erfolgt ist.

Im Handel verstehet sich also die Bezahlung per contant, wenn nichts anderes bedungen worden ist. Dieses per contant bezeichnet nun zwar eine sogleich schuldige Bezahlung; weil aber unter Kaufleuten zu viele Zahlungen vorfallen, die, wenn sie in jedem Augenblicke unter andern Geschäften geleistet werden müßten, zu viele Zeit wegnehmen würden: so ist die Gewohnheit entstanden, am Ende jeder Woche, oder endlich jedes Monats, solche contante Einkäufe der Bequemlichkeit wegen zu bezahlen.

Was

Was also am letzten Tage eines Monats gekauft ward, ist wie das, was am ersten Tage desselben Monats gekauft wurde, am Ende desselben oder am Anfang des nächsten Monats bezahlt worden. Jetzt wird darunter eine Zeitlänge von einem Monate, ja auch von sechs Wochen verstanden, und daher können die Gerichte, wenn im Handel nichts anders deßwegen festgesetzt worden ist, diese Zeit als die bewilligte ansehen, in so ferne sie nämlich auf Gewohnheitsrechte Rücksicht nehmen. Wer früher bezahlt seyn will, muß sich dieß besonders bedingen.

Der Ausdruck: Gegen sogleich baare Bezahlung, oder Zug um Zug, bezeichnet die sogleich nach Empfang der Waare schuldige Bezahlung, die jedoch auch schon hier und da eine Frist von acht Tagen duldet.

Sowohl wenn gar keine Zahlungszeit bedungen, oder wenn per contant, oder Zug um Zug festgesetzt worden ist, wird angenommen, daß kein Credit in dem Handel statt fand. In diesen drey Fällen nun ist die Waare, so lange sie noch nicht bezahlt ist, als Eigenthum des Verkäufers anzusehen; derselbe kann also die verkaufte Waare anhalten, zurückfordern, und es stehet ihm, wenn sie schon in den Händen des in Concurs verfallenen Käufers ist, ein Absonderungsrecht (vindicatio) zu.

Da jede Verletzung des Vertrags von Einem, die dem Andern zum Nachtheil gereichet, Schadenersatz zu fordern berechtiget, so darf also auch der Verkäufer Zinse fordern, wenn die Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit geschiehet.

Wo Girobanken mit dem Gesetze vorhanden sind, daß alle Zahlungen, die unter Kaufleuten vorfallen, wenn sie eine angegebene Summe übersteigen, durch dieselbe bezahlt werden müssen: da ist auch die Geldsorte, mit welcher, wenn nichts besonderes deßwegen bedungen wurde, bezahlt werden muß, bestimmt, und anzunehmen, daß bey Summen, die durch dieselbe bezahlt werden sollen, die Handelnden das Bankgeld verstanden haben. Werden verschiedene Waaren in eigenen Geldsorten gewöhnlich verkauft, so sind diese als die bewilligten zu erkennen, wenn dadurch nicht eine unerlaubte Verletzung im Preise entstehet.

In allen übrigen Fällen ist auf die gangbare gröbere Silbermünze zu erkennen, weil das Gold einen minder bestimmten, und Scheidemünze einen geringern Werth hat, als sie bezeichnet. Oft gebieten die Landesgesetze, einen Theil Scheidemünze in Waarenzahlungen annehmen zu müssen.

7) Noch sind hier die Umstände und Zufälle zu betrachten, die einen Kaufvertrag aufheben, oder eine besondere Entschädigung zu fordern berechtigen.

Zufälle, die nicht in der Contrahenten Gewalt stehen, können ihnen auch nicht zugerechnet werden. Wird daher eine Waare durch eine solche unabwendbare Ursache beschädiget oder ganz vernichtet, so fällt der Schade dem zur Last, dessen Eigenthum sie zu derselben Zeit war. Ist sie Eigenthum des Käufers, und noch nicht bezahlt, so hat er sie democh zu voll zu bezahlen; ist sie noch Eigenthum des Verkäufers, so hat derselbe vom Käufer keine Zahlung zu verlangen; er ist aber auch nicht verbunden, dem-

demselben eine andere Waare zu verschaffen, und der Kaufvertrag ist also dadurch aufgehoben." Haben aber die Theilnehmer den Schaden durch ihr Verschulden veranlaßt, so ist der schuldige Theil verbunden, denselben zu ersetzen. Die Waare mag ein Eigenthum des Verkäufers oder des Käufers seyn, so hat der Verkäufer, wenn er dieselbe durch sein Verschulden beschädiget oder untergehen lässet, sie mit einer gleich guten Waare zu ersetzen, oder wenigstens den erlittenen Schaden zu vergüten, und der Vertrag bleibt also in seiner Gültigkeit.

Waarenverfälschung, Betrug u. dergl. berechtigen auch zum Schadenersatz, es sey denn der Preis der verfälschten Waare so niedrig, daß der Käufer nichts besseres erwarten konnte, und daher anzunehmen ist, er habe in die Verfälschung gewilliget.

Ist ein Handelsgeschäft ohnehin gesetzlich verboten, so läßt sich dasselbe auch nicht rechtsgültig abschließen, und jede übernommene und eingegangene Verbindlichkeit ist daher ungültig.

Fand ein Irrthum statt, der die Hauptsache angeht (z. B. wenn der eine Eubeben der andere Cibeben verstand), so ist der Handel dadurch ungültig. Wußte der eine Theil darum, und hat ihn etwa selbst veranlaßt, um Nutzen daraus zu ziehen, so hat derselbe, im Fall ihm einiger Nachtheil aus den unterbliebenen Handel entstehet, keine Entschädigung zu fordern; außerdem hat der Irrende dem andern Theil den Schaden, der ihm wirklich entstand, zu ersetzen.

Wie aber wenn etwas undeutlich geschrieben ist und der Versender giebt was anderes, oder mehr, als der Besteller wollte? So bestellte A. Waid, und B. las Wau. Es fehlte der Punct auf dem Lateinischen i und das u hatte am Ende einen Bogen, so daß es nicht anders zu lesen war. Oder wenn, was öfter geschiehet, in einem Bestellzettel, bald Zentner und Pfunde, bald Stücke und Dutzend vorkommen, und der Besteller wiederhohlt diese Worte nicht, sondern setzt immer das Wiederhohlungs-Zeichen (, oder —)? Z. B.

2 Zentner Anis.
½ — Gewürz-Nägelein, u. s. w.: oder
24 Dutzend Bleystifte,
3 — Reißzeuge ꝛc. ꝛc.

und wollte im ersten Fall nur ½ Pfund, im zweyten nur 3 Stück?

Oder wir bekommen ein Frachtstück mit der Weisung es nach Frfurt (wie Frankfurt verkürzt geschrieben wird) und das deutsche F ist unten gegen die rechte Hand gebogen oder geschwungen, also wie ein E. und nicht gegen die Linke wie es bey einem F. seyn soll: und wir senden es nach Erfurt.

In solchen Fällen ist leider von Recht und Unrecht selten die Rede; sondern der, der den Auftrag vollzieht, soll immer allen oder den größten Theil des Schadens tragen, der aus solchen Irrungen entspringt; ob er ihm gleich nur dann zugemuthet werden sollte, wenn der Irrthum zu auffallend wäre, oder er ihn aus frühern Fällen vermuthen konnte. Z. B. wenn statt ½ etwa 1, 2. 3; und statt 3 etwa 30 gestanden wäre, und aus dem Orte und den Geschäften des Bestellers zu beurtheilen war, daß derselbe weder 1, 2. 3 Zentner Gewürznelken, noch 30 Dutzend Reißzeuge gebrauchen könne.

Erfüllt der eine Theilnehmer den Vertrag nicht, so ist der andere nicht berechtiget, vom Vertrage abzugehen; will er aber das, so kann er Schadenersatz fordern.

A. habe an B. vollkommen verbindlich (rechtsgültig) 10 Zentner Hopfen im Januar a 100 Gulden verkauft, liefert ihn aber

aber nicht, und B. will nicht vom Kaufe abstehen und klagt. Nach sechs Monaten wird entschieden, daß A. ihn liefern (oder dem B. entschädigen) müsse. Nun sind folgende Fälle möglich: der Hopfen kann in gleichem Preise geblieben, er kann (auf fl. 150) gestiegen, er kann (auf 50) gefallen seyn; B. kann welchen theurer haben kaufen müssen, oder in seinem Gewerbe (im Bierbrauen) gehindert worden seyn, oder nicht.

Die Gesetze bestimmen zwar daß hier der höchste Preis von A. bezahlt werden müsse, den die Sache in der Zwischenzeit hatte, also fl. 150. Wie aber wird B. entschädiget, wenn sie (auf fl. 50) gefallen ist, und er sie dann begreiflich nicht mehr zu fl. 100 annehmen wird? In diesem Falle hängt es vom Richter ab den angegebenen Schaden von B. beschwören zu lassen, und dennoch nach Gutdünken geringer auszusprechen.

Noch müssen wir die Frage aufstellen:

Wenn eine Quantität Waare als Muster bestellt wird, kann sie der Empfänger zur Disposition stellen?

Es geschiehet sehr oft, daß man von Waaren, deren Beschaffenheit sehr verschieden ist, und die sich auch nicht wol aus kleinen (Brief-) Mustern beurtheilen läßt, etwas bestellt, mit der Bemerkung, daß es als Muster dienen soll, um die Beschaffenheit besser untersuchen zu können. Nämlich man habe jenem B., außer neuem Hopfen a fl. 100, auch alten zu fl. 40 angeboten, und er verlange auch von diesem einen Ballen von 100 Pfund als Muster, um seine Brauchbarkeit beurtheilen zu können. Oder es bestellt jener Smirnische Feigen und verlangt, man solle ihm 25 Pfund Dalmatische als Probe mitsenden, um sie kennen zu lernen. Kann derselbe, wenn er jenen geringer, und die anders als er vermuthete, findet, sie zur Verfügung (Disposition) des Absenders stellen, und Vergütung der Fracht und Spesen fordern?

Wir sagen: **Nein!**

Durch

Durch die Erklärung, daß sie der Besteller nur als Muster wolle und als solches ansehe, zeigt er schon an, daß er es mit so viel zu wagen (risquiren) gesonnen sey, auch wenn ihm die Waare nicht tauge; mit so viel einen Versuch machen wolle, auch wenn er nicht gelingt.

Nur in dem Falle, wenn die Waare ganz werthlos, und gar keine Handelswaare mehr wäre, könnte, wie immer, keine Verbindlichkeit zur Annahme statt finden.

Fünfter Abschnitt.

Zweytes Capitel.

Vom Wechselrechte.

§. 483.

Der Inbegriff der Rechte, Vorschriften und Gewohnheiten, die in Wechselgeschäften statt finden, heißt Wechselrecht; die Gewohnheiten, die die Stelle der Gesetze, wo sie entweder ganz fehlen oder unzureichend sind, vertreten, insbesondere Wechselusance, Wechselgebrauch.

Weil in Deutschland so viele Wechselgesetze, theils für ganze Länder, theils für einzelne Städte gegeben sind, so können wir hier nur das Allgemeingültige aufstellen.

Die Gesetze oder Rechte, die im bürgerlichen Leben beobachtet werden, sind entweder wirklich von der Regierung gegeben, und diese heißen dann positive (ausdrückliche, gegebene) Rechte oder Gesetze (Leges scriptae); oder sie sind stillschweigend eingeführt oder befolgt worden: Herkom-

men,

men, Gewohnheitsrechte, Observanzen. Solche Gewohnheitsrechte heißen dann im Handel, auch wenn sie schon als Gesetze von der Regierung nicht bloß anerkannt, sondern wirklich ausgesprochen worden sind, Usancen (Franz, Usage, Usance) Ital., Usanza, (Uso) der Gebrauch, die Gewohnheit.

Solche Gewohnheitsrechte, die oft in jeder Stadt wieder anders sind, z. B. im Waarenhandel die Thara, wo die Waare nicht wol aus dem Gefäß oder Umschlag genommen werden kann; das Gutgewicht; die Refactie, u. s. w. (z. B. beym Faß Orleam 18 Procent Thara, 1 Procent Gutgewicht und dann noch (nur in einigen Orten, wie Hamburg) 2 Procent Refactie (wegen des Bastes); daß der Wechselinhaber das Geld (die Valuta) im Hause des Acceptanten abholen lassen muß, obgleich nach den Rechten in andern Fällen der Schuldner es seinem Gläubiger zu überbringen verbunden ist, u. s. w.

§. 484.

Juridisch können wir den Wechselbrief als einen schriftlichen Vertrag erklären, nach welchem eine Person (Aussteller des Wechsels) gegen eine andere (Inhaber des Wechsels) sich verpflichtet, eine angegebene Summe Geldes zu der bestimmten Zeit entweder selbst zu bezahlen, oder durch eine dritte Person (Bezogenen) bezahlen zu lassen, und zwar mit der Verbindlichkeit, daß er (der Aussteller) im ersten Fall, wie im andern, wenn der Dritte die Zahlung nicht leisten sollte, den Wechselbetrag mit allen Unkosten und Schaden bezahlen, oder sich (wie jeder, der sich zur Bezahlung schriftlich (durch Acceptation) bekannte), der Execution, dem Real- und Personalarrest unterwerfen wolle.

In der schleunigen Hülfe des Richters, wenn der Inhaber des Wechsels dieselbe nachsucht, liegt der wesentliche Vorzug der

Wech-

Wechsel, vor andern Schuldverschreibungen. Klage ich nämlich eine gewöhnliche Schuldforderung bey dem Richter ein, so kann der Schuldner, wenn er die Schuld auch im Ganzen anerkennt, doch Einwendungen gegen die Bezahlung machen, sey es auch nur um sie hinauszuschieben. Er kann behaupten, daß sie nicht ganz richtig sey; daß er eine Gegenforderung habe, u. s. w. Und geschiehet auch dieß nicht, verurtheilt ihn auch der Richter zur Zahlung: so giebt er ihm doch gewöhnlich einen Termin von 14 Tagen; und zahlt er in diesem nicht, einen zweyten von 8 Tagen; dann einen dritten von 3 Tagen; endlich einen vierten von 24 Stunden. Ja der Gläubiger muß sich oft wider seinen Willen noch Zahlungsfristen gefallen lassen, weil die Gesetze immer dem Gutdünken oder der Willkür des Richters so etwas gestatten. Nach dem Wechselrechte ist dieses ganz anders. Hat der Wechsel die erforderliche Einrichtung und der Aussteller oder der Acceptant ꝛc. ꝛc. erkennet (recognoscirt) seine Unterschrift; so erhält er die Auflage innerhalb 24 Stunden zu bezahlen, und wenn dieß nicht geschieht, so wird zur Ausfändung u. s. w. geschritten, wie unten vorkommen wird. Erst wenn bezahlt worden ist, wird er mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Schuld angehört; es sey dann daß sie von der Art wären, wie sie im §. 527. angegeben worden sind.

§. 485.

Diese strenge Verbindlichkeit zur Zahlung, (Wechselverbindlichkeit), die das Eigenthümliche des Wechselrechtes ausmacht, und keine Einwendungen zuläßt, sie müßten denn sogleich (in continenti) erwiesen werden, findet nur bey Wechselbriefen statt; indessen erlauben manche Landesgesetze, daß man sich auch in andern Fällen, in welchen kein wirkliches Wechselgeschäft zu Grunde liegt, nach Wechselrecht verbindlich machen könne.

Ueber die Frage: woher die Strenge des Wechselrechtes entspringe, oder worauf sie sich gründe, ist viel geschrieben wor-

den:

den: sie liegt in der Beschaffenheit des Handels. Wenn A. an einem Orte wohnend dem B. auf einige Zeit Geld leihet, und er erhält es nicht pünctlich zurück: so kann er selten sehr in Schaden kommen, sey es auch daß A. darauf rechnete und es in seinem Haushalt braucht. Er findet immer einigen Credit, und kann hier und da auf einen Schuldschein (Obligation ꝛc.) geborgt erhalten. Ganz anders ist der Fall auf Messen, auf Reisen. Hier kann er sich nicht lange aufhalten. Die Messe gehet vorüber, und er kann nicht weiter reisen, wenn er das Geld nicht erhält, auch als Fremdling keines geborgt erhalten. Die Nachtheile stehen mit jenem Falle in keinem Verhältniß.

Daher ward auch vorzüglich auf Messen jenes schleunige und strenge Verfahren eingeführt; und nicht deswegen, weil Wechselforderungen nicht als Darlehn zu betrachten sind, sondern etwa nur als Deposita (als ein nicht zum Gebrauch, sondern zum Aufheben, zur Verwahrung (Hinterlegung) gegebene Geldsumme.)

§. 486.

Da das Wechselrecht aus dem Zwecke des Wechselgeschäftes hervorgehet, und auf positive Gesetze sich gründet, so ist auch selbst die Form der Wechselbriefe vorgeschrieben, in welcher, um sie als solche zu erkennen, der Ausdruck: Wechsel oder Wechselbrief, und in andern Schuldscheinen, u. s. w., für welche Wechselverbindlichkeit eintreten soll, der Ausdruck: nach Wechselrecht, oder unter Wechselverbindlichkeit, wesentlich nothwendig sind.

Die Einrichtung eines Wechselbriefes ist in den Gesetzen genau vorgeschrieben. Diesen Vorschriften hat man eben so genau nach zu kommen, weil oft kleine Abweichungen große Folgen nach sich ziehen können. Man sehe S. 247.

Aber nicht die Form des Papiers gehört hierher; denn wenn es auch gewöhnlich ist einen umlaufenden (traßirten) Wechsel-

sel auf ein halbes Quartblatt, nach der Länge zerschnitten, zu schreiben: so kann ein eigener, der im Orte lebt, allerdings und schicklicher auf einen Bogen geschrieben werden.

§. 487.

Wie bey allen Verträgen, so auch bey dem Wechselvertrage, gehet der Zweck dahin, daß der eine das leiste, was er dem andern darin verspricht; und er ist erreicht (der Vertrag erfüllt), sobald der andere das Versprochene geleistet hat. Der Wechselvertrag gehet also dahin, daß der eine der Contrahenten (Aussteller) dem andern eine Summe Geldes unter Wechselverbindlichkeit zu zahlen verspricht, und endiget sich, sobald die Zahlung nach Vorschrift geleistet worden ist.

§. 488.

Nun kann der Aussteller des Wechsels entweder selbst zahlen wollen (eigener, auf sich selbst gestellter Wechsel), oder er kann diese Zahlung einem andern auftragen (tassirter, gezogener Wechsel, Tratte). Der, an den die Bezahlung geschehen soll, kann nun den Betrag sich selbst bezahlen lassen, oder er kann dieß Recht einem andern übertragen (giriren, cediren), daß heißt, ihm die Vollmacht ertheilen, den Wechselbetrag an seiner Statt sich bezahlen zu lassen. Wir haben nun eigentlich nur zwey wesentlich nothwendige Personen (Aussteller und Inhaber, Schuldner und Gläubiger) im Wechselgeschäfte aufgefunden; die übrigen sind bloße Stellvertreter von jenen, welche ihre Rechte und Obliegenheiten dann wieder auf andere übertragen können.

Durch die Annahme zweyer Personen bey einem Wechsel, von welchen jede wieder eine andere an ihre Stelle treten lassen kann, glauben wir der Lehre des Wechselrechtes eine einfachere und leichtere Uebersicht gegeben zu haben.

§. 489.

Wir wollen nun die verschiedenen Namen angeben, die diese Personen, nach den Verhältnissen, in welchen sie zu einander stehen, erhalten, damit wir diese Beziehungen um so bestimmter ausdrücken können; zuerst aber zwey Schemata, eines eigenen und eines trassirten Wechsels, aufstellen.

I. Beyspiel, eines eigenen oder trockenen Wechselbriefes.

Nürnberg, am 20. Julius 1817. Werth fl. 500. im 24 Guldenfuß.

Nach vier Wochen zahle ich für diesen (eigenen, einzigen, Sola) Wechselbrief an Herrn Georg Helm Fünfhundert Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß. Den Werth habe ich baar erhalten.

Johann Klein.

Dieses Beyspiel ist aufs einfachste gestellt. Es zeigt daß Helm die fl. 500. auf ein Monat gelehnt erhalten habe. Nach der Angabe des Orts und der Zeit oben, wo und wann der Wechsel ausgestellt worden ist, findet man die Wechselsumme in Zahlen oder Ziffern ausgedruckt. Statt: Werth fl. 500. kann es auch heißen: Gut für fl. 500.— Dieß könnte auch weggelassen werden, ohne daß der Wechsel an seiner Gültigkeit verlöre; im Texte aber muß die Summe mit Buchstaben ausgedruckt werden. Fände sich eine Verschiedenheit zwischen der Summe mit Ziffern und der mit Buchstaben; z. B. stände oben mit Zah-

len 550 oder 5000, und im Texte mit Buchstaben Fünfhundert: so wird die mit Buchstaben geschriebene als die alleingültige angenommen.

Statt: Nach vier Wochen zahle ich, kann es auch heißen: Vier Wochen nach Dato oder à Dato zahle ich; und statt: für diesen Wechselbrief, auch: für diesen eigenen, oder: für diesen einzigen, oder: für diesen Sola-Wechsel-(Brief).

Der Werth der 500 Gulden, oder die Münzsorte, ist hier durch: im 24 Guldenfuß, bestimmt, und es dürfen also die Münzsorten bey der Bezahlung gegeben werden, welche im Handel gewöhnlich im Gange sind. Stände aber statt im 24 Guldenfuß: in Conventionsthalern zu fl. 2 2/3., oder in Cronenthalern zu fl. 2. 42 kr., oder in Ducaten zu 5 1/2 Gulden: so kann dieß von zwey Seiten angesehen werden: einmal als Bestimmung des Werthes, den die 500 Gulden haben, und dann als Bestimmung der Münzsorte, in welcher sie bezahlt werden sollen. In der Regel wird der letzte Fall angenommen, nämlich daß der Wechsel mit Conventionsthalern, Cronen oder Ducaten (und nicht etwa in 24 Kreutzer-Stücken) zu bezahlen sey. Doch bestimmen manche Ortsgesetze hierin anders.

Klein ist hier der Aussteller des Wechsels und der (Wechsel-) Schuldner. Helm der Inhaber, der Empfänger des Wechsels, und also der (Wechsel-) Gläubiger.

Die Stelle am Ende des Wechsels: den Werth (oder die Valuta) habe ich baar erhalten, ist nach den meisten Wechselgesetzen nothwendig. Sie zeigt, daß Helm wirklich dieß Geld dem Klein gegeben habe, enthält eine Bescheinigung und hebt die Einrede, die Klein machen könnte, daß er kein Geld empfangen habe. Stände statt dessen: Den Werth in Waaren erhalten; oder: den Werth in Rechnung; oder: um den Werth verstanden: so würde dieß auf andere Verhältnisse weisen, und anzeigen daß kein baares Verlehn statt fand.

Der

Der Zusatz zu: Den Werth baar empfangen, und leiste gute Zahlung, und etwa noch: und nehme Gott zu Hülfe, hat keine Wirkung, und ist also unnöthig.

Wichtiger kann der Zusatz seyn: und leiste gute Zahlung unter Verpfändung meines Vermögens, oder meiner Hab und Güter, oder einer besonders bezeichneten Hypothek, wo auf außer gerichtliche Hypotheken geachtet wird, was aber an wenigen Orten der Fall ist.

Der Beysatz unter dem eigenen Wechsel: Zahlbar durch mich (selbst) an allen Orten wo ich anzutreffen, hat in so ferne Folgen, daß die Zahlung auch außer dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt worden ist, gefordert werden kann, wenn der Schuldner Klein sich zur Verfallzeit anderswo befindet.

Eben so ist der Zusatz in dem eigenen Wechsel: Nach vier Wochen zahle ich gegen diesen eigenen Wechsel an Herrn Georg Helm oder dessen Ordre (dessen Verordnung, dessen Willen), in solchen Orten von Folgen, in welchen es erlaubt ist eigene Wechsel zu verkaufen (zu giriren, zu indossiren).

Sind Zinsen bey einem eigenen Wechsel zu bezahlen, so können diese sogleich zur Hauptsumme geschlagen, und in unsern Formularen statt 500 gleich fl. 502. 30 kr. gesetzt werden; oder es kann auch heißen: Zahle ich .... fünfhundert Gulden ꝛc. nebst den Zinsen, ein halbes Procent vom Monat. Diese letzte Bestimmung wäre vorzuziehen, da bey verspäteter Zahlung die Zinsen darnach vermehrt werden müßten und es keiner besondern Klage wegen Verzugszinsen bedürfte.

Bey dem eigenen Wechsel kann auch der Unterschrift das Siegel oder Pettschaft vorgedruckt worden.

Eine besondere Classe der eigenen Wechsel sind die auf andere Orte zahlbar gestellten, oder die eigenen trassirten Wechselbriefe. Sie werden gewöhnlich durch die Messen veranlaßt, und sind daher auch meist auf Meßorte

zahlbar gestellt; doch weil sie auch verkauft (girirt) werden können, gehören sie eher unter die gezogenen oder trassirten Wechselbriefe.

II. Beyspiel eines gezogenen oder trassirten Wechsels, in welchem nur drey Personen vorkommen.

Nürnberg, am 20. Julius. 1817. Werth fl. 600. Corrent.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie für diesen (Sola) Wechselbrief, an Herrn Wilhelm Petri, Sechshundert Gulden Corrent. Den Werth in Rechnung. Sie notiren ihn laut Bericht.

Johann Klein.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Angenommen, am 22. Julius,
Carl Fugger.

Diesen Wechsel hat ebenfalls Klein ausgestellt, und heißt daher der Aussteller (des Wechsels). Fugger soll die Wechselsumme (fl. 600) für des Kleins Rechnung bezahlen: Klein ziehet also dieß Geld von jenem ein, und heißt daher Zieher, Trassent (Lateinisch Trassans, Trahens. Italienisch il Traente. Französisch le Tireur); und Fugger, im Verhältniß zu ihm, der Bezogene, Trassat (Latein. Trassatus, Ital. Trattario, Franz. Accepteur). Kommt der Wechsel nach Augsburg, und er verspricht denselben zu bezahlen, und schreibt darunter: Angenommen oder acceptirt, am 22. July, Carl Fugger, so heißt man ihm dem Acceptanten (Lat. Acceptans, Acceptator, Ital. Acceptante, Franz. Accepteur).

Petri, der den Wechsel erhält und ebenfalls in Augsburg wohnt, heißt in Hinsicht des Wechsels, und des Acceptanten Fugger, der Wechsel-Inhaber. Obiger Wechsel ist bereits schon in Augsburg angekommen, und auch acceptirt worden.

den. Fugger mußte den Tag der Annahme (22. July) hinzufügen, weil die Zahlungszeit sich darnach bestimmt (8 Tage nach Sicht.)

Klein zahlt, durch die Forderung die er an Fugger hat, seine Schuld dem Petri; von jenem Fugger beziehet (trassirt) also Klein mittelbar die fl. 600, und dem Petri übermachet (remittirt) er dieselben. In dieser doppelten Beziehung bekommt auch dieser Wechselbrief zwey Namen: Tratte, Remesse. Klein schreibt an Fugger: Ich habe für Rechnung des Herrn Petri fl. 600. auf Sie abgegeben; lösen Sie meine Tratte gefälligst ein; und an Petri: Inliegend erhalten Sie (Remesse, Ital. Rimessa) von fl. 600. auf Herrn Fugger; ziehen Sie diese Remesse gefälligst ein.

Klein ist auch bey diesem Wechselbrief Trassent und Remmittent zugleich. Auf dem Fugger zichet oder trassirt er seine Forderung (gibt auf ihn ab); dem Petri übermacht, remmittirt er die ihm schuldige Summe.

Ein eben so einfacher, ja noch einfacherer, an einem andern Orte zahlbarer Wechsel, bey welchen so gar nur zwey Personen vorkommen oder Theil haben können, ist folgender; welcher, da dergleichen auf Messen häufig vorkommen, auch Meßwechsel genannt wird.

III. Beyspiel.

Nürnberg, am 20. Februar 1817. Werth 500 Thaler, in Louisd'or zu 5 Thaler.

Zur Leipziger Ostermesse zahle ich für diesen Sola-Wechsel, an die Verordnung des Herrn Georg Helm, die Summe von Fünfhundert Thalern, in Louisd'or zu fünf Thaler gerechnet. Um den Werth verstanden.

Auf mich selbst, zahlbar in Leipzig, (und zu erfragen bey Herrn August Schulz.)

Johann Klein.

Klein

Klein kann diesen Wechsel an Helm verkauft haben, um Geld zum Einkauf von Waaren die er zur Messe bringen will zu bekommen; und Helm kann mit diesem Wechsel einen andern bezahlen wollen, oder etwa selbst auf die Messe reisen, sich den Betrag bezahlen lassen, und dafür Waaren einkaufen. In diesem Falle haben beyde den Vortheil, daß Helm diese Summe nicht baar auf die Messe mit zu nehmen, und Klein sie ebenfalls nicht mit nach Hause zu bringen hat. Man erkennet aber auch daraus, wie wichtig es ist, daß Wechselzahlungen pünctlich erfolgen: Helm würde keine Einkäufe machen können, wenn er diese Summe gar nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit erhielte.

IV. Beyspiel.

Nürnberg, am 20. Julius 1817. Werth fl. 600. Corrent.

Nach Uso belieben Sie gegen diesen Prima-Wechsel, nach dem Willen des Herrn Georg Helm, Sechshundert Gulden Corrent zu bezahlen. Den Werth baar erhalten. Sie bringen denselben auf Rechnung des Herrn G. H. W. nach Bericht.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Johann Klein.
Nöthigenfalls (oder: in Ermanglung der Zahlung) bey Herrn Wilhelm Petri.

Für mich an Herrn Paul Valenti. Werth in Rechnung. Nürnberg, am 21. July 1817. Georg Helm.

Für mich an Herrn Adam Bulle. Werth in Rechnung. St. Gallen, am 28. July 1817. Paul Valenti.

Die

Die Eigenheiten dieses Wechsels wollen wir einzeln betrachten:

Erstens ist derselbe nach Uso oder a Uso zahlbar gestellt.

Der Uso, oder die Zeit, nach welcher Wechsel, die a Uso gestellt sind in Augsburg bezahlt werden, ist 15 Tage, vom andern Tag gerechnet, nach welchem der Bezogene (Fugger) den Wechsel durch seine Acceptation (wie oben in No. II) zu zahlen verspricht. Geschiehet dieß etwa am 2. August, und er schreibt unter dem Wechsel: Angenommen am 2. August, Carl Fugger, so ist derselbe am 17. August verfallen oder zahlbar. (Der Umstand, daß daselbst nur die Mittwoche Wechsel bezahlt werden dürfen ꝛc. gehört nicht in unsere Erklärung).

Die zweyte Eigenheit: "Sie bringen denselben (das heißt: Sie notiren den Betrag des Wechsels) auf die Rechnung des Herrn G. H. W.„ zeigt, daß entweder Klein gar nicht mit Fugger in Rechnung stehe, noch etwas bey ihm zu fordern habe; oder doch wenigstens, wenn er auch mit ihm in Verbindung stehet, daß er diese fl. 600 nicht seiner Rechnung zur Last geschrieben haben wolle. Diese Stelle zeigt aber auch daß G. H. W. mit Fugger in Verbindung stehe, und dem Klein erlaubt jene Summe für seine Rechnung zu ziehen. Der Name muß eben nicht ausgeschrieben seyn, da ihn nur Fugger und Klein zu wissen brauchen, und jenem doch Nachricht von diesem gezogenen Wechsel gegeben wird.

Die dritte Eigenheit dieses Wechsels ist der Zusatz am Ende desselben: Nöthigenfalls bey Herrn Wilhelm Petri.

Dieß heißt man eine Addresse, Hülfs-Addresse, Neben-Addresse.

Sie zeigt an, daß der letzte Inhaber des Wechsels (hier Bulle), der die Wechselsumme einzuziehen hat, sich bey Petri melden soll, im Fall der Trassat Fugger dieselbe nicht bezahlen wollte.

Diese Addresse kann von dem Aussteller Klein, sie kann von einem der Giranten, Helm oder Valenti, hinzugefügt werden; oder von einen und den andern zugleich. Hier, in unserm Beyspiele, ist es nicht zu erkennen von wem sie hinzugefügt worden ist. Oft wird indessen dieß doch nur durch die Buchstaben des Namens bemerkt; z. B. "Nöthigen Falls bey Herrn Wilhelm Petri, für Rechnung J. K. oder für P. V. und wir wissen dann daß sie in jenem Falle für Rechnung des Klein, in diesen für die des Valenti bezahlt werden soll. Allein es ist dieß nicht nothwendig. Denn, sey es auch, daß Petri mit allen Dreyen in Rechnung stände, alle so viel Credit oder selbst so viel Geld bey ihm zu fordern hätten; wenn er nur den Wechsel bezahlt und erklärt für wessen Rechnung er es gethan haben wolle.

Obigen Wechsel hat nun Helm dem Valenti zum Einziehen überlassen, ihm also damit 600 Gulden bezahlt. Das Recht diesen Wechselbetrag einziehen zu können, hat er ihm auf der Rückseite ertheilt, durch die Stelle: "Für mich (für meine Rechnung zahlen Sie) an Herrn Paul Valenti ꝛc. ꝛc.

Diese förmliche Uebertragung seines Rechtes (Cessio juris) wird das Indossament oder der Giro genannt *) Valenti überließ nun wieder diesen Wechsel, (oder girirs

*) (Da der Handel der neuen Zeit sich wissenschaftlich in Italien bildete, so sind auch die eigenen Begriffe in der Sprache dieses Landes auf uns gekommen. Il Dosso heißt in Italienischen der Rücken, und in Dosso über oder auf dem Rücken; il Giro (im Lateinischen Gyrus) der Umlauf, Umkreis. Der erste Ausdruck mag also daher entstanden seyn, weil jene Uebertragung gewöhnlich auf der Nebenseite, dem Rücken des Wechsels, geschrieben wird, der andere, weil ein solches Uebertragen den Umlauf oder Kreislauf eines Wechsels zur Folge hat. Französich heißt es Endossement.)

rirte, indossirte ihn) dem Bulle in Augsburg, der das Geld von dem Bezogenen Fugger, sich zahlen läßt, und dieß Wechselgeschäft endet.

V. Beyspiel.

Nürnberg, am 20. Julius 1817. Werth 600 Gulden Corrent.

Ein Monat nach Dato belieben Sie gegen diesen Prima-Wechsel an meine eigene Ordre (oder nach) meiner Verordnung) Sechshundert Gulden Corrent zu bezahlen, und in Rechnung zu bringen laut Bericht.

Johann Klein.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Für mich an die Verordnung des Herrn Georg Helm, Werth erhalten. Johann Klein.

Nürnberg, am 28. July 1817.

Der

Giro wird auch oft der Ort genannt, an welchem die Wechselgeschäfte abgemacht werden; also was man sonst unter Börse verstehet.

Einige wollen auch einen verschiedenen Begriff mit den Worten Indossement und Giro verbinden, und das öftere Indossement erst Giro nennen; also diese zur Mehrzahl (zum Plural) von jenem machen. Wir gebrauchen sie gleichbedeutend.

Oft werden der Indossemente so viele, daß sie nicht alle auf die Rückseite des Wechsels angeschrieben werden können. In diesem Falle wird ein Stückchen Papier, etwa von glei-

Der vorstehende Wechsel weicht darin von dem vorigen ab, daß kein Inhaber, oder keine Person, welcher derselbe zugesendet oder übergeben worden ist, um sich den Betrag von Fuggern zahlen zu lassen, angezeigt ist; sondern der Aussteller Klein sich vorbehält, dieselbe anzugeben. Die Angabe derselben findet man nun auf der Nebenseite, oder auf dem Rücken des Wechsels. Man nennt dieß einen auf eigene Ordre gestellten Wechsel.

Die Ursache dieser Abweichung kann in diesem Falle darin liegen, daß gerade der Aussteller Klein, an Fugger, bey welchem er 600 Gulden zu fordern hat, schreibt, und da er diese auf ihn abgeben will, aber nicht gleich einen Käufer für den Wechsel findet, oder ihn sonst jemand zu übermachen weiß: so meldet Klein dem Fugger, um später, wenn er wirklich den Wechsel verkauft, oder damit einen andern zahlt, nicht noch einmal schreiben zu dürfen: "Ich habe heute (am 20. Julius) auf Sie abgegeben fl. 600 Correnr an meine Verordnung zahlbar ꝛc.„

Eine andere Ursache als diese, nicht noch einmal schreiben zu müssen, kann auch noch seyn, daß Klein inzwischen hören will, ob Fugger diesen Wechsel bezahlen könne oder wolle. Denn

---

cher Größe, unten angeklebt, und die Indossemente darauf fortgesetzt. Dieß Papier nennt man Alonge (Verlängerung.)

Auf der leeren Nebenseite kann der wesentliche Inhalt des Wechsels angeschrieben oder, doch dieselbe mit Tinte durchstrichen werden, so daß kein falscher Wechsel darauf geschrieben werden kann. Zum Beyspiel wenn man jenes wollte: Alonge (oder Fortsetzung der Indossemente) zu einem Wechsel in Nürnberg am 20. July 1817, von Herrn Johann Klein ausgestellt, und auf sechshundert Gulden Correnr zahlbar nach zwey Monaten bey Herrn Carl Fugger in Augsburg, lautend.

Denn da Klein immer noch 8 und 14 Tage denselben bey sich behalten kann: so wird das eine oder das andere durch die Antwort oder durch das Stillschweigen des Fuggers gewiß, und er setzt sich weniger Gefahr aus, daß derselbe mit Protest zurück komme.

Verkauft nun Klein denselben, oder übersendet ihn zur Einziehung (hier hat er ihn an Helm verkauft): so hat er in einer förmlichen Abtretung auf der Rückseite des Wechsels (Indossement) den Inhaber erst anzugeben und durch seine Namens-Unterschrift zu bestätigen.

Ein dritter Grund zur Ausfertigung solcher Wechsel, an die Ordere des Ausstellers, enthält das

VI. Beyspiel, a) der Prima-Wechsel.

Nürnberg, am 20. Julius 1817. Gut für 600 Gulden Corrent.

Zwey Monate nach heute zahlen Sie für diesen Prima-Wechselbrief an die Ordre von mir selbst Sechshundert Gulden Corrent, und bringen es in Rechnung nach Bericht.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Johann Klein.

Acceptirt für sechshundert Gulden Corrent,
Carl Fugger.

VI. Beyspiel, b) der Secunda-Wechsel.

Nürnberg, am 20. Julius 1817. Gut für 600 Gulden Corrent.

Zwey Monate nach heute zahlen Sie für diesen Secunda-Wechsel, wenn Prima unbezahlt ist (oder: in Ermanglung des Prima; oder: Prima nicht) an die Ordre

von

von mir selbst, Sechshundert Gulden Corrent, und bringen es in Rechnung nach Bericht.

Johann Klein.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Prima zur Acceptation bey
Herrn Georg Petri.

Für mich an die Ordre des Herrn Georg Helm.
Den Werth empfangen.
Nürnberg, am 20. July 1817.

Johann Klein.

Für mich an die Verordnung der Herren Roth und Vega. Werth in Rechnung.
Nürnberg, am 30. July 1817.

Georg Helm.

Für uns nach Vorschrift des Herrn J. G. Banotti.
Werth in Rechnung.
Triest, am 10. August 1817.

Roth und Vega.

Für uns an die Herren Schmid und Herold.
Wien, am 20. August 1817.

J. G. Banotti.

Obiger Prima-Wechsel lautet auch an die Ordre des Ausstellers zahlbar; allein es ist keine darin, auch nicht auf der Rückseite derselben, angegeben, (er ist nicht indossirt,) und man findet diese auf dem Secunda-Wechsel (dem Duplicat des Prima).

Klein sendet nämlich diesen Prima-Wechsel an Petri in Augsburg, mit der Bitte, ihn acceptiren zu lassen und bey sich zu behalten.

Den

Den Secunda-Wechsel sendet nun Klein an einen auswärtigen Freund, als Zahlung, oder er verkauft denselben. (Im vorliegenden Beyspiele hat ihn derselbe an Helm in Nürnberg verkauft.) Dieser Secunda wird also im Umlauf gesetzt, und auf demselben unten bemerkt, bey wem am Zahlungsorte der Prima zu finden ist: "Prima zur Acceptation bey Herrn Georg Petri;„ oder: Prima acceptirt (zu finden) bey Herrn Georg Petri.

Kommt nun endlich der Secunda nach Augsburg (hier an Schmid und Herold): so senden diese Inhaber zu Petri, lassen den indossirten Secunda vorzeigen und sich den accertirten Prima ausliefern, nachdem Petri seinen Namen auf dem Secunda ausgestrichen hat. Mit beyden wenden sich dann die Inhaber (Schmid und Herold) an Fugger und fordern die Bezahlung.

Die Ursache, warum man den Prima zur Acceptation sendet, während der Secunda im Umlauf gesetzt wird, ist, wie schon oben bemerkt wurde, die größere Sicherheit der Acceptation und Bezahlung, und die gewissere Ankunft desselben. Dieß Verfahren ist nämlich besonders in Kriegszeiten nöthig, wo der Postenlauf gestört und unsicher ist, und wenn Wechsel auf sehr entfernte Orte (was in unserm Beyspiele nicht der Fall ist) und längere Zahlungszeit ausgestellt sind, und daher zu erwarten ist, daß sie weit umlaufen, bis sie am Zahlungsorte eintreffen. Die verschiedenen Exemplare (Prima, Secunda, Tertia rc.) können dann auf verschiedenen Wegen versendet werden, so daß um so gewißer Eines zu rechter Zeit ankommt.

Wird ein drittes Exemplar (Tertia-Wechsel) gefordert, so lautet dieses wie das erste und zweyte (wie der Prima- oder Secunda-Wechsel, nur mit der Veränderung:

Zwey Monate nach heute zahlen Sie für diesen Tertia-Wechselbrief, wenn Prima und Secunda nicht bezahlt sind (oder: Prima und Secunda nicht) rc. rc.

Sollte

Sollte ein vierter (Quarta) ausgestellt werden, so hieße es:

Zwey Monate nach heute zahlen Sie für diesen Quarta-Wechselbrief (den Prima, Secunda und Tertia nicht) an die ꝛc. ꝛc.

Käme nun keines der indossirten Wechsel-Exemplare zur Verfallzeit an, so kann zwar der Inhaber des acceptirten Prima (Klein) die Bezahlung von dem Acceptanten (Fugger) nicht verlangen, weil dieser nicht an ihn zur Einziehung übertragen (cedirt, girirt, indossirt) worden ist: er kann aber fordern, daß der Wechselbetrag bey Gericht niedergelegt (deponirt) werde, bis einer der indossirten Wechsel ankommt, und der Eigenthümer dadurch bekannt wird.

In unserm Beyspiele oben (VI. Prima) hat Fugger, statt der gewöhnlichen Form, durch welche man sich erklärt und verpflichtet den Wechsel zur Verfallzeit zu bezahlen: Angenommen oder: Acceptirt, Carl Fugger, geschrieben: "Acceptirt für sechshundert Gulden Corrent, Carl Fugger.„

Dieses abermalige Anschreiben der Wechselsumme geschahe vom Acceptanten um die mögliche Veränderung der Wechselsumme dadurch zu erschweren. So wäre in jenem Wechsel die Zahl 600 leicht in 1600 und Sechshundert, wenn es unverhältnißmäßig auseinander stände, in Sechzehnhundert umzuwandeln. Besonders aber Einhundert im Eilfhundert; daher man auch statt: Zahlen Sie Einhundert, sicherer schreibt: Zahlen Sie Hundert Gulden.

Durch das öftere Anschreiben wird aber das Abändern sehr erschwert, und leichter sichtbar, zumal auf feinem, dünnem Papiere, das man eben deßwegen auch zu Wechselbriefen wählet. Auch darf in ihnen ohnehin nichts abgeändert, radirt, mit verschiedenen Dinten geschrieben seyn, wenn sie Wechselverbindlichkeit erhalten sollen.

Solche Veränderungen können jedoch in sehr wenigen Fällen von Erfolg seyn.

Nach

Nach dem Preußischen Gesetzen darf auch die Wechselsumme bloß mit Ziffern oder Zahlen geschrieben seyn. Im §. 753. (2ten Theils, 8 Tit. des Landrechts) heißt es: "Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen.„ Und im §. 754: "Ist die Summe bloß mit Ziffern ausgedruckt, und an diesen eine Correctur ersichtlich: so hat des Instrument keine Wechselkraft.„ (Bloße Ziffern sollte man nicht gestatten.) In einem solchen Falle ist dann das Anschreiben bey der Acceptation allerdings sehr zu empfehlen.

Wir gehen nun, unserer Lehrart zufolge, zum Einzelnen über, und handeln:

Von den Personen, welche in Wechselbriefen vorkommen.

§. 490.

I. Die erste und wichtigste Hauptperson, besonders der Verbindlichkeit wegen, weil die ganze Strenge des Wechselrechtes auf dieselbe, (und die ihr untergeordnete (substituirte) im Fall sie acceptirt hat,) gehet, ist der Aussteller des Wechselbriefes, derjenige, der bezahlen, oder bezahlen lassen will. (Oben Klein.)

Klein heißt Aussteller oder Wechselgeber, weil der Wechsel von ihm ausgefertiget und unterzeichnet dem andern als Schein übergeben wird; Wechselschuldner, weil er nach Wechselrechte etwas zahlen, oder zahlen lassen soll, und dieß thun zu wollen erklärt; Nehmer des Geldes, in so ferne er die Summe, auf die der Wechsel lautet, baar empfangen hat; Zieher, Trassent,

sent, Trassirer (Trassans, Trahens) in so ferne er in dem Wechsel einem andern (dem Fugger) den Auftrag ertheilt, die Wechselsumme für seine Rechnung zu bezahlen (auf ihn zieht, einen Wechsel auf jenen gestellt abgibt); Ordregeber endlich, weil er eben diesem andern die Ordre (dem Auftrag) ertheilt, statt seiner zu bezahlen.

§. 491.

II. Die zweyte Hauptperson (Helm) ist der Empfänger des Wechsels, Wechselnehmer, Inhaber, Herr des Wechsels, Wechselgläubiger, Ausgeber des Geldes, Benennungen, die an sich und aus dem obigen deutlich sind. Remittent (Remittens) heißt sie, in so ferne dieselbe einem andern durch Zusendung des Betrags, die Wechselsumme bezahlt (übermacht, remittirt).

§. 492.

Jede dieser zwey Hauptpersonen kann Nebenpersonen haben, denen sie ihre Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen, und die dadurch in ihre Stelle treten. So kann die erste Hauptperson, der Aussteller (Klein), einer andern (dem Fugger) auftragen, statt ihrer die Wechselsumme zu bezahlen, und die zweyte Hauptperson, der Empfänger des Wechsels, (Helm) einer andern das Recht übertragen, den Wechselbetrag an ihrer Statt einziehen zu können.

§. 493.

Die erste Nebenperson der ersten Hauptperson, die für Rechnung des Ausstellers den Wechsel bezahlen soll,

soll, heißt Bezogener, Trassat (Trassatus) (Fugger) und zwar deswegen, weil der Aussteller (Klein) die Wechselsumme dadurch von ihr bezieht (auf sie trassirt); Acceptant (Acceptans, Acceptator) heißt sie, wenn sie schriftlich zur Bezahlung des Wechsels dem Inhaber ihre Einwilligung gibt, (den Wechsel annimmt, acceptirt).

§. 494.

Eine zweyte Nebenperson, welche die zweyte Hauptperson, den Wechselinhaber, vertritt, und welcher diese das Recht überträgt, die Wechselsumme für ihre Rechnung einziehen zu können, ist der Indossat (Indossatar) (Helm). Derselbe kann den Wechselbetrag einziehen, oder er kann sein Recht darauf wieder einem andern übertragen (den Wechsel ferner indossiren oder giriren) u. s. w. In jedem Falle heißt diejenige Person, die die Wechselsumme einzieht, und somit den Wechselvertrag erfüllen läßt, und das ganze Geschäfte dadurch zu Ende bringt, Briefs- oder Wechselinhaber, Träger (des Wechsels) und Präsentant, weil sie den Wechsel zu dem Bezogenen trägt, vorzeigt, präsentirt; auch Ordrehaber, weil sie den Auftrag hat, sich denselben bezahlen zu lassen. Indossat wird sie daher genannt, weil die Abtretung des Wechsels (Uebertragung, Cession) auf der Neben- oder Rückseite des Wechselbriefes (Ital. dòsso) geschiehet; daher diese Cession selbst Indossement, und die Person, welche ihr Recht an den Wechsel überträgt (der Cedent) Indossent (Indossirer, Indossans), und die also, welcher es übertragen wird, der Cessionar, Indossat (Indossatarius; Indossatus) heißet. Der Indossat kann nun sein Recht zur Einziehung des Wechsels ferner

einem andern übertragen, und somit Indossent werden u. s. w.

§. 495.

Die Pflichten und Rechte nun, die aus der strengen Wechselverbindlichkeit folgen, und wegen welcher die Gesetze manchen Ständen und Personen, die sonst gleichwohl über ihr Vermögen verfügen können, nach Wechselrecht sich zu verbinden, und also Wechsel auszustellen nicht gestatten, z. B. der Geistlichkeit und den Schulbedienten, dem Militär, dem Studenten, dem Handwerksmanne, dem Bauern, dem Frauenzimmer, in so ferne es nicht Handel treibt, u. a., wollen wir nun im Allgemeinen vortragen.

Personen welche wechselfähig und nicht wechselfähig sind.

Weil das Wechselrecht Kenntnisse voraussetzt, die nicht von jedem gefordert werden können; theils weil die strenge Verbindlichkeit desselben doch wegen des Handels eingeführt worden ist; theils auch der Personalarrest bey mehrern Personen, (Staatsdienern, Militär) nicht wol vollzogen werden könnte: so ist mehrern das Ausstellen der Wechsel entweder ganz untersagt; oder es werden die von solchen Personen ausgestellten Wechsel nur als bloße Schuldscheine angesehen, die nur nach den gemeinen Rechten eingeklagt werden können (S. 539.)

Nach den Preußischen Gesetzen ist jede Person fähig Wechsel auszustellen, welche die Rechte eines Kaufmannes hat, auch nach niedergelegter Handlung; recipirte Buchhändler; Inhaber von Fabriken; diejenigen, welche für eigene Rechnung zur See oder auf Strohmen Schifffahrt treiben; die Juden; Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, auch nach niedergeleg-

ter

ter Handlung; wirkliche Besitzer adlicher Güter, Haupt- oder Generalpächter.

In Baiern sind die Gesetze weiter: sie erlauben jedem Wechsel auszustellen, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig ist, und nehmen aus: Minderjährige, unter väterlicher Gewalt oder im elterlichen Unterhalt stehende; öffentlich erklärte Verschwender; nur von landesherrlicher Pension lebende; Ordens- und Weltgeistliche; Weibspersonen, welche keine eigene Handlung mit Wissen oder Bewilligung der Obrigkeit treiben. (Doch alle Wittwen sind wechselfähig); die Bauersleute; das Militär, daß außer seiner Gage keine eigenen Güter oder Vermögen besitzt.

In Oesterreich wird die Wechselfähigkeit fast auf eben die Art bestimmt, wie in Baiern.

Andere Orte und Länder übergehen wir.

Da selbst die Form gesetzlich vorgeschrieben ist, so macht auch diese einen wesentlichen Theil des Wechselsrechts aus, und ist daher genau zu beobachten. In Beziehung auf den 239sten §. tragen wir noch das Wesentlichste davon vor.

Erfordernisse eines Wechselbriefes.

§. 496.

Der Wechselbrief wird als eine klare, vollständige und richtige Urkunde (Jnstrumentum quarentigiatum) angesehen, und muß sonach auch alle Eigenschaften eines solchen Documentes haben; es müssen aus ihm der Gläubiger und der Schuldner, die Schuld und ihre Größe, Zeit und Art ihrer Entstehung und Berichtigung, und die Art der Verbindlichkeit dazu, hervorgehen, oder es muß aus ihm erkannt werden kön-

nen, wer, wem, was, wie viel, zu welcher Zeit, aus welcher Ursache und auf welche Art schuldig und verbindlich sey. (quis, quid, cui, quo tempore et ex qua causa debeatur.)

§. 497.

Wir wollen diese Erfordernisse besonders durchgehen:

1) Die Verbindlichkeit, die bloß durch das Wort Wechsel, Wechselbrief ausgedrückt wird.

Durch dieses Wort wird dieß Schuldecument allererst zum Wechsel, und alle, die daran Theil nehmen, unterwerfen sich dadurch der Strenge des Wechselrechtes.

Wenn man die verschiedenen Wechselordnungen mit Aufmerksamkeit liest, so muß man staunen, über die Verwirrung, Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit in diesem seit so vielen Jahrhunderten bestehenden und bearbeiteten Gegenstande. Die meisten setzen schon das Ganze voraus, liefern nur Bruchstücke als Ergänzung, wie sie der Anlaß herbeyführte. Nicht einmal die Eigenheit, wodurch dieß Schuldocument von andern unterschieden werden kann, ist oft angegeben worden; z. B. der Ausdruck: Wechsel, der selbst in der Nürnberger, Bremer, Braunschweiger Wechselordnung nicht gefordert wird. Vom Wesen und der Natur dieses Vertrages, von bestimmten Erklärungen und Forderungen, von Auffassung des Ganzen, von Scheidung der Hauptsache von Nebendingen, und von einem geordneten wissenschaftlichen Vortrage sind kaum Spuren zu finden. (Die neue Wiener, die Rußische Wechselordnung und wenige andere, machen einige Ausnahme). Nicht einmal über jenen Ausdruck: Wechsel, sind sie einig, oder sie geben ihn wenigstens nicht alle als erforderlich an, ob sie ihn gleich gewöhnlich dafür erkennen. Auch die neuen französischen Gesetze erfordern ihn nicht; allein nach diesen haben auch bloße Schuldscheine

der

der Kaufleute (Billets à ordre) Wechselverbindlichkeit, die sie bey uns nicht haben. Zum Beyspiel:

Formule de billet à ordre: valeur reçue comptant.

Je paierai dans un mois, à l'ordre de Monsieur Berain ainé, marchand de cette ville, deux mille francs. Valeur reçue comptant du dit.

Paris, le 20. Juni 1817. Blanchard.

Bon pour fr. 2000.

Solche Billets können indossirt werden und haben Wechselverbindlichkeit. Sey es auch, daß selbst in Deutschland, jedoch nur in ein paar Orten, die Anweisungen (Assignationen) den Wechseln gleich geachtet werden, wie man unten finden wird: so ist doch im allgemeinen anzunehmen daß der Ausdruck Wechsel, Wechselbrief, nach Wechselrecht, oder unter Wechselverbindlichkeit (zahle ich) nicht fehlen dürfe, um annehmen zu können, daß der Aussteller sich habe dem Executiv- oder Wechselproceß unterwerfen wollen,

2) Die Summe (Wechselsumme), die für den Wechsel bezahlt werden soll, und wegen welcher er ausgestellt ward.

Sie muß der Sicherheit wegen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, daß sie aber noch besonders mit Ziffern ausgedruckt werde, ist nicht wesentlich nothwendig, indessen doch gewöhnlich, und in einigen, aber wenigen Orten, gesetzlich erfordert. Weichen die zwey Summen, die oben mit Ziffern und im Contexte mit Buchstaben geschriebene, von einander ab, so ist die mit Buchstaben geschriebene als die gültige anzunehmen.

Die Summe wird durch die Zahl, Quantität, als auch durch die Beschaffenheit, Qualität, des Geldes (der Münzsorte) bestimmt. Ist diese anzumerken übergangen worden,

den, so wird angenommen, daß die in Wechselzahlungen gewöhnliche verstanden ist. Manche Gesetze bestimmen die geringste Geldsorte.

Bey jeder Schuld muß bestimmt seyn das Was und Wie viel. In Ländern, in welchen viele Geldsorten im Umlaufe sind, und deren Preis nicht immer dem Werthe gleich ist, und wo noch so verschieden gerechnet wird (z. B. im 20 und 24 Guldenfuß, in Silber, im Golde) ist Bestimmtheit besonders nothwendig.

Wenn es z. B. in Nürnberg heißt: Zahlen Sie tausend Gulden Corrent (im 20 Guldenfuß) oder Rheinisch (im 24 Guldenfuß) so kann die Geldsumme bestimmt genug ausgedruckt seyn. Wie aber, wenn es heißt: Zahlen Sie tausend Gulden in Conventions-Thalern, oder den Conventionsthaler zu zwey Gulden (gerechnet); oder in Cronenthalern zu 2¼ Gulden oder den Cronenthaler zu 2¼ Gulden gerechnet. Hier entstehet schon die Frage, sind die Conventions- oder die Croneuthaler bloß Bestimmungsmittel (Maßstab) des Werthes der Summe; oder muß sie in diesen Thalern nach dem angegebenen Werthe bezahlt werden? Eben so, wenn es heißt: Zahlen Sie 1000 Gulden in (Neuen) Louisdor's zu fl. 11. oder zu fl 10; oder den (Neuen) Louisdor zu fl. 10. oder zu fl. 11. Oder: Zahlen Sie 600 Thaler, in Louisd'or zu 5 Thaler, oder den ꝛc.: soll und muß diese Zahlung in Goldstücken, zu jenem Werthe angeschlagen, geschehen; oder hat man sie nur in Silber zu fordern, und ist der angegebene Goldwerth bloßes Bestimmungsmittel des Silbergeldes? Gleichgültig kann dem Empfänger die Geldsorte nicht immer seyn. Z. B. wenn er mit diesem Gelde nach Sachsen reisen wollte, so hätte er an den Cronenthalern gegen die Conventionsthaler einen Groschen Verlust, den sie dort gesetzlich weniger gelten als bey uns.

Der Ausdruck: in Louisd'ors, scheint eher auf die Zahlung in Gold zu deuten, und in Conventionsthalern, ꝛc. auf diese Sil-

Silbermünze, als: den Louisd'or zu 5 Thaler, den Conventionsthaler zu 2 Gulden (gerechnet).

Im zweifelhaften Falle bestimmen die Gesetze, daß die Geldsorte angenommen werden müsse, welche in Wechselzahlungen gewöhnlich ist.

Heißt es aber: Zahlen Sie 100 (Stück) Conventions-Thaler, 100 (Stück) Friedrichsd'or, so ist kein Zweifel, daß diese nicht wirklich gefordert werden können, wenn nicht beyde Theile wegen des Preises anderer Münzsorten übereinzukommen vermögen. Ist die Münzsorte unbestimmt gelassen, so wird die Münzsorte des Landes verstanden, in welchem der Wechsel zahlbar ist. Z. B., ein Wechsel würde von Leipzig auf Berlin gezogen, und es hieße: . . Zahlen Sie 100 Thaler: so wären darunter Preußische, nicht Sächsische, zu verstehen.

Aber bey uns, wenn es bloß heißt Gulden oder Thaler: im 20 oder 24 Guldenfuß? Nach, im Grunde nicht aufgehobenen Gesetzen, sollten nämlich alle Wechselzahlungen in Correnz geschehen, und nur Waarenzahlungen in Münze. (Merkwürdig ist es, daß ein in Preußen auf Scheidemünze oder auf eine verrufene Geldsorte lautender Wechsel keine Wechselkraft hat.)

3) Der Name des Ausstellers, dessen, der die Verbindlichkeit zur Zahlung übernimmt, oder einem andern überträgt, ist das dritte wesentliche Erforderniß eines Wechsels.

Er macht die Unterschrift aus, und sollte immer den Vor- und Zunamen (wie dieß auch manche Wechselordnungen vorschreiben) enthalten; doch ist auch nach mehrern bloß der Zuname hinreichend, besonders wenn dadurch schon der Aussteller hinlänglich bezeichnet ist. Kaufleute unterzeichnen ihre gewöhnliche Handelsfirma, wenn die Handelssocietät verbindlich seyn soll.

Die Unterschrift muß von der Hand des Ausstellers selbst geschrieben seyn, oder von einem, der dazu gehörig bevollmächtiget ist.

Da der Aussteller die wichtigste Person ist, und wenn der Wechsel nicht angenommen und bezahlt wird, jeder sich an ihn zu halten hat: so ist begreiflich sein vollständiger Name, um ihn ohne Verwechslung auffinden zu können, das Wichtigste. Ob nun gleich manche Wechselgesetze zu dem Zunamen auch den Taufnamen fordern (das Preußische Landrecht, die Würtembergische und Leipziger Wechselordnung (dagegen die Dänische, Französische von Napoleon u. a., ihn zu fordern ganz übersehen haben): so kann doch dieses nur so genommen werden, im Fall die Handelsfirma nicht schon besiehet, z. B. Becker der Aeltere, Schmid und Jäger, wo dann doch die Gesetze, ob gleich diese Firmen keinen Taufnamen enthalten, sie nicht als Mangelhaft ansehen würden. In Frankreich ist es häufiger als bey uns, bloß den Zunamen zu unterschreiben. Ob gleich in den Wechselordnungen selten von den Unterschriften durch Bevollmächtigung (per Procura) Erwähnung geschiehet, so sind dieselben doch gültig und verbindlich für den Principal zu achten, wenn er es durch ein Umlaufsschreiben (Circulare) oder auf der Börse, in dem Handelsgericht ꝛc. angezeigt hat. (S. 231.)

4) Das Versprechen, bey eigenen Wechseln den Betrag selbst zu bezahlen, oder bey gezogenen der Auftrag an den Trassaten, denselben für Rechnung des Ausstellers zu bezahlen, ist eines der wesentlichsten Erfordernisse, ohne welches die Wechselverbindlichkeit nicht denkbar ist.

Jenes wird durch die Stelle ausgedrückt: Für diesen Wechsel zahle ich (der Aussteller); dieses: Für diesen Wechsel zahlen Sie (der Bezogene).

Einige Rechtslehrer halten bloß diese vier angegebenen Requisiten als wesentlich erforderlich, bey welchen schon nach Wechselrecht geklagt werden könne. Der Inhaber oder Besitzer eines Wechsels wäre demnach immer der rechtmäßige Gläubiger, und die Zahlungszeit träte dann ein, sobald der Schuldner oder Aussteller an die Bezahlung erinnerte, oder das Gericht darum anginge. Bey einem so wichtigen Documente aber, als ein Wechselbrief ist, dem die Gesetze so strenge Verbindlichkeit zuerkennen, und das sogar nur Personen rechtsgültig ausstellen können, bey welchen das Bekanntseyn der Wechselgesetze vorausgesetzt werden kann, darf doch dann auch eine vollständige Form gefordert werden, ohne welche nicht mandatum sine clausula ergehen sollte. Es sind daher noch folgende Erfordernisse unerläßig:

5) Der Name des Gläubigers, des Wechselinhabers, dessen, an den mittelbar oder unmittelbar die Zahlung geschehen soll.

Bey Wechseln, die auf andere gezogen werden, kann auch der Name des Inhabers im Contexte nicht vorkommen, sondern die Uebertragung (Cession) auf der Rückseite geschehen. Solche Wechsel heißen an eigene Ordre gestellte. (Man sehe Nr. V und VI.)

Will der Wechselinhaber denselben nicht selbst einziehen, sondern das Recht dazu einem andern übertragen, so erfordern manche Wechselordnungen, daß er dazu die Einwilligung des Ausstellers haben müsse, die im Wechsel durch das Wort: Ordre, oder Verordnung, ausgedrückt wird. Gewöhnlich wird aber nicht dar-

darauf geachtet, sondern jeder Wechsel als ein Eigenthum angesehen, das man nach Willkür einem andern überlassen kann.

Ein Wechselbrief kann einem andern zum Einziehen des Betrags überlassen (indossirt) werden, wenn schon der Ausdruck: an dessen Verordnung (Ordre, Commiß) nicht darin enthalten ist, nach den Chur-Sächsischen, Hennebergischen, Oberlausitzischen, Reußplauenschen Wechselordnungen, nach dem Preußischen Landrechte und andern.

Den Zusatz: Ordre ꝛc. müssen aber die Wechselbriefe enthalten, wenn sie sollen indossirt werden können, nach der Oesterreichischen, Würtembergischen, Augsburger Wechselordnung. Bey den meisten ist dieß unbestimmt gelassen, oder wenigstens sehr undeutlich zu erkennen.

Man sehe hierüber was unten von der Widerrufung (Contre ordre) vorkommt.

6) Der Ort, an welchem, und

7) die Zeit, zu welcher der Wechsel ausgestellt ward.

Der Ort ist vorzüglich bey trassirten Wechseln nothwendig, weil manche Wechselordnungen das Reciprocum (Erwiederungs-Recht) zu beobachten vorschreiben. Auch hat jeder Wechselinhaber ein Recht an den Aussteller, so lange der Wechsel von dem Bezogenen nicht bezahlt ist, und muß daher wissen, wo er anzutreffen ist.

Die Angabe der Zeit, zu welcher der Wechsel ausgestellt wurde, ist wesentlich erforderlich, wenn die Zeit der Bezahlung desselben darnach zu bestimmen ist; weniger erforderlich aber, wenn die Zahlungszeit besonders bestimmt ist. (Ein Monat nach Dato; oder nach sechs Wochen zahle ich ꝛc.) Manche Wechselgesetze fordern

die

die Angabe der Zeit als einen wesentlichen Bestandtheil eines Wechselbriefes.

Die Zeit wird durch das Jahr, den Monat und den Tag des Monats bestimmt.

Verträge werden gewöhnlich nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem sie abgeschlossen wurden, und von dem also der Wechsel datirt ist. Indessen haben sich der Präsentant und Acceptant (der Einzieher und Bezahler) in ihren Pflichten und Rechten nach ihren Ortsgesetzen zu richten, und also nach denselben die Acceptation, Zahlung zu leisten, den Protest zu fertigen (leviren) ꝛc.

8) Den Namen (wenn nämlich eine andere Person, als der Aussteller, den Wechsel bezahlen soll) und

9) Den Wohnort oder Aufenthaltsort dessen, der den Wechsel bezahlen soll (des Bezogenen, Acceptanten) und wo (Zahlungsort) derselbe also zu bezahlen ist, und

10) die Zeit (Zahlungszeit) wann derselbe bezahlt werden soll.

Die achte Forderung findet also nur statt, wenn der Wechsel ein trassirter ist; die neunte und zehnte aber auch bey eigenen Wechseln. Ein eigener Wechsel kann auch auf einen entfernten Ort, an welchem sich der Aussteller zur Verfallzeit befindet, zahlbar ausgestellt seyn. Besonders werden solche Wechsel häufiger auf die Meßzeit eines Orts, wohin sich die Aussteller begeben, zahlbar ausgestellt. Wenn keine Zahlungszeit angegeben wäre, so müßte der Wechsel als zu jeder Zeit, sogleich (nach Sicht) zahlbar gehalten werden.

Die

Die Zahlungszeit kann durch die Zeit der Ausstellung des Wechsels bestimmt seyn, oder erst durch die Vorzeigung desselben am Zahlungsorte (Präsentation) bestimmt werden.

Zu jenen gehören die nach oder a Dato (der Ausfertigung des Wechsels) gestellten. Als: Nach drey Monaten, nach vierzehn Tagen Dato (von der Zeit der Ausstellung des Wechsels an gerechnet) zahlen Sie ꝛc.; zu diesen die nach Sicht gestellten. Z. B. Nach Sicht, oder z. B. 14, 30 Tage nach Sicht, zahlen Sie. Die Zahlungszeit dieser wird also erst durch den Tag der Vorzeigung und der Annahme bestimmt, und laufet von diesem an.

Die nach oder a Uso (nach ½, 1, 1½, 2 Uso, u. s. w.) zahlbar gestellten gehören zu beyden. Nämlich an einigen Orten wird der Uso vom Tage der Ausstellung, an andern vom Tage der Vorzeigung (Präsentation, Sicht, Acceptation) an gerechnet. Ja in einigen Orten ist der Uso verschieden, und es wird auf die Orte gesehen, in welchen die Wechsel ausgestellt worden sind. Einige lassen gar keinen Uso-Wechsel gelten, und es wäre auch wirklich zu wünschen, daß Uso-Wechsel verboten würden.

Nach der Zeit der Ausstellung des Wechsels wird der Uso bestimmt in

Amsterdam von Wechseln aus Madrid, Bilbao, Cadix, Sevilla, Lissabon, Venedig, Livorno, Genua, und ganz Italien und ist zwey Monate nach Dato, nach Ausstellung des Wechsels.

Von Wechseln aus England, Paris, Lyon, Bordeaux, Genf ꝛc., ist aber der Uso nur Ein Monat nach Dato.

Von Wechselbriefen aber aus Augsburg, Frankfurt a. M. Hamburg, Nürnberg, Wien, der Schweiz, ist derselbe 14 Tage nach Vorzeigung des Wechsels also nach Sicht; und von Danzig, Königsberg, Riga, Ein Monat nach Sicht.

In Florenz von London 3 Monate; von Amsterdam und Hamburg 2 Monate vom Tag der Ausstellung des Wechselbriefes. Eben so in Genua; jedoch von Wechseln aus Rom und Venedig, 14 Tage Sicht, und von Mailand, Florenz und Livorno 8 Tage Sicht.

In Frankreich: 30 Tage Dato.

Nach der Zeit der Acceptation des Wechsels wird der Uso in den meisten Orten Deutschland bestimmt, und ist gewöhnlich 14 oder 15 Tage nach derselben; jedoch mit dem Unterschied, daß der Tag der Acceptation an einigen Orten mitgezählt wird, an andern der nächst folgende erst für Einen Tag gerechnet wird.

So ist der Uso in Augsburg 15 Tage nach Sicht. Wird ein Wechsel also am Dienstag angenommen, so ist derselbe an der Mittwoche der zweyten Woche zahlbar.

Der halbe Uso wird zu 8, der doppelte (doppio) Uso zu 30 und $1\frac{1}{2}$ Uso werden zu 23 Tagen gerechnet.

In Genf: Bey Wechseln aus Frankreich, Holland, England, 30 Tage Dato; aus Strasburg, Basel, Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, 14 Tage nach der Acceptation; aus Genua, Mailand, Turin, Livorno: 8 Tage nach Sicht. (In den meisten Werken ist der Uso von Genf unrichtig angegeben.)

In Hamburg ist der Uso von Wechseln aus Deutschland 14 Tage, der Tag der Acception mitgezählt. Wird ein Wechsel am Dienstage angenommen, so ist derselbe am Montage der zweyten Woche fällig.

Von Wechseln aus Frankreich und England aber ist der Uso Ein Monat, und von denen aus Portugal und Spanien, Zwey Monate nach Dato.

In Leipzig ist derselbe 14 Tage, und in Nürnberg 15 Tage, beyde nach dem Tage der Acception an gerechnet, u. s. w. Manche Wechselordnungen gedenken des Uso gar nicht. Wir führen diese Verschiedenheiten bloß an, um darauf aufmerksam zu machen.

11) Der Ausdruck: Ordre, oder an die Verordnung, Commiß, im Wechsel, ist, wie wir bereits schon bey dem 4ten Requisit bemerkt haben, nach manchen Wechselgesetzen erforderlich, wenn der Inhaber des Wechsels denselben an andere soll übertragen können.

Wirklich sollte dieß allgemeiner erfordert werden, um einen Wechsel indossiren zu können. Auch sind in einzelnen Wechselordnungen noch besondere Gesetze gegeben, die auf den hinzugefügten oder ausgelassenen Ausdruck: Ordre, Beziehung haben; z. B. daß, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, der Inhaber als des Ausstellers (Geschäftsbesorger, Bevollmächtigter, (Mandatar) (nicht als Eigenthümer) angesehen werden könne, und daher jener dem Bezogenen Gegenordre geben könne, nämlich den Wechsel nicht zu bezahlen, u. a.

12) Der Empfang des Wechselbetrages, von dem Aussteller des Wechsels bezeuget, oder sonst die Ursache, den Grund (causa debendi), warum der Wechsel ausgestellt wurde.

Jenes wird durch den Ausdruck: Den Werth (Valuta) empfangen, baar empfangen, angegeben. Zweydeutiger ist es, ob die Bezahlung wirklich geschah, und also eine wirkliche Wechselschuld entstand, wenn die Ausdrücke: Wegen des Werths verstanden, oder Werth in Rechnung, statt finden.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Angabe weichen die Wechselgesetze sehr von einander ab, so daß sie manche für ganz entbehrlich erkennen; manche nur eine allgemeine

An-

Angabe (z. B. Werth empfangen), manche eine specielle erfordern (z. B. baar, in Waaren ꝛc empfangen). Bey einen Instrumento quarentigiato wird nun wohl eine specielle Angabe der Entstehung der Schuld erfordert; indessen, da das Wechselgeschäft und der Handel überhaupt von mancher zu genauen Förmlichkeit befreyet ist, und die Einwendung, die Wechselsumme nicht erhalten zu haben (Exceptio non numeratae pecuniae) doch den Wechselgang nicht wohl hindert: so wird auch hier von den meisten Ortsgesetzen nur diese Angabe im allgemeinen erfordert.

In Ansehung des Wechselempfängers selbst ist sie erforderlich, wenn er den Wechselbrief baar bezahlt hat, und dienet ihm dann diese Stelle im Wechsel: Den Werth baar empfangen, als Bescheinigung der bezahlten Summe, und begründet somit sein Recht zur Wiedererstattung.

Nach dem Preußischen Landrechte muß jeder Wechsel das Bekenntniß des Empfangs der Valuta oder des Werthes (doch nur im Allgemeinen) enthalten; z. B. Valuta oder Werth in Rechnung. Eben so fordern die Augsburger, Nürnberger, Oesterreichische und die meisten anderen Wechselordnungen, wenigstens die allgemeine Angabe, daß die Valuta vergnügt, daß man den Werth empfangen habe. Nach dem Leipziger Wechselrechte aber, und wenigen andern, ob sie gleich die Angabe empfiehlt, macht die unterlassene Anzeige des empfangenen Werthes den Wechsel nicht ungültig.

Eben dasselbe findet auch bey den Indossamenten statt; auch in diesen ist anzugeben, Den Werth erhalten, oder: Den Werth baar erhalten, wenn er bezahlt worden ist; oder: Den Werth von Herrn J. G., wenn denselben ein anderer bezahlt hat; oder: Den Werth in Rechnung, wenn

beyde

beyde in Handelsverbindung stehen, und derselbe berechnet werden soll.

13) Die Weisung des Ausstellers an den Bezogenen, wie dieser jenem die gezogene Wechselsumme zu berechnen habe.

Z. B. Sie (der Bezogene) bringen ihn, (den Betrag) in Rechnung nach (oder ohne fernern) Bericht, wenn beyde mit einander in Rechnung stehen; oder: Sie bringen ihn auf Rechnung des Herrn N. N., wenn der Wechsel auf Rechnung eines dritten, mit dem der Bezogene in Verbindung stehet, gezogen wurde, u. s. w. Diese Bemerkung ist theils der Vorsicht wegen nöthig, theils von verschiedenen Folgen.

Vorsichtig ist es, dem Bezogenen von der Abgabe des Wechsels Nachricht (Avis) zu geben, und sich im Wechsel darauf beziehen; theils, damit derselbe vorher wisse, daß er bezahlen soll, an wen, wie viel und zu welcher Zeit, und warum (wenn er etwa nicht so viel schuldig ist), theils bringt dieß die Verbindlichkeit hervor, daß der Bezogene sich nicht eher zur Annahme des Wechsels (Acceptation) bekennen kann, bis er den Auftrag dazu (den Bericht) vom Aussteller erhalten hat.

14) Die Beysätze zu dem Wechsel: einziger (sola), erster (prima), zweiter (secunda) Wechsel, sind ebenfalls von bedeutenden Folgen.

Solawechsel werden gewöhnlich ausgestellt, wenn sie vom Aussteller selbst (also eigene Wechselbriefe), oder in dem Orte des Ausstelles, oder in der Nähe zahlbar sind;

sind; oder einem Reisenden zum Einziehen übergeben werden, und in diesem Falle kann nur Ein Exemplar ausgestellt werden. Stehet nur: Wechsel, so ist derselbe als Solawechsel anzusehen. Die Form für den Primawechsel ist: Zahlen Sie für diesen Primawechsel; für den zweyten (Secunda): Zahlen Sie für diesen Secundawechsel (Prima nicht, oder: wenn der Primawechsel nicht bezahlt ist); für Tertia: Zahlen Sie für diesen Tertiawechsel, wenn Prima- und Secundawechsel nicht bezahlt sind. Einer tritt also an die Stelle des andern; sie müssen daher auch alle, bis auf die erst angegebene Verschiedenheit, gleichlautend, und auch alle, als Originale, von dem Aussteller unterschrieben seyn. Der Wechselinhaber oder Käufer hat das Recht, Prima, Secunda und Tertia fordern zu können.

Der Grund, warum mehrere Exemplare von Einem Wechsel gefordert werden, liegt theils in der sicherern Ueberlieferung des Wechsels an den Zahlungsort, (die einzelnen Exemplare werden dann durch die, zu verschiedenen Zeiten abgehenden Posten versendet); theils in der Gewißheit und Sicherheit für den Remittenten, daß der Bezogene acceptiren oder bezahlen werde, und wenn das nicht geschiehet, daß er andere Verfügungen zur Bezahlung des Wechsels daselbst treffen könne. Deßwegen wird der Primawechsel an den Ort des Trassaten directe zur Acceptation gesendet, und der Secundawechsel dann, mit der Bemerkung, bey wem an dem Orte des Bezogenen der Prima acceptirt sich befinde, in Umlauf gebracht.

15) Wenn ein Wechsel Verbindlichkeit, und zwar ohne Einrede, hervorbringen soll, so muß diese auch aus demselben deutlich, ohne Widerspruch, bestimmt, ohne Anschein von Verfälschung u. dergl. hervorgehen.

Er muß daher leserlich, die Summe besonders mit Buchstaben (ja dieß sollte auch für Datum und Jahrszahl gelten) geschrieben seyn. Ferner darf nichts radirt, corrigirt, zerrissen, zusammengeklebt und kein leerer Zwischenraum seyn, wenn keine Einrede dagegen gültig seyn soll.

16) Die Hülfsaddresse (Addresse), die nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels gehöret, sondern nur von dem Aussteller, von einem Inhaber oder Indossanten hinzugefügt wird, müssen wir hier noch anführen.

Es wird nämlich bey trassirten Wechseln öfters der Name eines Mannes beygesetzt, dem eine jener Personen den Auftrag ertheilt, den Wechsel, im Fall ihn der Bezogene nicht bezahlen sollte, für jener Rechnung zu bezahlen. Dieser Auftrag wird gewöhnlich am Ende des Wechsels durch die Worte ertheilt: Nöthigen Falls bey Herrn N. N., oder: In Ermanglung (der Acceptation und Zahlung) bey Herrn N. N. ꝛc., mit Bemerkung des Namens (auch nur mit den Namensbuchstaben) dessen, für wessen Rechnung bezahlt werden soll, wenn die Addresse nicht vom Aussteller selbst ist.

17) Die Abtretung des Wechsels an andere, die auf der Rückseite gewöhnlich angemerkt wird (Indos-

se-

sement, Giro), und den Wechselhandel möglich macht, geschichet durch folgendes Schema:

Für mich (nämlich: zahlen Sie) an (die Ordre) Herrn G. Den Werth erhalten (den Werth in Rechnung; um den Werth verstanden; den Werth auf Rechnung J. S.) nebst dem Ort, Datum und Unterschrift.

G. ist nun also jetzt Indossat oder Indossator, der Unterschriebene Cedent aber, Indossant geworden.

Setzt der Indossant bloß seinen Namen hin, und läßt vor demselben einen leeren Raum zur Ausfüllung der Cession, so wird dieß in bianco oder in blanco giriren oder indossiren genannt, welches in einigen Wechselordnungen verboten ist.

Wenn nämlich in IV. Beyspiel Seite 598. auf dem Rücken des Wechsels, Georg Helm, bloß seinen Namen hinsetzt, und den Raum, in welchem stehet: "Für mich an Herrn Paul Valenti. Werth in Rechnung. Nürnberg, am 21. July 1816„ oder leer läßt, also dieß nicht hinschreibt, (das Indossement nicht ausfüllt): so heißt dieß ein Indossement in blanco (Ital. Indossamento in bianco, Giro in bianco; Franz. Endossement en blanc (ein weiß, oder leer, unausgefüllt gelassenes Indossement.) Auch Valenti könnte auf diese Art bloß seinen Namen hinschreiben, ohne des Bulle zu gedenken.

Die Ursache, warum z. B. Helm das Indossement nicht ausfüllte, sondern nur seinen Namen hinschrieb, könnte seyn, wenn er dem Valenti, dem er nichts schuldig ist, den Wechsel aufs ungewiße, mit dem Auftrag zusendete, ihm für den Betrag Wechsel auf einem andern Orte, z. B. Livorno, zu einem bestimmten Curs zu senden. Da es nun ungewiß ist, ob Valenti

diesen Auftrag ausführen und jenen Wechsel nicht wieder zurücksenden werde: so hat er deßwegen den Giro unausgefüllt gelassen, damit ihn Helm dann an einen andern giriren kann.

Ein anderer Grund, warum z. B. Valenti den Giro auszufüllen unterläßt, oder vom Käufer Bulle ersucht wird denselben in Bianco zu giriren, kann der seyn, daß Bulle den Wechsel für Rechnung eines Andern kauft, und, weil er nicht für den richtigen Eingang der Wechselsumme Bürgschaft leisten (del credere stehen), auch seinen Handelsfreund, für den er ihn kauft, den Valenti, nicht bekannt machen will. In diesem Falle sendet Bulle den in Bianco indossirten Wechsel seinem Freunde Johann Groß so zu, oder er füllt es selbst ober dem Namen: Paul Valenti, also aus:

"Für mich an die Verordnung des Herrn Johann Groß. Werth von Herrn A. B.— St. Gallen, am 28. July 1817.
Paul Valenti."

Kommt der Wechsel nun mit Protest zurück, so kann Bulle auf diese Art nicht in Anspruch genommen werden.

Indessen können auch manche Nachtheile aus solchen unausgefüllten Indossementen entstehen. Jeder, dem ein solcher Wechselbrief unrechtmäßig in die Hände kommt, kann seinen Namen in die leere Stelle setzen, und somit die Wechselsumme einziehen. Eben so kann ein Fallit, der solche Wechsel besitzt, in welchen das Indossement nicht auf ihn lautet, sondern in Bianco gelassen ist, und die außerdem, wie sein übriges Eigenthum seinen sämmtlichen Gläubigern gehören würden, das Indossement auf gute Freunde ausfüllen, die er entweder damit bezahlen, und also vor den übrigen begünstigen, oder durch welche er diese Summe für sich auf die Seite schaffen will. Diese und noch andere nachtheilige Folgen haben veranlaßt, daß manche Wechselgesetze die unausgefüllten Indossemente theils ganz verbieten, theils beschränken. Verboten ist es in der Leipziger Wechselordnung, in der Bremer, Augsburger ꝛc. ꝛc., in dem Preußischen Landrechte.

In

In diesem heißt es (2 T. 8 T. §. 817 und 818.) "Die bloße Namensunterschrift des vorigen Inhabers ist nicht hinreichend, den Gegenwärtigen zu Verfügungen über den Wechsel zu berechtigen. Wenn aber ein gehörig ausgefülltes Indossement vorgezeigt wird: so kann der vorige Inhaber, welcher seine Namensunterschrift anerkennen muß, sich mit dem Einwande, daß er den Wechsel bloß in Blanco indossirt habe, und die Ausfüllung ohne sein Vorwissen geschehen sey, im Wechselprocesse nicht schützen. Auch der (Napol.) Code du Commerce, da derselbe die Erfordernisse eines Indossement (Datum, Empfang des Werths, Namen, Ordre) vorschreibt, in so ferne es eine Cession bewirken soll, gehört hier her.

Den Giro in Blanco erlauben aber, jedoch so, daß man die ordentliche Ausfüllung noch vor der Zahlung fordern kann, die Frankfurter, Hamburger. . .

Die Oesterreichische verbietet den Giro in Blanco nicht; aber solche Wechsel haben keine Wechselverbindlichkeit und werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt."

Auf jedem Fall muß man bey Bezahlung eines solchen Wechsels sich entweder den Giro von dem Inhaber ausfüllen, oder sich den Empfang des Geldes auf dem Wechsel bescheinigen lassen.

Ist der Primawechsel zur Acceptation an den Bezahlungsort gesandt, und der Secundawechsel verhandelt worden, so stehen also bloß auf diesem die Indossemente; in welchem Falle jedoch auf dem Secundawechsel bemerkt werden muß, wo der acceptirte Primawechsel anzutreffen ist (z. B.: Prima acceptirt bey Herrn N. N.)

§. 498.

Nachdem wir nun die Forderungen für die Form des Wechsels angegeben haben, gehen wir zu den Rechten

und Verbindlichkeiten der an dem Wechselgeschäfte theilhabenden Personen über, und nehmen dabey hauptsächlich Hinsicht auf die trassirten Wechsel, als die eigentlichen im Handel, an welchen mehrere Personen Theil nehmen, und die eben dem Wechselrechte den Umfang geben.

I. Pflichten und Rechte des Ausstellers des Wechsels, oder des Trassanten.

§. 499.

Die Pflichten und Rechte der an einem Wechsel theilnehmenden Personen gehen aus dem Wechselvertrage hervor. Nach demselben verspricht der Aussteller, von dem jetzt bloß die Rede ist, eine bestimmte Summe Geldes zur angegebenen Zeit an den Inhaber des Wechsels zu bezahlen, oder durch einen andern gegen die Zurückgabe des Wechsels zahlen zu lassen. Es ist daher

1) seine Pflicht, den Wechsel auszustellen, und zwar ohne Fehler, in der erforderlichen Form, und besonders mit Angabe der übereingekommenen Zahlungszeit und der Wechselsumme, und diesen dem Wechselgläubiger zu überliefern.

2) Da die Verbindlichkeit, den Wechsel zu zahlen, immer auf ihm ruhet, er mag auf ihn selbst, oder auf einen andern zahlbar gestellt seyn: die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß derselbe zur Verfallzeit bezahlt werde. Daher

3) dem Bezogenen Nachricht (Avis) von der geschehenen Abgabe des Wechsels zu geben, ihm die Zahlung

lung aufzutragen, und ihm die Art, wie er dieſe Summe verrechnen, wieder beziehen u. ſ. w. ſoll, anzugeben.

4) Hat der Traſſant die Pflicht, alle aus dem Wechſel entſtehenden Nachtheile und Koſten, in ſo ferne ſie durch ſein Verſchulden herrühren (z. B. wenn der Wechſel fehlerhaft iſt und Irrungen deßwegen entſtanden; wenn er nicht bezahlt, proteſtirt wird u. ſ. w.), den Theilnehmern an dem Wechſel zu erſetzen, und zwar, außer der Wechſelſumme, die Zinſen für die Zeit, für die er die Valuta in Händen hatte, Courtage, Wechſelagio, wenn der Cours in der Zwiſchenzeit geſtiegen iſt, Briefporto, Proviſion, wo ſie gebilliget wird, u. a. Oder

5) wenn der Wechſel noch nicht verfallen wäre, oder auch bloß der Proteſt ohne den Wechſelbrief angekommen wäre; ſo hat der Ausſteller nach den meiſten Geſetzen inzwiſchen Sicherheit (Caution) zu leiſten, oder ein hinlängliches Unterpfand zu geben.

6) Mehrere Wechſelexemplare (Prima, Secunda, Tertia ꝛc.) auszuſtellen, wenn es der Remittent verlangt.

§. 500.

Dagegen hat der Ausſteller das Recht:

1) Den Betrag des Wechſels ſogleich bey Uebergabe desſelben (wenn nicht was anderes bedungen ward) zu fordern.

Manche Wechſelgeſetze verordnen die Zahlung vor Uebergabe des Wechſels, die meiſten innerhalb vier und zwanzig

sig Stunden, oder die nachsichtsvollsten, längstens bis zum nächsten Postage. Erfolget die Bezahlung nicht in der gesetzlichen Zeit, so kann der Aussteller auf Execution klagen, oder dem Bezogenen den Auftrag ertheilen, den Wechsel nicht zu bezahlen. (Contremandiren, Contreordre ertheilen.)

2) Schadloshaltung oder Ersetzung des Wechselbetrags, (im Fall er denselben nicht erhalten hat,) nebst allen Unkosten und Schaden, zu fordern, sowohl vom Präsentanten, Remittenten oder den Indossanten, in so ferne einer oder der andere durch sein Versehen veranlaßt hat, daß der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt worden ist, und dem Aussteller daher Nachtheil oder gänzlicher Verlust entstehet. (Z. B. wenn der Präsentant den Wechsel nicht früh genug acceptiren läßt; die Verfallzeit versäumt, und der Bezogene indessen fallirt.)

3) Das Recht, einen Interimsschein zu fordern, wenn die Valuta nach Uebereinkunft nicht sogleich bezahlt werden sollte.

4) Das Recht bey eigenen Wechseln, den Betrag zur Verfallzeit, wenn der Wechselgläubiger nicht anwesend ist, oder sich nicht meldet, gerichtlich zu deponiren, um sich von allen fernern Ansprüchen und möglichen Nachtheilen zu befreyen.

Sollte der Aussteller des Wechsels inzwischen seine Zahlungen einstellen (fallren) und der Inhaber hat denselben noch nicht bezahlt: so stehet es bey ihm entweder den Wechsel zurück zu geben, oder wenn er ihn bezahlen wollte, Sicherheit für den richtigen Eingang zu fordern. Hat er den Wechselbetrag aber

schon

schon bezahlt; und er wäre noch in derselben Gestalt bey dem Falliten, z. B. in demselben Sack, in welchem er ihm sendete, oder in denselben Rollen, also ausgeschieden, nicht mit dem übrigen Gelde vermengt (selten: Falle): so hätte er das Recht dasselbe zurückfordern zu können (Vindications-Recht), im Fall es kein eigener Wechsel, und dessen Betrag nicht als Darlehn zu betrachten ist.

II. Pflichten und Rechte des Remittenten.

§. 501.

Die Pflicht der Remittenten ist:

1) Vor oder nach Empfang des Wechsels die Valuta desselben zu bezahlen, und zwar, wenn keine Geldsorte vorgeschrieben ist, in grober gangbarer Münze, und das innerhalb vier und zwanzig Stunden.

Die Leipziger Wechselordnung fordert, daß der Wechsel "nach passirtem Pagament„ (nach geleisteter Zahlung) eingeliefert werde. Eben so die Baierische, Böhmische und Oesterreichische, Schwedische; die Nürnberger, nach dem die Valuta vorher in Banco geschrieben (das nun nicht mehr geschiehet). Nach der Danziger soll bey Ueberlieferung des Geldes auch der Wechsel ausgeliefert werden, und, wenn dieß nicht vor Abgang der nächsten Post geschehen, gegen den Schuldner mit varater Execution (schleunigem Gerichtszwang) verfahren werden können. (Jetzt gilt daß Preußische Recht). Die St. Gallener erlaubt, daß die Wechsel, welche am Montag und Dienstag abgeschlossen wurden, erst bis nächste Mittwoche Mittags; und was Freitags abgeschlossen bis Sonnabend um 12 Uhr bezahlt seyn soll.

2) Den Wechsel sofort zur Acceptation zu senden, besonders wenn die Zahlungszeit erst durch die Acceptation (bey Sicht- oder Usowechsel) bestimmt wird.

Die

Dieß fordern nicht alle Wechselgesetze. Nach manchen kann der Remittent mit dem Wechsel, als mit seinem erlangten Eigenthume, schalten. Näher, und den Wechselgeschäften angemessener, glauben wir als allgemeine Forderung aufstellen zu können, daß Wechsel, deren Verfallzeit durch die Acceptation erst bestimmt wird (Sicht- oder Usowechsel,) mit dem ersten oder zweyten Posttage versendet werden müssen, alle übrigen aber so, daß sie noch zur Verfallzeit, oder bey größerer Strenge, daß sie zu der Zeit, zu welcher nach einigen Gesetzen die Erklärung der Acceptation gefordert werden kann, ankommen.

Die Nürnberger Wechselordnung fordert, "die Prima der allhier gemachten Wechselbriefe, mit der ersten oder folgenden Post zur Acceptation zu senden; bey den auswärtigen Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Tage, oder benannte Zeit, nach, oder a Dato gestellt sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbige so fort a drittura an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken; sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andere Handelsplätze disponiren, und dabey genug seyn, wenn sie nur zum stipulirten Verfalltag an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde."

Die Leipziger ist noch etwas strenger, sie fordert, daß Wechselbriefe die einfach oder sola sind, ohne Verzug am gehörigen Ort abgesendet werden sollen. Eben so der Prima, er mag auf gewisse Zeit oder nach Sicht gestellt seyn. Nur der Secunda mag bis zur Verfallzeit über andere Orte verhandelt werden. Eben so die Bremer.

Die Oesterreichische Wechselordnung fordert dieß nur von Wechselbriefen, welche a Uso oder a vista (nach Sicht) gestellt sind, von andern aber nicht.

Nach der Hamburger stehet dieß alles in dem Willen des Remittenten, und wenn der Aussteller fordern sollte, daß der Prima gleich zur Acceptation gesendet werde, so hat dieß der Mäkler besonders zu notiren, und der Remittent ist dann erst verbunden, es zu thun.

Eben so die Frankfurter u. a.; auch das Preußische Landrecht; nur immer daß Dato Wechsel zur rechten Zeit, ehe sie verfallen sind, ankommen können.

3) Wenn er die Valuta nicht sogleich zu entrichten hat (z. B. erst wenn die Nachricht von der Acceptation eingehet), einen Interimsschein auszustellen.

Ein Interims- (Zwischen-) Schein kann gegeben werden, theils wenn der Wechsel wirklich ausgefertiget und dem Remittenten übergeben, der Betrag (die Valuta) aber nicht bezahlt worden ist; theils wenn der Betrag wirklich bezahlt, der Wechsel aber noch nicht übergeben worden ist. Jener wird dann vom Remittenten, dieser vom Trassenten ausgestellt.

Der Anlaß zu einem Interimsschein im ersten Falle könnte daher entstehen, daß der Käufer oder Remittent (z. B. im 4ten Formular S. 598. Helm) dem Aussteller des Wechsels (Klein) nicht traucte (wol aber dem Bezogenen Fugger). Er sagt dann dem Klein, daß er zwar seinen Wechsel nehmen, aber ihn nicht eher bezahlen werde, als bis er Nachricht habe, daß derselbe von Fugger acceptirt worden sey.

Solche Interimsscheine werden indessen nicht bloß aus der Ursache ausgestellt, weil Helm dem Klein nicht trauet; sondern auch weil Helm kein Geld hat, und Klein etwa ein Israelit ist. Die Hebräer nämlich, immer feinere Leute als die Christen, und des Dultens schon gewohnt, lassen sich bey einem guten Curse einen solchen Zweifel gegen ihre Solidität (wenn sie auch zehnmal fester stehet, als die des Zweifelnden) gefallen. Sie willigen ein, daß ihr Wechsel nicht eher bezahlt werden soll, als bis der Remittent Nachricht von der Acceptation desselben hat.

hat. Indessen hat oft der Hebräer Klein einen, zwey und drey Postage früher Nachricht, daß der Wechsel angenommen worden, und wundert sich vergeblich daß Helm (dem es an Geld gebricht) noch keinen erhalten hat.

Es muß aus dem Interimsschein das ganze Wechselgeschäft erkannt werden können, und also die Namen der theilnehmenden Personen, Summe, Orte, Ursache ꝛc. vorkommen. In unserm Falle würde der Interimsschein vom Remittenten also lauten:

Daß ich (Unterzeichneter) heute von dem Herrn Johann Klein (allhier) einen Wechsel von sechshundert Gulden Corrent auf Herrn Carl Fugger in Augsburg a Uso zahlbar, erhalten habe, und den Betrag desselben (oder bey einem abweichenden Curse: a 99½ Procent mit fl. 597;) (und etwa noch: nach Wechselrecht, unter Wechselverbindlichkeit) nach Uebereinkunft bezahlen werde, sobald Nachricht von der Annahme desselben eingegangen seyn wird, bezeuge ich hiermit. Nürnberg am 20. Julius 1817.

Georg Helm.

Statt eines Interimsscheines kann auch ein Wechsel ausgestellt werden, und dieser heißt dann Interimswechsel z. B.

Gegen diesen (Einzigen, Sola-) Wechsel zahle ich an Herrn Johann Klein (allhier) sechshundert Gulden Corrent für einen heute von demselben erhaltenen (Prima-) Wechselbriefe a Uso auf Herrn Carl Fugger in Augsburg zahlbar lautend, sobald ich von dessen Annahme Nachricht erhalten haben werde. Nürnberg am 20. Julius 1817.

Georg Helm.

Auf

Auf beyde kann nun nach Wechselrecht geklagt werden, wenn Helm nicht zahlen wollte.

Wie nun hier Helm, der Remittent, einen Interimsschein wegen nicht erhaltenem Geldes ausgestellt hat; so kann auch Klein, der Trassant, wenn er die Wechselsumme wirklich erhalten, aber den Wechsel dafür nicht ausgeliefert hat, einen darüber ausstellen. Klein kann etwa das Geld gebrauchen, und noch keine Wechsel haben, oder ungewiß seyn, ob er denselben auf Fugger oder einen andern stellen könne; oder Helm will zur Messe reisen, das Geld vorher noch zahlen, und sich den Wechsel nachsenden lassen, in diesen Fällen nun läßt er sich von Klein einen Interimsschein oder Wechsel über die bezahlte Summe ausstellen, welcher dann also lauten würde:

Von Herrn Georg Helm habe ich heute sechshundert Gulden Current für einen a Uso auf gleiche Summe, in Augsburg zahlbaren Wechsel, richtig erhalten, und verspreche denselben innerhalb acht Tagen auszuliefern. Nürnberg am 20. Julius 1817.

Johann Klein.

4) Ist er verbunden dem Aussteller sogleich Nachricht zu geben, wenn der Wechsel entweder aus verweigerter Acceptation oder aus verweigerter Zahlung protestirt worden ist, damit derselbe gegen den Bezogenen die nöthigen Maßregeln ergreifen kann.

Die schleunigste Erfüllung dieser Pflicht kann oft dem Aussteller sehr wichtig seyn. Er kann gerade etwas von dem Bezogenen in Händen haben, Waaren, Gelder, an die er sich dann halten kann. Auch kann er dann noch um so eher Anstalten treffen, daß sein Wechsel von einem andern bezahlt wird, und ihm die Retour-Kosten nicht zur Last fallen.

§. 502.

Der Remittent dagegen hat folgende Rechte, die größtentheils aus dem Wechselvertrage hervorgehen:

1) Kann

1) Kann er (angenommen, daß er nicht selbst Ausstel-
ler des Wechsels, also Remittent und Trassant zu-
gleich ist) den Wechsel zur bestimmten Zeit und nach
Uebereinkunft in Ansehung des Zahlungsortes, der
Zahlungszeit, der Summe u. s. w. fordern, und
zwar Prima, Secunda u. s. w. wenn sie der Wech-
selgeber selbst ausstellt, sie also nicht schon von an-
dern ausgestellte, indossirte Wechsel sind.

2) Kann er über den Wechsel frey verfügen, den Be-
trag selbst einziehen, durch seinen Bevollmächtigten
einziehen lassen, oder den Wechsel verkaufen.

Die Bozener Wechselgesetze von 1744, und wiederhohlt 1792, machen davon eine Ausnahme: "Um all etwa entstehen mögender Verwirr- und Unordnung bevor zu kommen, sollen hin künftig auf keine Weise können acceptirt werden die girirte Wechselbriefe, oder auch jene welche den Werth oder Valuta von mehr als Einer Person enthalten, wie dann dergleichen kein Fierant zu zahlen schuldig ist, ja selbige auch nicht eingefordert, intimirt, oder protestirt werden können, sondern gänzlich, und zwar bey Straf von 200 Thalern, verboten seyn sollen.„

Der Grund dieser sonderbaren Beschränkung mag indessen nicht so wol die "Verwirr- und Unordnung„ seyn, als vielmehr der Glaube, durch dieselbe das Wechselgeschäft dem Orte gewinnvoller zu machen. Denn da Wechsel auf diesen Ort nicht in Umlauf kommen können: so muß man sie durch andere daselbst einziehen und sich remmittiren lassen.

Manche andere Wechselgesetze beschränken, jedoch das Giriren ebenfalls. So erlaubt die Weimarische Wechselordnung nur Ein Indossement; und die Braunschweiger erlaubt zwar das Indossiren: "jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß solches Indossiren, um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen intermediis (Giran-

ranten), insonderheit, da ein solcher Wechselbrief mit Protest zurück kehrte, zu besorgen, nicht über drey oder höchsten viermal geschehe; da es aber geschehe soll derselbe nicht acceptirt, noch dagegen eine Protestation gestattet werden.„

3) Hat er das Recht, die Zahlung zur bestimmten Zeit zu fordern, und wenn diese nicht erfolgt, die Wechselsumme nebst den Unkosten und der Vergütung seines Schadens (Zinsen, Provision) zu verlangen.

4) Bey verweigerter Acceptation von dem Bezogenen, kann der Remittent von dem Aussteller Caution für den Wechselbetrag;

5) bey verweigerter Zahlung von demselben, kann er, gegen Auslieferung des Wechsels und des Protestes, den Betrag des Wechsels, nebst allen Unkosten, u. s. w., wie im 499sten §. Nr. 4. angezeigt wurde, nach Wechselverbindlichkeit innerhalb vier und zwanzig Stunden fordern, und zwar unter Verhängung der Execution oder des Personalarrestes.

Ehe nämlich die Verfallzeit eines Wechsels vorüber ist, hat der Inhaber oder Remittent kein Recht die Zahlung vom Aussteller ꝛc. zu fordern, sey es auch daß derselbe wegen Nichtannahme schon protestirt worden ist, oder es wahrscheinlich oder gewiß ist (wie bey einem Falliment) daß er denselben nicht bezahlen werde, noch dürfe; allein er kann nach mehreren Gesetzen inzwischen Sicherheit fordern. So verordnet die Wechselordnung zu Frankfurt am Main §. 27: "Der Remittent kann auch, wenn Prima nicht acceptirt wird, auf Vorweisung des Protestes di non accettatione, an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution, mit Bürgen, Pfanden und baaren Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein angegebener Wechselbrief, oder darauf befindliche Giro, auf die Verfallzeit honortret, oder, wenn derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde,

von

von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, und allen Unkosten alsobald eingelöst und vergnügt werden solle, jedesmal begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Remitent unverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wenn sie vorgemeldete Summen nicht leisten wollten, oder könnten, so lange bis die Nachricht einläuft, daß der Wechsel bezahlt sey, mit Personalarrest verfahren werden soll.„ Fast eben so, die Nürnberger, Hamburger, Wiener, das Preußische Landrecht u. a.

6) Fallirt der Trassant, so kann der Remittent das Geld oder die Waaren, die er für den Wechsel gab, wenn beydes noch in natura vorhanden ist, zurückfordern; außerdem aber tritt er meistens in die fünfte Classe der Concursgläubiger.

Was "in natura„ vorhanden heiße, haben wir in Ansehung des Geldes eben (Seite 655.) gesagt. Wo (Giro) Banken sind, und die Wechsel in der Bank durch Zuschreiben bezahlt werden (S. 431.) gilt oft eben dieses Absonderungsrecht (jus separationis); nämlich in dem Falle, wenn der Schuldner die Summe, die ihm für den Wechsel gutgeschrieben worden ist, nicht bereits schon an andere hat abschreiben lassen. Waaren sind in natura vorhanden, wenn sie ebenfalls mit andern noch nicht vermengt sind; z. B. das Faß Kaffe, die Ballen Baumwolle, die Zuckerhüte noch einzeln, nicht zu andern gethan, so daß sie also hinlänglich erkannt und ausgeschieden werden können. Sollte die Waare schon an andere verkauft, aber von diesen noch nicht bezahlt worden seyn: so erlauben manche Gesetze daß der Wechselgläubiger sich diesen Verkaufsbetrag aneignen dürfe.

7) Fallirt der Trassant und der Bezogene, während er den Wechsel acceptirt hat, so kann sich der Wechselinhaber an beyde zugleich halten, und aus den Concursmassen derselben Befriedigung erwarten.

Der Bezogene (Trassat) ist nämlich verpflichtet den Wechsel zu bezahlen, so bald er denselben angenommen (acceptirt) hat. Der Inhaber hat dann (vorausgesetzt daß keine Indossanten vorhanden sind) zwey Schuldner, den Aussteller und den Acceptanten, (im V. Beyspiele S. 601. Helm also, den Klein und den Fugger) und er könnte daher, wenn beyde zu zahlen unvermögend werden, bey der Concurs-Masse beyder seine Wechselforderung (mit Unkosten und Zinsen) einklagen. Gesetzt nun er bekäme aus der Masse des einen 20, aus der des andern 30 Procente, so würde dies die Hälfte seiner Forderung betragen, und die andere Hälfte würde er verlieren. Gesetzt aber aus der Masse des Fuggers bekäme er 50 Procent (also 300 Gulden), und aus der des Klein 80 Procent (also 480 Gulden): so würde Helm 30 Procente (180 Gulden) mehr erhalten, als er zu fordern hatte. Da nun dieses nicht angeht, so hat er diesen Ueberschuß an die Fallitmassen nach ihren Antheilen (pro rata) zurückzugeben. Dieses Zurückgeben und Wieder-Vertheilen wäre aber wirklich selten ausführbar; es würde also der Ueberschuß in diesem seltenen Falle sein Gewinn bleiben, wenn es so leicht ausführbar wäre mit Einem Wechsel und Einem Proteste bey mehrern Massen sich sogleich einstellen zu können.

Ueber diesen Gegenstand enthält, so viel wir uns erinnern, keine Wechselordnung bestimmte Vorschriften (er hinge auch nicht von Einer ab,) außer der St. Gallener, welche ihm sogar mit einem merkwürdigen Beyspiel erläutert. Titel V. §. 6. heißt es: "Wenn der Girant oder der Trassant, oder auch der Acceptant eines solchen protestirten Wechselbriefs fallit würde, so mag dessen Inhaber, in soferne der Protest in gehöriger Ordnung levirt worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, nach aller Schärfe des Wechselrechts seine Bezahlung suchen, und wenn alle diejenige, die für besagten Wechselbrief in Obligo sind, zu Falle (in Concurs) kommen soliten, so empfängt dessen Inhaber von diesem und jenem, so viel er bekommen kann, bis er für den Betrag des Wechsels, mit Rück-Wechsel und Unkosten befriediget ist. Bey der Ausübung dieses Rechts

hat der Inhaber des Wechsels nur darauf zu sehen, daß es zur rechten Zeit und in gehöriger Ordnung geschehe, denn von dem Aussteller oder ersten Giranten kann er nicht mehr zurück an die weiter unten stehenden, wol aber von diesen hinaufgehen. Zur nähern Erläuterung dieses Satzes dienet folgendes Beispiel.

Ein Wechsel gezogen von A. an die Ordre B. cedirt an C. und von diesen an D, kommt dem letzten unbezahlt zurück. A, B, C. haben Bankerott gemacht, und zwar ein jeder macht 50 Procent verlieren, was für ein Recht hat nun D, und wie muß er sich bezahlt machen?

Er empfängt bey der Masse des C. für L. 950
Capital und C 50 Spesen, also für L. 1000. á raison
de 50 Procent . . . . . L. 500.—
Er wendet sich hernach an die Masse des B.
und beziehet vom dieser auf L. 500 wiederum 50 Pro-
cent, oder . . . . . L. 250.—
Er verlangt endlich von der Masse des A. auf
denen ihm noch gebührenden L. 250 auch 50 Procent. L. 125.—
mithin empfängt D. in allem . . . L. 875.—
und verliert also nur . . . . . 125.—
so viel der Betrag des Wechsels mit Spesen . L. 1000.—

So weit diese Verordnung! Da A, B, C. der Natur der Sache gemäß zugleich falliren und der Concurs eröffnet wird, und die Gläubiger zur bestimmten Zeit sich anzumelden und zu liquidiren haben: so sehen wir nicht ein wie D. sein Schicksal bey der Masse C, und nach deren Beendigung, bey der Masse des B. abwarten könne, um für die abgängige Summe sich erst an die des A. zu halten. Es würde ihm wahrscheinlich gehen wie dem Poeten in Schillers Theilung der Erde; "er kommt, nachdem die Theilung längst geschehen.„

8) Hat der Remittent den Wechselbetrag dem Aussteller nicht bezahlt, und er kommt mit Protest zurück, nachdem

dem der Trassant fallirt hat: so kann der Remittent wegen Kosten und Schäden sich an die Concursmasse des Trassanten wenden; aber die Concursmasse kann nicht vom Remittenten die Bezahlung des mit Protest zurückgekommenen Wechsels fordern, er müßte dann durch seine Schuld die Verweigerung der Acceptation oder Bezahlung verursacht haben. (Z. B. wenn er den Wechsel zu lange bey sich liegen ließ, ohne Acceptation zu fordern, während der Bezogene von dem Zustande des Ausstellers Nachricht bekam, und daher die Acceptation verweigerte. Bestimmter und ausführlicher hierüber in der Lehre vom Concurse.)

III. Von den Pflichten und Rechten des Präsentanten.

§. 503.

Die Pflichten des Präsentanten, der durch Einziehung der Wechselsumme das ganze Wechselgeschäft zu endigen hat, sind folgende:

1) Daß er, so bald er den Wechsel erhält, denselben dem Bezogenen vorzeigen lasse, wenn auch dieser nach seinen Ortsgesetzen noch nicht verbunden ist, sich wegen der Annahme zu erklären, oder wenn der Wechsel auch schon acceptirt wäre. Ist der Bezogene nicht im Zahlorte wohnhaft, so hat der Präsentant demselben eine Abschrift (Copie) des Wechsels zuzusenden, und Acceptation der Abschrift mit der Addresse, wo die Zahlung zur Verfallzeit zu erhalten ist, zu fordern.

Bey dem Wechselgeschäfte muß jeder seine Pflicht pünktlich und schnell erfüllen. Wechsel, deren Zahlungszeit ohnehin erst durch die Annahme bestimmt wird (Sicht und Uso-Wechsel, wo der Uso nicht nach der Zeit der Ausstellung sich verstehet, man sehe S. 620.) die müssen nach den meisten Gesetzen innerhalb 24 Stunden vorgezeigt, und wenn sie der Bezogene nicht acceptiren will, auch protestirt werden; oder wenigstens 6 Stunden vor Abgang der nächsten Post, was jedoch von der Willkür des Inhabers abhängt.

Die Nürnberger Wechselordnung gebieret zwar, daß alle und jede Wechselbriefe sobald man sie empfangen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonne, oder den nächsten Vormittag (ausgenommen Sonn- und Feyertage) präsentirt werden sollen. Ein späteres Decret aber (von 1746.) beschränkt dieses, und verordnet: "daß die langsichtigen Wechselbriefe, welche auf 6 Wochen, 2, 3 oder 4 Monate nach Dato oder nach Sicht zahlbar sind, wider desjenigen, auf welchen sie lauten, selbst eigenen Willen eher nicht, als bis selbige noch 15 Tage zu laufen haben, und also Uso werden, acceptirt werden dürfen; gleichwol aber hat man sich alsdann zum längsten an bemeldeten Tage der Acceptation halber zu erklären, und solche wirklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber des Wechselsbriefes ohne fernern Verzug zu protestiren berechtiget, ja hierzu auch allerdings gehalten, übrigens aber schuldig seyn soll, bey dergleichen Wechselbriefen, welche auf Sicht lauten, den Tag der Präsentation unter dieselbe zu setzen, um sogleich den Tag der zu fordern habenden Acceptation rechnen zu können."

Da nun nach diesem Gesetzen auch langsichtige Wechsel nicht eher als 15 Tage vor der Verfallzeit acceptirt werden dürfen, und doch die Zahlungszeit erst durch die Zeit der Präsentation bestimmt wird: so hätte in diesem Falle wenn z. B. der Wechsel ein Monat nach Sicht lautete, und derselbe dem Bezogenen Klein am 1. May vorgezeigt würde, derselbe darauf zu schreiben: "Gesehen, oder präsentirt, oder vorgezeigt, am 1 May.
Johann Klein."

(Eine

(Eine Unterschrift wird jedoch nicht gefordert.)

Dieß wäre indessen als keine rechtsgültige Acceptation anzusehen, sondern als Bestimmung der Zeit, von welcher aus die Acceptation als gültig angenommen werden muß, wenn sie wirklich erfolgen sollte. Erst am 16. May müßte ihm derselbe noch einmal vorgezeigt werden, und er hätte dann noch die Freyheit denselben anzunehmen oder nicht. Im ersten Falle hätte jener dann die Annahme erst zu erklären, mit den Worten:

Acceptirt (den 1. May)
Johann Klein.

Indessen müssen wir bemerken, daß, da in manchen Wechselordnungen die Art, wie der Bezogene sich zur Bezahlung eines Wechsels rechtsgültig verbindlich machen soll, nicht vorgeschrieben ist, wie im Preußischen Landrechte, wo es heißt: "Die Bemerkung der Annahme ist an keine Form gebunden;„ ja, da selbst die frühere Preußische Wechselordnung (von 1751) es schon als eine gültige Acceptation erkannte, "wenn der Bezogene auch nur die Feder deßwegen ansetzt, und einen Buchstaben auf denselben geschrieben hat:„ so hat man sich mit den Wechselgesetzen des Orts genau bekannt zu machen, ehe man nur: „Gesehen," selbst mit dem Zusatze: "ohne Verbindlichkeit zu zahlen„ darauf setzt; besonders auch da Einschränkungen und Clauseln bey der Acceptation gewöhnlich ungültig sind. Früher war es auch in Frankreich üblich durch das Wort: vu (Gesehen) zu acceptiren. Dieß ist aber als ungültig erklärt worden und der Code Napoleon erfordert ausdrücklich das Wort: Accepté.

Boucher, in seinen Jnstitutions commerciales, trägt einen hierher gehörigen Fall vor: David, de Verdun, a tiré 3000 liv. sur Bernard, à Paris, payables à quinze jours de vue. Bernard a mis sur la traite: "Présentée le 24. Avril;„ et a signé. On demande si Bernard est obligé, ou si sa souscription équivaut à une acceptation formelie et obligatoire. Er glaubt nun mit Denisart, daß das bloße Wort "Accep-

"Accepté„ ohne Namens-Unterschrift, und eben so wenig die bloße Namens-Unterschrift ohne das Wort "Accepté„, genug wäre, um zur Zahlung zu verpflichten. Allein da eine mündliche, wie eine bedingte Acceptation durch ein Gesetz (Ordonanz) verboten ist, welches purement und simplement zu acceptiren vorschreibt, so erkennt auch derselbe die bloße Namens-Unterschrift für verbindlich.

So sonderbar es ist, daß bey einer so wichtigen Sache, wie wie Annahme eines Wechselbriefes, welche bey verweigerter Zahlung die Beschlagnehmung des Eigenthums und den Personalarrest herbeyführt, schon die Ansetzung der Feder, die Anschreibung auch nur Eines Buchstabens auf den Wechsel für ein rechtsgütiges Versprechen denselben zu bezahlen, angesehen werden soll: eben so merkwürdig sind die Wechselordnungen, welche es auch für eine stillschweigende Acceptation erkennen, "wenn der Bezogene, dem der Wechsel zur Annahme übersendet wird, denselben über Nacht bey sich behält.„ So verordnet die Bremer Wechselordnung: "Wird an einen der Wechselbrief übergeben, und auf Aufforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag zurückgegeben, sondern bis am andern Morgen behalten, so ist dieser Wechselbrief für acceptirt zu halten.„

Hier wird doch noch die Aufforderung ihn zurückzugeben verlangt. Wie aber, wenn der Principal ausgegangen ist, und seine Leute den Wechsel nicht finden? Diese Aufforderung„ ist aber nach dem Preußischen Landrechte nicht einmal vorgeschrieben. Dasselbe verordnet: "Behält der Bezogene den ihm (Selbst?) eingehändigten (Eigenhändig?) Wechselbrief, ohne Erinnerung über Nacht bey sich: so wird solches für eine stillschweigende Acceptation geachtet.„

Nur die Hamburger W. O. ist hierin bestimmter: "Wird jemand ein Wechselbrief in eigener Person zu acceptiren übergeben, und auf Auffordern des Präsentanten nicht wieder zu-

zurück geliefert, sondern derselbe den Wechsel über Nacht bey sich behält, der ist daran gebunden, und solcher Wechselbrief für acceptirt zu halten.„

Auch dürfen der Acceptation keine Bedingungen, Einschränkungen oder Clauseln hinzugefügt werden, oder wenn sie hinzugefügt worden sind, so werden sie nach den meisten Gesetzen als ungültig angesehen, im Fall der Präsentant nicht selbst eingewilliget Solche Bedingungen wären, wenn er denselben später bezahlen wollte; oder wenn er nur einen Theil der Wechselsumme zahlen wollte: z. B. wenn in Nr. VI. S. 603. Fugger hinschriebe:

"Acceptirt, als am 15. October zahlbar, Carl Fugger.„ Oder er will bloß eine andere Geldsorte geben. Oder:

"Angenommen für vierhundert Gulden. Carl Fugger.„

Oder der Bezogene setzt zur der Acceptation die Buchstaben S. P. hinzu, welche supra protesto, oder sine praejudicio bezeichnen können. In der ersten Bedeutung würde der Acceptant zwar zahlen wollen, aber nur zu Ehren (per onore) irgend einer an dem Wechsel theilnehmenden Person, und es müßte dann zuvor protestirt, und die Person, für deren Rechnung er den Wechsel zahlen will, angegeben werden. In der andern Bedeutung (sine praejudicio, ohne Nachtheil, ohne Verbindlichkeit) wäre es keine Acceptation, da diese ja verbindlich machen soll.

Die Wechselgesetze, welche dieser Buchstaben gedenken verwerfen sie sämmtlich, und sehen sie pro non adjectis (als nicht hinzugefügt) an, wie die Nürnberger, Augsburger, Frankfurter, Oesterreichische ꝛc.)

Bey einer Acceptation die nur auf einen Theil der Wechselsumme lautet, kommt es darauf an, ob der Präsentant einwilliget oder nicht. Williget er ein, so ist der Bezogene mehr

zu

zu zahlen nicht schuldig; williget er nicht ein, so bestimmen die Gesetze die Folgen verschieden; nach einigen ist derselbe verbunden die theilweise Zahlung anzunehmen, nach andern nicht. Nach dem Preußischen Landrechte ist er nicht verbunden einen Theil anzunehmen, noch sich einen spätern Zahlungstermin gefallen zu lassen, wenn er nicht das Wechselrecht gegen seine Vormänner verlieren will. Andere gebieten die Annahme eines Theils der Summe, und fordern nur den Protest wegen des Restes, z. B. die Nürnberger: "Wenn der Bezogene weniger als in dem Wechselbrief benennt, acceptiren wollte, so ist der Inhaber gehalten, solches anzunehmen, und wegen des Restes zu protestiren; es wäre denn, daß er expresse Ordre hätte, solches nicht zu thun". Eben dieß sagt die Augsburger u. a.

Diese expresse Ordre müßte aber nur von dem Aussteller des Wechsel gegeben werden, denn die Indossenten hätten doch wol als Zwischenpersonen kein Recht dazu im Schuldenverhältniß des Ausstellers zum Bezogenen etwas zu ändern.

2) Sobald die Erklärungszeit eintritt (§. 505.), so hat derselbe Acceptation zu fordern, und wenn die Acceptation erfolgt,

3) zur Verfallzeit des Wechsels die Bezahlung zu verlangen.

Die Verfallzeit ist, nach Verschiedenheit der Wechsel (Sicht-, Dato-, Meß-, auf bestimmte Tage gestellte Wechsel, z. B. am "15. August zahlen Sie") und nach den Orten, an welchen sie bezahlt werden sollen, sehr verschieden. Finden an einem Orte Respecttage statt, so kommt es darauf an, ob sie zum Vortheil des Präsentanten oder des Acceptanten angeordnet sind. Im ersten Fall kann der Präsentant die Zahlung vor Ablauf derselben fordern, im andern muß er bis auf den letzten Respecttag warten.

Sichtwechsel haben gewöhnlich einige Begünstigung, und zwar mit Recht, da sie oft Reisenden mitgegeben werden. In, dessen wird auch da ein Unterschied gemacht, ob sie auf, oder bey, gleich, straks auf Sicht; oder aber nach Sicht zahlbar lauten: Im ersten Fall müssen sie nach manchen Gesetzen noch am Verfalltage, im andern, den nächst folgenden, bezahlt werden. An einigen Orten haben aber auch diese Respecttage.

Innerhalb 24 Stunden müssen Wechselbriefe bezahlt werden, sie mögen bey Sicht, a Vista, a Piacere *) oder nach Sicht auch etliche Tage nach Sicht gestellt seyn, nach der Nürnberger, Leipziger, Frankfurter, Oesterreichischen, Württemberger, Baierischen u. a. Wechselordnungen, auch nach dem Preußischen Landrechte.

Sind

*) Dieß Italienische Wort: a piacere, heißt nach Belieben, nach Gefallen, und ist wie das Französische: à volonté, bey Wechseln gebräuchlich, welche gleich (bey Aufsicht, à vue, a vistā) bezahlt werden sollen.

Wenn es also heißt: A piacere zahlen Sie für diesen Wechselbrief ꝛc. ꝛc. so gehet sprachrichtig dieses a piacere (nach Belieben) auf den Bezogenen, auf den, der den Wechsel bezahlen soll. Allein in diesem Falle wäre der Inhaber übel daran; er dürfte oft vergeblich fragen, ob und wann es dem Bezogenen gefällig ist, zu bezahlen. Dieß a piacere gehet jedoch, obgleich sprachwidrig, auf den Inhaber des Wechsels, und bezeichnet, daß es von ihm abhänge, die Zahlung zu fordern wann es ihm beliebt. Diese Wechsel werden also den Sichtwechseln gleich geachtet; der Bezogene muß sogleich oder in 24 Stunden bezahlen ꝛc. ꝛc. Nur in zwey Wechselordnungen kennen wir Abweichungen: in einer wurden sie noch gegen die Sichtwechsel begünstiget, in der andern (im Widerspruche mit andern Wechselgesetzen) ganz von der Willkür des Bezogenen abhängig gemacht.

Sind solche Wechselbriefe auf 8 oder noch mehrere Tage nach Sicht gestellt, so werden ihnen nach mehrern dieser Gesetze Respecttage bewilliget. Die Bremer gebietet die Bezahlung noch desselben Tages. Eben so auch der Code Napoleon, nach welchem keine Respecttage überhaupt statt finden. Datos, oder auf längere Sicht gestellte, oder auch Meß-Wechsel, sind entweder an einen bestimmten Tag gebunden, an welchem sie bloß bezahlt werden (Zahltag), als zu Leipzig für Meßwechsel der Donnerstag in der Zahlwoche, zu Frankfurt a. M. des Sonnabends; zu Augsburg an jeder Mittwoche ꝛc. In Orten, in welchen die Wechselbriefe durch Zuschreiben ꝛc. in der Bank bezahlt werden, richtet sich die Zahlungszeit nach den Tagen und Stunden, in welchen die Bank geöffnet ist, oder diese Geschäfte besorgt. Man sehe übrigens §. 507. u. f. w. von den Respecttagen.

4) Er-

Nach den Oesterreichischen Wechselgesetzen müssen die a vista oder nach Sicht gestellten Wechsel sogleich an den Zahlungsort zur Einziehung eingeschickt werden; die a piacere gestellten aber kann man so lange bey sich behalten als man will, ohne seinen Regreß zu verlieren. Daher lassen sich Reisende gewöhnlich a piacere gestellte Wechselbriefe geben.

Ganz einzig erklärt sich über diese die St. Gallener Wechselordnung (von 1784). Tit. IV. §. 3. heißt es: "Ein Wechselbrief der a piacere oder nach Belieben zu zahlen gestellt ist, soll zwar gleich andern acceptirt werden, es stehet aber, nach dem Ausdruck des Briefes, allein bey dem Bezogenen, ob er den Brief sogleich einlösen, oder den Zahltag erst durch seine Acceptation festsetzen will."

Dieß ist abermal ein Beweis der vielen merkwürdigen Abweichungen der Wechselgesetze.

4) Erfolgt die Acceptation nicht, so hat derselbe, wegen verweigerter Annahme des Wechsels, protestiren zu lassen. Eben dieß muß geschehen, wenn der Bezogene im Orte nicht anzutreffen, oder niemand statt seiner da ist, der rechtsgültig acceptiren könnte. (Man sehe § 512. u. f. von der Protestation).

5) Ist die Protestation wegen verweigerter Acceptation erfolgt, so ist der Protest dem Remittenten (nächsten Indossanten) mit erster Post zuzusenden.

Manche Wechselordnungen fordern, daß auch der Wechselbrief mit zurück gesendet werde; manche stellen dieß in des Präsentanten Willkür; manche, daß er zurück behalten werden soll. Zurück behalten kann der Wechsel besonders dann werden, wenn der Bezogene Hoffnung zur Acceptation oder Zahlung gibt, nur auf Avis, Anschaffung ꝛc. wartet. Zurückgeschickt muß der Wechsel mit dem Protest werden, wenn der Bezogene fallirt hat.

Will der Bezogene nach der Protestation noch acceptiren, so ist dieß anzunehmen; jedoch muß die Acceptation auf die Zeit zurückdatirt (antedatirt) werden, zu der sie hätte erfolgen sollen.

Der Protest ist eine wichtige Handlung im Wechselgeschäfte; er sichert dem Präsentanten alle Rechte an seine Vormänner (an alle an dem Wechsel theilnehmenden Personen), in so ferne aus ihm hervorgehet, daß er keine seiner Pflichten versäumt habe. Er muß daher in der gesetzlichen Zeit ausgefertiget und mit erster Post an den nächsten Indossanten versandt werden. Da es noch möglich wäre, daß der Bezogene dennoch zur Verfallzeit bezahlen möchte: so sollte es gesetzlich seyn, den Protest, der wegen verweigerter Acceptation ausgefertiget wurde,

allein

allein zu versenden, und den Wechsel noch bis zur Verfallzeit zurück zu behalten; allein die meisten Wechselordnungen lassen diesen Gegenstand ziemlich unbestimmt, oder fordern die Zurücksendung mit dem Proteste. Nach der Oesterreichischen Wechselordnung kann der Wechsel mit dem Protest wegen verweigerter Annahme sogleich zurück gesendet werden, und nur, wenn der Bezogene Hoffnung gibt, ihn etwa noch anzunehmen, der Wechsel, in soferne es der Präsentant thun will, bis zur nächsten Post zurückbehalten werden. Eben so die Hamburger u. a.

Der Protest allein, ohne den Wechsel, kann abgesendet werden nach der Bremer Wechselordnung: "Nach Verfliessung solcher drey Tage (die nämlich der Präsentant mit der Acceptation oder Protestation noch warten darf, in soferne die Briefpost inzwischen nicht abgehet) muß der Inhaber des Wechselbriefes, wegen nicht geschehener Acceptation, ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten, oder letzten Indossanten zurück senden; den Wechselbrief bey sich behalten, bis derselbe verfallen.„ Ungefähr eben so die Frankfurter, Nürnberger; bey Datowechseln die Leipziger, und bey Dato- und Usowechseln auch das Preußische Landrecht u. a.

Da dem Inhaber des Wechsels (Präsentanten), wenn derselbe nicht acceptirt und bezahlt worden, alle, welche an den Wechsel vor ihm Theil nahmen (Aussteller und Indossanten) für die Wechselsumme verbindlich sind; derselbe aber mit dem protestirten Wechsel sich nicht zugleich an alle wenden kann: so ist die Frage, an welchen er sich zuerst zu wenden habe? Bey der Unbestimmtheit der Wechselgesetze auch hierin, können wir im Allgemeinen annehmen, daß dieß an den nächsten Indossanten oder denjenigen geschehen müsse, von welchen derselbe den Wechsel erhielt.

6) Ist die Bezahlungszeit vorhanden, und der Wechsel ist schon wegen Mangel der Acceptation protestirt wor

worden, so ist kein zweyter Protest wegen verweigerter Bezahlung zu erheben; es sey denn, daß in dem Protest wegen verweigerter Acceptation Hoffnung zur Bezahlung gegeben wurde (z. B. er erwarte Avis, Anschaffung ꝛc.), in welchem Falle ein zweyter Protest wegen der Nichtbezahlung erfordert wird. In jenem Falle nun wird der Wechsel, in diesem der Wechsel mit dem Protest zurück gesandt. Ein zweyter Protest ist auch dann nöthig, wenn nach dem ersten Proteste dennoch acceptirt, aber nicht bezahlt worden ist.

Es gibt also bey gezogenen Wechseln zweyerley Proteste: einen wegen verweigerter Annahme (Protesto di non accettazione), den andern wegen nicht erfolgter Bezahlung (Protesto di non pagamento).

Will der Bezogene nicht acceptiren, so muß protestirt werden; hat derselbe acceptirt und will nicht bezahlen, so muß ebenfalls protestirt werden. Dieß ist allgemein richtig. Es ist nur noch die Frage, ob, wenn wegen verweigerter Acceptation protestirt worden ist, zur Verfallzeit noch einmal wegen verweigerter Zahlung protestirt werden müsse.

Diejenigen Wechselgesetze, welche gebieten, daß mit dem Proteste wegen verweigerter Acceptation der Wechsel zugleich mit zurück gesendet werden soll, können keinen zweyten mehr zulassen. Denn wer keinen Wechsel mehr in Händen hat, kann weder Zahlung fordern, noch wegen Verweigerung derselben sich verwahren.

Hier wird nun im Allgemeinen angenommen, daß dann noch einmal, wegen nicht erfolgter Zahlung, protestirt werden müsse, wenn im ersten Proteste, wegen Nichtannahme, Gründe angegeben wurden, welche noch einige Hoffnung zur Bezahlung übrig ließen; z. B. er, der Bezogene, acceptire nicht, weil er

keinen Avis, keine Anschaffung ꝛc. habe. So sagt das Preußische Landrecht, 2 T. 8 Tit. §. 1073 und 1074: Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuem protestiren zu lassen. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, daß die Acceptation wegen Mangel des Avis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muß zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtzahlung gehörig aufgenommen und versendet werden.

Die Bremer fordert unbedingt den zweyten Protest, weil nach dem ersten der Wechsel bis zur Verfallzeit zurück behalten werden muß. Eben so, nur nicht so bestimmt, die Frankfurter und Leipziger.

7) Fallirt der Bezogene vor oder nach der Acceptation, so hat der Wechselinhaber sogleich einen Protest zu erheben und denselben mit dem Wechsel dem Remittenten zuzusenden.

Fallirt der Bezogene vor der Acceptation, so ist eine rechtsgültige Annahme des Wechsels ohnehin nicht möglich, weil derselbe über sein Vermögen zu schalten nicht mehr befugt ist. Fallirt derselbe nachdem er den Wechsel bereits angenommen hat, so ist völlie Zahlung nicht zu hoffen, und erst auszumitteln, in welchem Verhältnisse die Rechte der Gläubiger zur Concursmasse stehen, und welche Antheile sie aus derselben zu erhalten haben.

8) Ist eine Hülfsaddresse bey dem Wechsel, so hat sich der Präsentant, nachdem er bey dem Bezogenen hat protestiren lassen, an diese zu wenden. Acceptirt und zahlt die in der Addresse genannte Person, so sind derselben Protest und Wechsel auszuliefern; geschieht dieß aber nicht, so ist abermal ein Protest auch bey dieser zu erheben oder in jenem Proteste anzumerken, und wie oben zu versenden.

Eine

Eine (Hülfs-) Addresse (S. 599) kann so wol der Aussteller des Wechsels, als einer oder mehrere der Indossanten dem Wechsel hinzufügen; es können also mehrere auf dem Wechsel befindlich seyn. Acceptirt oder zahlt nun der Bezogene nicht, so hat der Inhaber des Wechsel protestiren zu lassen, und sich dann an eine der in der Addresse bemerkten Personen zu wenden. Acceptirt oder zahlt auch diese nicht, an eine zweyte in der Addresse bemerkte, u. s. w.

In dem Proteste ist nun anzuführen, daß alles dieß bey der zweyten und dritten Person ꝛc. gehörig geschehen ist. Sollte, unter mehrern Addressen, der Aussteller des Wechsels selbst eine beygefügt haben, so hätte man sich an diese zuerst zu wenden; denn derselbe hat doch zuletzt jedem andern die Wechselsumme zu vergüten.

9) Finden sich andere Personen, die den Wechsel zur Ehre des Ausstellers oder eines Giranten einlösen wollen, so hat der Präsentant, wenn er es nicht selbst thun will, dieß Anerbieten anzunehmen, im Protest mit anmerken zu lassen, und Wechsel und Protest demselben auszuliefern; auch in beyden Fällen (Nr. 8 und 9) dem Remittenten davon Nachricht zu geben.

Sind keine Hülfsaddressen auf dem Wechsel angegeben, oder verweigern auch diese die Acceptation oder Bezahlung, so können sich andere finden, bey welchen der Aussteller oder einer der Indossanten Credit hat, und welche sich erbieten ihm zu Ehren (per honor; per Onore di Firma del Traente, o del Girante) anzunehmen und zu bezahlen. Eine solche Person heißt dann der Honorant oder Intervenient (von Lateinischen intervenire, dazwischen kommen, vermitteln) und derjenige, für den er dieses thun will, der Honorat; die Handlung selbst, Intervention.

Bey der Acceptation, und in dem Proteste ist dann zu bemerken, für wessen Rechnung der Intervenient den Wechsel zahlen wolle, und jene lautete dann etwa (S. 593.) also:

Acceptirt für Rechnung (per honor) des Trassanten (oder Indossenten) N. N.

Augsburg, am 3. August.

Wilhelm Petri.

Auch der Bezogene oder der Inhaber (Präsentant) des Wechsels können solche Intervenienten seyn, und für irgend eine der an dem Wechsel theilnehmenden Personen zahlen wollen. In allen diesen Fällen muß aber zuvor ein Protest ausgefertiget und in demselben, wer und für wen, außer der Ordnung, zahlen wolle, angegeben werden.

10) Eine Acceptation mit Bedingungen und Beschränkungen darf der Präsentant nicht annehmen, und muß deßwegen protestiren lassen; es sey denn, daß die Gesetze selbst solche Zusätze für ungültig erklären, und die Bezahlung ihrer unerachtet gebieten. Eben so hat derselbe, wenn nur für einen Theil des Wechselbetrages acceptirt wird, für den Rest protestiren zu lassen. Einige Gesetze gebieten diese theilweise Annahme, andere nicht. (S. 654.)

Solche Bedingungen und Beschränkungen können seyn: daß man den Wechsel später bezahlen wolle; in einer andern, geringern Geldsorte (statt in Gold, in Silber, statt in groben Geldsorten, in Münze); statt des Ganzen, nur einen Theil der Summe ꝛc. So etwas darf sich nun der Wechselinhaber nicht gefallen lassen, oder er wäre dafür verantwortlich.

Indessen verstehen sich die meisten dieser Vorschriften und Gesetze nur von solchen Wechseln, welche indossirt sind (und also mehrere Theilnehmer haben; obgleich dieß selten die Wechselordnungen bemerken.

Bey

Bey Wechseln, welche der Präsentant unmittelbar von dem Aussteller erhält, wäre ein Protest, oder die Verweigerung einer theilweisen Zahlung, längerer Zahlungsfriste. weder nöthig, noch rathsam; weil dieß dem Aussteller unnütze Kosten verursachen, und ihn doch nicht zu seiner Forderung verhelfen würde.

Wenn z. B. in Nr. II. S. 596. Klein dem Petri in Augsburg jenen Wechsel von 600 Gulden auf Fugger übersendet, es sey, um ihm damit seine Forderung zu bezahlen, oder um sie bloß für seine Rechnung einzuziehen und zu seiner Verfügung zu lassen, und Fugger wollte entweder gar nicht, oder nur 400 Gulden, oder erst nach einem Monat das Ganze bezahlen: so würde dem Klein ein Protest nichts nützen, sondern ihm etwa noch die Kosten zur Last fallen. Es würde auch nicht besser für ihn seyn, wenn Klein die 400 Gulden, oder die Acceptation des Ganzen nach einem Monat nicht annehmen wollte. Ganz anders ist aber der Fall, wenn der Wechsel girirt ist, wie Nr. IV. S. 598. Hier gehen dem Bulle die Verhältnisse zwischen dem Aussteller (Klein) und dem Bezogenen (Fugger) nichts an; er hat nur Pflichten für seinen Indossanten (Valenti) und muß dessen Rechte zu verwahren suchen. In diesem Falle darf er durchaus nichts eingehen, was gegen den Buchstaben des Wechsels ist.

§. 504.

Die Rechte des Präsentanten, in so fern er seine Pflichten genau erfüllt hat, sind gegen den Bezogenen, den Remittenten und Indossanten, folgende:

1) Ihm, dem Präsentanten oder Inhaber des Wechsels, wenn er die Wechselsumme zu fordern, und nicht bloß für eines andern Rechnung einzuziehen hat (Mandatar ist), sind Aussteller, Indossanten und der Remittent, und wenn der Wechsel acceptirt ist, auch der Acceptant in solidum, (ein jeder für die

ganze Summe) verbunden; also sämmtlich seine Schuldner.

2) Hat der Präsentant bey acceptirten Wechseln das Recht, nachdem er den Protest an den Remittenten gesendet hat, sich gleich an den Acceptanten, in so ferne derselbe sich nicht insolvent erklärt hat, zu halten, und gegen diesen die Wechselklage anzustellen; oder, wenn dieser fallirt hat, oder er ihn übergehen will, sich an den Remittenten, und, wenn von diesem nichts zu erhalten ist, sich an den nächsten Indossanten u. s. w. bis zum Aussteller zu halten, und die Bezahlung nebst Unkosten u. s. w. zu verlangen, (Actionem personalem ex cambio anzustellen.) Eben dieß Recht an seine Vormänner (Remittenten, Indossanten und Aussteller) hat er auch, wenn der Wechsel nicht acceptirt worden ist.

3) Kann derselbe, statt der Klage, einen Rückwechsel auf den Remittenten ziehen, dessen Betrag die Wechselsumme, die Protestspesen, Courtage, den Unterschied des Wechselcurses, Provision u. s. w. enthalten darf, und den er, nebst dem Proteste und dem protestirten Wechsel, einem Correspondenten an dem Ort des Remittenten zur Einziehung oder Einklagung zusenden kann.

Wird ein Wechsel nicht bezahlt, so sind zwey Wege von dem Aussteller und den Zwischenpersonen (Giranten), die etwa den Betrag zu erlegen haben, denselben wieder zu erhalten: der erste, wenn jeder den Wechsel an seinen Vormann sendet, und diejenigen, welche denselben baar bezahlt haben, sich den Betrag wieder erstatten lassen, nebst Unkosten (Protest- und Mäklergebühren,

ren, Briefporto, Provision ($\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Procent) Zinse $\frac{1}{2}$ Procent vom Monat (in Rußland $\frac{3}{5}$ Procent) von der Zeit des bezahlten Betrags bis zur Wiedererstattung ꝛc.)

Der andere, der etwa nur von dem eingeschlagen wird, der zu Ehren eines andern den Wechsel bezahlt (vom Honoranten gegen den Honoraten), ist, daß derselbe einen Wechsel auf die bezahlte Summe, mit Hinzufügung der Protestkosten, Provision, Senserie, Porto ꝛc. ꝛc. auf jenen ziehet. Ein solcher Wechsel heißt Rückwechsel, Wider- oder Gegenwechsel, Ital: Ricambio, Ritorno, Rivalso; Französisch Retraite, Rechange.

Die Wechselgesetze beschränken jedoch diese Rückwechsel, damit die Unkosten nicht zu groß werden, auf verschiedene Art: Obige Benennungen werden, wiewol selten, auch von Wechseln gebraucht, welche der Trassat auf den Trassanten abgibt, für die auf ihn gezogene und unbedeckt gewesene (creditirte) Wechselsumme.

4) Hat der Präsentant etwas versäumt (z. B. zu spät protestiren lassen, den Protest nicht zur rechten Zeit verschickt ꝛc.) so verliert er zwar den Regreß nach Wechselrecht an seine Vormänner, und kann seine Forderung nur nach dem gemeinen Rechte einklagen; jedoch den Acceptanten kann er dessen ungeachtet nach Wechselrecht belangen.

Kann aber der Präsentant beweisen, daß die Hindernisse nicht von ihm abzuwenden waren; daß der Remittent, Trassant u. s. w. selbst daran Schuld ist; daß der Bezogene schon vor der Zeit, als er seiner Pflicht gemäß hätte acceptiren lassen sollen ꝛc. fallirt hatte; daß seine Vormänner dadurch bereichert würden, (z. B. auf Credit zogen, von Bezogenen nichts zu fordern haben): so hat er ein Recht, volle Bezahlung von seinen Vormännern zu verlangen.

Solche Fälle, für welche der Präsentant nicht verantwortlich ist, wären, wenn der Wechsel wegen großen Wassers, wegen Krieg, verspäteter Absendung des Remittenten ꝛc. nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht ankam.

5) Als Bevollmächtigter des Remittenten hat der Präsentant das Recht seine Unkosten und Schadloshaltung ꝛc. vom Remittenten zu fordern.

IV. Von den Pflichten und Rechten des Bezogenen.

§. 505.

Das ganze Wechselgeschäft gehet dahin, daß der Bezogene (Trassat) eine Summe Geldes nach Vorschrift des Ausstellers bezahlen soll, und endiget sich also, wenn jener wirklich die Bezahlung nach der Vorschrift von diesem leistet. Ehe sich der Bezogene zu einem Schuldverhältnisse gegen den Aussteller bekennt (welches aus der Acceptation folgt) entstehet kein Recht aller Theilnehmer des Wechsels an ihn; aber er hat die größte Verpflichtung, wenn er den Wechsel acceptirt, und also dadurch nach der Strenge des Wechselrechts zu zahlen verspricht.

Die Pflichten des Bezogenen, die aus dem Zwecke des Wechselgeschäftes und den gewöhnlichen Rechten größtentheils hervorgehen, sind folgende:

1) Hat er sich innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder, wenn er Avis zu erwarten glaubt, bis zum nächsten Posttage (so, daß an demselben noch der Protest gefertigt werden kann), zu erklären, ob er acceptiren wolle oder nicht.

Hier

Hier finden viele Abweichungen statt, theils unter den verschiedenen Orten, theils an einem Orte von verschiedenen Wechseln selbst, als Meß-, Us-, Sicht-, Dato-Wechseln. Das gewöhnlichste ist innerhalb 24 Stunden, oder 6 Stunden vor Abgang der nächsten Post.

2) Muß die Erklärung zur Annahme des Wechsels schriftlich geschehen, und zwar mit eigenhändiger Namensunterschrift, und hauptsächlich, wenn die Zahlungszeit erst durch den Accept bestimmt wird, mit hinzugefügtem Datum. (Z. B. am 24sten Julius angenommen (acceptirt von) N. N. (S. 644.)

Der wirklichen Annahme wird an manchen Orten gleich gehalten, wenn der Bezogene den ihm präsentirten Wechsel über Nacht bey sich behält. (S. 646.)

3) Hat der Bezogene acceptirt, so ist er verbunden zu bezahlen, und zwar zur bestimmten Zeit die volle Summe, in der im Wechsel angebenen, oder im Handel gewöhnlichen größern Geldsorte. Er kann zwar eher bezahlen, wenn der Präsentant das Geld annehmen will; aber er thut es dann auf seine Gefahr, und wäre verbunden, wenn der Präsentant fallirte, oder der Aussteller dem Bezogenen Ordre ertheilte, den Wechsel nicht an den Inhaber zu bezahlen (Contreordre), die Wechselsumme noch einmal zu erlegen. Sollte der Inhaber sich auch erst nach der Verfallzeit melden, so muß die Bezahlung dennoch sogleich erfolgen.

4) Zweifelt er an dem Inhaber mit Gründen; ist die Cession nicht gehörig geschehen u. s. w.: so kann er

zwar die Acceptation nicht widerrufen, noch die Zahlung verweigern, er kann aber Caution fordern, oder das Geld bey Gericht niederlegen, (deponiren).

Die Nürnberger Wechselordnung sagt: "Da aber ein Wechselbrief ohne Giro eingelaufen und acceptirt worden wäre, dieser auch bis zur Verfallzeit also verbliebe, der girirte Secunda oder eine ordentliche Cession aber, in rechter Zeit nicht einliefe, auch der Inhaber sich nicht legitimiren könnte, daß ihm die Gelder zugehörig seyen, ist der Acceptant schuldig, diese bis auf die beygebrachte genugsame Legitimation in Banco zu deponiren, widrigenfalls aber der Inhaber auf Art und Weise, als bey andern verfallenen Wechselbriefen üblich, zu protestiren verbunden.„

5) Soll der Bezogene an einem fremden Orte den Wechsel bezahlen, so ist er verbunden, bey der Acceptation anzugeben, bey wem er daselbst zu erfragen ist, oder den Namen der Person, die statt seiner daselbst bezahlen will. (Man sehe den Nachtrag).

6) Aus der dritten Forderung folgt schon, daß, wenn der Aussteller seinen Entschluß ändert, und eine andere Person angibt, als die im Wechsel benannte, an die die Wechselsumme bezahlt werden soll, daß er dieser Gegenverordnung (Contreordre) nachkomme.

Die Nürnberger Wechselordnung, u. a. sagt: "Jedoch soll dem Traheuten oder auch Giranten frey stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro bloß und präcise an denjenigen, der solchen in Händen hat, und nicht an Ordre gestellt ist, oder girirt worden, auch sonst kein Tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dadurch zu Schaden käme, seine Ordre zu widerrufen, oder an jemand anders zahlbar zu verordnen, an welchen sodann der Acceptant die Vergnügung zu leisten schuldig ist.

Die

Die Oesterreichische W. O. fordert, daß die Sache zwischen dem Inhaber und Ausgeber des Wechsels allein beruhe; wenn nämlich der ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechsel nur auf des Inhabers Namen, und nicht, auf dessen Ordre oder Commiß zahlbar gestellt wäre. In diesem Falle darf der Bezogene, wenn er auch schon acceptirt hätte, nicht bezahlen, in soferne er die Contraordre orginaliter beybringt.

Auch andere Wechselordnungen erlauben diesen Widerruf, in soferne der Wechsel nicht auf Ordre gestellt ist.

§. 506.

Dagegen stehen dem Bezogenen folgende Rechte zu:

1) Kann derselbe die Acceptation überhaupt ganz verweigern; denn niemand ist dazu gezwungen. Auch kann er sich dazu bloß zu Ehren (per honor) des Ausstellers oder eines Giranten (nachdem wegen verweigerter Bezahlung für Rechnung des einen protestirt worden ist) verstehen, in welchem Falle die Ehrenannahme in dem Protest zu bemerken ist.

2) Sind Respecttage nach den Ortsgesetzen zum Besten des Acceptanten (den öfters sind die Respecttage zum Vortheil des Präsentanten, dann findet dieß nicht statt) verordnet, so hat er das Recht, sich nach Gefallen derselben zu bedienen, und kann an dem letzten Respecttage bezahlen.

Indessen, wenn sie auch zum Vortheil des Bezogenen angeordnet sind, so ist es doch nicht an allen Orten gewöhnlich sich ihrer (mit Ehren) zu bedienen. So waren z. B. ehehin in Frankreich 10 Respecttage (durch den Code Napoleon sind sie ganz abgeschaft) und der Acceptant konnte ohne Unehre sie ablaufen lassen. In Hamburg sind 11, in Nürnberg 6; aber in beyden

Or-

Orten würde es den Credit des Bezogenen wenig fördern, wenn er Gebrauch davon machen wollte.

3) Sollte derselbe, wenn er den Wechsel bezahlt hat, vom Präsentanten fordern können, daß er ihn dafür quittire (z. B. auf den Wechsel schreibe: Den Betrag erhalten (per acquit) N.).

Dieß sollte allgemeines Gesetz seyn; ist aber gewöhnlich in den W. O. übergangen.

Die Russische Wechselordnung schreibt dieß vor, und gibt die Form an, wie es geschehen soll. "Wenn der Präsentant das Geld empfängt, so quittirt er den Wechsel auf der Rückseite (in dosso) also:

"" 1729 den 20. Januar. Inhalt dieses empfangen.
Sidor Semenow, Kaufmann in St. Petersburg.„ „

Und ferner:

"Wenn man für den Patron oder für einen andern quittirt, so kann man schreiben:„

"" Für meinen Patron, oder für meinen Compagnon N. N.: habe ich die Zahlung erhalten," " und hierauf setzt man darunter seinen Vor- und Zunamen.„

Auch das Preußische Landrecht sagt: "Auch kann man verlangen, daß über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde.„

Die Hamburger verordnet dieß (Artikel 44.) bey Wechseln die auf Correnf lauten. (Also außer der Bank bezahlt werden. Wo in Banko die Zahlung geschiehet, wäre auch eine Bescheinigung auf dem Wechsel überflüßig.)

Die St. Gallener (von 1784.) sagt: Den Betrag von hier zahlbaren Wechselbriefen oder Assignationen ist jeder Inhaber nicht allein gehalten bey dem Bezogenen abholen zu lassen, und, wenn

wenn es dieſer verlangt, den Wechſelbrief oder die Aſſignation eigenhändig oder durch ſeinen Gewalthaber zu aquittiren.

4) Hat der Bezogene acceptirt, der Wechſel hat aber keine Giranten, ſo daß alſo kein Dritter darunter leidet, oder dieſer Mandatar iſt, und der Acceptant kann ſogleich (in continenti), z. B. durch einen Interimsſchein, beweiſen, daß der Wechſelbetrag ihm nicht bezahlt (der Wechſel alſo auf Credit gezogen) iſt: ſo kann er die Zahlung, der Acceptation unerachtet, verweigern.

Dieß iſt ein ſeltener Fall gegen die in allen W. O. vorkommende Regel: Chi accetta, paghi (qui acceptat, solvat;) wer acceptirt, muß bezahlen.

5) Hat er das Recht (wie wir ſchon oben bemerkten), wenn der Wechſel fehlerhaft iſt, oder gegen den Inhaber Verdacht entſtehet Sicherheit, (Caution) für die zu bezahlende Wechſelſumme zu fordern, oder dieſelbe bey Gericht nieder zu legen, zu deponiren.

6) Hat er das Recht, wenn der Secundawechſel die Girauten enthält, und er den Prima acceptirt hat, beyde ausgeliefert zu verlangen, und wenn dieß nicht erfolgt, Sicherheit zu fordern, oder die Depoſition zu ergreifen.

Nämlich den Prima kann er verlangen, weil er ſeine Acceptation enthält, und den Secunda, weil auf demſelben die Ceſſion ſtehen muß, wodurch erſt der Vorzeiger ein Recht erhält, die Bezahlung fordern zu können.

7) Eben ſo darf er auch das Geld, gegen einen Depoſitionsſchein, der Obrigkeit übergeben, wenn der Inhaber des Wechſels nicht aufzufinden iſt.

8) Nach

8) Nach einigen Ortsgesetzen hat der Bezogene das Recht, wenn der Trassant auf Credit gezogen hat, die ausbezahlte Wechselsumme nach Wechselrecht wieder von ihm fordern zu können. So wenig nun dieses Recht zum Wechselgeschäft nothwendig ist, so gemäß demselben ist

9) das Recht, daß der Honorant (Intervenient) des Wechsels, Capital, Unkosten und Provision nach der Strenge des Wechselrechts fordern könne.

10) Wenn der Bezogene auch, sobald er acceptirt hat, bezahlen muß, wenn gleich der Wechsel fehlerhaft, oder gar von ihm falsch erkannt wird, so kann er doch nach geleisteter Zahlung seine Klage gegen den Präsentanten u. s. f. nach den gemeinen Rechten anstellen.

Die Wichtigkeit unsres Gegenstandes fordert es, noch einiges, was wir bisher nur kurz oder gar nicht berühren konnten, besonders zu behandeln: als: die Respecttage, den Protest, die Verjährung des Wechsels und den Wechselprozeß.

Respecttage.

§. 507.

Die Respecttage sind diejenigen Tage, die nach der im Wechsel bestimmten Verfallzeit dem Bezogenen vom Präsentanten ohne Nachtheil seiner Rechte als Zahlungsfrist noch gestattet werden dürfen, oder gestattet werden müssen.

Einige

Einige Wechselgesetze verordnen sie zum Vortheil des Acceptanten, andere zur Bequemlichkeit des Präsentanten.

Sind sie zum Vortheil des Acceptanten verordnet, so kann weder der Präsentant die Bezahlung früher als am letzten Respecttage verlangen, noch kann er früher als am Ende desselben bey unterbliebener Zahlung protestiren lassen.

Sind aber die Respecttage zur Erleichterung der Pflichten des Präsentanten verordnet, so daß es also demselben frey stehet, die Bezahlung mit Ablauf der Verfallzeit oder während der Respecttage zu fordern, oder nach Verlauf jener, oder während dieser protestiren zu lassen, ohne sein Recht zu einer Regreßklage zu verlieren: so kann der Acceptant keinen Respecttag verlangen, sondern es ist ganz der Willkür des Präsentanten überlassen, ob und wie viele derselben er dem Acceptanten gestatten, oder ob er sogleich mit der Verfallzeit protestiren lassen will.

§. 508.

Die Zahl der Respecttage ist in verschiedenen Wechselgesetzen sehr verschieden (3, 6 bis 10 sind am gewöhnlichsten), und an manchen Orten finden gar keine statt. Auch wird ein Unterschied in manchen Gesetzen gemacht, ob der Wechsel auf kürzere oder längere Zeit zahlbar lautet; im ersten Falle werden dann entweder gar keine oder wenigere, im letztern Falle aber mehrere Respecttage gestattet. Sichtwechsel und Meßwechsel sind gewöhnlich begünstiget, und haben selten Respecttage.

§. 509.

§. 509.

Gewöhnlich werden die Respecttage von dem ersten Tag nach dem Verfalltage an (wie dieß auch in andern Fällen Rechtens ist) gezählt, so, daß wenn der Wechsel heute verfallen wäre, der morgende Tag als der erste Respecttag gezählt wird. Doch auch hierin gibt es ein paar Ausnahmen. Fallen Feyertage (die nach den allermeisten Wechselordnungen zu den Respecttagen gezählt werden) am letzten Respecttage, so ist nach einigen Gesetzen (da an Feyertagen (Sonn- und Festtagen) nicht bezahlt werden darf), der Wechsel den letzten Wochentag vorher, nach andern den ersten nachher, zu bezahlen oder zu protestiren.

§. 510.

Kommt ein Wechsel zu spät an, so daß die Zahlungszeit und die Respecttage schon verflossen sind, so muß er innerhalb vier und zwanzig Stunden bezahlt oder protestirt werden (mit Ausnahme der Russischen Wechselordnung).

§. 511.

An Orten, wo bestimmte Tage in der Woche als Zahltage gesetzlich verordnet sind, da fällt auf diese die Zahlungszeit. Eben dieß ist der Fall auf vielen Messen, in welchen bestimmte Zahltage gesetzlich angeordnet sind, da dann alle zur Messe zahlbar lautenden Wechselbriefe an diesen Tagen bezahlt werden müssen.

Keine Respectage finden statt in Frankreich nach den neuen Gesetzen (Code Napoleon, in

Augsburg, wo bloß die Mittwoche bezahlt wird. (Genau genommen sind es dann doch Respecttage, und zwar 1 bis 8,

weil

weil man nicht an dem Tage, auf welchen der Wechsel zahlbar lautet, die Bezahlung erhält.) Eben dieß gilt von der

Baier'schen Wechselordnung (von 1736) nach welcher der Montag Zahltag ist, und Wechsel welche an diesem verfallen sind, erst den nächstfolgenden bezahlt werden dürfen. Sichtbriefe aber in 24 Stunden.

In Leipzig: "Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respect- oder Discretionstage sollen verstattet seyn; in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen *) Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von saumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wol gar zu des andern Verdruß dieß Mittel nur verfehlich gemißbraucht wird.„

Basel, Bern und Zürich; Altenburg, Gotha u. a.

Respectage finden statt in:

Copenhagen, oder ganz Dänemark und Norwegen: 8 Tage nach der Verfallzeit; jedoch kann der Präsentant ohne Nachtheil erst am 10ten protestiren lassen.

In Altona darf dieß noch am eilften geschehen

Amsterdam (und Rotterdam) 6, und wenn die Wechsel während der Bankschließung verfallen, drey.

Bremen 8, nach dem Verfalltage.
Frankfurt, am Main: 4 Tage.

Wechsel auf Sicht, oder nur 4 Tage Sicht, aber keine, und sind in 24 Stunden zu zahlen. Wir finden hier noch das Eigene, daß die Sonn-, Fest- und Bußtage zwar in der Verfall-

*) Damals (1682) wurden also ehrliche und aufrichtige Menschen noch höher angeschlagen, als bloß (äuserlich) rechtliche. In unsern Zeiten findet sich in den Gesetzen keine Spur mehr von so etwas.

fallzeit, aber nicht in den Discretionstagen mit gezählt werden dürfen.

Hamburg, eilf, nach dem Verfalltage gezählt, und zum Besten des Präsentanten, welcher am Verfalltag protestiren lassen kann, und am letzten Respectage noch einmal.

Nürnberg, 6 Tage, ausgenommen was unter Halb- Uso und nicht über 4 Tage nach Sicht lautet.

Wien, Prag (Oesterreich und Böhmen) 3 Tage, ausgenommen was weniger als 7 Tage Sicht, und auf einem präcise bestimmten Tag zahlbar lautet, so wie die Meßwechsel, welche ihren bestimmten (gleich andern Orten) Zahltag haben.

Berlin, Breslau, Magdeburg und in allen Preußischen Städten . . . . . 3 Tage, ausgenommen Sichtwechsel, und Halb-Uso, und Meßwechsel.

Rußland, Datowechsel 10 Tage; Sichtwechsel 3 Tage.

Jene finden auch dann noch statt: wenn gleich der Wechsel erst nach der Verfallzeit ankommt, was an andern Orten sonst nicht der Fall ist.

Schweden . . . . . 6 Tage; ausgenommen diejenigen welche nur bis 3 Tage Sicht lauten.

Württemberg . . . . . 3 Tage.

Ausgenommen sind die Wechsel von Reisenden; und wenn der Trassat schon 14 Tage Zeit gehabt hat; ferner, wenn die Summe unter tausend Gulden ist.

Alle diese Respecttage werden vom nächsten nach der Verfallzeit gezählt; also wenn der Wechsel heute, am 12ten verfallen wäre, so wird der morgende 13te als der erste Respecttag gerechnet, und an dem letzten protestirt.

Auch sind diese meist für den Acceptanten gegeben, so daß der Präsentant sie abzuwarten hat. Indessen machen folgende zwey eine merkwürdige Anmerkung dabey.

Die

Die Oesterreichische Wechselordnung sagt: "Daß der Wechselinhaber, wenn er die Bezahlung eher (vor den Respecttagen) nicht erhalten kann, ohne seine Gefahr und Präjudiz den Debitor zuwarten möge; fügt aber hinzu: "Maßen richtige Zahler bey der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch dießfalls mit den Respecttagen einen Mißbrauch einzuführen gedenken sollen."

Und die Rußische:

"Jedoch muß hierbey bemerkt werden, daß diese Respecttage nicht so zu verstehen sind, als wenn der Wechselbezahler nach eigenen Gutdünken Macht haben solle, die Bezahlung bis zum letzten Respecttage aufzuschieben; sondern ein richtiger Bezahler soll den Wechselbrief am Verfalltage vergüten, und auf die Erhaltung eines guten Leumundes bedacht seyn, damit mit solchen Respecttagen kein Mißbrauch geschehen möge."

Protestation des Wechsels.

§. 512.

Das rechtsgültige Zeugniß, daß sich der Präsentant ausstellen lässet, daß er den Wechsel auf die gesetzliche Art dem Bezogenen vorgezeigt habe, und daß, und aus welchen Gründen, ihm die Acceptation oder Zahlung verweigert worden ist, unter Vorbehaltung aller Rechtsbegünstigungen für sich und die Interessanten, heißt ein Wechselprotest.

Um rechtsgültig zu seyn, muß der Protest von einem Notar und zweyen Zeugen (nach einigen auch ohne Zeugen), oder wenn keine Notarien zu haben seyn sollten, von einer Gerichtsstelle, ausgefertiget seyn.

§. 513.

Der Notar begibt sich mit zweyen Zeugen (jetzt hier und da aus Höflichkeit allein, und läßt nachher von den Zeugen den Protest unterschreiben) zu dem Bezogenen, und wiederhohlt die Frage: Ob er den vorzuzeigenden Wechsel acceptiren (oder wenn er schon acceptirt ist, ob er ihn bezahlen) wolle? Die Gründe nun, die der Bezogene anführt, warum er das eine oder das andere verweigert, z. B. weil er keinen Avis (Auftrag vom Ausstteller, den Wechsel zu bezahlen) habe; weil er ihm nichts schuldig sey; den Betrag schon angeschafft habe u. s. w., müssen in dem Protest mit angeführt werden.

Auch enthält der Protest eine Abschrift des Wechsels selbst.

§. 514.

Es können so vielerley Proteste vorkommen, als es Fälle gibt, in welchen der eine seine Pflicht nicht erfüllt, und der andere seines Regresses wegen ein Zeugniß bedarf, daß er die seinige erfüllt habe. Z. B. ein Protest wegen verweigerter Acceptation, wegen verweigerter Bezahlung; wegen verweigerter Herausgabe des Primawechsels, der an einen andern zur Besorgung der Acceptation geschickt ward, während der Secunda verhandelt worden ist; wegen Acceptation oder Bezahlung per honor; wegen nicht nach Vorschrift geleisteter, etwa nur theilweiser Zahlung; wegen Abwesenheit des Bezogenen, z. B. wenn derselbe an dem angegebenen Orte, wo der Wechsel zahlbar seyn soll, gar nicht anzutreffen ist, wenn der Acceptant wegen Mangel des Indossaments das Geld weder deponiren, noch gegen Caution bezahlen will; wenn er den

ver-

verloren gegangenen acceptirten Wechsel gegen Caution nicht zahlen will; wenn der Acceptant fallirt hat, u. s. w. Ferner, da der Präsentant, wenn er einen rechtsgültigen Protest ausfertigen ließ, und damit beweisen kann, daß er nichts versäumt habe, seinen Regreß zunächst bey seinem Remittenten (dem nächsten Indossanten) zu suchen hat: so kann er, wenn dieser nicht die Valuta und alle Unkosten ꝛc. bezahlen will oder kann, gleichfalls einen Protest erheben, welcher Contraprotest genannt wird.

§. 515.

Die Zeit, während welcher die Protestation geschehen muß, ist in den Wechselordnungen vorgeschrieben, und muß genau in Acht genommen werden, wenn sie dem Präsentanten seine Rechte erhalten soll. Sie muß nämlich mit Ablauf der Verfallzeit, oder der Respecttage geschehen.

§. 516.

Aus dem Begriff eines Protestes gehet schon hervor, wenn die Protestation überhaupt unnöthig ist, und zwar

1) bey eigenen Wechseln, und solchen, welche keine Indossanten haben, und der Präsentant vom Trassanten den Auftrag hat, den Wechselbetrag einzuziehen;

2) wenn der Wechsel acceptirt ist, und der Präsentant sich bloß an den Acceptanten halten will (besonders wenn der Aussteller und die Indossanten fallirt haben);

3) wo ohnehin das strenge Wechselrecht nicht gilt, und Wechselgeschäfte bloß nach den gemeinen Rechten be-

handelt werden: da ist es dann auch nicht nöthig, sich ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß man die Forderung des Wechselrechtes erfüllt habe. Oder

4) wenn der Präsentant schon etwas versäumt hat, und sich also keinen Regreß nach Wechselrecht mehr vorbehalten kann.

In Oesterreich (und ehehin im Reiche ꝛc.) haben die Proteste folgende Form:

In nomine Domini, Amen.

Im Jahr 1817. Römer Zinszahl V, *) Mittwochs den 24. August zu Wien in Oesterreich unter Herrsch- und Regierung Sr. Majestät Franz I. Erbländisch- Oesterreichischen Kaisers, Königs zu Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Auf Ansuchen des Herrn Matthias Strauß habe ich Notar dem Herrn Anselm Moriggl rückstehenden von ihm accep-

---

*) Kaiser Maximilian der I. hat 1512. in seiner Notariats-Ordnung befohlen, daß in allen öffentlichen Acten das Jahr Christi, der Römer Zinszahl und das Regierungs-Jahr des Kaisers angegeben werden soll, um die Zeit ihrer Ausfertigung desto sicherer zu wissen. Der Römer Zinszahl (Indictio Romana, Cyclus Indictionum) enthält einen Zeitraum von 3mal 5, also 15 Jahren, und entstand aus den fünfjährigen Festen (Quinquenalien) welche die Römer feyerten und zugleich Abgaben zahlten. Da in deren drittes Jahr Christi Geburt gesetzt wird, so findet man dieselbe, wenn zu unserer Jahrzahl 3 addirt und die Summe durch 15 getheilt wird, so gibt der Rest, der Römer Zinszahl. Bleibt kein Rest, so ist sie 15.

In diesem Proteste also: 1817 + 3 = 1820, getheilt durch 15 kommen 121 und bleiben 5 in Rest. Diese 5 ist also der Römer Zinszahl.

acceptirten Wechselbrief zur Zahlung präsentirt, und von demselben zur Antwort erhalten: "Er zahle diesen Wechsel nicht, "weil er mit dem Trassanten in Gegenrechnung stehe.„

Daher hat vorgemeldeter Requirent, zu Erhaltung seiner und deren Interessirten Rechte, wider alle und jede, so hierin falls verbunden, so wol wegen nicht geschehener Zahlung, als auch wegen Interessen, Schäden, Kosten, Rück- und Widerwechsel, um sich alles dessen nach Wechselrauch an jenen, so rechtlich verbunden, erhohlen zu können, durch mich unterzeichneten Notar protestirt, und darüber diese Urkunde zu verfassen ersucht.

Geschehen wie oben.

Anton Merian.
K. K. geschworner öffentlicher Notarius.

Notariats-Zeichen.

In fidem legitime requisitus.

Daß der Herr Anton Merian öffentlicher Kaiserl. geschworner Notar allhier sey, und dessen Acten und Unterschriften dieser Art in und außer Gericht Glauben gegeben werde, bezeugen wir öffentliche Negotianten hiermit

Joseph. Primisser. Alois. Vetter.

(Auf der Rückseite des Protestes folgt dann:)

Copie des Wechsels.

Prag, am 21. July 1817. Werth fl. 1000. W. W.

Ein Monat nach Dato zahlen Sie gegen diesen Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Franz Kiechel, Ein Tausend Gulden, und stellen mir solche in Rechnung laut Bericht.

Joseph Kapeller.

Herrn Anselm Moriggl
in
Wien.

acceptirt
Anselm Moriggl.

Rückwärts stehet:

Für mich an die Ordre des Herrn Matthias Strauß. Werth in Rechnung.

Prag, am 22. July 1814.

Franz Kiechel.

In andern Orten gehet das Zeugniß der Zeugen auf die Handlung (den Act der Protestation), das heißt, sie bestätigen, daß in ihrer Gegenwart wirklich protestirt worden ist; hier aber gehet das Zeugniß auf die Person, welche dieselbe verrichtet, auf den Notar; jene müssen anwesend seyn, diese nicht; er läßt es sich in ihren Wohnungen bezeugen.

Von der Verjährung.

§. 517.

Verjährung (Praescriptio) überhaupt heißt der Verlust eines Rechtes dadurch, daß man während einer in den Gesetzen bestimmten Zeit entweder keinen Gebrauch davon machte, oder es einem andern, der sich in dem Besitze desselben, oder eines, jenem entgegen gesetzten Rechtes befindet, ungestört ausüben ließ, ohne sich als Eigenthümer zu äußern.

Jeder Besitzer einer Sache kann in der Regel als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen werden; und das Gegentheil, daß sie einem andern gehöre kann nur durch Zeugen, durch schriftliche Beweismittel (Documente) oder durch die Rechte, die der andere an der Sache ausübt, (z. B. er fordert und ich zahle von einem Capital, von einem bewohnenden Hause an ihn Zinse; oder er läßt von Zeit zu Zeit darin bauen) wahrscheinlich oder gewiß werden. Allein geschiehet dieß nicht, so ist begreiflich, daß nach einer langen Reihe von Jahren (30 — 40) die wenigsten Zeugen am Leben sind, noch ihrem Gedächtniß zu trauen wäre.

Auch

Auch die Richtigkeit oder Aechtheit der Documente und der rechtmäßige Besitz derselben wäre schwer zu erweisen. Dieß begründet die Verjährung, oder den Verlust des Rechts an eine Sache, die ein anderer eine Reihe von Jahren ununterbrochen und ohne Einspruch ruhig im Besitz hatte.

Die Verjährung eines Wechsels ist die gesetzlich bestimmte Zeit, nach welcher der Wechselinhaber den Wechselschuldner nicht mehr nach Wechselrecht zur Zahlung anhalten kann, wenn der Wechsel nicht noch innerhalb derselben eingeklagt worden ist.

§. 518.

Wie mehrere wesentliche Unterschiede zwischen eigenen und trassirten Wechseln statt finden, so erstrecken sich diese auch auf die Verjährung. Die kürzeste Zeit, nach deren Verlauf eigene Wechsel verjährt sind, setzen die meisten Gesetze auf ein Jahr; wenige auf zwey, drey, vier und fünf Jahre.

Trassirte Wechselbriefe verjähren nach mehrern Wechselordnungen vier Wochen nach der Verfallzeit; nach andern in sechs Wochen, in sechs Monaten, auch nach einigen in einem, zwey, drey, vier und fünf Jahren.

Bey einem Wechsel finden zweyerley Verjährungen (der Verluß zweyer Rechte) statt: Die Verjährung des Wechselrechts, die Verjährung des gemeinen Rechts. In jenem Falle nämlich, kann nicht mehr nach Wechselrecht; in diesem nicht mehr nach dem gemeinen Recht (also gar nicht) geklagt werden.

Eigene Wechsel verjähren, und kann aus ihnen nicht mehr nach Wechselrecht geklagt werden, nach dem

Augsburger Wechselrechte nach Einem Jahre zu 52 Scontri (Zahlwochen) gerechnet.

Eben so nach der Baierischen, Bremer, Nürnberger, Württemberger. Nach der Leipziger, Braunschweiger, in Jahr und Tag; in Frankfurt a. M. eben so; nach fünf Jahren aber sind sie als ganz erloschen zu betrachten.

In ganz Preußen dem Landrechte zufolge, nach Ablauf Eines Jahres.

In Oesterreich, in Jahr und Tag, das heißt, wie oben, nach Einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen.

Trassirte Wechsel verjähren in Augsburg, gleich nach der Verfallzeit; in Bremen nach sechs Wochen; in Frankfurt und Leipzig nach vier Wochen; in Würtemberg innerhalb vier Wochen.

Die meisten andern gedenken dieses Gegenstandes gar nicht.

§. 519.

Nach Ablauf dieser, von den Gesetzen vorgeschriebenen Verjährungszeit, verlieren nun die Wechselbriefe die Rechte, die aus der Wechselverbindlichkeit folgen, und werden zu bloßen Schuldscheinen (Handschriften oder Obligationen); oder es kann aus ihnen nicht mehr nach Wechselrecht, sondern bloß nach den gemeinen Rechten geklagt werden. Ja, einige Wechselordnungen lassen sie nach Ablauf etlicher Jahre nicht mehr als Schuldscheine gelten, so, daß dann die Forderung nicht mehr aus ihnen, sondern auf eine andere Art erwiesen werden muß.

§. 520.

Die Zeit der Verjährung fängt mit dem Verfalltage, oder der Zahlungszeit des Wechsels an, oder mit dem Ende der Prolongationszeit, wenn er verlängert wor-

den

den ist. Diese Verjährungszeit kann jedoch auf verschiedene Art unterbrochen oder verlängert werden. Die vorzüglichste Handlung zur Unterbrechung der Verjährung ist die während derselben angestellte Wechselklage, oder auch schon die gerichtliche Erinnerung zur Zahlung; ferner die Bezahlung einen Theils der Schuld, oder ein erhaltenes Moratorium des Schuldners.

§. 521.

Die Verjährung setzt also voraus, daß die Verfallzeit bestimmt ist. Ist dieses nicht der Fall, wenn z. B. Wechselbriefe nach Sicht, nach Gefallen, auf Verlangen u. s. w. zahlbar sind, so kann die Zeit der Verjährung nur von der Präsentation, Acceptation oder Protestation anheben. Es entstehen indessen daraus Folgen, die gegen den Geist des Wechselrechts sind; die sich aber, bey der Inconsequenz und Unbestimmtheit der Wechselordnungen, nicht vermeiden lassen.

§. 522.

Wenn der Wechsel auch als Wechsel verjährt ist, und also die Klage nach Wechselrecht nicht mehr statt findet, so gilt derselbe dennoch als Schuldschein, und es treten für diesen dann die gemeinen Rechte an die Stelle des Wechselrechtes. Die Verjährungszeit gewöhnlicher Schuldforderungen u. a. setzen nun die gemeinen Rechte (und das Preußische) auf 30 Jahre (das sächsische Recht auf 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage), nach welchen daher auch für den Wechsel als Schuldschein keine fernere Verbindlichkeit statt findet.

§. 523.

§. 523.

Ein Mittel, die Verfallzeit eines Wechsels zu verlängern, ist die Prolongation des Wechsels, oder die schriftliche Erklärung auf den Wechsel, daß er erst zur anzugebenden Zeit verfallen seyn soll. Sie kann begreiflich, wenn sie für alle, die an den Wechsel Antheil haben sollen, verbindlich seyn soll, nur mit Genehmigung aller geschehen. Soll die Prolongation bloß eine Verlängerung der Wechselverbindlichkeit, also eine Continuation der Schuld nur mit verlängerter Zeit, und also kein neuer Vertrag oder Novation seyn, so muß sie vor der Verfallzeit oder bey derselben, nur nicht nach derselben geschehen.

Die Verlängerung der Zahlungszeit eines Wechsel, noch ehe derselbe verfallen ist, (z. B. bey Nr. I. S. 593. wenn Klein denselben nicht bezahlen könnte, und Helm ihm etwa noch drey Wochen Frist bewilligte), geschiehet vom Schuldner unten oder auf dem Rücken desselben also:

Vor- (oder Neben-) stehender Wechsel ist heute noch auf drey Wochen von der Verfallzeit an verlängert worden. Nürnberg am 12. August 1817. Johann Klein.

Da eigene Wechsel gewöhnlich erst in Einem Jahre ihre Wechselkraft verlieren, so können sie innerhalb derselben verlängert werden.

Trassirte Wechsel können nicht prolongirt werden, es sey dann daß der Inhaber sich allein an den Acceptanten halten, und sich seiner Rechte an Aussteller und Indossenten begeben wollte.

Wechselprozeß.

§. 524.

Noch müssen wir das gerichtliche Verfahren angehen, das statt findet, wenn der Wechsel eingeklagt wird,

und

und die Forderung des Wechselrechtes durch richterliche Hülfe erzwungen werden soll.

§. 525.

Wenn der Wechselinhaber gegen den Aussteller u. a. die Wechselklage anstellen will, so hat derselbe ihn vor das gehörige Gericht (forum competens) fordern und ihm den Wechsel zur Anerkennung (Recognition) vorzeigen zu lassen. (Bey einer Regreßklage wird dazu auch der Protest erfordert.) Nun erkennt der Beklagte entweder die Unterschrift, Acceptation, und überhaupt die Richtigkeit des Wechsels an, oder nicht. Bekennt er die Richtigkeit des Wechsels, so muß er sogleich oder in ganz kurzer Zeit Zahlung leisten, oder es wird der Personalarrest über ihn verhängt (er wird ins Gefängniß gebracht, oder es wird ihm Wache in seinem Hause gegeben), so lange, bis er bezahlt. Die minder strengen Wechselgesetze aber, die den Personalarrest nicht zulassen, es sey denn, daß Gefahr vorhanden ist, z. B. daß der Schuldner nicht angesessen, seine Flucht zu vermuthen ist ꝛc. lassen sie bloß zu, im Fall er nicht hinreichende Sicherheit oder Bürgschaft (Caution) leisten kann, und verordnen bloß die Beschlagnehmung seiner Güter (Sperre), so viel davon zur Hauptsumme und allen Unkosten erforderlich sind.

Die Sächsischen Gesetze verordnen: Wenn Beklagter den Wechsel schlechtweg recognoscirt, und keine erhebliche Einreden vorschützt, auch nicht gehörig bezahlt, so wird er sofort mit Wechselarrest belegt, und bis zu erfolgter gehörigen Wechselzahlung, entweder in öffentlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm eine Wache gesetzt, je nachdem er geringern oder vornehmern Standes ist, und die Wachkosten bezahlen kann oder nicht.

Ein

Ein Decret, über eine Anfrage, wegen eines, wegen einer Wechselschuld in Arrest sitzenden, Johann Heinrich Heymann, wie viel demselben täglich Unterhalt zureichen, bestimmt denselben (am 6. July 1708) auf 1 Groschen 6 Pfennige. (Die Bremer Wechselordnung von 1722. auf 6 Grote, also 2 Groschen Sächsisch, oder 9 kr. in 24 Guldenfuß.)

Solche Arreste sind aber, außer etwa auf Messen selten, weil der Schuldner denselben gewöhnlich durch die Erklärung seiner Zahlungs-Unvermögenheit zuvorkommt.

§. 526.

Läugnet (diffitirt) der Beklagte (Implorant) aber die Acceptation oder die Unterschrift, so wird ihm der Diffessionseid auferlegt. Schwört er diesen, so kann ihn der Kläger nicht weiter nach Wechselrecht verfolgen, sondern er muß dann im ordentlichen Prozeß den Beweis führen, daß Unterschrift oder Acceptation, Schuld u. s. w. richtig ist.

Läugnet der Beklagte zwar nicht seine Unterschrift, sondern bringt nur andere Einreden gegen die Richtigkeit des Wechsels bey, so können sie nur in so fern den Gerichtsgang aufhalten oder aufheben, als ihre Richtigkeit sogleich, durch unzubezweifelnde Urkunden, Zeugnisse u. a. erwiesen werden kann, und in so fern sie auch wesentlich sind.

§. 527.

Unter die vorzüglichsten Einreden, die vom Beklagten gemacht werden können, und die theils die Form des Wechsels, theils das Schuldverhältniß, die Personen und das Forum betreffen, gehören folgende:

1) Daß

1) Daß dem angeblichen Wechsel die erforderlichen Requisiten fehlen (z. B. das Wort Wechsel) und er somit kein Wechsel sey.

2) Daß er verfälscht sey. Diese Einrede kann den Wechselprozeß allerdings hindern, wenn etwas ausgestrichen, radirt und sonst bedenklich, Verschiedenheit der Tinte ꝛc. ꝛc. zu erkennen ist.

3) Daß der Wechselbrief bereits verjährt sey, was offenbar die Einklagung nach Wechselrecht nicht mehr gestattet.

4) Daß der Wechsel bereits bezahlt worden ist. Diese Einrede gilt nicht, wenn sie nicht sogleich und auf eine unzubezweifelnde Art zu erweisen ist. Ist einige Wahrscheinlichkeit da, so kann jedoch bloß Caution gefordert werden.

5) Daß der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt wurde. (Wo die Gesetze dieser keine Verbindlichkeit zur Erstattung beylegen.)

6) Daß der Kläger die Acceptation oder Protestation, oder Protestzusendung nicht zur rechten Zeit besorgt habe.

7) Daß er dem Acceptanten Fristen gönnte, den Wechsel prolongirte. Diese beyden Exceptionen (6 und 7) sind allerdings wesentlich, und hemmen den Wechselprozeß, oder heben ihn, nach Beschaffenheit derselben, auf; in welchem Falle dann der Kläger seine Forderung nach dem gemeinen Rechte einklagen muß.

8) Daß

8) Daß eine der Personen nicht Wechselfähig sey. (Minoren, minderjährig, Student, Soldat, Geistlicher, Handwerksmann ꝛc.)

§. 528.

Der Gläubiger kann sich auch durch ein Moratorium, oder durch die Abtretung seiner Güter (beneficium cessionis bonorum) von dem Wechselprozesse befreyen, weßwegen wir hier vom Moratorium, Accorde und Concurse handeln müssen.

Weil Concurse so oft verfallen, und daher eine vollständigere Kenntniß der dahin sich beziehenden Rechte dem Handelsstande nützlich ist: so wollen wir das Ganze in der Lehre des Concurses kurz zusammen fassen.

Nachtrag.

I. Von verloren gegangenen Wechselbriefen.

Es geschiehet oft, daß Wechselbriefe verloren gehen, verlegt werden, oder in unrechte Hände gerathen. Sind es eigene Wechsel, die uns jedoch hier weniger angehen, so ist dabey, wie bey jedem andern verlorenen Schuldocument zu verfahren. Man macht dem Schuldner die Anzeige, damit er den Wechsel nicht bezahle, in so ferne er ihm gebracht würde; fordert selbst die Bezahlung, oder die Ausstellung eines andern Wechsels; läßt den verlorenen öffentlich als ungültig erklären (mortificiren) oder der Schuldner läßt sich vom Gläubiger einen (Gegen-) Schein (Revers) ausstellen, in welchem er den verloren gegangenen Wechsel für ungültig erklärt (annullirt) und ihm für allen Schaden zu haften verspricht; oder läßt sich Sicherheit (Caution) leisten.

Läugnet aber der Schuldner die Schuld, die Ausstellung des Wechsels ꝛc., so hat der Gläubiger die Richtigkeit der Sache, das Factum, auf andere, aus den Rechten bekannte Art, zu erweisen, u. s. w.

Bey gezogenen Wechseln, von welchen hier allein die Rede ist, sie mögen acceptirt seyn oder nicht, hat man vor allem dem Bezogenen auf eine beweisbare Art den Unfall bekannt zu machen, und ihn aufzufordern, den Wechsel, wenn er ihm zukommen sollte, nicht zu bezahlen.

Sind beyde in Einem Orte, so kann diese Anzeige durch einen Notar, oder bey Zeugen geschehen, im Fall der Bezogene es nicht schriftlich von sich geben wollte, daß ihm jene Anzeige gemacht wurde, und er nun den Wechsel einem andern nicht bezahlen werde. In entfernten Orten kann diese Sicherheit durch Briefe erreicht werden, welche man der Post gegen Empfangsschein übergibt, und welche diese ebenfalls nur wieder gegen Empfangsschein (Recepisse) ausliefert.

War der verlorn gegangene Wechsel schon acceptirt, und es kann bewiesen werden, oder der Bezogene bekennet es selbst: so ist er verbunden denselben gegen Schein zu bezahlen; aber er darf und muß auch Sicherheit fordern, oder verlangen, daß das Geld so lange bey Gericht niedergelegt bleibe, bis der Wechsel auf die gesetzliche Art (durch Anschlag, Zeitungen) mortificirt worden ist. *) War derselbe nicht acceptirt, so hat man gleiche Sicherheits-Maßregeln anzuwenden, damit er nicht bezahlt und ein dritter durch den Kauf desselben gefährdet werde, und sich gegen

der

*) Denn es läßt sich der Fall denken, daß der Präsentant ein schlechter Mann ist, Bankrott machen will, und den acceptirten Wechsel für ein Darlehn oder für Waaren als Unterpfand gibt. Der Wechsel wäre vom 6. May, Ein Monat Dato gestellt; er schreibt aber, nachdem er acceptirt wor-

der Bezahlung oder eines andern Wechsels an den Träſſanten zu halten. Iſt aber der Wechſel bereits bey dem Bezogenen vorgekommen, und an einen unrechtmäßigen Beſitzer bezahlt worden: ſo iſt jener zu nichts weiter verbindlich; der Verluſt trifft den, welcher den Wechſel verloren hat, und er kann ſich nur an den Einzieher der Wechſelſumme halten, im Fall er bekannt iſt.

II. Von den Wechſel-Abſchriften, als Erſatz der Duplicate.

Als Nachtrag zu S. 605. müſſen wir noch der Wechſelabſchrift oder Copie gedenken, deren ſich ein Indoſſant bedienen kann, um den abgehenden Secunda zu erſetzen, den er mit dem Prima nicht erhalten hat, oder den er, wenn es ein Sola iſt, nicht erhalten konnte. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß der Inhaber eines Sola-Wechſels, oder eines Prima, zu welchem kein Secunda ausgefertigt wurde, aus den früher angegebenen Gründen, zur Acceptation directe einſenden, ein zweytes Exemplar (Duplicat) desſelben aber, das ihm abgehet, in Umlauf ſetzen, oder einen ſehr entfernten Freund überſenden möchte. Um dieſen Zweck zu erreichen, kann er eine Abſchrift von jenem nehmen, das Orginal (directe) zur Acceptation ſenden, die Copie in Umlauf ſetzen, und darauf, daß und wie weit ſie Copie, und bey wem das Original des Sola oder Prima acceptirt zu finden ſey, anmerken. Wir müſſen dieß durch ein Beyſpiel deutlicher machen, und, da unſere oben gegebenen Wechſel ſich dazu nicht eignen, einen andern mittheilen.

Ham-

---

den iſt, ein 2 vor 6. Die Gläubiger würden bis zum 26. May warten, und dann von dem Präſentanten ihr Geld oder die Abtretung des Wechſels fordern, während er den Betrag unter dem Vorgeben er ſey verloren gegangen, längſt eingezogen und ſich entfernt hat.

Hamburg, am 20. May 1817. Werth 2000 Thaler Cor-
rent.

Zwey Monate nach Dato belieben Sie gegen diesen (Co. la.) Prima-Wechselbrief, nach dem Auftrage des Herrn Carl Günther Ludovici, Zwey Tausend Thaler Corrent zu bezahlen, und den Werth in Rechnung zu bringen. Sie notiren denselben nach meinem Berichte.

G. C. Bohn.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.
Prima.

Für mich, nach Verordnung des Herrn Georg Helm. Den Werth in Rechnung.

Leipzig, am 4. Juny 1817.

Carl Günther Ludovici.

Helm in Nürnberg, welcher diesen Wechsel nur einfach erhält, möchte damit etwa eine Schuld in Livorno, Ancona, Venedig, Triest ꝛc. ꝛc. bezahlen; aber da derselbe weit herumlaufen könnte, der Sicherheit wegen das Original an Georg Petri in Augsburg senden, von diesem die Acceptation besorgen und bis zur Ankunft des in Umlauf gesetzten zweyten Exemplars, aufbewahren lassen. Er thut dieß, sendet das Original nach Augsburg an Petri, nimmt eine Abschrift davon und sendet diese an seinen entfernten Freund als Bezahlung. (Wir nehmen hier an, nach Triest an Roth und Vega, und diese dann an J. G. Vanotti in Wien, und dieser an Schmid und Herold in Augsburg.) Auf der Copie muß aber bemerkt werden, daß sie Copie, und wie weit sie Copie sey, z. B. oben bis nach dem Indossement von Ludovici; denn die folgenden Indossemente sind Orginal-Indossemente.

In diesem Falle hat dann die Copie folgende Gestalt bey ihrer Ankunft in Augsburg:

Hamburg, am 30. May 1817. Werth 2000 Thaler Corrent.

Zwey Monate nach Dato belieben Sie gegen diesen Prima-Wechselbrief nach dem Auftrage des Herrn Carl Günther Ludovici, Zwey Tausend Gulden Corrent zu bezahlen, und den Werth in Rechnung zu bringen. Sie notiren solche nach meinem Berichte.

G. C. Bohn.

Herrn
Carl Fugger
in
Augsburg.

Das Orginal zur Acceptation bey Herrn Georg Petri.

Prima. Copie (oder Abschrift).

Für mich, nach Verordnung des Herrn Georg Helm.
Den Werth in Rechnung.
Leipzig, am 4. Juny 1817.

Carl Günther Ludovici.

So weit (oder: Bis hierher) die Copie. *)

Für mich, an die Ordre der Herren Roth und Vega.
Den Werth in Rechnung.
Nürnberg, am 10. Juny 1817.

Georg Helm.

Für uns, nach der Verordnung des Herrn J. G. Banotti. Werth in Rechnung.
Triest, am 20. Juny 1817.

Roth und Vega.

Für

*) Nun folgen die Original-Indossamente in der Ordnung, wie der Wechsel umlauft.

Für mich, an die Herren Schmid und Herold.
Werth in Rechnung.
Wien, am 10. July 1817.
J. G. Vanotti.

In dieser Gestalt kommt nun diese Wechsel-Abschrift in Augsburg bey den Präsentanten Schmid und Herold an; diese lassen sie dem Petri vorzeigen und sich den Original-Wechsel erbitten. Petri vergleicht denselben mit seinem Originale, findet alles richtig, streicht seinen Namen in der Stelle der Copie: "Das Orginal zur Acceptation bey Herrn Georg Petri„ aus, schreibt dazu: "Ausgeliefert an die Herren Schmid und Herold", und überläßt ihnen beyde. Erhalten nun Schmid und Herold von Fugger die Bezahlung dieses Wechsels, so haben sie diese zu bescheinigen, und etwa auf die Copie zu setzen:

"Den Betrag erhalten, und zugleich den Original-Wechsel ausgeliefert,
Schmid und Herold.„

III. Gemachte Wechsel. Wechsel von der Hand, Appoint, Appunto.

Die Wechselbriefe, die wir von jemand kaufen, sind entweder von ihm selbst ausgestellt, oder sie sind es nicht, sondern ihm von andern zugesendet worden. Diese letzten heißen gemachte Wechsel, weil der Verkäufer an ihrer Summe ꝛc. nichts ändern kann. Die ersten heißen Wechsel von der Hand (eigen oder selbst ausgestellte). Verlangen wir von dem Aussteller einen Wechsel auf eine bestimmte Summe, die wir einem gerade noch schuldig sind, so nennt man einen solchen Abschlußwechsel ein Appunto. (Ital. Appunto, à punto, gänzlich, ebenrecht. Französisch Appoint).

Wenn also Helm der Handlung Roth und Vega in Triest (Nr. VI. S. 603.) fl. 648. 25 kr. schuldig wäre, so würde

derselbe zu den fl. 600. einen Rest von fl. 48. 25 kr. nöthig haben, um die Rechnung genau abschließen zu können, dieß wäre der Appunto.

IV. Domicilium, domicilirte Wechselbriefe.

Domus heißt im Lateinischen das Haus, die Wohnung. Domicilium heißt eben dasselbe, doch in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse. Das Domicilium eines Wechsel aber ist nicht der Ort, wo der Bezogene wohnt, sondern der Ort wo derselbe bezahlt werden soll, ohne daß der Bezogene dort wohnt. Domilicirte Wechsel, heißen also solche, welche an andern Orten, als wo der Bezogene gewöhnlich sich aufhält, bezahlt werden sollen. Z. B. Meßwechsel (Nr. III. S. 597) und wenn der Bezogene an keinen Wechselorte sich befindet, und also Wechsel auf ihm nicht wohl gezogen oder verkauft werden können. In diesem Falle kann derselbe die Wechsel auf ihn, an einem andern Orte zahlbar stellen lassen, und entweder den Namen (Addresse, Firma) des Handelshauses gleich angeben, wo die Bezahlung zu erhalten ist, oder nicht. Z. B.

Leipzig, am 6. Februar 1817. Werth 300 Gulden im 24 Guldenfuß.

Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie gegen diesen Wechselbrief an Herrn Johann Klein, Dreyhundert Gulden, im Vier und zwanzig Guldenfuß, zu bezahlen. Den Werth in Rechnung. Sie notiren es nach Bericht.

Carl Wilhelmi.

Herrn
Paul Herzog
in
Bamberg.

Zahlbar in Nürnberg.
(Oder: Zahlbar in Nürnberg, bey Herrn Georg Helm.)

Dieß

Dieß wäre also ein, in Nürnberg domicilirter Wechsel: Stehet bloß dabey: "Zahlbar in Nürnberg", so hat der Inhaber des Wechsels eine Abschrift desselben an den Bezogenen (Herzog in Bamberg) zu senden, und die Acceptation zu fordern. Diese dürfte dann bey Sichtwechseln nicht von dem Tag an geschehen, an welchem jener die Copie erhält, oder sie acceptirt zurück sendet; sondern von dem Tage an, an welchem dieselbe von dem Inhaber des Wechsels ihm zugesendet wurde. Dieß Zurückstellen des Datums (Antedatiren) könnte also geschehen:

Angenommen, vom 12ten Februar an gerechnet.

Bamberg, am 15. Febr. 1817.

Paul Herzog.

In diesem Falle hätte dann Herzog den Betrag zur Verfallzeit zu übersenden, oder auf der Copie zu bemerken, bey wem in Nürnberg derselbe zu erheben ist.

Ist aber die Addreße, an welche man sich wegen der Bezahlung in Nürnberg zu wenden hat, auf dem Original-Wechsel schon angegeben: "Zahlbar in Nürnberg, bey Herrn Georg Helm", so hat sich der Inhaber bloß an diesen zu halten, und wenn dieser nicht acceptirt oder bezahlt, protestiren zu lassen.

Helm ist hier nicht Selbstschuldner, sondern bloß Geschäftsbesorger, Bevollmächtiger (Mandatarius) er kann nun auch als solcher (per procura) acceptiren wollen, um minder verbindlich zu seyn. Dagegen erklärte sich die Augsburger Wechselordnung: "Die auswärtigen, auf sich selbst oder auf Fremde lautenden, und domicilirten Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.„ Ein späteres Gesetz (von 1804.) hebt jedoch diese Verordnung auf, und erläßt dem Domicilaten das Acceptiren in seinem Namen und per procura.

Der Inhaber des domicilirten Wechsels hat denselben bloß von dem auswärtigen Bezogenen acceptiren zu lassen, bis zur Verfallzeit zu warten, und erst dann, wenn der Domiciliar denselben nicht einlösen will, Protest wegen Nichtbezahlung erheben zu lassen. Wegen unterlassener Acceptation findet also kein Protest gegen denselben statt, und er hat sich nicht eher zur Bezahlung zu erklären, als bis die Verfallzeit da ist.

In England ist London das Domicilium aller Wechsel welche auf die Fabrikstädte des Landes gezogen werden Eben so werden noch alle Wechsel, welche Malaga (in Spanien) auf Hamburg ziehet, zahlbar in Amsterdam, gestellt.

Fünfter Abschnitt.

Drittes Kapitel.

Moratorium, Accord und Concurs.

I. Moratorium und Accord.

§. 529.

Der Kaufmann kann in die Lage kommen, daß er seine verfallenen Schulden (Passiva) nicht bezahlen kann. Der Grund dieses Unvermögens zu zahlen, kann entweder daher entstehen, daß er wirklich mehr schuldig ist, als er besitzt (daß seine Passiva die Activa übersteigen), und dann ist er wirklich (physisch) bankerott; oder es kann daher kom-

kommen, daß, ob er gleich eben so viel oder noch mehr besitzt, als er schuldig ist, (die Activa mehr als die Passiva betragen) er dennoch nicht im Stande ist, zur Zeit die fälligen Zahlungen zu leisten, weil ihm theils die ausstehenden Forderungen nicht eingehen, theils seine Waaren u. dergl. nicht vortheilhaft oder gar nicht abzusetzen sind, u. s. w.

In beyden Fällen kann der Schuldner

1) mit seinen Gläubigern übereinkommen, sie zu voll, oder mit einigem Nachlaß, in bestimmten Fristen (Terminen) zu bezahlen. Jene Uebereinkunft, die Zahlung zu voll, können wir verlängerten Zahlungsvertrag (pactum dilatorium, bedungenen Anstand), diesen Nachlaßvertrag (pactum remissorium) nennen. Beyde können auch zugleich statt finden, er kann um Nachlaß und um Zahlungsfristen zugleich bitten. Oder er kann

2) bey der Obrigkeit um die Befreyung nachsuchen, seine Gläubiger innerhalb einer bestimmten Zeit nicht bezahlen zu dürfen. Diese Befreyung, die eine bloße Rechtswohlthat ist, heißt Moratorium, eiserner Brief, Schutzbrief, Anstandsbrief, oder, weil sie gewöhnlich nicht länger als auf fünf Jahre ertheilt wird, Quinquennelle.

Das fernere Mittel, sich vom Andrange seiner Gläubiger zu befreyen, und den Lauf der executiven Rechtsmittel (des Beschlagnehmens, des Verkaufs seiner Güter, des Personalarrest) zu hemmen, ist

3) die Abtretung der Güter (cessio bonorum.)

In allen diesen Fällen wird der Gläubiger als fallit angesehen. Sey es auch, daß er im ersten Fall zu voll bezahlen kann und will, so kann er es doch nicht zur Zeit, da er es schuldig ist.

§. 530.

Der Accord, außergerichtlich mit den Gläubigern unterhandelt, gehört nicht hierher. Gerichtlich geschlossen ist er dann eine Folge des Moratoriums oder des Concurses. Sollen die Gläubiger verbindlich seyn, dem Accord beyzutreten: so muß der Schuldner, da die Bewilligung des Accordes als eine Rechtswohlthat angesehen wird, derselben würdig seyn, und es muß der größere Theil der Gläubiger, der Summe nach, eingewilliget haben.

§. 531.

Moratorien werden ebenfalls als Rechtswohlthaten angesehen, und keinem Betrüger noch muthwilligen Bankerottirer ertheilt. Der Schuldner, der darum die Obrigkeit angehet, hat daher zu zeigen, daß er ohne sein Verschulden, durch Unglücksfälle, in diese Lage kam; er hat aber auch ferner die Wahrscheinlichkeit anzugeben, daß er innerhalb der bewilligten Zeit werde bezahlen können. Derselbe hat auch gewöhnlich noch Bürgschaft zu leisten, in so ferne ihm die Gläubiger diese nicht erlassen; jedoch nicht für die volle Forderung der Gläubiger, sondern nur für die Erhaltung seines angeblichen jetzigen Vermögens.

Das Moratorium hemmt sonach alle Rechtsmittel gegen den Gläubiger, als: Arreste, Executionen u. s. w.

II. Concurs.

§. 532.

Kann der Schuldner seine Gläubiger nicht gänzlich (zu voll) bezahlen, so ist er fallit (§. 529.). Erklärt er dieses Unvermögen vor Gericht, und die Gläubiger fordern die Bezahlung nach der Rangordnung ihrer Rechte, so heißt es ein Concurs, Gant; und das sämmtliche Vermögen des Schuldners die Concursmasse.

§. 533.

Sobald der Schuldner sein Unvermögen, seine Gläubiger zu voll zu bezahlen, erklärt hat, hören alle Rechtsmittel (Klagen, Arreste, Executionen u. s. w.) gegen ihn auf; er ist sogar verpflichtet, niemanden etwas zu bezahlen, weil das sämmtliche Vermögen nun nicht mehr ihm gehört und seiner Verfügung unterworfen ist, sondern allererst ausgemittelt werden muß, wie viel jedem Gläubiger nach Beschaffenheit seiner Rechte aus dem vorhandenen zukommt.

Es wird daher sein Vermögen gerichtlich in Beschlag genommen und verwaltet (sequestrirt und administrirt); die Schuldner der Concursmasse werden aufgefordert, an dieselbe zu bezahlen, und die Gläubiger, ihre Forderungen anzugeben und ihre Richtigkeit zu zeigen (zu liquidiren).

§. 534.

Ehe die Concursmasse formirt, ehe bestimmt werden kann, was den sämmtlichen Gläubigern gehört, muß alles das hinweggeschaft werden, was dem Falliten nicht ei-

eigen ist, und was als kein ihm creditirtes Gut betrachtet werden kann, und dem also das Absonderungsrecht (jus separationis) zukommt.

Das Recht, eine Sache aus den Händen eines andern zurück fordern zu dürfen, heißt das Vindicationsrecht, und derjenige, dem dasselbe zukommt, Vindicant.

Das Vindicationsrecht kommt jedem zu, der eine ihm gehörige, hinlänglich erkennbare Sache, bey dem Schuldner hat.

Es erstreckt sich sonach auf alle Sachen, die dem Schuldner geliehen, verpachtet, verpfändet, zum Aufbewahren oder Verwalten gegeben worden sind; überhaupt also auf jede Sache, die noch nicht als Eigenthum auf den Schuldner übergegangen ist.

Ferner auf diejenigen Sachen, deren Eigenthum zwar abgetreten, ohne daß diese Abtretung von den Gesetzen erlaubt ist (z. B. wenn der Vormund von den unbeweglichen Gütern des Pupillen, ohne obrigkeitliche Einwilligung, etwas verkauft; auch wenn der Schuldner eine Waare zwar auf Credit gekauft, zu der Creditgebung aber den Verkäufer auf eine betrügerische und gesetzwidrige Art verleitet hat.)

Das Vindicationsrecht haben ferner: die Ehefrau, wegen ihres eingebrachten Vermögens, in so ferne es in natura vorhanden ist (außerdem gehört sie als privilegirte Hypothekantin in die zweyte Classe der Concursgläubiger); die Kinder, wegen ihrers Sondergutes, und alle andere, wel-

welche ein Eigenthumsrecht auf eine bey dem Schuldner befindliche Sache beweisen können.

§. 535.

Wir wollen nun dieses Absonderungsrecht bestimmter auf Handelsgegenstände anwenden.

Nach demselben kann also der Committent (Mandant) von dem in Concurs gerathenen Commissionär (Mandatar) die ihm zum Verkauf, Aufbewahrung u. s. w. gegebene Waare, das ihm zum Einkauf u. dergl. gesandte Geld ꝛc. zurückfordern, in so ferne noch die nämliche Waare, Geld ꝛc. (oder ein Theil davon) vorhanden ist. Ist die Waare verkauft und nicht bezahlt, so hat er das ausschließende Recht zur Einziehung der Verkaufssumme von dem Käufer; ist sie schon bezahlt, aber das dafür eingegangene Geld noch in natura vorhanden, so kann er sich dasselbe ebenfalls zueignen; ist der Kaufschilling aber unter dem Gelde des Schuldners, so kommt ihm kein Vindicationsrecht zu, und er hat sich bloß an die Concursmasse zu halten.

Hat der Commissionär mit dem Gelde des Committenten etwas erkauft, so kann dieser die erkaufte Waare vindiciren. Auch kann der Verkäufer die zwar verkaufte aber nicht bezahlte Waare auf gleiche Art zurückfordern, wenn er sie demselben nicht auf Credit (Zahlungsfrist) gegeben hat. Jeder Verkauf Zug um Zug, per Contant, oder jeder, bey welchem nur keine Zahlungsfrist bestimmt ist, kann als solcher angesehen werden.

§. 536.

§. 536.

In Wechselsachen findet dieses Recht eben dieselbe Anwendung. Wird ein Wechsel gekauft, und der Verkäufer fallirt gleich nachher, so kann der Käufer die Valuta zurück fordern, wenn der Gläubiger damals schon concursfähig war (weil der Verkauf alsdann als Betrug angesehen wird). Ist es derselbe aber erst nachher durch Unglücksfälle geworden, so findet dieß nach den gemeinen Rechten nicht statt; wohl aber verfügen es mehrere Landesgesetze. Sind Waaren für die Wechselvaluta gegeben worden, und es fand kein Borg statt, so kann er dieselben gleichfalls vindiciren. Eben dieß ist der Fall, wenn er sie ihm zwar für die Wechselsumme, jedoch mit dem Auftrag gab, sie zu verkaufen, und aus dem Betrag seine Wechselforderung abzuziehen.

§. 537.

Dem Wechselgläubiger kommt auch nach den vorzüglichsten Wechselgesetzen das Zurückbehaltungsrecht, Retentionsrecht, zu; das Recht nämlich, Waaren, Geld und andere Effecten, die er in Verwahrung hat, zurück behalten, und nur den Ueberrest, nach Abzug seiner Forderung, an die Concursmasse liefern zu dürfen. In diesem Falle wäre die Waare gerichtlich zu taxiren, öffentlich zu verkaufen, oder in Ansehung ihres Preises sich mit der Creditorschaft zu verstehen.

Das Retentionsrecht erstreckt sich auch auf andere Forderungen, so daß sich der Gläubiget an die Sache des Schuldners, wenn er sie in Besitz hat, halten kann; jedoch

doch gestatten dieß nicht alle Landesgesetze, und sie muß nach manchen zur Masse geliefert werden.

§. 538.

Die Gerichte übertragen gewöhnlich zweyen Personen die Besorgung der zwey verschiedenen und getheilten Interessen, den Concurs- und den Massevertreter. Der Concursvertreter (Contradictor, Curator litis) hat die Richtigkeit der Schuldforderungen zu untersuchen; der Masse- oder Gütervertreter (Curator bonorum, seu massae) aber hat die Concursmasse zu besorgen, und also für die Einziehung der ausstehenden Forderungen, den Verkauf der vorhandenen Sachen u. s. w. zu sorgen.

§. 539.

Die Gesetze gestatten den Gläubigern nicht gleiche Rechte an die Concursmasse; oder sie werden nicht zu gleichen Theilen, oder im gleichen Verhältniß zu ihren Forderungen aus derselben befriediget. Es findet ein Unterschied statt zwischen dem absolutprivilegirten Gläubiger, dem privilegirten und dem schlechten Pfandgläubiger, dem privilegirten und dem schlechten chirographarischen Gläubiger. Diese Folge in den Vorrechten der Gläubiger, nach welchen einige vor andern ihre Befriedigung aus der Concursmasse ziehen, heißt die Ordnung der Gläubiger.

§. 540.

Nach dieser Ordnung der Gläubiger finden die oben angegebenen fünf Classen statt, so, daß die Gläubiger, die in die erste Classe gehören, vor den Gläubigern der zweyten,

ten, und diese, vor den Gläubigern der dritten ihre Bezahlung, in so weit die Masse zureicht, erhalten. Die absolutprivilegirten Gläubiger gehen also allen übrigen vor, und die schlechten chirographarischen Gläubiger bekommen erst das, was nach Befriedigung aller andern übrig bleibt. Inbessen haben auch die Gläubiger einer Classe Vorzüge unter sich, nach den Quellen, aus welchen ihre Forderungen entspringen, oder nach der Verwendung, zu welcher sie ihr Geld hergaben, u. s. w. Wir geben davon eine kurze Uebersicht.

§. 541.

Die erste Classe der Gläubiger, die also aus dem vorhandenen Vermögen des Schuldners vor andern ihre Bezahlung erhalten, sind die absolutprivilegirten Gläubiger. Als solche erkennen die gemeinen Rechte diejenigen, deren Forderungen aus dem Begräbniß des Schuldners, und aus seiner letzten Krankheit entspringen (also Leichenkosten, Arzneyen, Wärter, Honorar des Arztes u. dergl.); ferner der Lohn seiner Dienstleute, in so ferne sie keine Zinse davon erhalten, (sonst wird es als Darlehn betrachtet), und die rückständigen Abgaben an den Staat.

§. 542.

Die zweyte Classe enthält die Gläubiger, die ein privilegirtes Unterpfand haben, und also ein Vorzugsrecht vor andern Pfandgläubigern gesetzlich bekommen; es mögen diese ein gerichtliches, oder außergerichtlicher, älteres oder späteres Unterpfand haben.

In dieser Classe erhält zuerst der Kriegsfiscus seine Befriedigung, wenn er eine Primipilar- (Proviant-) For-

Forderung hat. Ferner der Fiscus wegen seiner aus einem Contracte herrührenden Forderung; ferner, wer zur Ausbesserung eines Gebäudes, zum Ankauf eines Grundstückes, mit Bedingung des Pfandrechtes, zur Erkaufung eines öffentlichen Amtes von bestimmtem Ertrage (ad emendam militiam) Geld hergeliehen; die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, wie die Braut wegen ihres verauslagten Heyrathgutes u. s. w.; der Pupill wegen der mit seinem Gelde erkauften Sache.

§. 543.

In die dritte Classe kommen die Gläubiger, deren Forderungen nur mit einem bloßen Unterpfande versehen sind. Zu diesen werden gerechnet: alle Hypotheken, sie mögen gesetzlich, gerichtlich oder bloß durch die Contrahenten selbst bestellt seyn; sie mögen sich auf des Schuldners sämmtliche Güter oder auf einzelne erstrecken.

Auch in dieser Classe haben einzelne Gläubiger, im Fall das Vermögen nicht zur vollen Befriedigung aller hinreicht, vor andern, nach Beschaffenheit und nach dem Alter ihrer Hypotheken, den Vorgang.

§. 544.

Zur vierten Classe gehören die privilegirten chirographarischen Gläubiger.

Hierher zählt man diejenigen, welche dem Falliten etwas (Geld oder andere Sachen) in Verwahrung gegeben haben (also ohne davon Zinse u. dergl. zu empfangen,

gen, außerdem wird es als Darlehen betrachtet), in so ferne dasselbe nicht mehr vorhanden ist. Ist dem Fallite aber Geld u. a., obgleich ohne Zinse, zu seinem Gebrauche gegeben worden, so wird es als Darlehn betrachtet und gehört in andere Classen. Ferner der Staat und alle öffentliche weltliche Gemeinheiten mit ihren Forderungen, in so ferne ihnen kein Pfandrecht zu kommt.

Dasselbe kommt ebenfalls demjenigen zu, der zur Erbauung, Erkaufung oder Bewaffnung eines Schiffes Geld hergegeben hat, ohne sich ein Unterpfand zu bedingen; dieß Vorrecht (Privilegium) findet auch statt, wenn auch das Geld nicht wirklich dazu verwendet worden ist, so bald es nur ausdrücklich zu diesem Zwecke hergeliehen wurde. Auch denjenigen, welche zur Erkaufung einer unbeweglichen Sache, ohne sich ein Pfandrecht ausbedungen zu haben, Geld hergaben.

In diese Classe gehört ferner der Fiscus mit solchen Forderungen, für welche er kein Pfandrecht hat, und die aus keinem Verbrechen entspringen.

§. 545.

In die fünfte und letzte Classe kommen alle gemeine chirographarische Gläubiger (creditores simplices, nudi chirographarii). Hierher gehören alle Forderungen, die sich auf Personalcredit gründen, kein Unterpfand, keine Hypothek haben; daher alle Wechsel- und Waarenforderungen der Kaufleute; alle Pfandgläubiger, deren Pfand nicht mehr vorhanden ist; die Dienstleute für den rückständigen Lohn, für den

sie

sie Zinsen empfingen, oder sich welche versprechen ließen, u. s. w.

Was also nach Befriedigung der vier ersten Classen von des Schuldners Vermögen übrig bleibet, wird unter die Gläubiger der fünften Classe nach einer bestimmten Rangordnung, so daß einige vor den andern ihre Befriedigung zu erwarten haben, vertheilet.

§. 546.

Nachdem nun die Creditoren ihre Schuldforderungen eingeklagt und liquidirt haben, wird jedem seine Classe angewiesen, und jeder in derselben, der Rangordnung nach, so weit die Masse zureicht, befriediget.

Die Wechselgläubiger gehören nun zwar in die fünfte Classe; jedoch wird bey ihnen auf den Vertrag gesehen, aus welchem die Wechselforderungen entspringen, und es kommen ihnen, nach Beschaffenheit desselben, hier und da Vorzugsrechte zu. Von den Fällen und ihren Folgen, wenn der Bezogene, der Präsentant, der Indossant oder Aussteller fallirt haben, haben wir bereits im Wechselrechte gehandelt.

Eintheilung der Bankerottirer, Bestrafung und Rechtlichmachung.

Die Bankerottirer werden in Classen getheilt, nach den Graden ihres Vergehens oder Verschuldens. Nach den Preußischen Gesetzen:

1) In **betrügliche**, welche ihr Vermögen verheimlichen, um ihre Gläubiger zu hintergehen. Ein solcher soll öffentlich aus-

ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit 5, 10jähriger, auch lebenslänglicher Zuchthausstrafe, oder Festungsarbeit belegt werden.

2) In muthwillige, welche durch übertriebenen und liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand setzen. Diese sind aller Ehren und Würden im Staate unfähig, verlieren alle kaufmännischen Rechte, und werden zu 3 bis 6 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

3) In fahrlässige. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich im kurzen verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankrottirer angesehen werden. Eben so wenn er keine ordentlichen Handlungsbücher führt und jährlich eine Bilanz zu ziehen unterläßt. Er verliert alle kaufmännischen Rechte, darf also ohne besondere Erlaubniß nicht ferner handeln, und wird nach der Größe des Verlustes seiner Gläubiger, mit 1 bis 3jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

3) In unbesonnene. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerottirer gestraft, und zwar mit dem Verluste der Handelsgerechtigkeit, und Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren.

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerottirer anzusehen.

Das neue Französische Gesetzbuch bestimmt zwey Classen: den einfachen, den betrüglichen Bankerott.

Zu der ersten Classe, den einfachen Bankerottirern, werden diejenigen gerechnet, deren Aufwand, von Monat zu Monat in ihren Büchern verzeichnet, zu übermäßig befunden

wird;

wird; wenn sie große Summen im Spiele, oder gewagten Unternehmungen verloren haben; wenn sich aus der lezten Inventur ergibt, daß ihr Vermögen 50 Procent unter ihren Schulden war, und sie beträchtliche Darlehen aufgenommen und Waaren mit Verlust oder unter dem Preise verkauft haben; wenn sie so viele Schuldscheine oder Tratten ausgestellt haben, daß ihr Werth den dreyfachen Betrag ihres (Activ-) Vermögens nach der lezten Inventur ausmacht ꝛc. ꝛc. Die Strafe ist Gefängniß auf ein Monat bis zwey Jahre.

In die zweyte Classe gehören diejenigen, welche Ausgaben oder Verlust erdichten, und die Verwendung ihrer gesammten Einnahme nicht nachzuweisen vermögen; welche Geld, Waaren ꝛc. auf die Seite geschafft; welche Scheingeschäfte, u. dergl. geschlossen, (Passiv-) Schulden, im Einverständnisse mit angeblichen Gläubigern erdichtet, falsche Posten in die Bücher eingetragen und sich in Scheinen, ohne Empfang des Werths als Schuldner bekannt haben; welche Güter unter erborgtem Namen gekauft, ihre Handelsbücher verborgen, oder gar keine geführt haben ꝛc.

Das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern hat drey Grade sträflichen Bankerottes. Im ersten stehen diejenigen, welche einzelne Gläubiger vor andern begünstigen; im zweyten die, welche etwas auf die Seite schaffen, Forderungen verschweigen, Schulden erdichten; im dritten die, welche sich, um sich zu bereichern, als Zahlungs unfähig darstellen, die Handelsbücher auf die Seite schaffen, oder so führen, daß Schulden und Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen sind. Die Strafe dieser lezten ist vier bis achtjähriges Arbeitshaus, Verlust aller Würden des Rechts zum Handel ꝛc.

Der Act, durch welchen der Fallit seine vorigen Rechte (Würden und Ehren, Handel treiben, die Börse besuchen zu dürfen ꝛc.) wieder erlangt, heißt die Wiedereinsetzung, Rehabilitation, Rechtlichmachung. Er kann nur dann statt finden, wenn der Fallit nachweiset, daß er Alles, was er

an Capital, Zinsen und Kosten schuldig war, vollständig bezahlt habe. Dieß erstreckt sich jedoch nur auf die einfachen Bankerottirer; betrügerische und boshafte können nicht rehabilitirt werden.

Fünfter Abschnitt.

Viertes Capitel.

Von dem Dienstrechte.

§. 547.

Unter Diensten im allgemeinen verstehen wir hier Handlungen, Arbeiten, die jemand für einen andern unternimmt. Der Vertrag, der über zu leistende Dienste errichtet wird, heißt Dienst- (Miths-) Vertrag (locatio conductio [operarum]), und die Rechte, die aus einem solchen Verhältnisse folgen, nennen wir Dienstrechte.

Die Dienste einer Person sind entweder ausschließend einer andern gewidmet, sind unbestimmt und dauernd, als Lehrling und Commis; oder sie sind nicht ausschließend, und erstrecken sich nur auf bestimmte Geschäfte, als Frachtfahrer, Mäkler, Handelsgesellschafter.

Von dem Lehrlinge und Commis.

§. 548.

Jeder, der über seine Person frey verfügen darf, kann einen Dienstvertrag eingehen; der Commis also durch

durch sich selbst, der Lehrling aber (in so ferne er noch unmündig ist) mit Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder der Obrigkeit.

Der Dienstvertrag erfordert wechselseitige Uebereinkunft der zu leistenden Dienste und der zu erwartenden Belohnung; der Dauer der Dienstzeit, u. s. w.

§. 549.

Der Lehrling hat den Zweck, die Handlung zu erlernen; der Lehrherr für Kost, Unterweisung u. s. w. durch die Dienste des Lehrlings und durch Lehr- oder Kostgeld entschädiget zu werden. Darauf gründet sich der Lehrvertrag. (S. 254.)

§. 550.

Der Lehrherr hat also dem Lehrlinge Handelsgeschäfte nach seinen sich erweiternden Kenntnissen verrichten zu lassen, ihm die Einsicht in alle Handelsgeschäfte zu gestatten, und die erforderliche Anleitung und hinlängliche und standesgemäße Kost zu geben; der Lehrling dagegen die ihm übertragenen Geschäfte genau zu vollziehen, folgsam, fleißig, treu, verschwiegen zu seyn, und den Nutzen seines Lehrherrn nach seinem Vermögen zu befördern.

Ist die Lehrzeit vorüber, so kann der Lehrling, die Handlung in welcher er lernte mag zunftmässig seyn oder nicht, ein Lehrzeugniß verlangen. (S. 257.)

§. 551.

Der Handelsgehülfe (Commis) ist entweder für eine bestimmte Gattung von Handelsgeschäften angenom-

men, oder nicht; auch in jenem Falle kann er sich nicht weigern, wenn es erforderlich ist, andere Geschäfte mit verrichten zu helfen.

§. 552.

In Ansehung der Handelsgeschäfte sind beyde, der Lehrling und der Commis, wo sie allein zur Verwaltung angestellt sind, für bevollmächtigt zu halten, z. B. im Laden, auf Messen, Märkten. Zu Geld- und Wechselverhandlungen können sie nicht als bevollmächtigt vermuthet werden, sondern haben sich dazu besonders auszuweisen.

§. 553.

Ein Commis, der die Handelsgeschäfte statt des Eigenthümers zu führen hat, heißt Handlungsverwalter (Director, Factor, Geschäftsführer, Disponent). Er hat dazu eine besondere Vollmacht (Procura) nöthig, und so weit sich diese erstreckt, so weit handelt der Geschäftsführer verbindlich für den Eigenthümer.

Bey solchen Vollmachtsertheilungen ist es erforderlich, daß diese gehörig bekannt gemacht werden, und zwar im Orte selbst, auf der Börse rc., und auswärts den Handelsfreunden durch Briefe, mit der Handschrift desselben. (S. 291.)

§. 554.

Handelt der Director seiner Vollmacht gemäß, so ist der Eigenthümer der Handlung zu allen von jenem eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichtet; er kann aber seinen Regreß bey offenbarem Versehen u. dergl. an denselben nehmen. Doch haften diese Personen nicht für zufälli-

fälligen Schaden, sondern nur für den aus Nachläßigkeit.

§. 555.

Diese Dienstverträge endigen mit der vertragsmäßigen Zeit, durch wechselseitige Uebereinkunft, oder genehmigte Aufkündigung, durch Bankerott, durch üble Behandlung des Principals, und durch üble Aufführung ꝛc. der Dienstleute.

Das Preußische Landrecht (2 Theil, 8 Titel, §. 546 ꝛc.) enthält darüber folgendes: "Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angestellt werden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeschäften für bevollmächtigt zu achten. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen, und darüber quittiren. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Laden oder Gewölbe, gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen, sicher bezahlt werden.

Zu Geld anleihen, zum Wechsel ausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit, oder in großen (Das Große ist aber sehr relativ!) Partien, sind bloße Handlungsdiener oder Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen.

Außer dem Laden oder Gewölbe, kann an sie nur in so fern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Assignationen, Rechnungen, und andere Schuldbriefe überbracht haben.

Cassirer der Bankiere und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsbediente, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Absicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Factors anzusehen." (Ein Factor ist nach diesem Gesetzbuche, (bevollmächtigter) Stellvertreter des Principals, also Director.)"

Fünfter Abschnitt.

Fünftes Capitel.

Frachtfahrerrecht.

§. 556.

Der Vertrag, den der Versender mit dem Frachtfahrer schließt, eine bestimmte Sache oder Waare für eine übereingekommene Belohnung an einen angegebenen Ort zu überliefern, heißt Frachtvertrag (contractus locationis conductionis operarum), und die Gesetze, die sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen diesen Personen beziehen, Frachtfahrerrechte. Das über einen solchen Vertrag ausgefertigte Instrument ist der Frachtbrief, zur See das Connossement, in den Orten am Mittelländischen Meere Polizza di carica, Police de chargement, genannt.

§. 557.

Die Bestandtheile eines solchen Vertrages sind: der Absender (am Orte der Ladung); der Empfänger (am Orte der Abladung, am Ueberlieferungsorte); der Frachtfahrer; der Gegenstand des Vertrags, die zu überliefernde Waare; die Ueberlieferungsgebür, das Frachtgeld, und die stillschweigend oder ausdrücklich vorgeschriebene Zeit zur Ueberlieferung, oder überhaupt die Frachtbedingungen.

Von

Von den Pflichten und Rechten der Frachtfahrer.

§. 558.

Der Frachtfahrer macht sich verbindlich, eine Waare für eine bestimmte Belohnung an einen vorgeschriebenen Ort zu überliefern. Er hat daher die Pflicht:

1) die Waare in der Menge und Güte (Quantität und Qualität) zu liefern, wie er sie empfangen hat.

Um die Quantität zu liefern, hat er dafür zu sorgen, daß nichts entwendet oder verloren werde; um die Qualität zu liefern, ist er verbunden, sie vor Verfälschung und Verderben zu bewahren. Er ist daher beym Auf- und Abladen, während der Fahrt und beym Uebernachten zur höchsten Sorgfalt verpflichtet.

2) Er hat daher bey der Aufnahme und Ladung der Waaren die höchste Sorgfalt anzuwenden, daß keine Waaren zusammen kommen, die einander beschädigen können (z. B. schwere auf leicht zerbrechliche, flüßige auf leicht verderbliche, z. B. Oel- oder Weinfäßer auf Kisten oder Ballen mit Seidenwaaren ꝛc.) Er hat während der Fahrt alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß sie sicher geschehe; z. B. keine scheuen, wilden Pferde, oder solche, die den Koller haben, zu nehmen; gute und sichere Wege zu wählen; von Anhöhen herab den Radschuh einzulegen; den Wagen hinlänglich mit Stroh zu bedecken, um Sonnenschein und Nässe abzuhalten und Reibungen zu verhindern; sich keinem Gewitter leichtsinnig aus-

zusetzen; Fäßer mit Flüßigkeiten öfters mit Wasser zu begießen; nicht zur Nachtzeit bey gefallenem Schnee

zu fahren; die Zollstätte nicht zu überfahren, noch verbotene Wege zu wählen; offenbar unsichere Gegenden nicht, oder nicht allein zu befahren; wissentlich keine verbotenen Waaren (Contrebande) mit andern Gütern aufzunehmen; beym Uebernachten seinen Wagen einschließen oder bewachen zu lassen; sich in keine Wasserfluthen, auf gefrorne Flüsse ꝛc. zu wagen; zur Kriegszeit dem annähernden Feind, wenn er davon Nachricht hat, auszuweichen, liegen zu bleiben, oder zurück zu fahren; seinen Wagen nicht zu überladen ꝛc. ꝛc.

Diese hier angeführten Forderungen sind nun zwar mehr Forderungen der Klugheit für den Frachtfahrer, als Forderungen des Rechts von dem Absender und Empfänger, da diese von ihm nur verlangen können, daß die ihm übergebene Waare zur rechten Zeit, unbeschädigt und unverringert überliefert werde, und es dem Frachtfahrer zu überlassen haben, wie er dieß möglich mache. Allein da der Frachtfahrer nicht für allen Schaden und Verlust zu stehen hat, sondern nur für den durch sein Verschulden veranlaßten (nicht casum, sondern nur culpam leviſſimam) zu ersetzen hat, so kann es Fälle geben, für welche bewiesen werden muß, ob er jene Forderungen erfüllt oder vernachläßiget habe, um daraus bestimmen zu können, ob er im gegebenen Falle verantwortlich ist oder nicht.

3) Ist er verpflichtet, die Waare zu rechter Zeit an den bestimmten Ort zu liefern.

Ist die Lieferungszeit vorgeschrieben, so ist sie dadurch bestimmt, und der Frachtfahrer erfüllt nur dann erst seinen Vertrag, wenn er diese Bedingung geleistet hat.

Ist die Lieferungszeit nicht ausdrücklich bestimmt, so ist die gewöhnliche Lieferungs- oder Fahrtzeit als stillschweigende Bedingung anzunehmen. Denn, wenn der Frachtfahrer einen Frachtvertrag eingehet, wenn er die Waare und den Frachtbrief vom Versender im Empfang nimmt; so ist anzunehmeu, das der Frachtfahrer an den Ablieferungsort fahren will, und daß der Versender erwartet, daß dieß nach der Uebernahme des Frachtgutes, und ohne sich auf dem Wege aufzuhalten, geschehe. Die gewöhnliche Zeit der Ueberlieferung ist daher immer stillschweigende Bedingung.

4) Ist er verbunden, die Ueberlieferung selbst zu übernehmen, und nicht wieder mit einem andern einen Vertrag deßwegen zu schließen. Denn, da es dem Versender nicht gleichgültig seyn kann, wem er sein Eigenthum anvertrauet; da es ihm in manchen Fällen, auch in Ansehung der Nachricht, die er dem Empfänger am Bestimmungsort zu geben hat, wichtig und erforderlich ist, daß beyde in der Person des Frachtfahrers nicht getäuscht werden: so ist die eigene Uebernahme des Transportes als stillschweigende Bedingung anzusehen.

5) Hat der Frachtfahrer diese Forderungen nicht genau erfüllt, so muß er, wie wir angeben werden, den Absender oder Empfänger entschädigen (alle gradus culpae prästiren).

6) Der

6) Der Frachtfahrer hat mit dem Absender den Vertrag geschlossen, ist also dem zunächst verbindlich, und hat seinen Vorschriften nachzukommen. Trifft nun dieser mit den Waaren andere Verfügungen; will er, daß sie andern Personen an andern Orten abgegeben werden, so hat der Frachtfahrer die Pflicht, dieser Vorschrift nachzukommen; doch kann er Ersatz der Unkosten, Versäumniß und dergl., die ihm daraus entstehen, fordern.

§. 559.

Der Frachtfahrer hat dagegen das Recht:

1) Von dem Versender zu fordern, daß er ihm die Waare so gepackt übergebe, daß sie den Transport, ohne gewaltsame Behandlung, unbeschädigt aushalten kann; daß er also im Verhältniß zur Masse des Inhalts, und der Weite und Beschaffenheit des Weges, dauerhafte gute Gefäße nehme, gut emballiren lasse, u. s. w.

2) Daß ihn der Versender in Ansehung des Inhalts der Frachtstücke nicht hintergehe, z. B. Schießpulver, Vitriolöl ꝛc., oder verbotene Waare unter einem falschen Namen, oder ohne Anzeige gebe. Geschiehet dieß, so hat er

3) das Recht, von demselben Schadenersatz in Ansehung der andern beschädigten Waaren, des Aufenthalts, der Versäumniß, Vergütung der Strafgelder u. s. w. zu fordern.

4) Das

4) Das Recht, die Güter, Frachtbriefe ꝛc. zur rechten Zeit ausgeliefert zu verlangen, damit er im Laden und Abfahren nicht aufgehalten werde. Ferner

5) daß er in Hinsicht des Gewichts nicht hintergangen werde, daß man ihm nicht mehr gebe, als im Frachtbrief verzeichnet ist, und wofür er den Frachtlohn erhalten soll.

6) Endlich nach richtiger Lieferung die Fracht ohne Abzug zu fordern, und im Fall der Verweigerung, sich

7) an das Frachtgut zu halten (das Retentionsrecht auszuüben).

8) Will der Empfänger die Fracht nicht bezahlen, entweder weil sie ihm zu hoch bedungen ist, oder weil er vorgibt, keinen Auftrag zur Zusendung nach seinem Orte, wo er die Waare etwa nicht brauchen kann, gegeben zu haben: so nimmt er die Waare entweder an, oder verweigert die Annahme. Im ersten Fall kann er die Fracht mit Recht fordern; im andern das Gut an einem öffentlichen oder andern sichern Ort auf Kosten des Versenders niederlegen, auch die Fracht darauf sich bezahlen und den Versender Nachricht davon geben lassen. Oder er läßt die Verweigerung der Annahme bezeugen (attestiren) und hält sich wegen des Frachtlohns an den Versender.

9) Sind es Güter, die weiter gehen, und der Spediteur verweigert die Annahme, so kann er sie einem andern übergeben.

10) Finden sich auf dem Wege Hindernisse, Gefahren ꝛc. so kann er abladen, und die Waaren an einen andern sichern Ort bringen lassen.

Von den Pflichten und Rechten des Absenders.

§. 560.

Der Absender, der mit dem Frachtfahrer, verbindlich für den Empfänger, den Frachtvertrag schließt, tritt in ein zweyfaches Verhältniß; in eines zu dem Frachtfahrer, in eines zu dem Empfänger. In Ansehung des Empfängers muß er das Recht haben, einen solchen Vertrag schließen zu können, der diesen verbindlich macht; in Ansehung des Frachtfahrers ist er verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen, im Fall der Empfänger die Erfüllung verweigern sollte.

§. 561.

Seine Pflichten gegen den Frachtfahrer, die zum Theil oben berührt wurden, sind folgende:

1) Daß er ihm die Frachtgüter, wie sich der Kaufmann ausdrückt, gut conditionirt übergebe. Denn wenn z. B. unter einer Emballage eine zerbrechliche oder leicht zu beschädigende Waare in eine ganz dünne Kiste gepackt ist, und sie wird zerdrückt und dadurch die Waare beschädiget, so ist der Ueberlieferer nicht wohl in Anspruch zu nehmen; es sey denn, daß er ausdrücklich davon benachrichtiget war.

2) Daß er ihm, ohne sein Wissen, keine verbotene und gefährliche Waare gebe, und ihm bey zerbrechlichen und verderblichen Sachen die nöthige Vorsicht empfehle.

pfehle. Sollen Frachtstücke in einer gewissen Lage erhalten werden, so ist dieß zu bemerken, z. B. welcher Theil oben zu stehen kommen soll; durch darauf gezeichnete Bouteillen, piano u. s. w. daß es zerbrechliche Sachen enthalte, und damit behutsam umgegangen werden soll.

§. 562.

Dagegen hat er vom Frachtfahrer, wie gleichfalls schon aus dem Gesagten folgt, zu fordern, daß er zur rechten Zeit ankomme, alle Sorgfalt auf die Güter verwende, sie vor Nässe ꝛc. schütze, die nöthigen Ausbesserungen (Reparaturen) und andere Erhaltungsmittel anwende, sie keiner Gefahr aussetze, den Transport an keinen andern übertrage, nichts entwende und entwenden lasse ꝛc.

Von den Pflichten und Rechten des Empfängers gegen den Frachtfahrer.

§. 563.

Der Empfänger eines Frachtgutes ist entweder Eigenthümer der Waare, und hat dieselbe zu seinem Gebrauche kommen lassen, oder er hat sie weiter zu versenden, ist bloßer Spediteur. Im ersten Falle steht er bloß in Ansehung der überlieferten Waare mit dem Fuhrmanne im Verhältniß; im andern hat er besondere Pflichten gegen den Absender und gegen den nächsten Empfänger, es sey derselbe Spediteur oder Eigner.

§. 564.

§. 564.

Ist er Eigenthümer der Waare, so kann er das Frachtstück sogleich von außen und innen untersuchen; er kann es öffnen, auspacken lassen u. s. w. Als Spediteur aber kann er dieß nur etwa bey einer äußern sichtbaren Verletzung, bey einem gefundenen Gewichtsabgang u. s. w. Auch entscheidet eine solche Untersuchung oft nicht viel, weil dem Spediteur die Rechnung über den Inhalt fehlt, und ihm daher das Gewicht, die Zahl der Stücke, Qualität u. dergl. unbekannt sind.

§. 565.

Der Frachtvertrag wird in beyden Fällen durch die Ueberlieferung der Waaren an den Empfänger, von Seiten des Frachtfahrers, und durch die Bezahlung der Fracht, von Seiten des Empfängers, erfüllt. Der Empfänger hat daher die Pflicht:

1) Das Frachtgut sogleich zu untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit des Frachtstückes, z. B. ob die Gefäße nicht beschädiget oder angebohrt sind; ob sich keine Spuren einer vorgegangenen Eröffnung zeigen; ob das Gewicht richtig ist ꝛc.; theils, wenn er Eigenthümer ist, auf den innern Zustand, der Beschaffenheit der Waare: ob dieselbe nicht verfälscht, vermindert, mit Wasser und andern Dingen, zur Ersetzung des Gewichts und Ausfüllung des Raumes, vermengt ist.

2) Findet sich nun ein Abgang am Gewichte, eine Beschädigung oder Verfälschung, so hat der Empfänger dieß zu beweisen. (Um dieß zu können hat er da-

daher einen rechtsgültigen Zeugen herbey zu rufen. Waarenmäkler sind, wenn es seyn kann, zu wählen. (Personen, die ganz in seinem Dienste stehen, werden als ungültige Zeugen erkannt.) Er hat daher auch nichts weiter als die Beschädigung zu erweisen, und den Beweis der Entstehung derselben (ob durch Zufall, Nachläßigkeit, Versehen), die den Frachtfahrer von der Verantwortlichkeit befreyen kann oder nicht, demselben zu überlassen.

3) Hat der Empfänger die Waare richtig gefunden, und ist sie in der vorgeschriebenen oder gewöhnlichen Zeit geliefert worden, so ist derselbe verbunden, den im Frachtbriefe bemerkten Lohn u. s. w., sogleich und ohne allen Abzug in gutem Gelde zu bezahlen.

Da in dem Frachtbriefe ohnehin schon stehet, daß, nach zu rechter Zeit geschehener unbeschädigter Lieferung die Fracht erst bezahlt werden soll, und da die Bezahlung der Fracht den Vertrag erfüllt und endiget: so folget aus der Bezahlung der Fracht die gänzliche Erfüllung des Vertrags von Seiten des Frachtfahrers, und die Begebung aller Ansprüche an denselben; es sey denn, daß der Empfänger, bey Bezahlung der Fracht, sich die Untersuchung der Waare noch ausdrücklich vorbehalten habe.

4) Hat der Empfänger die Waare franco zu empfangen, so muß er den Frachtfahrer einen Lieferungsschein geben, im Fall der Absender erst nach geschehener Lieferung die Fracht bezahlen will.

§. 566.

§. 566.

Die Rechte des Empfängers gegen den Frachtfahrer sind nun folgende:

1) Kann er unbeschädigte und unverringerte und zu rechte Zeit erfolgte Lieferung verlangen.

2) Kann er ausserdem die Annahme der Waare, sie mag ihm gehören oder zu spediren seyn, verweigern; und eben so darf er

3) in diesem Falle, aber auch nur in diesem, die Fracht nicht bezahlen.

4) Kann derselbe Schadenersatz, sowohl wegen verspäteter Lieferung, als wegen Beschädigung der Waare u. s. w. fordern.

Rechte und Pflichten bey entstandenen Beschädigungen.

§. 567.

Die unendlichen Verwicklungen und Verbindungen der Fälle; die Schwierigkeit die Ursachen derselben, wem und in welchem Maße sie diesem oder jenem zuzurechnen sind, aufzufinden, macht die Anwendung selbst der bestimmtesten Gesetze höchst schwer und mühsam.

So leicht es nun auch gesagt ist: der Frachtfahrer hat nach richtiger Lieferung die Fracht zu fordern, und dem Empfänger den verschuldeten Schaden zu ersetzen: so schwer ist es in einzelnen Fällen die Beschädigung selbst,

und

und deren zu vergütende Größe, auszumitteln, und zu bestimmen, ob, mit Zuziehung aller Umstände, der eine oder der andere, ganz oder zum Theil, verantwortlich sey. Hat es auch damit keine so große Schwierigkeit, so ist dann wieder das Formale des Rechts, der Prozeß, sehr verwickelt, und erfordert die höchste Vorsicht, um nicht durch kleine Versehen, durch einen unschicklich gewählten Klagegrund, beym klarsten Rechte, Unrecht zu erhalten oder mit der Klage abgewiesen zu werden.

§. 568.

Der Frachtfahrer ist zur höchsten Sorgfalt verbunden, und haftet daher für allen Schaden, der aus Nachläßigkeit, aus Verwegenheit, entstehet. Er haftet ferner für allen Schaden aus Unkunde seines Dienstes, und endlich für den vorsetzlich zugefügten; er hat, wie die Gesetzgebung sich ausdrückt, alle gradus culpae zu prästiren.

Dagegen aber ist er nicht verantwortlich, und zu keinem Ersatze verbunden, für alle Zufälle, die die Ladung treffen, in so ferne sie von seinem Fleiße, von der Kenntniß, Klugheit und Rechtschaffenheit, so weit sie von ihm gefordert werden können, nicht zu verhindern waren. Solche Fälle, die die menschliche Einsicht nicht vorhersehen und verhüten kann, werden in den Rechten durch Casus bezeichnet.

§. 569.

Wir wollen nun die Fälle aufstellen, in welchen der Frachtfahrer für Beschädigungen verantwortlich ist.

Der Uebergang der Gefahr auf den Frachtfahrer hebt an, indem er die Waare vom Versender übernimmt oder

abholt. Daher, und da die Personen, die die Frachtgüter von dem Absender übernehmen, als in seinem Dienste befindlich angesehen werden, ist er also verbunden:

1) allen Schaden, den diese beym Abholen, der Waare durch ihr Versehen zufügen, zu ersetzen. Fällt z. B. das Frachtgut während des Aufladens von der Leiter, während des Fahrens vom Wagen, so ist derselbe für den Schaden verantwortlich (hat jedoch den Regreß an seine Leute). Zerbricht während des Aufdrehens die Leiter, die der Absender dazu hergab; zerreißt etwas am Krahne, so fällt der Schade dem Absender zur Last, weil dieser für bessere Werkzeuge hätte sorgen sollen; zerbricht der Wagen, so ersetzt den Schaden an der Waare der Fuhrmann aus eben dem Grunde.

Hier findet also die Rechtsregel ihre Anwendung: **Wer den Schaden veranlaßt, der hat ihn zu tragen.**

Zerbricht, ohne gewaltsame Verletzung und Erschütterung, das Gefäß; springt der Boden des Faßes auf: so fällt der Nachtheil dem Absender zur Last, um so mehr, wenn die Schwäche des Gefäßes, die nachläßige Verschließung, einleuchtend ist. Auch hat derselbe dem Frachtfahrer Versäumniß und Beschädigungen zu vergüten.

2) Eben so ist er verantwortlich bey Beschädigungen durchs Laden des Fahrzeuges; z. B. wenn er schwere Stücke auf leichte, zerbrechliche, flüßige, auf trockene Frachtstücke

stücke legt, in so ferne jene auslaufen und diese beschädigen. Nicht verantwortlich aber ist er, wenn ihm der Inhalt eines Stückes mit einer leicht zu beschädigenden, gefährlichen Waare unbekannt ist, und sie beschädiget andere. (Z. B. wenn ihm eine Kiste mit Scheidewasser, Vitriolöl u. dergl. ohne Anzeige des Inhalts, und ohne äußere Zeichen übergeben wird, und er legt sie auf eine Kiste mit seidenen Waaren ꝛc. und ein Glas lauft aus und beschädiget diese. Der Absender hat allerdings hier den durch seine Nachläßigkeit in der Angabe verursachten Schaden zu erstatten.)

5) Der Frachtfahrer haftet ferner fürs Verlorengehen und für Diebstahl; nur nicht für Raub und gewaltsamen Einbruch. Er ist zur höchsten Sorgfalt verpflichtet, und das Sichern der Güter gegen den Diebstahl, als der größten Beschädigung für den Eigenthümer, ist gewiß als eine der ersten Pflichten zu betrachten. Es liegt ihm daher ob, bey Tage genau acht zu geben, daß nichts verloren gehe noch gestohlen werde, und bey Nacht seinen Wagen bewachen oder einschließen zu lassen. Geschieht dann ein gewaltsamer Einbruch; wird der Wächter, oder der Fuhrmann, auf offener Strasse überfallen, und die Waare gewaltthätig geraubt: so ist er außer Verantwortung, und den Verlust haben die Eigenthümer der Waaren zu tragen. Aber diese Thatsachen hat der Fuhrmann zu erweisen. Er muß von der Ortsobrigkeit darüber ein Protokoll aufnehmen, und sich eine vidimirte Abschrift geben,

oder sich sonst ein gültiges Zeugniß ausstellen lassen, oder wenigstens die Möglichkeit dazu vorbereiten. Ist er auf dem Wege angefallen worden, so hat er die ersten, die ihm begegnen, von dem Vorfall zu unterrichten, ihnen die etwa vorhandenen Merkmale von Gewaltthätigkeit u. dergl. zu zeigen, und ihre Namen zur erforderlichen Zeugschaft anzumerken; im ersten Orte aber die erforderliche Anzeige bey Gericht ꝛc. zu machen, und zu beweisen, daß er im nächsten Orte die Waaren oder den Wagen in gutem und vollem Zustande hatte ꝛc.

4) Eben so ist er verantwortlich für Verletzungen aus Muthwillen oder Rache eines Dritten, in so ferne er sie hätte abwenden können, oder selbst die Veranlassung dazu gegeben hat. Z. B. er hat jemand dazu gereizt, Streit gehabt, und jener hat aus Rache die Waare beschädiget. Geschah aber die Beschädigung aus Rache gegen den Empfänger oder Absender der Waare, und es läßt sich dieses beweisen, und war vom Fuhrmanne nicht zu verhindern: so hat den Schaden unter jenen der zu tragen, der den Anlaß gab; nur möchte der Fuhrmann vorläufig, auf Kosten des Beschädigten, die Möglichkeit einer Regreßklage gegen den Beschädiger einzuleiten haben. Z. B. die Wahrheit des Vorfalls und der Person des Thäters bezeugen, ihn festsetzen lassen u. dergl. Ersteres hat er zum Theil schon zu seiner eigenen Rechtfertigung zu thun. Verantwortlich ist er aber, wenn er wußte, daß die Gegend unsicher ist, wenn er gewarnt wurde, wenn er von der Heerstrasse abwich.

5) Unter

5) Unter die Beschädigungen der Fracht, für welche der Ueberlieferer keine Entschädigung zu leisten hat, gehören ferner Ungewitter (Wolkenbrüche, Wetterstrahl), Anschwellen der Bäche und Flüsse, Feuer u. s. w. In allen diesen Fällen hat er aber zu beweisen, daß er nicht muthwillig die Fracht in Gefahr setzte, und keine Sicherungsmittel zu veranstalten vermögend war. Hat er sich aber muthwillig in die Gefahr gewagt, z. B. bey herannahendem schwerem Gewitter, der ihm vorgestellten Gefahr ungeachtet, gefahren; sich bey einfallendem Thauwetter, schwachem Eis, über Flüsse gewagt, und die Ladung ins Wasser geworfen u. dergl.: so hat er allerdings den Schaden, der daraus entstand, zu vergüten. Hat er bey seinem mit Stroh bedeckten Wagen, bey starkem Winde, Tabak geraucht, und ist der Wagen dadurch wahrscheinlich in Brand gerathen ꝛc. so ist er ebenfalls in culpa.

6) Für Kriegsgefahr, wenn der Fuhrmann nicht muthwillig sich hineinwagt, ist derselbe auch nicht verantwortlich. Werden die Güter geraubt, oder dem Fuhrmanne seine Pferde abgespannt, und der Wagen dem Schicksal überlassen, ohne daß ihn der Fuhrmann in Sicherheit bringen kann, so haben die Eigenthümer der Ladung den Verlust zu tragen. Ist er durch militärische Stellungen gezwungen, einen Umweg zu nehmen, unterwegs abzuladen, oder mit der Fracht zurück zu fahren, so ist ihm dieß nicht nur erlaubt, sondern er ist sogar dazu, als Mittel zur Sicherstellung der Waaren, verbunden.

Während des französischen Kriegs sind solche Fälle häufig vorgekommen, und dem Fuhrmanne die Fracht, so weit er mit der Waare kam, und die Retourfracht, wenn er sie wieder zurück brachte, von manchen Gerichten zugesprochen worden; von andern aber nur die Hinfracht.

Jene Sentenz halten wir für mehr als billig. Die Verhinderung der Fahrt ist Zufall, an welchem Absender und Frachtfahrer keinen Antheil haben. Jener hat den Nachtheil daraus, daß er nun seine Waaren wieder zurück erhält, die der Käufer vielleicht später nicht mehr brauchen kann; oder, wenn er sie auch später noch nimmt, doch etwa innerhalb dieser Zeit das mehrfache gebraucht hätte. Es ist also in jedem Falle Verlust für ihn. Dieser Verlust wird nun, nach jenem Rechtsspruche, durch Bezahlung der Hin- und Herfracht vermehrt. Der Fuhrmann hat dabey nicht nur keinen Schaden, sondern er wird vielleicht noch bereichert durch die volle Rückladung, die er etwa am Bestimmungsorte seiner Fahrt nicht erhalten haben würde.

Das Rechtsurtheil des andern Gerichts ist zwar billig, aber wir glauben, je nachdem wir das Verhältniß des Frachtfahrers zum Versender nehmen, gerecht und ungerecht.

7) Wird der Fuhrmann auf der Reise obrigkeitlich angehalten, und es entstehet daraus ein Nachtheil für jemand, so hat der Schuldige Vergütung zu leisten. Umgehet (defraudirt) der Fuhrmann den Zoll, die Maut ꝛc., so ist er für die Folgen verantwortlich; sind ihm ohne seyn Wissen verbotene Waaren übergeben;

geben, oder unrichtig angegeben worden, so entschädiget ihn der Absender; wußte der Fuhrmann darum, und er behielt sich nicht Schadenerstattung im unglücklichen Falle bevor, so trägt jeder seinen Antheil.

Zollbeamte u. a. haben sich immer, wo es ausgemittelt werden kann, an den schuldigen Theil zu halten. Z. B. bey Zollübertretungen u. dergl. an den Frachtfahrer; bey unrichtigen Angaben ꝛc., an die Waaren.

8) Die Verpflichtung, die Waaren in gewöhnlicher Zeit, in welcher ein solcher Weg, ohne unnöthigen Aufenthalt zurückgelegt werden kann, zu liefern, ist unerläßig für den Fuhrmann, wenn auch die Zeit nicht ausdrücklich bestimmt ward. Doch kommen im letzten Falle kleine Zeittheile weniger in Betrachtung.

Hindernisse, die nicht in seiner Macht standen zu überwinden, befreyen ihn jedoch mehr oder weniger von dieser Verbindlichkeit; z. B. Kriegsunruhen, einfallendes anhaltendes Regenwetter, und dadurch entstandene schlechte Wege (doch hat er hier durch Vorspann die Fahrt zu beschleunigen); tief gefallener Schnee, ausgetretene Flüsse u. s. w.

9) Hat der Frachtfahrer ein Frachtstück unbedingt angenommen, so ist er verpflichtet zu fahren, sey es auch, daß er keine volle Ladung habe. Indessen können Umstände eintreten, die es ihm erlauben, den eingegangenen Frachtvertrag einseitig aufheben

zu dürfen, z. B. Unglücksfälle, die ihn betreffen, Krankheit, gefährlicher gewordene Wege, Treibeis u. s. w.

Von den Posten.

§. 570.

Wir müssen hier noch der Posten gedenken, die unser diesen Abschnitt mit gehören.

Von Seiten des Postamtes ist hier das, was es leisten will, wie und wann, genau bestimmt. Die Zeit der Abfahrt und Ankunft, die zu zahlende Fracht (Porto, Passagiergeld) ist hier unabänderlich festgesetzt, und der Vertrag (die Urkunde) der eingegangenen Verbindlichkeit, in dem Postscheine.

§. 571.

Die Posten haben noch die besondere Verbindlichkeit, welche der gewöhnliche Frachtfahrer ohne ausdrückliche Uebereinkunft nicht hat, daß sie nicht nur gestohlene und verloren gegangene, sondern auch geraubte Sachen ersetzen. Jedoch findet dieß nur statt, wenn dem Postamte selbst die Sache zum Transport übergeben, und der Werth bemerkt worden ist. Ist aber der Reisende selbst dabey, und behält die Aufsicht darüber, so wird von dem Postamte bey eintretendem Verluste nichts vergütet.

§. 572.

Die Posten sind in Deutschland entweder von dem Landesherrn errichtet, oder sie gehören dem Fürstlich- von Thurn- und Taxis'schem Hause. Jene stehen ohnehin unter der Territorialgerichtsbarkeit; bey diesen stehet es in Streitigkeiten dem Kläger frey, sich an das Generalpostamt, oder an die höchsten Landgerichte zu wenden.

§. 573.

Die sogenannten Landkutschen und fahrenden Bothen haben vieles mit den Posten gemein, z. B. daß sie zu bestimmten Zeiten abfahren und ankommen, zum Theil Pferde wechseln, Geld, Briefe, kleine Pakete und Passagiere (was den Fuhrleuten gewöhnlich untersagt ist) aufnehmen dürfen, u. s. w.

Indessen sind die gemeinen Land- und Reichsstädtischen Bothen durch die Kaiserliche Wahlkapitulation von 1742 dahin beschränkt worden, daß sie in den Zwischenorten ihrer Fahrt weder Briefe sammeln, Passagiere und Pakete aufnehmen, noch Pferde wechseln dürfen. (Daß ist seit 1804. ganz anders geworden.)

§. 574.

Die Forderungen des Postamtes gehen nun dahin, daß

1) alle Sachen, die nach einem bestimmten Orte befördert werden sollen, innerhalb einer angegebenen Zeit demselben überbracht werden müssen.

2) Daß

2) Daß alles vorzüglich gut gepackt, und in festen und dauerhaften Gefäßen seyn soll. Nach neuerlichen Verordnungen müssen alle Pakete, besonders die nach Sachsen gehen, in Wachstuch emballirt werden.

3) Werden gefährliche, auch flüßige Waaren, wenn sie nicht in blechernen Flaschen sich befinden, gar nicht angenommen.

4) Wird jetzt, was sonst willkürlich war, an manchen Orten von jedem Päckchen ꝛc. die Angabe irgend eines Werthes gefordert.

Fünfter Abschnitt.

Sechstes Kapitel.

Seerecht.

§. 575.

Das Seerecht haben wir hier nur in so weit zu behandeln, als es zunächst Beziehung auf die Ueberlieferung der Waaren hat, und also einen Theil des Frachtfahrerrechts ausmacht. Der vorige Abschnitt vom Frachtfahrerrechte läßt allerdings eine Anwendung auf die Schifffahrt zu, und wir haben auch stets darauf Hinsicht genommen; allein es war nicht möglich, die vielen Eigenheiten daselbst vorzutragen, ohne daß die Deutlichkeit dadurch verloren hätte; daher müssen wir hier noch besonders davon handeln, und zugleich die Rechte bey Versicherungen (Assecuranzen) anschließen.

§. 576.

Wir glauben die hierher gehörigen Gegenstände am zweckmäßigsten zu vertheilen, wenn wir erstens von den Personen handeln, welche Schiffe ausrüsten, um damit Frachtfahrt zu treiben; dann zweytens von den Beschädigungen, die Fracht und Schiffe leiden, und wie sie gesetzlich zu vertheilen sind; endlich drittens von den Privat-

oder

oder Staatsanstalten, welche den möglichen Schaden oder gänzlichen Verlust, den eine Waare auf dem Transport unterworfen ist, gegen eine vorher zu bestimmende kleine Summe vom Werthe der Sache, zu voll erstatten.

Wir handeln daher von der Rhederey, von der Haferey und vom Assecuriren.

Von der Rhederey.

§. 577.

Wer ein Schiff ausrüstet, um damit Frachtfahrt zu treiben, heißt ein Rheder, und das Geschäft selbst Rhederey. Haben mehrere Personen Theil an der Rhederey, so heißen sie Mitrheder und die ganze Gesellschaft Mascopey (Mederhederschaft).

§. 578.

Wird ein Schiff zum Transporte der Waaren gemiethet, so nennt man dieß die Befrachtung oder Verheurung des Schiffes (Nolissement). Der Verpachter des Schiffs (locator navis) heißt Verheurer, der Pachter (conductor) Befrachter. Die Person, welcher die Direction des Schiffes übertragen wird, wird Schiffer, Capitän, genannt.

§. 579.

Der Schiffer, wenn er nicht der Rheder selbst ist, stehet im rechtlichen Verhältnisse zu den Rhedern, als Eigenthümern des Schiffes, und zu den Befrachtern, als Eigenthümern der Waaren.

§. 580.

Von dem Befrachter kann entweder das ganze Schiff gemiethet (gehauert) werden, und zwar entweder überhaupt, oder nach dem Gewichte (Zahl der Lasten), das es zu tragen im Stande ist; oder der Schiffer nimmt einzelne Frachtstücke an (das Schiff auf Stückgüter anlegen). In den ersten Fällen muß ein Befrachtungsvertrag (Certe, Certepartie, Charteparlie) errichtet werden; im letzten Falle schließt gewöhnlich ein Mäkler den Vertrag, und bemerkt ihn bloß in seinem Tagbuche.

§. 581.

Ueber die geladenen Waaren ertheilt der Schiffer einen Empfangsschein (Recepisse); der Versender aber fertiget das Connossement im Namen des Schiffers aus, und dieser unterschreibt dann drey bis vier gleichlautende Exemplare (für den Schiffer, Versender und den Empfänger.)

Das Connossement soll von ihm innerhalb vier und zwanzig Stunden nach vollendeter Ladung unterschrieben werden. Nach demselben bekennen Schiffer und Rheder, in benanntem seegelfertigem, und mit erstem guten Winde nach dem angegebenen Orte abgehendem Schiffe, die verzeichneten Waaren in gutem Zustande empfangen zu haben, und dieselben an den vorgeschriebenen Correspondenten, bey Verpfändung ihre Habe und Güter, besonders des Schiffes und dessen Zugehör, nach erhaltener Fracht und andern Unkosten, zu überliefern.

§. 582.

§. 582.

Die Zeit, innerhalb welcher die Waaren ins Schiff geliefert und dasselbe in seegelfertigen Stande gesetzt werden muß, ist entweder in der Certepartie angegeben, oder sie ist in den Landesgesetzen bestimmt. Sie richtet sich nach der Größe des Schiffes, oder der Waarenmasse, die es einnehmen kann; so, daß z. B., wenn ein Schiff unter 50 Lasten in acht, ein anderes von 100 Lasten ungefähr in vierzehn Tagen geladen seyn muß.

Von den Rechten und Pflichten der Rheder und Schiffer.

§. 583.

Die Rheder, welche die Ueberlieferung der Waaren übernehmen, und dieselbe entweder selbst unmittelbar besorgen, oder sie einem in Dienst genommenen Schiffer übertragen, haben folgende Pflichten:

1) Da die Rheder oder Schiffer die Ueberlieferung der Waaren übernehmen wollen, so müssen sie auch für die Mittel dazu sorgen. Sie sind daher verpflichtet, ein gutes Schiff zu nehmen, damit die Waaren in keine Gefahr kommen, und dasselbe mit dem, was zu dessen Ausrüstung erfordert wird, versehen, auch tüchtige Schiffleute dazu annehmen.

2) Muß das Schiff zur vertragsmäßigen Zeit in seegelfertigem Stande sich befinden, so daß nach eingenommener Ladung dasselbe bey günstigem Winde oder hoher See auslaufen und nach Vorschrift seine

Reise fortsetzen kann. Es darf aber auch nicht früher gehen.

2) Wird das Schiff im Ganzen gemiethet, so hat der Schiffer die Größe desselben (die Zahl der Lasten die es tragen kann, und die nach dem Raum bestimmt werden) richtig anzugeben. (Dieß kann durchs Ausmessen oder durch den Zielbrief bewiesen werden.)

Jemehr ein Schiff beladen, oder je schwerer es bey gleichem Umfange ist, desto tiefer taucht es sich im Wasser ein. Allein dieß Beladen oder Eintauchen hat seine Grenze, über welche es ohne Gefahr (bey ungünstiger Witterung leicht unterzusinken) nicht gehen darf. Diese Grenze des höchsten Eintauchens, oder Beladens, heißt seine Wassertracht.

Diese Wassertracht, oder höchste Tiefe des Eintauchens, läßt nun zwey Abtheilungen oder zwey Stufen zu: die eine, welche das Schiff mit allem dazu Gehörigen schon einnimmt; die andere, welche noch am Gewichte erfordert wird, um es bis zur höchsten erlaubten Stelle, der Wassertracht, nieder zu drücken. Dieß Gewicht wird in Lasten oder Tonnen angegeben, und eine Schiffslast gewöhnlich zu 4000 Pfund, eine Tonne aber für die Hälfte, für 2000 Pfund, gerechnet. Wenn also ein Schiff bis zur Wassertracht 20 Fuß tief gehen oder sich eintauchen darf, und es sinkt durch seine eigene Schwere schon 10 Fuß ein: so bleiben noch 10 Fuß für die Befrachtung übrig.

Werden nun noch am Gewichte 600 Tonnen (zwölftausend Zentner) erfordert, um es die noch übrigen 10 Fuß tief niederzudrücken: so nennt man dieß ein (Fracht-) Schiff von 600 Tonnen, oder 300 Lasten.*)

Die

*) Zur Uebersicht des Gewichtes eines Schiffes geben wir ein Beyspiel von einem Kriegsschiffe von 74 Kanonen:

Diese Ladungsfähigkeit wird nun geometrisch bestimmt, das heißt der Raum des Schiffes wird ausgemessen, und als Einheit des Maßes der Raum angenommen, den eine solche Masse (40 Zentner) Wasser einnimmt.

Die größeren Schiffe auf der Donau, Hochenau oder Klobzillen genannt, welche eine Länge von 150 bis 148 Fuß haben, können Strom abwärts gegen zweytausend Zentner laden; Strom aufwärts aber, wo es von Pferden (in Oesterreich von Menschen, welche dazu verurtheilt werden) gezogen wird, nur 3 bis 400. Ein Pferd ziehet in diesem Falle etwa 100 Zentner.

4) Der

Ein Schiff von 74 Kanonen wiegt leer ungefähr . . . . 3,000,000 Pfund
Rundholz (Masten, Segelstangen) . 80,000 —
Seegel . . . . . 5,600 —
Tau und Takelwerk . . . . 200,000 —
6 Anker . . . . . 20.000 —
Ankertaue . . . . . 40,000 —
74 Kanonen . . . . . 299,500 —
Lafetten . . . . . 53,500 —
300 Kugeln für jede Kanone . . 381,600 —
650 Mann, jeden zu 125 Pfund . . 81,250 —
Lebensmittel auf 6 Monate, täglich für jeden 5 Pfund . . . . 591,500 —
Pulver zum Geschütz . . . . 300,000 —
Kugeln zu den Büchsen, Gewehren, Pistolen. 5,000 —
Ballast . . . . . 151,500 —
Das ganze Gewicht . . . . 5,200,000 Pfund,
oder zwey und funfzig tausend Zentner.

Nehmen wir an, daß 70 Pfund Wasser einen Cubikfuß (ein Schuh hoch, lang und breit) Raum einnehmen, so treibt es 74,285 Cubikfuß Wasser aus der Stelle; oder es nimmt im Wasser 42 Fuß in der Tiefe und eben so viel in der Länge und Breite ein.

4) Der Schiffer, als Beherrscher und Oberaufseher des Schiffs, dem auch gewöhnlich die Annahme der Frachtgüter und des Schiffsvolks überlassen wird, hat, als Dienstmann der Rheder, ihren Vorschriften gemäß zu handeln, und dafür zu sorgen, daß das Schiff gehörig geladen (gestauet) werde, und haftet daher für sein und der Schiffsleute Versehen. Dafür darf sich aber derselbe

5) außer seiner Besoldung, die er von den Rhedern erhält, von den Befrachtern eine besondere Belohnung, unter dem Namen Kaplaken, bedingen, die oft den sechzehnten Theil der Fracht betrug, jetzt aber höchstens nur den dreißigsten Theil betragen darf.

6) Wird, während des Ladens, der Hafen gesperrt, so daß es keinem Schiffe erlaubt ist auszulaufen, so wird dadurch der Frachtvertrag nicht aufgehoben; wird aber vor Abgang des Schiffs der Handel mit dem Land, wohin es bestimmt ist, ganz verboten, so hebt sich der Frachtvertrag auf, und die Befrachter haben nichts als die Kosten des Ein- und Ausladens der Waare zu bezahlen. Wenn während der Fahrt der Handel nach dem Bestimmungsorte verboten wird, so muß der Schiffer im nächsten Hafen einlaufen, und von den Befrachtern Verhaltungsvorschriften einholen.

Wird das Schiff in einem Zwischenhafen obrigkeitlich angehalten, so kann deßwegen keine Erhöhung der Fracht gefordert werden; die Verpflegung

und der Lohn des Schiffsvolks aber wird zur großen Haferey gezogen.

7) Hat das Schiff während der Fahrt eine Ausbesserung nöthig, so müssen diese die Befrachter abwarten, oder die ganze Fracht bezahlen. Dauert diese aber zu lange, so muß der Schiffer die Waaren durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsort überliefern, oder ausladen und in sichere Verwahrung bringen lassen.

Entstand der Schaden des Schiffes durch des Schiffers Schuld, oder war es schon vor der Reise schadhaft, und der Schiffer vernachläßigte die erforderlichen Ausbesserungen, so sind die Befrachter berechtiget, nicht nur keine Fracht zu bezahlen, sondern auch Ersatz für allen erweislichen Schaden und Verlust zu fordern. Ist dieß nicht der Fall, so hat der Schiffer die Fracht, nach Verhältniß der zurückgelegten Reise, zu fordern.

8) Der Schiffer hat ferner zu haften für alle Unfälle, die aus Unwissenheit, Nachläßigkeit, Muthwillen oder Betrug, der Fracht (und dem Schiffe) entstehen. Dahin gehören Ueberladung des Schiffes, das Auflaufen auf Sandbänken, das Scheitern, beyde aus Unkunde oder Versehen; Uebergehung der Zölle und anderer Abgaben; heimlich geladene Contraband; aufgesteckte falsche Flaggen; fehlerhafte Ausrüstung u. s. w. Bey der Ein- und Ausfahrt in fremde Häfen ist er auch verbunden einen Piloten oder Lootsen (einen Steuermann, der des Weges in den Hafen kundig ist) einzunehmen, und ihm die Leitung des Schiffs zu überlassen.

9) Ge-

9) Gehet das Schiff ohne Verschulden des Schiffers auf der Reise zu Grunde, so haben die Rheder das ganze Fachtgeld zu fordern; den Verlust des Schiffs und Geschirrs haben sie aber allein, wie den Verlust der Güter die Befrachter, zu tragen.

10) Unter die Zufälle, die dem Schiffer nicht zugerechnet werden können, gehören Schiffbruch, Scheitern, Stranden, Sturm, wodurch Schiff und Waaren beschädiget werden, Seeraub, Brand, An- und Uebersegeln u. s. w.; in so ferne dieses alles ohne sein Verschulden geschahe, und durch seine Sorgfalt und Kräfte nicht verhindert werden konnte.

11) Hat er das Frachtgut richtig überliefert, so hat er nicht nur eine Bescheinigung darüber, sondern auch die ganze Fracht zu fordern, und kann, wenn ihm diese verweigert wird, so viel an Waaren zurück behalten, oder Sicherheit dafür verlangen. Weigert sich die Person am Ausladungsorte, die Waaren in Empfang zu nehmen, so kann er so viel von den Waaren öffentlich verkaufen, als zur Befriedigung seiner Fracht hinreicht, und die übrigen gerichtlich niederlegen.

12) Die volle Fracht mit seinen Unkosten erhält der Schiffer ferner, wenn die Waaren von einer Obrigkeit in Beschlag genommen werden. Eben so hat er für die über Bord geworfenen, für die aus Noth verkauften und für die aus dem Schiffbruch geretteten Waaren die volle Fracht zu empfangen.

13) Unter diejenigen Mittel, die der Schiffer im Nothfall anwenden darf, gehören: das Auswerfen eines Theils der Waaren (Ueberbordwerfen), um das Schiff nämlich vom Untersinken zu befreyen, und das Verkaufen der Waaren, wenn es ihm an Geld fehlet, und er auf Borg und Bodmerey keines bekommen kann. In jenem Falle hat er jedoch die wohlfeilsten und schwersten Waaren zuerst zu nehmen.

Von den Pflichten und Rechten der Befrachter.

§. 584.

Zwar ergeben sich schon aus den Pflichten der Rheder die Rechte der Befrachter, und aus den Rechten jener die Pflichten dieser, da die Handlungen beyder Personen in steter Beziehung zu einander stehen und von uns betrachtet werden; indessen wollen wir die wichtigsten kurz zusammen stellen, um so mehr, da eigentlich nicht die Rheder sondern die Befrachter zunächst in unserm Plane liegen.

§. 585.

Der Befrachter will, daß seine Waare nach einem bestimmten Orte überliefert werden soll, und schließt deßwegen den Frachtvertrag mit dem Rheder oder Schiffer, die wir hier gleichgeltend nehmen, weil der Schiffer gewöhnlich die Stelle der Rheder vertritt, und statt ihrer die Frachtverträge schließt.

§. 586.

Jeder geschlossene Vertrag wird durch wechselseitige Einwilligung, durch einseitigen Betrug, durch unverschul-

dete

dete Zufälle und Hindernisse, und durch die Gesetzwidrigkeit aufgehoben.] Gehen daher die Waaren durch Unglücksfälle unter, werden sie aus- oder einzuführen verboten, ist der Vertrag gegen die Gesetze, stirbt ein Theilnehmer, und sein Tod macht die Erfüllung unmöglich, willigen beyde in die Aufhebung: so hören die gegenseitigen Verbindlichkeiten auf.

§. 587.

Was versprochen wird, muß geleistet werden; daher hat der Befrachter so viel Ladung innerhalb der bedungenen Zeit zu schaffen, als er versprach, oder die Fracht dafür zu bezahlen, im Fall er sie nicht liefern kann, und der Schiffer keine andere zu bekommen weiß.

§. 588.

Der Befrachter ist ferner verbunden die Fracht zu bezahlen, wenn ihm das Gut ohne Verschulden des Schiffers beschädigt, oder gar nicht geliefert worden ist; z. B. wenn es über Bord geworfen, aus dem Schiffbruch gerettet wurde; ferner von gestorbenen Thieren, wenn die Fracht für die Einladung, und nicht für die Ueberlieferung bedungen wurde, oder wenn dieß zweifelhaft ist; und von Waaren, die in Beschlag genommen worden sind.

Die halbe Fracht ist zu bezahlen, wenn die Waaren obrigkeitlich angehalten; und der vierte Theil, wenn sie auszuführen verboten worden sind. Ist das Schiff auf der Reise gezwungen, in einen andern Hafen einzulaufen, und die Waaren auszuladen, so muß die Fracht nach Verhältniß des zurückgelegten Weges, zum bedungenen bezahlt werden.

§. 589.

Dagegen hat der Befrachter das Recht, von dem Schiffer die genaue Erfüllung des Vertrags, und höchste Sorgfalt für die Ladung und die Ueberlieferungsmittel, Schiff und Geschirr, für hinlängliche und kundige Schiffsleute u. s. w. zu fordern, wie dieß aus dem Frachtfahrerrechte hervorgehet.

Die sämmtliche Mannschaft eines Schiffes wird die Equipage genannt. Ein einmastiges (Fracht- oder Kauffahrtey-) Schiff hat 4 bis 6; ein zweymastiges 8 bis 12, und ein dreymastiges 16, und nach den entferntesten Gegenden, bis 45 Mann.

Wird ein Schiff von einem Handelshause größtentheils oder allein befrachtet, und die Ladung soll an dem Bestimmungsorte verkauft und etwa andere Waaren als Rückladung eingekauft werden: so hat dasselbe entweder einen Commissionär daselbst, der dieß besorgt, oder er überläßt dieß dem Schiffer, wenn er Handelskenntnisse besitzt; oder es sendet eine eigene Person (etwa einen von seinen Handlungsdienern) mit, welche dann Cargador *) Cargadeur, genannt wird. Sind es zwey, so heißt der Obere Supercargo.

Bey der Holländischen Ostindischen Compagnie heißt der eine Ober-, der andere Unterkaufmann. (Cargadöre werden aber auch oft in Seestädten die Mäkler genannt, welche den Ein- und Verkauf der Schiffsladungen besorgen.)

Der Cargador ist also eine vom Schiffer unabhängige Person, hat die Aufsicht über die Ladung während der Reise, und bestimmt oft selbst den Ort der Ausladung (den Löschungsplatz.) Nämlich, erfährt er, daß an dem bestimmten Orte kein vortheilhafter Verkauf seiner Waaren, oder wolfeiler Einkauf

zur

---

*) Cargo heißt im Spanischen eine Ladung, Schiffsladung; Cargár beladen, verladen.

zur Rückladung zu machen sey, so kann er verlangen daß nach einem andern gesteuert werde.

In jedem Schiffe müssen sich folgende Papiere befinden:

1) Der Beilbrief, das Ursprungszeugniß des Schiffes. Es enthält wann und wo der Kiel gelegt (das Schiff gebaut) worden ist, und von welchem Holze; seinen Namen und den Tonnen- oder Lastengehalt, (wie viel es tragen kann.)

2) Den Kaufvertrag, aus welchem zu ersehen, aus welchem Lande der vorige und jetzige Eigenthümer, ob er neutral oder feindlich.

3) Die Musterrolle, das Verzeichniß der Mannschaft, nach Namen, Geburtsort, Alter aufgeführt und beglaubigt.

4) Die Connossemente (Frachtbriefe) aller im Schiffe geladenen Waaren.

5) Das Manifest, oder das allgemeine Verzeichniß der Waaren, mit Angabe des Inhalts, Gewichts, Zeichens, der Nummer, Absender, Empfänger, der Orte des Verladens und Ausladens, mit Beglaubigung des Schiffs-Mäklers.

6) Die Chartepartie, oder den Vertrag zwischen Rheder und Befrachter.

7) Den obrigkeitlichen Paß, welcher die Namen der Theilhaber, die Orte der Abfahrt und des Löschens enthalten muß.

8) Das Tagbuch des Steuermanns, in welchem alle Vorfälle (im Innern des Schiffes, Witterung, Begegnung anderer Schiffe ꝛc.) genau eingetragen werden müssen.

Der Lohn der Schiffleute (die Heuer) wird entweder monatweise bedungen, oder überhaupt (in Bausch und Bogen) für die Reise, sie mag durch Zufälle verlängert oder verkürzt werden.

Ist deßwegen von dem Schiffer nichts festgesetzt worden, so verordnen die Preußischen Gesetze, daß ein Steuer- und Schiffszimmermann jeder zwey Drittel, ein Koch und Hochbootsmann jeder die Hälfte, ein Matrose ein Drittel, und ein Schiffsjunge ein Sechstel so viel Lohn erhält, als dem Schiffer von den Rhedern ausgesetzt worden ist.

Dieß stehet im Verhältniß, mit andern Orten. Z. B. in Hamburg bekommt ein Schiffer monatlich ungefähr 30 Thaler, ein Steuermann 20, ein Matrose 10, und davon zwey Monate voraus, und den Rest bey der Zurückkunft.

Von der Haferey.

§. 590.

Wenn, um die dem Schiffer anvertrauten Sachen zu erhalten, ein nicht vorherzusehender Aufwand gemacht werden muß, so ist es den Gesetzen und der Billigkeit gemäß, daß derselbe von den Eigenthümern, denen die Sachen dadurch erhalten werden, ersetzt werde. Darauf gründen sich die Gesetze der Haferey (Havarey.)

§. 591.

Aller Schaden, der durch die Frachtfahrt dem Schiffe oder den einzelnen Waaren zum Vortheile des Ganzen zugefügt wird, und alle außerordentliche Ausgaben, die zum Besten beyder gemacht, und daher von beyden Theilhabern getragen werden, wird unter Haferey verstanden.

Oder wir können auch Haferey alle außerordentlichen Kosten und Schäden nennen, welche das Schiff und die Güter von der Ladung an bis zur vollendeten Ausladung gehabt und erlitten hat.

Die erste Erklärung läßt nur eine Eintheilung in große und kleine Haferey zu; die andere begreift auch die besondere (particulare) Haferey in sich.

§. 592.

Es ist nun hier zu bestimmen, wann die Haferey anfängt, wann sie endiget; welche Beschädigungen des Schiffs und der Waaren, und welche Unkosten zu derselben gehören.

§. 593.

Die Haferey fängt an, so bald die Gemeinschaft anhebt, in die Rheder und Befrachter zu einander durch den Frachtvertrag treten: mit der Ladung der Waare; denn dann ist eines um des andern Willen (Schiff und Waaren) da. Eben so endiget sich die Haferey mit der Ausladung, als Endigung des Vertrages und der Gemeinschaft.

§. 594.

Unsere (erste) Erklärung der Haferey gibt die Merkmale an, welche Beschädigungen und Ausgaben haben müssen, wenn sie zur Haferey gehören und gemeinschaftlich getragen werden sollen.

In Ansehung der Vertheilung des Betrags der Haferey, oder des Verhältnisses, in welchem die Rheder und Befrachter dieselbe zu tragen haben, wird ein Unterschied zwischen der kleinen und großen Haferey gemacht. An jener haben die Befrachter, wenn nichts besonders bedungen wurde, zwey Drittheile, nach den Lasten, nicht nach dem Werthe, und die Rheder ein Drittheil zu tragen; diese zahlen beyde zu gleichen Theilen.

§. 595.

§. 595.

Zur kleinen oder gewöhnlichen Haferey können wir, obgleich die Gesetze von einander abweichen, alle Ausgaben rechnen, welche zur Beschleunigung der Reise, zum Besten des Schiffes und der Ladung verwendet werden. Darunter gehören: das Anker- (Hafen-) Geld, der Lohn für Piloten oder Lootsen, das Baakengeld (Abgabe wegen der Nacht- und Leuchtthürme, und anderer Warnungszeichen), Quarantaine- und Brückengelder, die Abgaben an die Admiralitäten der Ein- und Ausladungsorte; diejenigen Zölle, die nicht für das Schiff allein und nicht für die Ladung allein entrichtet werden müssen, die Gebühren für Convoyen- und Seynbriefe.

§. 596.

Zur großen oder außerordentlichen Haferey zählt man allen Verlust, alle Beschädigungen und Ausgaben, welche entstehen und gemacht werden, um ungewöhnliche Gefahr und größern Schaden von dem Schiffe oder der Ladung abzuwenden. Sie setzt also Umstände voraus, durch welche das Ganze in Gefahr kommt, die durch Aufopferung eines Theiles abgewendet werden kann.

Dahin gehören die in die See geworfenen Waaren, um das Untersinken des Schiffes zu verhindern, oder feindlicher Verfolgung zu entgehen; wenn in das Schiff Löcher gehauen werden müssen, um das Wasser aus demselben zu schaffen, sowohl der Schaden des Schiffs, als der, welcher die Waaren trift; die Beschädigung der zur Erleichterung des Schiffes ausgeladenen Waaren; das

vor-

vorsetzliche Stranden, um das Schiff vor dem Untersinken oder vor feindlicher Verfolgung zu sichern; das Kappen (Abhauen) der Mastbäume, Kerben (Abschneiden) der Ankertaue (Ankerseile) und der Segel, um den Sturm leichter zu entgehen; die Beschädigungen des Schiffs und des Guts bey der Vertheidigung gegen feindliche Anfälle. Ferner alle Ausgaben und Unkosten für Einlaufen und Aufenthalt in einem Nothhafen; für die Loskaufung (Ranzionirung) des Schiffes; für Heilung und Belohnung der Mannschaft wegen Vertheidigung des Schiffs; ausserordentliches Lootsen- und Quarantainegeld; Ein- und Ausladungskosten, wenn das Schiff ausgebessert werden muß; wenn ein Schiff auf Convoy warten, oder wegen Feindesgefahr einige Zeit in einem neutralen Hafen liegen bleiben muß u. a.

§. 597.

Zur Haferey, oder zu den Beschädigungen und Ausgaben, die gemeinschaftlich getragen werden müssen, wird die sogenannte Particularhaferey nicht gerechnet, zu welcher alle Beschädigungen des Schiffs gehören, welche durch ein Versehen des Schiffers und durch Zufall entstehen, und diejenigen Ausgaben, die auf dessen Erhaltung und Verbesserung ꝛc. verwendet werden. Alle diese fallen den Rhedern zur Last. Eben so haben die Befrachter und Eigenthümer der Waaren allein zu tragen alle Beschädigungen der Waare durch inneres Verderben, und den zufälligen Seeschaden; ferner alle Zölle und andere Unkosten, welche für die Waaren insbesondere zu bezahlen sind.

§. 598.

§. 598.

Von dem Beytrage zur Haferey sind ganz befreyet: die Lebensmittel der Seeleute, Kleider und Geschütze, der Lohn (die Heuer) des Schiffvolkes und die Reisenden (Passagiere.)

§. 599.

Der Schiffer hat nun die Ausgaben und alle Fälle, die zur Haferey gehören, in sein Journal zu verzeichnen (Verklärung); zu allen wichtigen Unternehmungen die Schiffsleute zu Rathe zu ziehen, und die Hafereyfälle in den ersten Hafen, in den er einlauft, den Seegerichten daselbst, oder dem Consul der Nation anzuzeigen, sich darüber ein Zeugniß (Attestat) ausstellen zu lassen, und den Rhedern, Befrachtern und Correspondenten (Empfängern) davon Nachricht zu geben.

§. 600.

Die Beyträge, welche die Personen, die an der Haferey Theilnehmen, bezahlen, heißen das Werfgeld; die Berechnung derselben Dispache (Hafereyrechnung), und die beeidigten Personen, welche diese Berechnungen zu machen haben, Dispacheure.

§. 601.

Der außerordentliche Schaden des Schiffes und der Ladung, und alle Ausgaben, welche beyden absichtlich zugefügt werden, um Schiff und Ladung vor größerem Uebel zu befreyen, die Haferey also, mit Ausnahme der (§. 597 und 598.) angebenen Befreyungen, wird von dem, den Eigenthümern geretteten Schiffe und den Waaren ver-

gü-

gütet. Dazu wird erfordert, daß der Werth aller geretteten oder angelangten, und der Werth aller beschädigten und untergegangenen Gegenstände, nebst allen dazu gehörigen Ausgaben, bestimmt werde.

§. 602.

Die Beschädigungen an dem Schiffe werden abgeschätzt (taxirt) oder wenn es ausgebessert wurde, die Reparaturkosten in Anschlag gebracht, und die verloren gegangenen oder beschädigten Schiffsgeräthe nach den Seepässen oder Seecontracten (Seebriefe) bestimmt; jedoch werden für schon abgenutzte Sachen nur zwey Drittheile des Werthes in Anschlag gebracht. Die geworfenen oder beschädigten Waaren werden nach dem Connossement, der Chartepartie, oder der Waarenrechnung (Factura) beurtheilt, und nach dem Marktpreise angeschlagen, den sie am Ausladungsort (Löschungsplatze) zu der Zeit, in welcher sie angekommen wären, gehabt hätten.

§. 603.

Waaren, die höher angegeben wurden, als sie werth sind, werden, wenn sie gerettet sind, nach ihrem wahren Werth, und wenn sie untergegangen sind, nach der Angabe, zur Haferey gezogen. Sind sie unter ihrem Werthe angegeben worden, so wird ihr Beytrag zur Haferey nach der Angabe berechnet; dagegen aber werden sie nach ihrem wahren Werthe angesetzt, wenn sie verloren gegangen sind. Waaren, die gar nicht in der Ladung angegeben sind, werden, wenn sie verloren gehen, nicht vergütet; wenn sie aber gerettet werden, nach ihrem Werthe zur Haferey gezogen.

§. 604.

§. 604.

Die bereits erwähnten Berechnungen geben also den sämmtlichen Schaden (und Aufwand) des Schiffes und der Waaren: also die Summen, die erstattet werden sollen, und zwar von denen erstattet werden sollen, welche ihr Eigenthum ganz oder zum Theil empfingen. Es müssen daher die geretteten und angekommenen Gegenstände, welche zur Haferey beyzutragen haben, nach ihrem Werthe durch vereidete Personen geschätzt werden. Von Seiten der Rheder kommt also das Schiff, nebst dessen Zugehör, in dem Werthe, den es bey seiner Ankunft hat, in Anschlag. Zu diesem Werthe wird noch die Fracht geschlagen, die durch die zurückgelegte Reise, nach Abzug der Heuer des Schiffsvolkes und des Beytrages zur kleinen Haverey, verdient worden ist.

§. 605.

Die sämmtlich geladenen Waaren werden nun ebenfalls berechnet. Der Werth der verloren gegangenen wird aus den Beweisurkunden, wie wir bereits schon angegeben haben, bestimmt; die geretteten aber werden nach dem Marktpreise, oder, wenn sie beschädiget sind, nach der Schätzung genommen.

§. 606.

Nun ist also der Werth des Schiffes und der angekommenen Waaren: es ist auch der Werth der abgegangenen Waaren gefunden; eben so ist der Verlust und Aufwand bestimmt worden. Er läßt sich sonach das Verhältniß des Verlustes zum Werth der abgegangenen La-

dung

dung und des Schiffes, und also der Beytrag bestimmen, den jeder Interessent zu entrichten hat. Der Unterschied dieser beyzutragenden Summe und der Grösse seines Verlustes, gibt den Rest, den jeder zu zahlen oder zu erhalten hat.

Von der Assecuranz.

§. 607.

Der Vertrag, durch welchen jemand sich verbindlich macht, den Schaden oder Verlust, den etwas durch Zufälle erleiden möchte, gegen eine bestimmte, ihm auf jedem Falle verbleibende Summe, zu ersetzen, oder einen bestimmten Werth dafür zu erstatten, heißt **Assecuranzvertrag** (Assecuranz, Versicherung, Waarenversicherung), und die Ausfertigung desselben (das Document) **Assecuranzpolice.**

Jede Sache, die einer Gefahr unterworfen ist, kann versichert werden; selbst wenn sie unersetzbar ist, wie das Leben eines Menschen. (Man sehe S. 258 ꝛc. und 389 ꝛc.)

§. 608.

Da die Assecuranzen, die wir hier zu behandeln haben, Gegenstände des Transportes (Waaren, Schiffe) betreffen, und sich auch nur auf die Gefahr während der Ueberlieferung erstrecken, so können die Rechte derselben, als zum Frachtfahrerrecht gehörig, betrachtet werden.

§. 609.

§. 609.

Die Personen, deren gegenseitige Rechte und Pflichten wir hier aufzustellen haben, sind der Versicherer (Assecurator, Assecurans, Assecurateur), der für den möglichen Schaden einer Sache Sicherheit leisten soll; und der Versicherte oder Gesicherte (assecuratus), dem das mögliche Unglück an seinen Waaren ꝛc. vergütet werden soll. Die Gegenstände des Vertrages sind die Waaren, deren erweisliche Unfälle der Versicherer vergüten will, und die Vergütung (Prämie) selbst, die der Versicherer für die Uebernahme der Gefahr von dem Versicherten empfängt.

§. 610.

Der Versicherer soll für die mögliche Gefahr, welcher eine Waare auf dem Transport unterworfen ist, haften; er muß also die Waare, er muß die Größe der Gefahr kennen, und die Grade der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, um darnach die Größe der Prämie bestimmen zu können. Er muß alles wissen, was auf die Gefahr, die er übernehmen soll, einen Einfluß hat. Daher muß ihm

1) die Gattung der Waare (Quantität, Qualität) und ihr Werth angegeben, und so bezeichnet werden, daß sie hinlänglich von andern Waaren unterschieden werden kann.

2) Der Ort, wo die Waare geladen, wo sie ausgeladen wird, und welchen Weg sie zwischen diesen beyden Orten zu nehmen hat.

3) Zeit

3) Zeit und Ort, wann und wo die Gefahr für ihn anheben und enden soll.

(Wenn nichts besonders bestimmt ist, hebt sie an, wenn die Waaren von dem Lande, und endet, wenn sie an das Land gebracht worden sind.)

4) Schiff, Schiffer und Flagge, oder die Nation, unter deren Schutze das Schiff seegelt.

5) Darnach bestimmt sich dann die Prämie, über welche beyde Contrahenten übereinzukommen haben; nämlich nach der Gefahr der Reise und nach dem Werthe der versicherten Waaren. Sie wird nach Procenten bestimmt, und kann begreiflich, auch bey der höchsten Gefahr, nie so viel, als der Werth der Waaren selbst, betragen.

6) Der Gesicherte hat nun nach unterzeichneter Police die Prämie zu bezahlen. Nach manchen Gesetzen muß dieß vier und zwanzig Stunden nach unterzeichneter Police geschehen, oder der Versicherer hat die Freyheit, von dem Vertrage abzugehen; nach andern muß ihm für jedes Monat, das die Bezahlung später erfolgt, ein Procent vergütet werden.

7) Unterbleibt nach geschlossenem Assecuranzvertrage die Absendung ganz oder zum Theil, oder erhält das Frachtgut eine andere Bestimmung: so hebt sich der Vertrag auf, und es muß die Assecuranzprämie zurück gegeben werden; indessen darf der Versicherer für die Zurückgebung der Prämie (Ristorno) ein halbes Procent für seine Bemühung zurückbe-

halten. War das Schiff schon ausgelaufen, und kommt aus irgend einer Ursache zurück, so muß dem Versicherer ein Theil der Prämie, für die verhältnißmäßig getragene Gefahr, überlassen werden.

8) Jede Veränderung, die in Ansehung der Reise gemacht wird, und einen Einfluß auf die Gefahr hat, muß dem Versicherer angezeigt werden, wenn der Assecuranzvertrag nicht ungültig werden soll. Z. B. wenn ein anderes Schiff gewählt wird; wenn die Waaren, die in zwey Schiffe geladen werden sollten, nun in Eines kommen; wenn zu einer andern Zeit abgefahren wird; wenn, statt mit einer Convoy zu segeln, allein gefahren wird; wenn andere Wege oder Ausladungsorte gewählt werden, u. dergl.

9) Der Versicherer haftet für die Gattung von Unglücksfällen, für die er sich verbindlich gemacht hat. Ist nichts besonderes bestimmt, so erstreckt sich die Sicherheitsleistung, die als eingegangen angenommen wird, auf alle Beschädigungen, oder auf den gänzlichen Untergang: durch Sturm, Ungewitter, Treibeis, Schiffbruch, Seewurf, An- und Uebersegelung, Strandung, Brand, Caperey, Plünderung (Seeräuberey), Anhalten des Schiffes (Beschlagnehmen, Embargo). Ferner haftet der Versicherer für allen den Schaden, den die Waaren durch Versehen, Nachläßigkeit, Betrug und Bosheit der Rheder, des Schiffsvolks u. s. w. leiden; gegen welche ihm jedoch sein Regreß vorbehalten bleibt. Manche Ortsgesetze schließen diesen Schadenersatz

von

von der allgemeinen Verbindlichkeit aus. Auch die große Haferey hat der Versicherer zu tragen.

10) Dagegen haftet der Versicherer nicht für alle Beschädigungen, die die Waaren durch sich selbst leiden; z. B. Verfaulen der Früchte, Warmwerden, Schimmeln des Getreides, Zerfressen u. dergl.; es sey denn, daß dieser Schaden durch Verzögerung der Reise entstand. Eben so wenig haftet er für Beschädigungen, die der Gesicherte selbst veranlaßt.

11) Der Assecuranzvertrag kann zu jeder Zeit, auch wenn die Gefahr schon lange angehoben, z. B. das Schiff schon unterwegs ist, oder etwa schon an Ort und Stelle seyn kann, geschlossen werden; nur wird zur Gültigkeit desselben erfordert, daß der Versicherer nicht schon von der glücklichen Ankunft des Schiffs, u. s. w., oder der Gesicherte von dem Verluste oder der Beschädigung desselben, Nachricht habe.

Um daher Betrügereyen und Processen mehr vorzubeugen, bestimmen die Gesetze, nach der Weite der Fahrt, eine Zeit, innerhalb welcher die Assecuranzen noch geschlossen werden dürfen. Doch wird diese auch nach dieser Zeit dennoch zugelassen, wenn der Gesicherte schwört, daß er von dem Schicksal des Schiffes und der Ladung keine Nachricht habe.

Auch können Waaren versichert werden, deren Werth unbekannt ist; z. B. über welche man erst Rechnung erwartet. Hier ist das Unbestimmte gehoben, sobald diese ankommt.

Die Waaren können sowohl am Orte der Ankunft, als am Orte des Abgangs des Schiffes versichert werden.

12) Die Assecuranz ist ungültig, oder der Versicherer ist nicht schuldig den Schaden zu ersetzen, wenn er hintergangen wird, und der Gesicherte andere Verfügungen und Aenderungen trifft, ohne dem Versicherer davon Nachricht zu geben. Doch im letztern Falle nur, in so weit durch die gemachten Abänderungen der Schade entstand. Sollte z. B. das Schiff mit Convoy absegeln, und es macht die Fahrt allein, so ersetzt der Versicherer keinen Schaden, der durch das Alleinsegeln (z. B. wenn es von Seeräubern genommen (aufgebracht) wird) entstehet. Ist es aber während der Reise durch irgend einen Zufall von der Convoy getrennt worden; oder konnte es wegen Beschädigung nicht mitsegeln, so haftet der Versicherer dennoch für allen Schaden. Segelt das Schiff nach einem fernern Orte, als dem angegebenen, so ist der Versicherer auch die Gefahr nicht weiter zu tragen schuldig; es sey denn, daß ihm die weitere Reise des Schiffs angezeigt und die Prämie verhältnißmäßig vermehrt wird. Eben dieses findet statt, wenn die Reise später, und etwa zu einer schlimmen Jahrszeit erst vor sich gehet.

Ueberhaupt kann der Versicherer verlangen, daß ihm der Gesicherte von allem Nachricht gebe, was er von der Ladung und Reise während der Dauer des Vertrages erfährt, und die Unterlassung derselben als eine Verletzung des Vertrages ansehen.

13) Un-

13) Unter die unerlaubten Handlungen des Gesicherten gehört noch, wenn er die Waare über ihren Werth (oder von mehrern zugleich) versichern läßt. Die Assecuranz wird dadurch ungültig und dem Versicherer verbleibt dennoch die Prämie. Geschah aber die höhere Angabe des Werthes aus Unwissenheit oder aus Zufall, also ohne Vorsatz des Gesicherten, so verbleibet die Assecuranz in ihrer Gültigkeit; der Versicherer zahlt die zu viel empfangene Prämie mit Abzug von einem halben Procente (für Ristorno) zurück, und vergütet aber den Schaden nach dem wahren Werthe, nach welchem nun die Prämie abgeändert worden ist. Sind mehrere Policen auf Eine Waare vorhanden, also mehrere Assecuranzverträge über Einen Gegenstand geschlossen worden, und es fand kein Betrug dabey statt, sondern es geschahe aus Versehen oder Unwissenheit, so ist bloß der zuerst geschlossene gültig.

14) Erhält nun der Gesicherte von der Beschädigung oder dem Untergange der Waaren, durch Ursachen und Zufälle, für welche der Versicherer zu haften hat, Nachricht: so muß er dieß sogleich dem Versicherer und dem Seegerichte des Orts anzeigen. Im ersten erwiesenen Falle kann er dem Versicherer die beschädigte Waare überlassen (abandonniren) und den ganzen Betrag, wie er in der Police angegeben ist, fordern; oder er kann, mit Bewilligung des Versicherers, die Waaren verkaufen, und nur die fehlende Summe sich bezahlen lassen. Bey geringen Beschädigungen findet indessen ohne Genehmigung

des Versicherers keine Waarenabtretung statt, sondern er hat sich mit demselben wegen des Schadens zu vergleichen, oder ihn schätzen zu lassen. Der Versicherer hat außerdem auch die Unkosten zu bezahlen, die etwa noch durch Einlaufen in einem Nothhafen, durchs Bergen, Freymachen u. s. w. verursacht worden sind.

Ist die Waare ganz untergegangen, so findet also eben so die volle Ersetzung des Werthes mit allen Unkosten statt.

15) Ist die Waare nicht untergegangen, sondern in Beschlag genommen worden ꝛc., so, daß also noch Hoffnung vorhanden ist, sie wieder zu erhalten: so kann der Gesicherte nicht sogleich den Ersatz verlangen, sondern, wenn der Vorfall in einem Hafen von Europa sich ereignet hat, so hat derselbe von der gemachten Anzeige an, ein halbes Jahr, hat sich derselbe aber außerhalb Europa zugetragen, ein ganzes Jahr zu warten, ehe er auf Bezahlung dringen kann.

16) Hat der Versicherte gar keine Nachricht von dem Schicksale des Schiffes oder der Waaren, so daß es also ungewiß bleibet, ob es untergegangen ist, oder verschlagen, oder von den Seeräubern genommen wurde ꝛc.: so verordnen die Seegesetze, daß, wenn von einem Schiffe, das nicht über die Linie (Aequator) hinaus zu segeln hatte, nach einem Jahre und sechs Wochen keine Nachricht eingegangen ist, solches als verloren angesehen, und der Versiche-

rer

rer die versicherte Summe zu erstatten gehalten seyn solle. Bey Schiffen, die über die Linie hinaus zu segeln haben, ist diese Zeit auf zwey Jahre verlängert.

17) Ist der Schade oder Verlust des versicherten Gegenstandes erwiesen und bestimmt: so ist der Gesicherte nicht nur berechtiget, den Ersatz vom Versicherer innerhalb eines Monats zu fordern, sondern er darf auch bey verzögerter Bezahlung von jedem Monat ein halb bis Ein Procent, für ein Jahr aber acht Procente Zinsen fordern, und noch Sicherheitsleistung verlangen. Meldet sich der Gesicherte nicht um die Bezahlung, so verjähret sein Recht nach Jahr und Tag (Jahr und Tag werden aber abweichend bestimmt), und er hat dann keine fernern Ansprüche an den Versicherer zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt nach gemeinen Rechten, wovon schon einiges vorgekommen ist. Hat der Versicherer die volle versicherte Summe zu erstatten, so erlauben ihm manche Gesetze zwey Procente dem Gesicherten daran abziehen zu dürfen. (In Hamburg geschiehet dieß nicht mehr.)

Der Versicherer zahlt jedoch keinen Schaden, der nicht über drey Procente beträgt.

In Hamburg wird von rohen Zuckern, welche innerhalb Europa und Nordamerika versendet werden, nur derjenige Abgang vom Versicherer vergütet, welcher vom weißen mehr als drey, vom braunen mehr als fünf, und aus Ost- und Westindien, wenn derselbe bey braunem mehr als 15 und beym weißen mehr als 10 Procent am Sporcogewicht beträgt.

Eben so von Oelen, Syrup, Wein, Branntwein, der Abgang über 10 Procent, wenn die Fäßer mit keinen eisernen Reifen, und nur der über 5 Procent, wenn sie mit eisernen Reifen gebunden sind.

Von einigen, noch zum Seerechte gehörigen, Gegenständen.

§. 611.

Um nicht unvollständig zu seyn, haben wir hier noch einiger Geschäfte, Rechte und Anordnungen zu erwähnen, die in Verbindung mit den eben abgehandelten Gegenständen stehen: der Bodmerey, der Großavanie, des Strandrechtes, der Quarantaine, der Convoy und Admiralschaft.

Bodmerey.

§. 612.

Wenn jemand auf ein Schiff, oder auch auf die Ladung desselben, Geld unter der Bedingung leihet, daß Capital und Zinsen nur dann bezahlt werden sollen, wenn Schiff oder Ladung glücklich ankommen, so leihet derselbe auf Bodmerey. Der schriftliche Vertrag darüber heißt Bodmereybrief; der Darleiher, Bodmereygeber (Bodmerist), und der Empfänger des Geldes, Bodmereynehmer.

§. 613.

Der Bodmereygeber entbehrt erstlich sein Capital bis zur Ankunft des Schiffes, und hat also deßwegen

ein

ein Recht, die landesüblichen Zinsen zu fordern. Er wagt aber auch Capital und Zinse, weil er beyde nicht erhält, wenn Schiff oder Ladung, auf welche er als Unterpfand leihet, nicht ankommen, und hat daher auch ein Recht, diese Gefahr in Anschlag zu bringen. Die Vergütung, die er also billig und rechtlich fordern kann, ist zusammengesetzt aus dem Zinsfuße und aus der Größe der Assecuranzprämie, die für die Gefahr im gegebenen Falle statt findet. Es folgt also daraus, daß die Vergütung, die er für sein Darlehn fordern darf, größer als die gewöhnliche Landeszinse seyn darf; daß sie aber auch größer als die Summe der Landeszinse und der Assecuranzprämie seyn darf, weil der Versicherer die Assecuranzprämie voraus behält, und auf jedem Fall behalten darf; der Bodmereygeber aber in Gefahr ist, Capital und Zinsen zu verlieren.

§. 614.

Die Bodmerey setzt also einen Gegenstand, der verpfändet werden kann, voraus. Derselbe muß ein Eigenthum des Bodmereynehmers seyn, oder er muß dazu ausdrücklich oder durch seine Verhältnisse Vollmacht von dem Eigenthümer haben. Sie setzt aber auch eine Gefahr voraus, und kann also ohne diese nicht statt finden, und ein richtiges Verhältniß des Vorlehns zum Werth der Sache, und es kann daher jene nie größer als diese seyn.

§. 615.

Der Bodmereyvertrag muß schriftlich, und zwar doppelt oder dreyfach ausgefertiget werden. Er muß die Namen der Contrahenten, des Bodmerey-Nehmers und

Ge-

Gebers, den verbodmeten Gegenstand (Schiff, Waaren ꝛc.), die darauf entnommene Summe, den Ort der Ein- und Auslatung, die Bodmereyzinsen, daß der Vertrag ein Bodmereyvertrag seyn soll, u. s. w. enthalten.

§. 616.

Der Bodmereyvertrag fängt mit der Gefahr des Gegenstandes oder der Reise an, und endiget sich mit der Ankunft oder dem Untergange desselben.

§. 617.

Kommt der verbodmete Gegenstand unbeschädigt an, so hat der Gläubiger Capital und Zinsen zu voll, ist er aber unverschuldet, also durch Zufall, beschädiget, nur so weit zu fordern, als desselben Werth noch hinreichend dazu ist, oder er kann in beyden Fällen die Abtretung des Gegenstandes (Abandonnement) verlangen. Innerliches Verderben der Waaren hat der Bodmereynehmer zu tragen.

§. 618.

Wird auf der Reise zu dringenden Bedürfnissen Geld auf Bodmerey aufgenommen, und dieses Vorlehn nach Bodmereyrecht, ohne jene Förmlichkeit, etwa nur auf dem Rücken des Connossements angemerkt, so heißt man dieß einen Seewechsel, welcher nach den Bodmereygesetzen beurtheilt wird.

Geld auf Bodmerey (auf den Boden des Schiffs, und nun in weiterm Sinne, auch auf die Ladung) aufzunehmen, wird jetzt selten nöthig. Der vorzüglichste Anlaß dazu, ist doch gewöhnlich nur, wenn ein Schiff in einen fremden Hafen verschlagen wird, oder wegen Beschädigungen einlaufen muß, und einen

nen Aufwand zu machen hat, den es nicht zu bestreiten vermag. In diesem Falle muß es Geld haben, und um dieß zu erhalten, schon größere Vortheile darbieten, oder sich schwerere Bedingungen gefallen lassen. Allein jetzt sind Schiffer, Rheder, Assecuratöre bekannter, und finden leichter Geld auf gewöhnliche Weise. Auch ist dem Schiffer immer erlaubt und selbst zur Pflicht gemacht, von seiner Ladung etwas zu verkaufen, wenn es möglich ist, und nicht mit noch größerm Verlust geschehen kann, ehe derselbe Geld auf Bodmerey nehmen darf.

Großaventurvertrag.

§. 619.

Eine Aehnlichkeit mit der Bodmerey, wie mit der Assecuranz, hat der Großaventurvertrag (auch der Großaventurhandel, Aventura grossa, (von aventurare, wagen) genannt).

Darunter wird der Geldvorschuß auf Waaren (auch auf das Schiff ꝛc.) verstanden, der mit der Bedingung geleistet wird, daß, wenn die Waaren glücklich an den Bestimmungsort ankommen, der Schuldner das Capital nebst höhern Zinsen zu zahlen, im Fall sie aber verunglücken, er weder Capital noch Zinsen zu zahlen schuldig ist.

§. 620.

Gewöhnlicher noch wird dieser Vertrag auf die Art geschlossen, daß jemand Waaren auf entfernte Orte unter der Bedingung dem Schiffer oder Reisenden überläßt, daß sie ihm nach erfolgter glücklicher Ankunft zu einem bestimmten hohen Preise bezahlt werden müssen. Den Untergang der Waare hat der Empfänger zu beweisen.

Diese, nun seltener gewordene Handelsart, ward auch am gewöhnlichsten so betrieben, daß jemand Waaren einkaufte um sie selbst an entfernten Orten wieder zu verkaufen, und, weil sein eigenes Vermögen zum Einkauf nicht hinreichte, Geld auf Aventura grosa zu bekommen suchte.

Der Darleiher, der Capital und Zinsen nur dann zu erwarten hatte, wenn die Unternehmung glücklich ausgeführt wurde, mußte sich also die Zinsen höher bedingen; oder er mußte zu den gewöhnlichen Zinsen eine Assecuranzprämie schlagen. Solche Gelder erhielt man daher, zumal in frühern Zeiten, wo die Schifffahrt unsicherer, aber auch der Gewinn größer war, nicht unter 25 bis 50 Procente.

Convoy und Admiralschaft.

§. 621.

Unter Convoy verstehen wir hier die bewaffneten Fahrzeuge (Fregatten, Kriegsschiffe) die mehrern Kauffahrteyschiffen zum Schutze gegen feindliche Anfälle mitgegeben werden.

Haben sich zu gleichem Zwecke, zum Schutze gegen feindliche Anfälle, mehrere Kauffahrteyschiffe verbunden, mit einander zu segeln, um sich gemeinschaftlich gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, so nennt man dieß eine Admiralschaft.

Die Convoy ist eine Veranstaltung der Regierung, die Admiralschaft aber eine Uebereinkunft unter Privatpersonen.

§. 622.

Es ist begreiflich, daß es in Kriegszeiten ꝛc. einen bedeutenden Einfluß auf die Sicherheit, und also auch

auf

auf die Assecuranzprämien habe, mit oder ohne Convoy oder Admiralschaft zu fahren. Eben daher ist es strenge Pflicht der Schiffer, sich nicht ohne die höchste Noth davon zu trennen: theils um den Bund selbst nicht aufzulösen; theils um Schiff und Fracht keiner Gefahr auszusetzen. Denn der Versicherer würde sich weigern, einen Schaden zu vergüten, der sich nach freywilliger Trennung von der Admiralschaft zugetragen hätte, wenn er von der Art ist, daß er wahrscheinlich durch Hülfeleistung der Admiralschaft verhindert worden wäre.

§. 623.

Das Instrument, das über eine solche gemeinschaftlich zu machende Reise ausgefertiget wird, heißt Admiralitätspolice, und wenn sie unter Convoy geschiehet, Zeyn- oder Seynbrief, und die Gebühren, die für diese bezahlt werden, Geleitsgeld.

§. 624.

Die Schiffe, die eine Admiralschaft ausmachen, müssen mit Kanonen versehen seyn, und einen Anführer (Admiral) wählen. Der Schaden, den ein Schiff durch feindliche Anfälle leidet, wird von den Schiffen und Waaren der Admiralschaft gemeinschaftlich getragen. Zu diesen Beyträgen sind auch die verbunden, die die Admiralschaft verlassen. Erobert letztere ein feindliches Schiff, so wird es unter alle Theilhaber vertheilt; wird es aber nur von Einem Schiffe derselben genommen, so bleibt es dem liegenden Schiffsvolke allein.

Vom

Vom Strandrechte.

§. 625.

Die Gesetze und Gewohnheiten, die in Ansehung der an das Ufer getriebenen, ans Land geworfenen (gestrandeten), aus dem Wasser aufgefangenen (geborgenen), auf den Strand (Ufer des Meeres) gerathenen, aus dem Grund heraufgebrachten oder auch dem Feinde abgenommenen Güter und Sachen beobachten werden, heißen Strandrecht. Das Strandrecht beziehet sich also auf Gegenstände, die man am Ufer ꝛc. als Herrenlos geworden, in seine Gewalt bringen kann.

§. 626.

Obgleich jede herrnlose Sache (res nullius) der Finder sich zueignen kann, in so ferne sie wirklich herrnlos ist, nämlich wenn derselbe nicht nur selbst den Eigenthümer nicht weiß, sondern ihn auch nicht aufzufinden vermag: (z. B. durch öffentlichen Aufruf ꝛc.) so werden doch jetzt die auf den Strand getriebenen und aus dem Wasser geretteten Sachen, wenn der Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann, als der Landesobrigkeit gehörig, und also als Regale, betrachtet.

§. 627.

Die Strandbewohner sind daher verbunden, die am Strande gefundenen oder aus dem Wasser geretteten Sachen der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und in Verwahrung zu geben. Sie haben jedoch für ihre Mühe ein Bergegeld zu fordern, das mit ihrer daran verwendeten Arbeit und Gefahr in Verhältniß stehet. Von dem,

was schon an das Ufer getrieben ist, erhalten sie den zwanzigsten Theil des Werthes; für die aus der See geholten aber oft den dritten oder vierten, und für die aus dem Grund des Wassers heraufgebrachten, den halben Theil.

§. 628.

Die geretteten Sachen werden nun von der Ortsobrigkeit verzeichnet, öffentlich angeschlagen und bekannt gemacht. Meldet sich ein Eigenthümer dazu, so hat er sein Eigenthumsrecht auf die Sache zu beweisen, und erhält dann dieselbe, nachdem er das Bergegeld und die übrigen Unkosten bezahlt hat. Findet sich innerhalb einer bestimmten Zeit kein Eigenthümer zu der Sache, so wird sie als herrnlos oder als verjähret betrachtet, und fällt dem Fiscus, nach Abzug jener Gebühren, anheim.

Die Zeit zu dieser Verjährung dauert in Europa ungefähr Jahr und Tag von der Bekanntmachung angerechnet. (In Deutschland und Schweden nur ein Jahr; in Schottland, Dänemark und Preussen ein Jahr und einen Tag, in Holland ein Jahr und sechs Wochen; in Pommern drey, und in Frankreich zwey Jahre.)

Das Strandrecht ward seit den frühesten Zeiten ausgeübt, und schon bey den Römern verhaßt. Selbst auf den Flüssen fand es statt, unter dem Namen: Grundruhr (im Niedersächsischen Grundrörninge, und das Recht dazu, Rörrecht) wenn ein Schiff des Landesherrn Grund berührt, und dadurch sein Eigenthum wird, wie es bey der Strandung geschiehet. Ja man ging weiter. In Niedersachsen wurde der umgefallene Wagen, oder von demselben herabgefallene Frachtstücke, weil sie den Grund und Boden des Landesherrn berührten, zur Grund-

ruhr, zum Strandrechte, gezogen; das heißt er eignete sich dieselben zu.

Herzog Johann von Baiern begnadigte im Jahr 1394 die Nürnberger Kaufleute durch ein besonderes Privilegium mit der Befreyung von der Grundruhr, welches Herzog Ludwig der Reiche 1467. noch auf 10 Jahre verlängerte. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: "Auch domit die Straf-
"sen und wasserstramen desspas gesucht werde vnd der kauf-
"man sein gewerb getreiben möge, Dorumb so haben wir mit
"zeitigem Rate, den egenannten von Nüremberg, vnd Irn kauf-
"lewten, dy besunnder genade getan, vnd tun Ji auch die wis-
"sentlich, vnd in craft des brieves. Ji solcher beschaiden, das all
"kaufleivte von Nuremberg vns auf allen, vnd jedenn vnnsern
"wasserstramen in vnnsern launden kain Gruntrur nicht ge-
"ben sullen, wo Jr habe auf dem wasser (an ejner andern
"Stelle heißt es auch: vnd straffen,) zu schaden käme,
"Es wär mit schifbruch, schepffung, hinRynnen oder annder
"verwarlosung oder geschickt des schifs, des sol der kaufmann
"von Nuremberg vnd wes das gut von Nuremberg ist,
"gannts gein vnns vnentgolten sein, Also das wir noch vnnser
"Pfleger, Richter, Mauttner, Czollner, noch annder vnnser
"Amptlewtte, Jn kainerlay schaden oder aufhaltung erwyderlegung,
"oder vepote der sachen halbn darauf thun sullen, noch wellen,
"Sundern das wider zu Iren hannden nemen vnd bringen
"sullen vnd mögen on geverde, Ob aber der Schifman Jcht Grunt-
"tur thäte, So mügen vnnsre Amptlewtte den Schifman vnd sein
"schif vnd gut wol aufhalten, vnd Jn dorumb straffen,
"und sol der schifman die Gruntrur abtragen
"vnd nit der kaufman, noch sein Gut."

Der Herzog behielt sich jedoch den Widerruf dieser Gnade nach jähriger Aufkündigung vor, in dem es darin ferner heißt:

"Doch haben wir vns volle Macht vnnd gewallt ge-
"hallten, das wir Juner der bütten zehn Jare, wanne wir wol-
"len, oder vnns gefellig ist, mit vnnserm offenn brif solichs ab-

des

"les wol vnderruffen mögen, den wir dann; so wir das teten,
"dem Rate von Nüremberg zusennden sullen, Vnd nach solchem
"vnnserm zusenden, sullen dannoch die Eegütten von Nuremberg
"vnd Jr kaufflewtte; solcher vnnser gnade haben vnd geniessend
"sein, daz nehst Jare nach desselben vnnsers auffsag-
"briefs antwurtten, alles trewlich vnd vngeverlich: Wanne
"auch dieselben zehn Jare, vergeent vnd auf sein So sol der
"brief ganuts ab, vnd tod sein; vnd kain kraft mehr
"haben.„

Die frühern Deutschen scheinen billiger hierüber gedacht zu haben. Im Sachsen-Spiegel, dem ältesten Deutschen Rechte das uns überliefert wurde, heißt es in einer weit kräftigern Sprache, im 2ten Buche 29. Artikel:

"Weme of enes andern Mannes farende Have in Wate-
"re to vlut de schal he yennemne weddergeven: deste he sik dar
"to thee alse recht ys, vnn he eme sine Kost gelde na guder Lü-
"de Kore, he schal se of op beden: vnn halden se vnvordan
"seß Weken. Vraget dar yemant na, he scal ys bekennen, vor-
"saket he des so men darna vraget, so ys yt Düve, oft men nē
"seder vnder eme vint, vnde met yt met Bute weddergeven;
"vnn met Gewedde wante he yt dusliken halden hevet. Nene
"Duve hevet he daran gedan de eme an sin Ere, oder an sin
"Lyf, oder an syn gesunt ga. Wente he uth vndusliken vnde
"vnroflíken yt van vennes Mannes Weren gebracht hevet.„

Wörtlich: Wem auch eines andern Mannes fahrende Habe im Wasser zufließt, der soll sie jenem wieder geben, deß er sich dazu thut als Recht ist, und er ihm seine Kosten ersetzt nach guter Leute Rath (Schätzung). Er soll sie auch ausbieten und sie halten unverthan (unverbraucht) sechs Wochen. Fraget jemand darnach, er soll es bekennen, versaget (läugnet) er es, so man darnach fraget, so ist es Diebstahl, wenn man es darnach unter ihm findet, und er muß es mit Buße wiedergeben und mit Wette (Geldstrafe), weil er es diebisch behalten hat. Keine Dieberey hat er daran (im ersten Fall) gethan, die ihm an sei-

ner Ehre, oder an seinen Leib, oder an seine Glieder (Eine spätere Ausgabe sagt richtiger: eder an sin Gut ga) gehet, weil er sie nicht diebisch und räuberisch aus jenes Mannes Besitz gebracht hat. —

Bis in die neuesten Zeiten wurde sogar in den Kirchen der Uferbewohner Dänemarks, Holsteins und der Insel Bornholm öffentlich gebetet, daß Gott den Strand segnen möge. Dänemark eignet sich noch dieses Recht zu. (Es müßte denn seit wenigen Jahren aufgehoben worden seyn.) Nach demselben wurde der Betrag der gestrandeten Güter in drey Theile getheilt: ein Drittel behielt die Regierung, daß andere die Berger, und das dritte die Eigenthümer. Wenn die Eigenthümer darum nachsuchen, und die Güter unversichert sind, so schenkt die Regierung ihr Drittel gewöhnlich denselben; den Assecuradören aber wird diese Gnade nicht zu Theil.

Der Umstand, daß die Berger von einem verunglückten Schiffe ein Drittel bekommen, hat die traurige Folge, daß die Strandbewohner Schiffe, die sie oft retten könnten, gern stranden lassen, weil sie in jenem Falle bey weitem nicht so viel für ihre Dienste bekommen würden, als in diesem.

Quarantaine.

§. 629.

Die Quarantaine (Contumaz) ist eine bloße Polizeyverfügung, welche gegen alle Personen, Thiere und Sachen statt findet, die von Orten herkommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen. Diese Verfügung wäre demnach vorübergehend (temporell), nicht immer dauernd (perpetuell); sie fände nämlich nur so lange statt, als die ansteckende Seuche an jenem Orte dauert. So ist es auch in Ansehung aller Länder, mit Ausnahme der Türkey ꝛc. oder der Länder, die unter der Levante he-

begriffen werden, und gegen alle, die unter türkischer Oberherrschaft stehen, gegen welche diese Sicherheitsanstalt immer statt findet.

§. 630.

Der Grund zu dieser Anstalt stützt sich auf die Erfahrung, daß verschiedene höchstgefährliche Krankheiten und Seuchen, wohin hauptsächlich die Pest, und jetzt das gelbe Fieber gehören, die sich durch Berührung angesteckter Personen, und selbst anderer Sachen, die in ihrer Nähe sich befanden, fortpflanzen, durch längere Aussetzung des Luftzuges oder durch Essigdämpfe u. a., ihre ansteckende Eigenschaft verlieren. Auch will man an den angekommenen Personen erst abwarten, ob sich eine ansteckende Krankheit äußert.

§. 631.

Es werden daher Waaren und Menschen an einen bestimmten Ort gebracht und bewacht. Die Waaren werden geöffnet, dem Luftzuge ausgesetzt, Briefe und Papiere geräuchert, oder durch Essig gezogen.

Die Zeit der Contumaz dauert bald länger, bald kürzer, je nachdem die Umstände sind. Sonst war dazu ein Zeitraum von vierzig Tagen angeordnet; daher der Name Quarantaine.

In Oesterreich, Venedig, Livorno, Malta und Marseille, welche Stadt die meisten Handelsgeschäfte nach der Levante betreibt, sind Anstalten und abgesonderte Gebäude, in welche Menschen und Waaren, welche aus dem Morgenlande kommen, aufgenommen werden. Das Lazareth in Marseille, in welchem Quarantaine gehalten wird, liegt in einiger Entfernung von der

Stadt, und gleicht selbst einer bedeutenden Stadt. Die Gebäude sind von doppelten hohen Mauern umgeben, welche so weit von einander entfernt sind, daß der stärkste Mann nicht im Stande ist, ein Paket über dieselben hinauszuwerfen. Die Waaren werden in Gebäude gebracht, welche von allen Seiten offen sind, und den Winden den Durchzug gestatten.

Die Ballen, Pakete ꝛc. werden hier geöffnet, und der Luft ausgesetzt; Briefe und Papiere durchstochen, geräuchert oder durch Essig gezogen. Die Personen, die diese Geschäfte verrichten, dürfen mit niemand Umgang haben, sondern nur, unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln, hinter dem Gitter sprechen.

Sind die Waaren nun einige Zeit der Luft ausgesetzt worden; zeigen sich keine Krankheiten unter den angekommenen Personen: so werden jene abgeliefert, diese als unangesteckt entlassen.

In Rußland, das der Quelle der Pest so nahe liegt, sind die Anstalten gegen dieselbe sehr verwerflich, und gehen seiten auf die Güter, nur auf die Menschen. Zu Taganrock sind Plätze am Ufer bezeichnet, wo sich die Passagiere dem Spoglio, oder dem Auskleiden, unterwerfen müssen. Bey der Ankunft kommt jeder einzeln an das Ufer, wo er bey dem Gesundheitsamte von einem Arzte untersucht wird, und sich entkleiden muß. Hierauf kehren alle am Bord zurück. Diejenigen, welche am Ufer die Quarantaine auszuhalten wünschen, kommen nach 4 Tagen wieder, wo sie an einem bestimmten Orte noch 6 Tage bleiben müssen. Hierauf werden sie wieder von einem Arzte untersucht und eingeräuchert, und müssen dann nackt durch eine Menge Zuschauer an das Meer gehen um sich zu waschen; worauf man ihnen neue Kleider gibt und sie entläßt.

In Nürnberg waren zweymal Contumazanstalten errichtet: die erste 1665. gegen die Pest, welche aus England und Holland nach Deutschland kam, und sich schon bis Cöln und Frankfurt verbreitete, und scheint noch über 1683. hinaus bestanden zu haben; die andern in den ganz neuen Zeiten, gegen das gelbe Fieber, das aus Nordamerika uns bedrohte.

Fünfter Abschnitt.

Siebentes Capitel.

Von den Mäklern.

§. 632.

Personen, die dazu angestellt sind, um in Handelsgeschäften als Mandatarien, Vermittler und Unterhändler zwischen Vertragschließenden (Contrahenten) zu dienen, heißen Mäkler (Sensale, Courtiers). (S. 420.)

In Frankreich heißt der Mäkler überhaupt: Courtier. Es gibt daher Courtiers de marchandises (Waarenmäkler), Courtiers de vins, de navires et d'assurances (Wein-, Schiffs- und Assecuranz-Mäkler ꝛc. ꝛc.) Die Wechselmäkler aber, welche den Ein- und Verkauf der Wechsel und Staatspapiere besorgen, werden gewöhnlich nicht Courtiers de change, sondern Agens de change genannt.

§. 633.

Wie wir die Mäkler hier betrachten, müssen sie, wenn nicht von der Ortsobrigkeit zu ihrem Geschäfte ermächtiget und verpflichtet, doch von dem Handelsstande ernannt seyn. Personen, welche dieses Geschäft ohne Erlaubniß treiben, heißen Beyläufer, Bönhasen ꝛc. Unter Bönhasen werden auch oft solche verstanden, die zwar Mäklergeschäfte treiben, aber keine rechtsgültigen

Zeug-

Zeugnisse ausstellen, noch zum Beweise zwischen streitenden Partheyen zugelassen werden dürfen.

§. 634.

Die Vorfälle, bey welchen die Mäkler gebraucht werden können, sind alle Handelsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen statt finden; z. B. Ein- und Verkauf von Waaren, Wechseln, Staatspapieren, Actien; Schließung von Fracht- und Assecuranzverträgen; Geldverleihungen u. s. w. Wo mehrere Mäkler angestellt sind, werden die Geschäfte nach den Gegenständen vertheilt, von welchen sie dann den Beynamen erhalten, z B. Waaren- oder Wechselmäkler ꝛc. und oft unter diesen wieder Unterabtheilungen gemacht (z. B. die Waarenmäkler wieder nach den einzelnen Gattungen von Waaren).

In Wien werden die Waarenmäkler in orientalische und nicht-orientalische eingetheilt. Jene besorgen bloß den Ein- und Verkauf der orientalischen oder türkischen Waaren, und besonders der türkischen oder macedonischen Wolle, weil bey dieser ein Verkauf, der ohne sie geschlossen worden ist, keine Verbindlichkeit hat, und Klagen darüber nicht statt finden.

Die nicht-orientalischen Mäkler theilen sich wieder in die Gallizischen und in die Deutschen, wovon jene für die Waaren aus Norden, und diese für die der übrigen Gegenden die Abschlüße besorgen.

§. 635.

Die Pflichten und Rechte der Mäkler sind theils aus dem Vollmachtsvertrage, theils aus ihren besondern Amtspflichten zu beurtheilen; daher gewöhnlich positive Gesetze (Mäklerordnungen) vorhanden sind.

§. 636.

§. 636.

Der Mäkler soll im Namen und für Rechnung des Kaufmannes mit einem andern ein bestimmtes Geschäft abschließen; z. B. Waaren, Wechsel ein- oder verkaufen, einen Assecuranzvertrag schließen u. s. w. Uebernimmt er den Auftrag, so hat er als Beauftragter (Mandatar) die Pflicht, denselben genau nach der ihm vom Mandanten, (Auftraggeber, Ordregeber) ertheilten Vorschrift auszuführen, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern, und keinen ähnlichen Auftrag von einem andern zu übernehmen, welcher der bessern Vollziehung des erstern hinderlich wäre. Auch haftet derselbe für allen Schaden und Verlust, der aus Versehen, Unwissenheit oder Nachläßigkeit entstehet.

§. 637.

Der Kaufmann als Mandant ist dagegen verpflichtet, die von dem Mäkler in seinem Namen eingegangene Verbindlichkeit oder den geschlossenen Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, und hat daher auch das Recht, die Erfüllung von dem andern zu fordern; auch ist er verbunden, dem Mäkler das gesetzliche Honorar (Mäklergebühr, Senserie, Courtage) für das ausgeführte Geschäft zu geben.

§. 638.

Diese, aus der Natur des Vollmachtsvertrags folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, stellen wir mit den allgemeinsten positiven Gesetzen zusammen.

1) Der Mäkler ist als Beamter verbunden, jedem Kaufmanne, der ihn zur Ausführung eines Geschäftes braucht, zu dienen.

Preußisches Recht: Der Mäkler muß demjenigen, der seine Dienste verlangt, allein dienen. Ungefordert darf er sich nicht in Wechsel- oder Handelsgeschäfte mischen und seine Dienste aufdringen. Wechselmäkler müssen jedoch täglich die Börse, so wie auch die Bankiere und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen und sich von dem Zustande der Geschäfte, Conjuncturen, und dem Steigen und Fallen der Preise unterrichten.“

Augsburg: “Die Sensale sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz (der Börse) erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.“

2) Keinen zweyten Auftrag, der der Ausführung des ersten nachtheilig wäre, anzunehmen, oder doch nicht eher zu vollziehen, als den früher übernommenen.

Hamburger Mäkler-Ordnung: Diejenigen, so zu geschwornen Mäklern angenommen worden, sollen die Kaufleute treulich bedienen, alles, was ihnen von denselben aufgetragen wird, geheim halten, auch demjenigen Käufer oder Verkäufer, so sie zum ersten bedinget und aussendet, die eigentliche Beschaffenheit der Waaren, sammt allen ihnen davon bekannten Umständen, aufrichtig vermelden.

3) Das Interesse seines Mandanten auf alle Art zu befördern suchen; treu, redlich, verschwiegen, sorgfältig zu seyn. Dabey hat er aber die besondere Amtspflicht, den Partheyen nicht zuzureden, noch durch irgend andere Hülfsmittel zum Abschlusse zu vermögen, die Waaren nicht anzupreisen u. s. w.

Preußisches L. R.: Beym Wechselhandel muß der Wechselmäkler die Briefe bloß antragen, ohne ihre Güte zu be-

beurtheilen, noch sie anzupreißen oder zu verachten; auch wenn sie von der Hand gewiesen werden, ohne die Ursachen der Verweigerung erforschen zu wollen, oder die Partey zur Annahme zu überreden.

Frankfurter Mäkler-Ordnung: "Sie sollen in ihren Maklen und Verkaufen Niemanden einigen Kaufmann und Wechsler angeben loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher sey, und durch denselben ein anderer in Schaden und Gefahr möchte geführt werden, sondern den Kauf- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen, und dahin, als fern sie mögen, verholfen seyn, damit sie ihres Geldes und ihrer Waaren mögen bezahlt werden.„

Augsburger M. O.: "Es wird also aufs schärfeste verboten, jemand mit Argliſt zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren die Käufer zu hintergehen, gestalten alle diese Handlungen wider den wesentlichen Karakter eines Sensals, der Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufer und Verkäufer unterhalten soll.„

4) Wo Börsen oder öffentliche Versammlungsorte der Kaufleute sind, müssen sie zur Börsezeit anwesend seyn; auch sind sie oft verpflichtet, unaufgefordert von Zeit zu Zeit zu den Kaufleuten zu gehen, die Marktpreise der Waaren und der Wechsel (Curse) drucken zu lassen, oder einzelnen Stellen, z. B. der Bank, einzureichen, und mit dieser die Mittelpreise zu bestimmen.

Hamburger Mäkler-Ordnung vom 18. December 1816, welche man vollständig in dem 24 Jahrgange der allgemeinen Handlungs-Zeitung 1817, im 67 bis 71 Stück abgedruckt findet.

det: Die Mäkler sind verpflichtet die Preise der Waaren, die Geld- und Wechselcurse und die Assecuranz-Prämien jederzeit, und besonders für die Preis-Courante gewissenhaft anzuzeigen, bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall.

Preußisches L. R.: Ist in einem Orte eine Bankodirection, so sind sie gehalten derselben an jedem Posttage die Courszettel gehörig einzuliefern.

5) Sind sie in ihren Geschäften die Ortsgesetze zu beobachten schuldig, die sie daher genau kennen müssen; der Wechselmäkler das Wechselrecht, der Waarenmäkler die Handelsgesetze und Usancen, u. s. w.

Preußisches L. R.: Von einem Wechselmäkler und Sensal wird außerdem erfordert, daß er sich eine genaue Kenntniß aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Curses, und des Wechselrechts erworben habe.

Ein Waarenmäkler muß sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmäßige Länge, Breite oder Größe, ihre Güte, Fehler und Verfälschungen wohl verstehen. Ein Schiffsmäkler muß in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichem die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen.

6) Dahin gehören noch die Kenntnisse der Gegenstände des Handels selbst. Der Waarenmäkler muß die Waaren; der Geld- und Waarenmäkler die Geld- und Münzsorten, Curse und deren Berechnung, und die Grade der Creditfähigkeit der Handelshäuser kennen.

7) Wo mehrere Mäkler angestellt, und die verschiedenen Geschäfte unter sie vertheilt sind, hat jeder innerhalb seiner Grenze zu bleiben.

8) Jedes durch ihn abgeschlossene Geschäft hat derselbe in sein Tagbuch (Mäklerjournal) ausführlich zu verzeichnen. Es müssen also darin die Namen der Contrahenten, die Gegenstände des Vertrags, die Bedingnisse, Zeit des Abschlusses u. s. w. vorkommen.

Manche Gesetze gebieten, daß er den Auszug davon nach geschlossenem Geschäfte den Theilnehmern übergeben soll; eine Verordnung, die bey großen und wichtigen Geschäften sehr nützlich ist, und viele üble Folgen verhindern kann.

Hamburger M. O. von 1816: Die Mäkler sollen sogleich bey Schließung eines Geschäfts, in Gegenwart des Verkäufers alles Wesentliche des Handels in einem besondern Handbuche schriftlich bemerken. Außerdem sollen sie ein eigenes vollständiges und genaues Buch oder Register über ihre Makeleygeschäfte halten, und darin jeden von ihnen geschlossenen Handel oder Geschäft, dabey die Namen, Vor- und Zunamen, oder die Handelsfirma der Partheyen, der Käufer und Verkäufer, Heurer und Verheurer,*) der Versicherer und Versicherten: die Preise, die Qualität und Quantität der ge- und verkauften Waaren; ob die Waare für baar Geld oder auf Zeit gekauft ist, ob der Kauf bedingt, z. B. auf Besicht oder Nachstechen, oder unbedingt, z. B. nach Probe, geschlossen, und was sonst noch unter den Partheyen verabredet und bedungen worden; insbesondere auf die Zeit der Lieferung und des Empfangs der Waaren treu, auf-

*) Heuern heißt in Niedersachsen, vermiethen, und hier verstehet es sich von Schiffen: also Schiffsmiether und Vermiether.

aufrichtig und vollständig, der Wahrheit gemäß, unter dem Datum jedes geschlossenen Geschäfts oder Handels verzeichnen, bey Verlust des Stocks. *)

Demnächst sollen sie noch an demselben Tag, spätestens am folgenden Tage, nachdem das Geschäft geschlossen worden, bey einem Thaler Straf für jeden Fall der Unterlassung, jeder Parthey, und zwar ungefordert, eine schriftliche von dem Mäkler selbst unterschriebene Schlußnote geben, die alles wesentliche des Geschäfts, und der dabey geschloßenen Bedingungen enthalten muß.

Das Preußische Landrecht verordnet: Jeder Mäkler muß die von ihm geschloßenen Geschäfte, in Gegenwart der beyden schließenden Theile, in sein Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und hiernächst selbige in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal eintragen. Die Eintragung muß allemal an dem Tage, da das Geschäft geschlossen worden, oder längstens am folgenden Tage, bewerkstelligt werden. Sie muß dergestalt vollständig geschehen, das daraus sowohl das Hauptgeschäft, als die dabey verabredeten Bedingungen, zu entnehmen sind. Insonderheit müssen auch Frachtschließungen (Schiffsfrachten) Bodmereyen, und Assecuranzen in dieß Journal eingetragen, und dabey alles vorgemerkt werden, was sonst zum wesentlichen Inhalt einer Chartepartie oder Police gehört. Auch jüdische Mäkler müssen ihr Journal in deutscher Sprache führen.

Jedem Interessenten muß der Mäkler einen Auszug dieses Journals, so weit es das Geschäft betrifft, unter seiner Unters

---

*) In Hamburg (und mehrern Orten) bekommen die Mäkler bey ihrer Aufnahme, als Zeichen ihres Rechtes zur Mäkeley, einen kleinen Stock, mit ihrem Namen und dem Hamburgischen Stadtwappen. Der Ausdruck: Bey Verlust seines Stockes, heißt also: bey Verlust seines Rechtes zur Mäkeley.

terschrift, längstens am folgenden Tage, ohne besondere Bezahlung aushändigen — (Solche Auszüge aus dem Mäklerbuche für beyde Theile sind begreiflich nur dann nöthig, wenn der abgeschloßene Handel nicht gleich vollzogen, sondern die Waaren z. B. etwa nach mehrern Tagen oder Wochen abgeliefert werden. In Landstädten, wo die Ablieferung am Tage des Abschlußes, oder am nächsten geschiehet und geschehen kann, und der Empfänger die Qualität und Quantität untersuchen kann und muß, auch die Note oder Rechnung die Kaufsbedingungen (Preis, Zahlungszeit rc.) enthält, ist ein solcher Auszug unnöthig und erfolgt nur auf Verlangen, bey entstehenden Irrungen.)

9) Dieses Mäklerbuch gilt dann in streitigen Fällen vor Gericht als halber Beweis, und, wenn der Mäkler die Richtigkeit des Factums eidlich bezeuget, so geben beyde vor Gericht vollen Beweis für dasselbe Geschäft.

Preußisches Landrecht: Die im Journal des Mäklers, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vermerke machen, wenn deren Richtigkeit von ihm eidlich bestärkt worden, einen vollen Beweis.

10) Dürfen sie keinen Handel treiben (wenigstens nicht mit solchen Waaren, auf welche sich ihre Mäklergeschäfte erstrecken), und mit keinem Kaufmanne in Gesellschaft stehen. Daher dürfen sie auch keine Commissionen zum Ein- oder Verkauf von Auswärtigen übernehmen; es sey denn, daß diese im Orte gegenwärtig wären, und der Mäkler also nur als solcher zum Unterhändler gebraucht würde.

Preußisches Landrecht: Kein Mäkler darf, mittelbar oder unmittelbar, für eigene Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäft treiben. Eben so wenig ist einem Mäkler er-

erlaubt, in Handelsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten oder sonst Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe anderer zu bedingen. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt seyn sollte. Auch keine Commissionen, Speditionen für auswärtige Kaufleute. Auch auf Versicherungen, Bodmerey und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen, noch Gastwirthschaft treiben.

Hamburger Mäklerordnung: Es ist dem Mäkler nicht verstattet über Handelsgeschäfte, Wechselgeschäfte, Waarenpreise, Curse, Assecuranzprämien, Frachten oder Befrachtungen zum Nachtheil des hiesigen Kaufmannes zu correspondiren oder correspondiren zu lassen. Den Mäklern ist durchaus verboten Handel und Schiffs-Rhederey zu treiben oder für ihre Rechnung treiben zu lassen, oder Interesse darin zu haben. Jedoch stehet es ihnen nach wie vor frey Actien in Assecuranz-Compagnien zu nehmen.

Das neue Französische Gesetzbuch (Code de Commerce): Ein Wechselagent oder Mäkler darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande Handels- oder Bankgeschäfte auf eigene Rechnung treiben. Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder unter seinem, noch unter einem erborgten Namen, an irgend einer Handelsunternehmung Theil haben; noch für Rechnung seiner Committenten etwas empfangen noch bezahlen.

Daraus folgt dann

11) die Pflicht, nach jedem geschlossenen Geschäfte ihrem Mandanten anzugeben, für welchen sie dasselbe geschlossen haben.

Weil sie nämlich keine eigene Geschäfte treiben dürfen, so ist diese Angabe nothwendig.

Die Hamburger M. O. sagt: Der Mäkler ist schuldig, nach geschlossenem Handel, selbiger sey unter der Hand oder

oder in Auctionen getroffen, auf Verlangen des Verkäufers den oder die Käufer sogleich zu nennen. Würde er diesem Verlangen kein Genüge leisten: so soll der Handel als ungültig angesehen seyn, und ist der Verkäufer berechtigt, ohne alles gerichtliche Verfahren, die Waaren für Rechnung des Mäklers öffentlich zu verkaufen, und den Schaden-Ersatz von ihm, als eine liquide Forderung, beyzutreiben. Wenn aber der Verkäufer den Mäkler, auf eine gewisse, unter beyden verabredete Zeit von der Aufgabe des Käufers dispensiren will: so bleibt der geschlossene Handel allerdings in voller Kraft.

12) Aus dem Begriffe eines Beamten, der, als solcher, Aufnahme und Verpflichtung von der Obrigkeit bedarf, folget schon, daß der Mäkler seinen Dienst niemanden ohne obrigkeitliche Einwilligung übertragen könne. Nur wenn er krank ist, gestatten die Gesetze seinen Sohn oder einen nahen Anverwandten dazu gebrauchen zu dürfen.

Die Braunschweiger M. O. bemerkt: Sollte der beeidigte Mäkler mit einer Krankheit befallen werden, oder eine nothwendige Reise ꝛc. ꝛc. ihn behindern seinem Dienste persönlich vorzustehen: so darf er zwar durch seinen Sohn, oder durch einen andern, den er dazu für tüchtig hält, sein Geschäft verrichten lassen; jedoch bleibt er, der Geld- und Wechselmäkler, iederzeit responsabel. —

Die Oesterreichischen und Preußischen Gesetze gestatten dieß nicht, sondern er muß seine Geschäfte einem andern Mäkler übertragen, oder wenn keiner da wäre, so muß eine fähige Person gewählt und verpflichtet werden.

13) Hat der Mäkler das Recht, nach ausgeführtem Auftrage die gesetzliche Vergütung seiner Mühe (Mäklergebür, Senserie, Courtage) zu fordern; aber

er

er hat auch die besondere Pflicht (die sich auf Erhaltung der Unpartheylichkeit gründet) nicht nur nicht mehr als gesetzlich ist zu fordern, sondern auch nicht mehr als dieß anzunehmen, im Fall es ihm auch freywillig gereicht würde.

In Augsburg ist die Belohnung der Wechselsensale ½ per mille; der Waarensensale 1 per Cento, was nur 500 Gulden und darunter ist; ein Halb vom Hundert aber, wenn der abgeschloßene Kauf mehr als 500 Gulden beträgt, und zwar doppelt, vom Käufer und Verkäufer, und von allsenen Negotien, die sie nur bearbeitet, oder entdeckt haben, und die hernach a drittura geschlossen worden.„ In dieser Stadt haben die durch sie abgeschlossenen Waarenverkäufe den Vorzug, daß der Betrag derselben, wenn er vier Scontri (4 Wochen) über die Verfallzeit nicht bezahlt worden ist, gleich Wechselzahlungen, sub paratissima executione, beygetrieben werden kann.

In Frankfurt: In Wechsel und Wechsel-Depositis 1 per mille; im Geldumsatz und Wechselbriefe zu discontiren ½ per mille; und zwar von beyden Theilen, von jedem dasselbe. Im Waarenverkauf ½ Procent, und zwar nur allein von Verkäufer.

In Wien: Ein Halb von Tausend, für Wechsel und Staatspapiere. Im Waarenhandel ein Viertel Procent, wenn der Verkauf nur 1000 Gulden oder darunter beträgt. Beträgt der Abschluß über tausend Gulden, so erhalten sie 2 per mille von jedem Theile.

Die Orientalischen Waarenmäkler aber (S. 774.) erhalten von Türkischer Wolle, wenn sie nicht über 30 Zentner wiegt, oder andern Waaren, die den Werth von 1000 Gulden nicht übersteigen, Ein, betragen sie aber mehr, nur Ein halb Procent des Werthes, und zwar allein vom Verkäufer.

Das Preußische Landrecht läßt es bey den Ortsgesetzen, und wo diese fehlen, bestimmt es beym Waarenhandel Eins, bey

Dar-

Darlehen und Versicherungen, Ein Viertel vom Hundert; bey Geldwechslungen Ein, und beym Wechselhandel Zwey vom Tausend, und zwar bloß vom Verkäufer oder Versicherten.

Die Mäklergebüren in Hamburg sind nach den einzelnen Waaren bestimmt, und in der Handlungszeitung zu finden. Von Waaren die nicht angegeben sind und von angebrochenen, zahlt der Käufer ½ Procent; was aber nur bis 100 Mark Banko beträgt, 1½ Procent.

14) Die Verbindlichkeit oder den Vertrag, den der Mäkler nach Vorschrift seines Mandanten eingehet, ist dieser zu erfüllen schuldig, und der Mäkler ist für nichts, als für sein eigenes Versehen, seine Nachlässigkeit, amtliche Unwissenheit, und für erweislichen Betrug, verantwortlich.

15) Außer diesen Geschäften ist derselbe auch verbunden, über verschiedene Vorfälle ꝛc. Zeugnisse auszustellen, z. B. über die Beschaffenheit, den Preis einer Waare u. s. w.

16) An manchen Orten hat er noch andere Geschäfte zu besorgen, z. B. die Regreßklage der unbezahlt zurückgekommenen, durch ihn abgeschlossenen Wechsel; Versteigerungen bey öffentlichen Verkaufungen; Schätzung der Waaren ꝛc.

Fünfter Abschnitt.

Achtes Capitel.

Gesellschaftsrecht.

§. 639.

Wenn sich mehrere Personen zur Betreibung des Handels (oder damit verbundener Geschäfte) vereinigen, und an dem Ertrage desselben, an dem Gewinne, oder an dem Gewinne und Verluste, Antheil nehmen, so stehen sie in einer Handelsgesellschaft. Die Rechte nun, die aus einer solchen Vereinigung entstehen, nennen wir Gesellschafts-, Societätsrechte; eine solche Handlung selbst heißt Gesellschafts-, Compagnie- oder Societätshandlung, Maskopey.

Solche Verbindungen gründen sich auf Verträge, und die Rechte folgen aus den Verträgen und der Natur der Gesellschaftshandlung. Wir haben daher die möglichen Arten der Gesellschaftsverträge aufzusuchen, und aus ihnen die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Verbundenen (Handelsgesellschafter, Socii, Consorten, Compagnons) abzuleiten. (Man sehe S. 262. u. folg.)

§. 640.

Aus unserm gegebenen Begriffe einer Gesellschaftshandlung folget, daß nur der ein Handelsgesellschafter ist,

ist, der an dem Erfolge der Handlung Antheil nimmt. Dadurch unterscheidet sich derselbe von dem Handelsgehülfen, welcher, der Ertrag der Handlung sey wie er wolle, seinen festgesetzten Gehalt bekommt.

Wenn ich einem Handelsgehülfen jährlich tausend Gulden Gehalt gebe, und ihm außerdem noch jährlich von dem Umsatz Ein Procent (also wenn für 100,000 Gulden Waaren verkauft werden, tausend Gulden); oder von dem reinen Gewinn fünf Procent (also wenn 10,000 Gulden gewonnen werden, 500.) zu geben mich verbindlich mache, wird er durch diesen Umstand, da er Antheil an dem Erfolge des Handels hat, Gesellschafter?

Wir wollen hierüber die Französischen Gerichte hören, wie sie einen solchen Fall entschieden haben. Boucher trägt denselben, in seinen Institutions commerciales, S. 149. vor, und wir liefern ihn hier im Auszuge. Am 17. Nov. 1779. kam der Kaufmann Matthieu zu Valenciennes mit Borniche auf sechs Jahre schriftlich überein: 1) Daß M. als Handelsfond 100,000 Livres allein hergeben wolle. 2) Daß B. für jedes der ersten zwey Jahre 1200 Francs für die Besorgung der Handelsgeschäfte erhalten soll. 3) Das dritte Jahr aber den zehnten Theil des reinen Gewinnes. 4) Im Fall eines Verlustes im Handel, welcher dem B. kein Bénéfice zuließe, solle derselbe die 1200 Livres unverkürzt erhalten. 5) Beyde sollten unterzeichnen (firmiren); Borniche aber mit dem Zusatz: fondé de procuration (also per Procura.) (Dieß zeigt allerdings keinen eigentlichen Handelsgesellschafter an, wie Boucher selbst bemerkt: Cette dernière clause démontre aussi l'espéce d'infériorité de celui qui fait la compagnie.) Am 20. März 1780. dankte M. den B. für seine geleisteten Dienste, und zeigte ihm an, daß er jene Uebereinkunft aufheben müsse.

B. klagte, und bat das Gericht dem M. zur Haltung des Vertrags zu verurtheilen.

M. entgegnete: daß B. sein Commis, nicht sein Associé sey; daß, wenn man ihren Vertrag als einen Societäts-Contract ansehen wollte, es ja eine Löwengesellschaft wäre (elle était léonine), weil B. stets sichern Gewinn zöge; daß ein gültiger Gesellschaftsvertrag, nach den Gesetzen, einregistrirt (bey der Börse, dem Handelsgericht ꝛc.) und öffentlich bekannt gemacht werden müsse, was hier nicht geschehen sey. Endlich glaube er, daß es ihm auf jeden Fall erlaubt gewesen wäre, von der Gesellschaft abzustehen. *)

Auf diese Gründe entschied das Gericht: Daß die Uebereinkunft als aufgehoben zu betrachten sey.

Borniche suchte in seiner Appellationsschrift zu beweisen: daß ihre Uebereinkunft (Convention) allerdings eine veritable Société wäre, weil sie ihm einen Antheil am Gewinne des Handels zu erkenne. Daß es keine Löwengesellschaft sey, zeigt er aus verschiedenen Stellen des Römischen Rechts, aus welchen er den Schluß ziehet, daß ein Mitglied einer Handelsgesellschaft, keinen Fond einlegen und keinen Verlust tragen, und doch Antheil an dem Gewinne haben könne; weil solche Verträge nicht gegen die Billigkeit (bonnes moeurs) wären, und die Industrie eines Mannes einen unschätzbaren Fond ausmachen könne; daß wegen unterlassener Einregisterirung, die Nichtigkeit einer Gesellschaft nicht resultire, bewies er aus Savary und zeigte, daß eine Ordonnanz von 1673. längst ihre Anwendung verloren habe; endlich, daß er zwar zugebe, daß, nach dem

*) Textuelle de la loi 14. Er wird die Stelle der Institutionen L. III. Tit. XXVI, §. 4. meinen: At cum aliquis renunciaverit societati, solvitur societas; nach welcher also der Wille von Einem Mitgliede zur Beiwirkung der Auflösung schon hinreichend ist; obgleich sonst, bey einem Bilateralvertrage, die Einstimmung aller erfordert wird. Allein die Alten sahen solche gesellschaftliche Verbindungen nicht gern, und beschränkten sich daher auf alle Weise.

dem Herkommen (en thèse générale) man sich von einer Societät vor Ablauf der bestimmten Zeit lossagen könne; daß man aber nach dem Römischen Rechte und einem Französischen Rechtsspruche (Arrêt) den Associé zu entschädigen habe, wenn der Lossagung arglistige Absichten zu Grunde liegen (Renonciation frauduleuse), welches hier der Fall wäre, da Herr M. den Vortheil, den ihm der Vertrag zu sichern, sich aneignen wolle.—

Das Appellationsgericht erklärte endlich am 1. Juny 1781. jene Sentenz für ungültig und erkannte, daß wirklich eine Handlungsgesellschaft vorhanden sey.

Wir haben mit Vorsatz diesen Fall ganz vorgetragen, um zu zeigen, daß große Vorsicht nöthig sey; da es zwar leicht ist Verbindungen und Verträge einzugehen; aber oft schwer und nachtheilig sie zu halten, und noch schwerer sich ihrer zu entziehen. Denn in obigen Falle kann wirklich M., der das Geld hergab, sich mehr von der Unternehmung versprochen haben, und, während derselbe noch alle Gefahr zutragen hat, nicht die gewöhnlichen Zinse erhalten. Es wäre daher unbillig zu verlangen, daß er des B. wegen sein Vermögen zusetzen soll. Aber von der andern Seite wäre es eben so unbillig den B. ohne Entschädigung zu jeder Zeit entlassen zu dürfen.

Hier läßt sich noch für den andern Theil die Frage aufstellen: Wenn B. vor Ablauf der sechs Jahre Gelegenheit hat sein Glück auf immer zu machen, etwa eine reiche Wittwe zu heurathen und ihre Handlung fortzuführen: muß er sie vorbeygehen lassen, um den M. noch ein paar Jahre nützlich zu seyn? Das Ja oder Nein für diesen Fall, gilt auch gleich für jenen.

§. 641.

Die Lasten, welche die Gesellschafter übernehmen, oder die Beyträge, die sie zur gemeinschaftlichen Handlung leisten können, bestehen entweder in nutzbarem Eigenthume

oder in Arbeit. Das nutzbare Eigenthum kann in Waaren, in Geld, in Gebäuden u. s. w., ja es kann selbst zum Theil in Rechten bestehen, z. B. wenn das eine Mitglied bloß das Recht hat, einen Handel zu treiben zu dürfen, und das andere sich dessen Namen oder Vorrecht bedient.

§. 642.

Der Erfolg des Handels kann Gewinn, er kann Verlust seyn. Beyde, Gewinn oder Verlust, werden entweder an die Gesellschafter nach einem bestimmten Verhältnisse vertheilt, oder sie werden es nicht. In diesem Falle wird entweder der Gewinn getheilt, und der Verlust von Einem getragen; oder der Verlust getheilt, und der Gewinn von Einem bezogen; oder der Gewinn von Einem allein gezogen und der Verlust von dem Andern allein getragen. Die beyden letzten Fälle (Societas leonina, Löwengesellschaft *) haben keinen rechtlichen Sinn, und finden daher gesetzlich nicht statt. (Es sey den Schenkung zu vermuthen; oder in Verhältnissen der Kinder zu den Eltern, u. s. w.)

§. 643.

Die Gesellschafter vereinigen entweder umbestimmt ihr sämmtliches Vermögen (gegenwärtiges und künftiges) und

*) Dieser Name entstand durch die Fabel des Phädrus, welche einen Löwen in Gesellschaft anderer Thiere auf die Jagd gehen, und den gemeinschaftlich gefangenen Hirsch in vier Theile theilen läßt, welche sich aber derselbe sämmtlich (also den Erwerb der ganzen Gesellschaft) unter verschiedenen Rechtstiteln zueignete.

und ihre Arbeit, und nehmen eben so unbestimmt nach ihren Bedürfnissen aus dem Gesammtvermögen; oder sie bestimmen das eine und das andere. Jene Gesellschaft heißt eine allgemeine, Universalcompagnie (vielleicht besser: Gütergemeinschafts-Handlung, Societas universarum fortunarum, seu bonorum), ist ungewöhnlich, und kann hier übergangen werden. Diese können wir wieder eintheilen:

I. In die allgemeine Handelsgesellschaft (Societas generalis, oder bonorum simpliciter) zu welcher die Theilhaber ihr sämmtliches Vermögen für immer zur gemeinschaftlichen Betreibung des Handels zusammen legen; an dem Gewinne und Verluste Theil nehmen, und, was ihnen außer dem Handel (durch Erbschaft u. s. w.) zufällt, für sich behalten; keinen besondern Handel für sich treiben dürfen u. s. w. Auch diese ist nicht sehr gewöhnlich.

II. In die besondere Handelsgesellschaft (Societas particularis, oder specialis) zu welcher die Theilhaber Geld und Geldeswerth in bestimmtem Anschlage zusammen legen, um einen bestimmten Handel damit auf gemeinschaftliche Rechnung zu treiben.

III. In die einzelne Handelsgesellschaft (Societas singularis) zu welcher die Theilhaber eine Summe Geldes zusammen legen, um einzelne Unternehmungen, die etwa die Zeitumstände veranlassen, damit zu machen. Die Beendigung des Geschäftes oder der Unternehmung ist auch das Ende der Gesellschaft.

§. 644.

§. 644.

In Ansehung der äussern Form können die Handelsgesellschaften ebenfalls in drey Classen getheilt werden. Entweder die Theilhaber an einer Gesellschaftshandlung treten wirklich zusammen, und vereinigen Geld und Arbeit, und bekennen sich entweder durch die Firma oder durch Circulare als Interessenten; oder der Eine betreibt den Handel allein, und der Andere gibt bloß seinen Beytrag in Gelde oder in Geldeswerth; oder die Mitglieder treiben ihre besondern Geschäfte, und machen nur von Zeit zu Zeit Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung unter den Namen der einzelnen Mitglieder.

Die erste dieser Gesellschaften heißt eine **gemeine, namentliche, gewöhnliche Handelsgesellschaft** (Société collective, générale ou ordinaire); die zweyte **die gemächliche Handelsgesellschaft** (Société en commandite); die dritte **die stille, unerkannte, geheime Handelsgesellschaft** (Société anonyme).

Theils die Arten dieser Verbindungen, theils die wirklich darüber vorhandenen Gesellschaftsverträge, geben die Rechte und Pflichten der Gesellschafter (und der Gesellschaft) unter sich und zu andern an.

§. 645.

Wer handeln will, muß einen Fond (Waaren, Geld) haben; die vertragsmäßige Einlegung des Handelsfondes ist daher die erste Pflicht der Mitglieder.

§. 646.

Jedes Mitglied hat die ihm zugetheilten oder übernommenen Geschäfte mit der höchsten Sorgfalt zu verrich-

richten, und haftet für allen Schaden, den es aus Leichtsinn oder Nachläßigkeit veranlaßt; es hat daher culpam levem zu prästiren.

In den Gesetzen wird die Nachläßigkeit oder das Versehen (Culpa) wodurch jemand einem Andern Schaden zufügt, in drey Classen oder Grade abgetheilt: grobes, mäßiges, geringes Versehen: culpa lata, levis, leviſſima. Nun ist es begreiflich, daß ein und dasselbe Versehen, von verschiedenen Personen begangen, oft unter verschiedene Classen gehören könne. Z. B ein Lehrling hat zu einer Waarenbestellung verschiedene Flüßigkeiten in blecherne Flaschen gefüllt, und nimmt diese nun auch zur Salpeter- oder zur Schwefelsäure (Scheidwasser, Vitriolöl); so ist dieß offenbar bey ihm ein kleines Versehen, da ihm ihre Eigenschaft, die Metalle aufzulösen, unbekannt war; geschiehet es von einem Commis aus Gedankenlosigkeit, so ist es schon kein kleines, es ist ein grobes. Wer nun das gröbere Versehen zu vergüten hat, vergütet dann nicht immer das mäßige oder das geringe; wer aber für das geringe schon stehen muß, der hat dann um so mehr für die andern zu haften.

Ist ein Gesellschafter allein in der Schreibstube zu ebener Erde, und er gehet die Stiege hinauf, läßt Schreibstube, und Hausthür offen, und es gehet jemand hinein und nimmt das auf dem Tisch liegende Geld: so ist dieß gewiß kein kleines, es ist mehr als ein mäßiges Versehen, das er zu vergüten hat. Ist er aber darin, und es nimmt jemand von dem auf dem Tisch liegenden Gelde, so ist dieß der mittlere Grad des Versehens (Culpa levis) für den er noch zu stehen hat. Hat aber etwa ein anderes Mitglied eine Rolle Geld liegen lassen, was er nicht wußte noch wohl bemerken konnte, und es kommt ein Fremder und nimmt dasselbe, während er etwas für ihn zu schreiben hat: so möchte das Versehen leviſſima seyn, das er nicht zu ersetzen hat.

§. 647.

§. 647.

Jedes Mitglied hat die vertragsmäßigen Vortheile und Nachtheile (in so ferne diese keinem Mitgliede besonders zur Last gelegt werden können, und aus dem gemeinschaftlichen Handel entspringen) zu tragen; oder es hat von dem gemachten Gewinn seinen Antheil zu fordern, und an dem erlittenen Verlust seinen Antheil zu ersetzen.

Das Verhältniß, nach welchem Gewinn und Verlust zu vertheilen ist, bestimmt entweder der Gesellschaftsvertrag selbst, oder die Natur der Verbindung, oder die positiven Gesetze.

Wenn in dem Gesellschaftsvertrage nicht enthalten ist, in welchem Verhältniße Gewinn und Verlust getheilt werden sollen: so bestimmen die positiven Gesetze, daß dieß im Verhältniß ihrer Einlagen geschehe. Gesetzt also zu dem Handelsfond von 100,000 Gulden habe A. gegeben . fl. 90,000.—
B. . . . . fl. 10,000.—
so verhalten sich also ihre Antheile am Gewinne oder Verluste wie 9 zu 1. Sind 10,000 Gulden gewonnen worden, so erhält A. neun, B. ein tausend; bey 20 tausend jener 18. dieser 2. Eben so tragen sie den Verlust. Da in der Regel Verlust nicht vermuthet werden kann, so stehet das Mitglied, das weniger einlegt im Nachtheil, der um so größer ist, je ungleicher oder abweichender ihre Einlagen zu einander stehen. Denn nehmen wir an, daß zu obigem Handels-Capital A. fl. 99,000.—
B. aber nur . . . . . 1,000.—
eingelegt hätte: so würde A. von 10,000 Gewinn 9900.—
B. aber nur . . . . . 100.—
und bey 20,000 Gulden Gewinn A. . . 19800.—
B. . . . . 200.—
beziehen, und offenbar nicht bestehen können. In solchem Falle wäre also dieß Gesetz ungerecht, da es B. keine besondere Belohnung für seine Arbeit zuerkennt.

Neb-

Nehmen wir an, Gewinn und Verlust werde zwischen A. und B. gleich vertheilt, und A. für seine Mehreinlage durch Zinse entschädiget: so kann dieß auf zwey Arten geschehen; entweder die Zinsen der Capitalunterschiede werden vor Auffindung und Theilung des Gewinns aus der Handelscasse genommen, oder B. zahlt sie aus seiner Privatcasse (aus seinem Gewinnsantheil). Wir wollen die Folgen beyder für nehmen ersten Fall aufsuchen.

Der Gewinn sey	10,000.
so ist der Antheil eines jeden	5000.
A. hat 80.000 mehr eingelegt, für diese bekommt er	
Zinse zu 5 vom Hundert . . .	4000.
A. zusammen also	9000.
Hat B. diese aus seiner Privatcasse zu zahlen, so	
bleiben ihm (5000 ÷ 4000) . . .	1000.
Nehmen wir der Gewinn sey	20,000.
So erhält A.	10,000.
Zinse	4 000.
zusammen	14,000.
(B. 10,000 weniger 4000) . . .	6000.

Werden die Zinse vor Theilung des Gewinnes, aus der Handelscasse bezahlt, so stände die Rechnung also:

Für den ersten Fall, der Gewinn . . .		fl. 10,000.
Ab, die Zinsen für A.		4,000.
bleiben		6,000.
Daran erhält B.		3,000.
A.	fl. 3000.	
Die Zinsen dazu . . .	4000.	7,000.
Bey 20,000 Gewinn, ab 4000, bleibt . . .		16,000.
B. erhält . . . 8000		
A. 8 und 4 tausend = 12000.		

Nun gehen wir bey einer solchen Uebereinkunft auf die andere Seite, den möglichen Verlust über, und nehmen an, es werden 10,000, über den Gewinn, verloren.

A. hat

A. hat daran Antheil		5,000.
Zinse erhält er aus der Privatcasse des B.		4 000.
Verliert also nur		1,000.
B. hat Antheil	5000	
Zinse zahlt er	4000	
Verliert also		9,000.

Wenn ihm nun sein Haushalt 1000 Gulden kostete, so stehet er auf Null.

Nehmen wir den zweyten Fall, den noch größern Abstand der Einlagen, und verfolgen ihn für diese Verhältnisse:

A. habe 99 Tausend eingelegt, B. ein Tausend so erhält er Zinse von 93 Tausend zu 5		fl. 4900.
Die Hälfte Gewinn von 10,000		5000.
Zusammen		9900.
B. Gewinn	fl. 5000	
Zahlt davon die Zinse	4900	
Bleibt ihm reiner Gewinn		100.
Werden 20 Tausend gewonnen, so erhält A.		fl. 10,000.
Zinse		4,900.
Zusammen		fl. 14,900.
B. erhält	10,000	
Zahlt davon Zinsen	4,900	
Bleiben ihm		5,100.

Werden 10 Tausend verloren, so trägt davon A. 5000 − 4900 = 100. B. 5000 + 4900 = 9900. und er besitzt nur Ein Tausend!

Wir glauben, zumal in Anmerkungen, keinen Tadel zu verdienen, wenn wir in Fällen, die auf die Wohlfahrt so großen Einfluß haben, ausführlicher sind, als es oft die Einheit des Ganzen gestatten möchte. Der junge Mann wünscht zu sehr, selbstständig zu seyn, und gehet, zu leicht Verbindungen ein, deren Folgen er gar nicht berechnet. Daher siehet man so häu-

fig

fig solche Vereine schon nach Einem Jahre mit oder ohne Proceß getrennt.

§. 648.

Da die Regierungen Verbindungen Mehrerer zu Unternehmungen nicht gerne sehen, weil sie wirklich in vielen Fällen den Gewerben der Einzelnen Nachtheile bringen: so sind hier und da, wenn nicht gänzliche Verbote, doch Gesetze vorhanden, die für die Gesellschaftshandlungen Beschränkungen enthalten.

§. 649.

Die Geschäfte werden entweder Einem Mitgliede oder einzelnen Mitgliedern übertragen. Wem sie übertragen sind, wer dem Vertrage gemäß zu firmiren hat, für dessen, mit einem Dritten im Namen der Gesellschaft geschlossenen Vertrag haften alle Mitglieder in solidum; oder dieser Dritte hat ein Recht, sich an jedes Mitglied für das Ganze zu halten. Es findet also in diesem Falle eine Correal-Verbindlichkeit statt. Schließen aber die sämmtlichen Mitglieder einen Vertrag, so kann jedes derselben nur für seinen Antheil (pro rata) belangt werden.

Wozu das einzelne Mitglied sich in seinem Namen verbindet, dafür hat es auch allein zu haften.

In Verträgen einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft mit einem Dritten sind nämlich drey Fälle möglich: es kann Klein mit einem Dritten einen Vertrag abschließen, und denselben mit der Gesellschaftsfirma unterzeichnen: Klein und Koch; er kann ihn bloß mit seinem Namen unterschreiben: Johann Klein; oder es können ihn beyde, mit ihren eigenen Namen unterzeichnen: Johann Klein.
Georg Koch.

Im

Im ersten Falle kann der Dritte, die Gesellschaft mag noch bestehen oder nicht, sich an jedes Mitglied halten und von ihm das Ganze fordern; im andern kann er sich bloß an Klein wenden; er hat für seine eigene Rechnung denselben geschloßen. In dritten Falle endlich, wenn beyde unterzeichnet haben, kann er jeden nur für die Hälfte belangen; denn die Gesetze gestatten den Mitgliedern die Einrede der Theilung (Exceptio divisionis).

Doch finden hier in manchen Ortsgesetzen Abweichungen statt.

Das Französische Gesetzbuch sagt: Von den unter vereinigten Namen handelnden, und im Gesellschafsvertrage angegebenen Mitgliedern haftet jeder fürs Ganze (solidarisch), selbst dann, wenn nur Einer von ihnen unterzeichnet hat, wenn es nur unter der Firma der Gesellschaft geschehen ist.

§. 650.

Die Unternehmungen der Societät erfordern die Zustimmung aller; es sey denn, daß einzelne Mitglieder dieselben vertragsmäßig zu leiten hätten; es entscheidet hier nicht die Mehrheit der Stimmen. Dieß ist also schon eine Beschränkung (§. 648.), da in andern Fällen der Stimmen Mehrheit entscheidet.

§. 651.

Jedes Mitglied ist befugt, aus der Gesellschaftscasse zu fordern, was dasselbe für die Gesellschaft bezahlt hat; oder es kann von jedem Mitgliede die Erstattung des Antheis (pro rata) nebst den Zinsen fordern. Eben so kann es seinen Antheil am Gewinne ausbezahlt verlangen; oder wenn dieser noch nicht ausgemittelt ist, und überhaupt

nicht

nicht ausgemacht ist, wie viel jedes bis zur Bestimmung des Gewinns zu nehmen hat, den Betrag der gewöhnlichen Zinsen von seinem eingelegten Capitale.

§. 652.

Kann ein Mitglied seine Schuld an die Gesellschaft nicht zu voll bezahlen, oder würde es durch die Bezahlung sein nothdürftiges Auskommen nicht mehr haben: so kann es auf die Rechtsbegünstigung der Competenz Anspruch machen, nach welcher ihm die Societät so viel zu lassen hat, als seine natürlichen und bürgerlichen Bedürfnisse (Alimente) erfordern. Nach dem römischen Rechte findet dieß zwar nur unter den Sociis omnium bonorum statt, allein es wird auch den Mitgliedern der übrigen Handelsgesellschaften bewilliget.

§. 653.

Die Handelsgesellschaft endiget sich mit der im Vertrage bestimmten Zeit (oder mit dem geendigten Geschäfte), für welche sie geschlossen ward; durch den gemeinschaftlichen Willen; durch den Tod eines Mitgliedes, in so ferne dasselbe, mit Bewilligung der übrigen, seine Erben nicht zur Fortsetzung der Handlungsgesellschaft verbindlich macht; durch den Concurs eines Mitgliedes, in so ferne dasselbe Geldbeyträge zu leisten hatte, und sie nicht mehr leisten kann, und durch den Concurs der ganzen Gesellschaft.

§. 654.

Mit Endigung der Gesellschaft wird das vorhandene Vermögen, nach Verhältniß der Einlage und des Antheils

am

am Gewinne, vertheilt; oder, wenn gewonnen worden ist, bekommt jeder sein eingelegtes Capital und seinen Antheil an dem Gewinne, und, wenn verloren worden ist, seinen verhältnißmäßigen Antheil am Capital.

Zu diesem Zwecke ist der sämmtliche Waarenvorrath und andere der Gesellschaft gehörigen Gegenstände entweder zu verkaufen, die Forderungen einzuziehen und die Schulden zu bezahlen; oder vertragsmäßig oder durch besondere Uebereinkunft einem Mitgliede gegen eine bestimmte Geldsumme zu überlassen.

§. 655.

Was die namentlich vereinigte Gesellschaft (Société collective), als die gewöhnlichste, besonders betrifft, so wird von ihr gefordert, daß sie ihre Handelsfirma und die Schriftzüge derjenigen Mitglieder, welche für die Gesellschaft verbindlich unterschreiben dürfen, nicht nur durch ein Umlaufschreiben (Circulare, Oblatorium) ihren Handelsfreunden, sondern auch der Ortsobrigkeit bekannt mache. Eben diese Bekanntmachung ist auch bey der Aufhebung der Gesellschaft erforderlich.

Der Code de commerce fordert, daß jede Handelsgesellschaft innerhalb 14 Tagen nach ihrem Entstehen dem Gerichte Anzeige davon mache, und zwar mit Angabe der Namen, Gewerbe, Aufenthalt aller Gesellschafter (ausgenommen der stillen und der Actieninhaber); der Handelsfirma, und wer zu firmiren hat und ihre Dauer. Dieß wird dann in die Gerichtsbücher eingetragen und drey Monate lang öffentlich angeschlagen.

Nach dem Preußischen Rechte und den meisten Ortsgesetzen hat man bloß der Börse, oder dem Handelsgerichte, und wenn diese fehlen, der Ortsobrigkeit die Anzeige der geschlossenen

Ge-

Gesellschaft zu machen, die Firma anzugeben und die Handschrift derer, welche gültig unterzeichnen dürfen, niederzulegen.

In Oesterreich muß der Gesellschaftsvertrag bey dem Handelsgerichte protocollirt werden, damit die Handlungsgläubiger sich überzeugen können, welche Personen ihnen verbindlich werden, und welchen Antheil jede an der Handlung oder Fabrik habe. Eben so müssen die Handlungsfirmen protocollirt, und diejenigen, welche sie zu führen haben, mit Vorlegung der Handschriften, angegeben werden.

Die Oblatorien dürfen daselbst von der Censur nicht eher zu drucken erlaubt werden, als bis sie das Handelsgericht untersucht und genehmigt hat; daher der Entwurf mit der Fondes-Ausweisung demselben übergeben werden muß.

(Der Handelsstand in Oestetreich wird in verschiedene Classen eingetheilt, von welcher jede ein bestimmtes Handlungs-Capital ausweisen muß. 1) In die Kaiserlich-Königlich privilegirten Großhändler, welche den Großhandel und Wechselgeschäfte treiben dürfen, einen eigenen Fond von 50 000 Gulden haben müssen, und ein eigenes (Großhandlungs-) Gremium bilden. 2) In die Niederlagsverwandten oder Niederlagsbefreyten. Es sind die ältesten oder ursprünglichen Großhändler, und waren Fremde, welche man, beym Mangel eigener Kaufleute, nach Wien rief, unter großen Begünstigungen, selbst der, zu jeder Zeit mit ihrem gewonnenen Vermögen ohne Abfahrtsgeld ins Ausland zurückkehren zu dürfen. Da keine in diese Classe mehr aufgenommen werden, so sind ihrer jetzt nur wenige. 3) In die bürgerlichen Großhändler, welche einen Fond von 15 bis 20,000 Gulden, und zwar die Hälfte als eigen, die andere durch Bürgen oder Gesellschafter auszuweisen haben. Ihr Recht zum Handel ist persönlich und gehet nur auf die Wittwe, nicht auf die Kinder ꝛc. über. 4) Die Großhandlungen der Griechen und Türken, welche Oesterreichische oder Türkische Unterthanen seyn

können. Jene haben in Wien 20, in den Provinzen 10,000 Gulden Handlungs-Capital auszuweisen. Beyde dürfen gewöhnlich nur mit Türkischen Waaren, mit Ausnahme des türkischen Oeles, und mit erbländischen Producten zur Ausfuhr, Handel treiben. Die Türkischen Unterthanen haben sich dieses Recht durch einen Handelsvertrag zwischen Oesterreich und der hohen Pforte erworben.)

§. 656.

Für diese Gesellschaft ist zugleich, in Beziehung auf die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, gesetzlich verordnet, daß, wenn die Gesellschaft nichts darüber bestimmt hat, der Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter im Verhältniß zu ihrer Einlage vertheilt werden soll; jedoch so, daß auf den Antheil, den die einzelnen Mitglieder an den Geschäften nehmen, (auf die Arbeit und die Geschicklichkeit, die sie erfordert,) Hinsicht genommen werde. Wer also alle, oder die meisten, oder die wichtigsten Arbeiten besorgt, der hat auf eine besondere Belohnung Anspruch zu machen.

§. 657.

Als ungültig erklären die Gesetze die Gesellschaftsverträge, nach welchen in der Vertheilung des Gewinns und Verlusts eine zu große Ungleichheit statt findet. Dahin wird gezählt, wenn zwey gleichviel eingeworfen haben und gleiche Dienste leisten, und der Eine zwey Drittheile am Gewinne haben und nur ein Drittheil am Verluste tragen sollte. Oder, wenn etwa gar der Eine allen Gewinn ziehen und der Andere allen Verlust tragen sollte.

§. 658.

§. 658.

Zugelassen werden aber Verträge, nach welchen der Eine zwar zwey Drittheile des Gewinns ziehet, und nur Ein Drittheil des Verlustes trägt, wenn er die meisten oder wichtigsten Geschäfte verrichtet; oder auch wenn er zwey Drittheile am Gewinne nimmt, aber auch zwey Drittheile am Verluste trägt. Eine ungleiche Theilung wird, wie schon gesagt wurde, auch zugelassen, wenn der eine Theil allein den Fond, und der andere nur seine Arbeit der Gesellschaft bringt.

§. 659.

In der stillen Gesellschaft (Société en commandite) ist der, welcher die Geschäfte betreibt, der Complementirer, allein verbindlich, und der stille Gesellschafter, wenn er in der Firma nicht genannt ist, haftet für die Gesellschaftsschulden nicht weiter, als mit seinem eingelegten Capitale.

Eine Gesellschaft en commandite bestehet also, wenn ein oder mehrere Mitglieder in der Handlungsfirma (Addresse) sich nennen; der andere oder die andern aber, welche ebenfalls zum Handlungsfond beygetragen haben, unbekannt bleiben wollen. Diese nennt man stille Gesellschafter, oder stille Compagnons (Commanditaires, oder Associés en commandite).

Diejenigen in einer solchen Gesellschaft, welche sich in der Firma nennen, sind allein (und Einer für Alle, also solidarisch) für alle Geschäfte verbindlich, welche Einer oder Alle unter der Handlungsfirma abschließen. Der stille Gesellschafter trägt keinen Verlust der die Summe, welche er in die Gesellschaftshandlung gelegt hat, übersteigt: nämlich im höchsten Unglück, bey einem Concurse, ist er nicht verbunden von seinem übrigen

Vermögen etwas herzugeben, sondern die Gläubiger müssen sich mit dem begnügen, was er in die Gesellschaftshandlung eingelegt hat.

§. 660.

Namenlose (anonyme) Gesellschafter haben gegen einen Dritten gar keine Verbindlichkeit; sondern für die Geschäfte, die ein Mitglied auf Rechnung der übrigen schließet, haftet es gegen den Dritten allein, und die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder muß aus dem Gesellschaftsvertrage und aus der Vollmacht zu dem ausgeführten Geschäfte, im Fall eines Streites unter ihnen, beurtheilt werden.

Ueber die namenlosen oder anonymen Handelsgesellschaften, welche das Französische Recht, nebst den zwey eben abgehandelten, anerkennt, bestimmt es folgendes: Die namenlose Gesellschaft wird unter keinem gesellschaftlichen Namen betrieben, noch durch einen Namen eines Theilnehmers bezeichnet. Sie erhält ihre Firma durch bloße Andeutung des Gegenstandes ihres Unternehmens; wird durch Bevollmächtigte verwaltet, welche auf gewisse Zeit angestellt sind, und an der Gesellschaft Antheil haben können, oder nicht. Ihre Verantwortlichkeit gehet allein aus ihrer Vollmacht hervor; und die Verbindlichkeit der Gesellschafter erstreckt sich nur auf den Betrag ihrer Einlagen. Solche Gesellschaften dürfen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß errichtet werden. Die Gesellschaften auf Actien gehören zu dieser Classe.

Verbindungen für einzelne Unternehmungen, (Associations commerciales en participation) z. B. jetzt zum Einkauf von Russischem oder Polnischem Getreide, oder irgend einer Waare, an welcher man Gewinn zu machen hoffet, dauern nur so lange, bis sie verkauft ist, und ein Bekanntwerden der Theilnehmer ist da nicht erforderlich, Einer oder der Andere besorgt den Ein- und Verkauf bloß unter seinem Namen.

Fünfter Abschnitt.

Neuntes Capitel.

Vom Handelsgerichte und vom Processe.

§. 661.

In keinem Stande sind Irrungen und Streitigkeiten leichter und gewöhnlicher, als im Handelsstande; aber in keinem sind die Umstände oft so dringend, und fordern schleunigere Entscheidung, als in diesem. Es sind daher gewöhnlich in großen Handelsstädten eigene Gerichte, Handelsgerichte, angeordnet, die über Streitigkeiten in Handelssachen in erster Instanz, kurz, ohne Weitläuftigkeit (summarisch) entscheiden. Von diesen, und von dem Proceßgange bey denselben, müssen wir noch einiges sagen.

§. 662.

Die vorgeschriebene Ordnung, nach welcher Streitigkeiten oder Klagen vor dem Gerichte angebracht und verhandelt werden müssen, heißt der Proceßgang, die Proceßordnung; und die Verhandlungen des Streites selbst, der Proceß.

§. 663.

Nun wird der Proceß entweder mit aller Ausführlichkeit und Förmlichkeit verhandelt, oder es wird ein ver-

verkürztes, minder förmliches Verfahren gestattet; jener wird der ordentliche, dieser der außerordentliche oder summarische Proceß genannt.

Von dem summarischen Processe, der nur in Fällen statt finden kann, welche eine schleunigere Verhandlung erfordern, wie Handelsstreitigkeiten, die auch oft mit anwesenden Fremden vorfallen, ist nur hier bloß die Rede.

§. 664.

Die Gegenstände des Streites sind nun entweder Wechselsachen, und dann heißt der Proceß darüber Wechselproceß, und das besondere Gericht, vor welchem er verhandelt wird, das Wechselgericht; oder auch, da diese mit dem Bankwesen zusammen hängen, Banko- und Wechselgericht; oder es sind Assecuranzen, und dann heißen sie Assecuranzgericht und Assecuranzproceß; oder sie betreffen den Kauf- und Verkauf, das Frachtwesen u. dergl., dann heißt das Gericht Handelsgericht insbesondere, wiewohl dieser Name im allgemeinern Sinne alle jene Gerichte auch mit in sich faßt, und auch von uns hier in dieser allgemeinen Bedeutung genommen wird.

§. 665.

Der Zweck der Handelsgerichte, in Orten, wo welche vorhanden sind, und Handelsgegenstände nicht vor den gewöhnlichen Civilgerichten verhandelt werden, gehet auf schleunige und minder umständliche, auf verkürzte Entscheidung der Streitigkeiten dieses Standes.

§. 666.

§. 666.

Um den Proceßgang so sehr als möglich zu verkürzen, müssen daher gewöhnlich Kläger und Beklagter persönlich erscheinen, und dürfen nur bey wichtigen Verhinderungen einen Anwalt stellen. Auch müssen vor manchen Gerichten Klagen und Einreden bloß mündlich verhandelt oder zu Protocoll gegeben werden.

§. 667.

Wir halten das Verfahren zur Verkürzung des Proceßganges sehr zweckmäßig, wenn der Kläger seine Klage schriftlich, ohne alle Förmlichkeiten, etwa ad insublevandum protocollum, einreicht, oder wenn er dieses nicht kann, zu Protocoll vernommen werde; und im ersten Falle dem Beklagten die eingereichte Klage; im andern Falle aber ein Auszug des Protocolls bey der Vorladung (Citation) überreicht werde. In beyden Fällen kann dann der Beklagte bey seiner Erscheinung seine Gegenerklärung entweder schriftlich übergeben, oder sich doch bey der mündlichen Vertheidigung mit den erforderlichen Beweismitteln, ohne den Gerichtsgang aufzuhalten, versehen.

§. 668.

Da in Handelssachen eine Ausnahme von dem gewöhnlichen förmlichen processualischen Verfahren bloß deßwegen gemacht wird, weil der Gegenstand des Streites schleunige Entscheidung erfordert: so müssen auch alle Gerichtstermine, sie mögen den Partheyen zur Beybringung ihrer Klagen und Einreden, oder zur Erfüllung des richterlichen Ausspruches (ex enthalte ein Interlocut (Zwi-

schen-

schen- oder Definitiv- (End-) Urtheil) und zur Ergreifung der Appellation gegeben werden, so kurz als möglich seyn.

§. 669.

Nun sind entweder für den Handel eigene Gesetze vorhanden, als das Wechselrecht, Assecuranzrecht u. a.; oder die Gesetze, die auf denselben Beziehung haben, sind in irgend einem Theile des bürgerlichen (Civil-) Rechtes enthalten. So enthält z. B. die Rechte des Handels selbst: die Lehre vom Kauf (de emptione et venditione); die Rechte der Dienstpersonen, der Frachtfahrer und der Handelsgesellschafter: der contractus locati conducti, mandati, et societatis, u. s. w.

Da es nun wenig Fälle geben möchte, die von den gegebenen (positiven) Gesetzen ganz verlassen sind, oder nicht nach der Analogie entschieden werden könnten, und auch die Abweichungen davon, oder die Ergänzungen, in Fällen wo sie nicht hinreichen oder unbestimmt sind, durch Observanzen oder Gewohnheitsrechte, in so ferne die Gerichte darauf achten, leicht aufgefunden werden; so ist allerdings in den Rechten des Handels und in ihrer Anwendung nichts geheimnißvolleres noch schwierigeres, als was jeder Materie, oder jedem Stoffe, in so ferne er auf die Form einen Einfluß haben kann, zum Grunde liegt. Daraus folget nun, daß auch alle Handelsstreitigkeiten vor den gewöhnlichen Civilgerichten entschieden werden können; und daß in Fällen, die eine besondere Kenntniß des Handels, der Waaren u. s. w. erfordern, von Sachkundigen Bericht eingeholt werden kann, wie es in andern, einzelne Classen und Gegenstände betreffenden Fällen,

len, ohnehin gewöhnlich ist, und jene also bloß belehrend (informativ), nicht berathend oder entscheidend (consultativ oder decisiv) zugelassen und gebraucht werden.

Nämlich zur Abfassung eines Schiedsrichterlichen Ausspruches (Sentenz) reicht die bloße Kenntniß der Gesetze nicht immer hin; der Richter muß auch oft Kenntnisse vom streitigen Gegenstande selbst besitzen. So z. B. sagt das Gesetz, daß ich eine gekaufte Waare nach Quantität und Qualität, eine dem Fuhrmanne übergebene unbeschädiget und in gleicher Menge fordern könne. Man nehme aber an ich kaufe zu gleicher Zeit, und sie werden mir nach ein oder zwey Monaten überliefert: Metalle (Bley, Eisen ꝛc.) Kaffe in Fäßern und Ballen, Hopfen, Rosinen, Wein, Oele, (fette Oliven-, Lein-, Mohnöl ꝛc.; ätherische Oele, als Terpentinöl ꝛc.) in Fäßern. Wenn nun bey den ersten gar nichts, dann ein, zwey, endlich fünf und beym Terpentinöl etwa gar zehn und mehr Procent, zumal in heißer Jahrszeit, abgehen; so kann es in allen diesen Fällen redlich zugegangen seyn, weder Irrthum, noch Betrug, noch Nachläßigkeit statt gefunden haben; der Abgang erfolgt aus der Beschaffenheit der Waaren. Diese zu kennen kann von dem Rechtsgelehrten nicht gefordert werden. Es ist daher angewiesen, wenn er jene Kenntnisse auch hätte, Sachverständige darüber zu vernehmen, sich informiren zu lassen.

§. 670.

Den Gang der gerichtlichen Verhandlung beschleunget es begreiflich, wenn sich der Richter sogleich von Sachkundigen belehren lassen kann. Ein Handelsgericht, das nun aus einer Magistratsperson, zweyen Juristen und zweyen Kaufleuten, die etwa außer Gewerbs- oder Handelsverbindung sind, sie mögen Stimmen (Vota) haben oder nicht (nebst einem Actuar oder Protocollisten) bestehet,

het, möchte, als erste Instanz, zum summarischen Verfahren, das zweckmäßigste seyn.

§. 671.

Da wir schon von den vorzüglichsten Gattungen summarischer Processe, dem Wechsel- und dem Concursprocesse, gehandelt haben, so bemerken wir nur, daß hier das processualische Verfahren im allgemeinen, wie bey dem ordentlichen Processe ist, und seyn kann; es soll nur verkürzt und minder umständlich oder solenn seyn.

§. 672.

Es kann daher der Kläger gleich, mit Anbringung der Klage, den Beweis führen. Derselbe, der hier Bescheinigung heißt, darf nun zwar minder solenn oder umständlich, er muß aber doch vollständig und ausführlich geführt werden; er mag sich auf Zeugen, klare Documente, Eide, oder Handelsbücher u. s. w. stützen.

§. 673.

Die Klage muß die Geschichtserzählung (das Factum), den Klagepunkt (Fundamentum agendi) und die Forderung an das Gericht, das Ansuchen, die Bitte (Petitum) enthalten.

§. 674.

Der Beklagte wird nun vorgeladen, in kurzem zu erscheinen, und hat sich gegen die Anklage zu verantworten, und zwar nach ihren einzelnen Klagepunkten. Seine Gegengründe sind nun entweder von der Art, daß sie wohl nichts Wesentliches widerlegen, sondern bloß den Rechtsgang

gang hemmen, verzögerliche Einreden oder Schutzreden (Exceptiones dilatoriae); oder daß sie einzelne Klagepunkte ganz oder zum Theil widerlegen, zerstörliche Einreden (Exceptiones peremtoriae).

§. 675.

Die Einwendungen sind nun entweder sogleich durch klare Documente ꝛc. zu erweisen, oder durch Zwischenhandlungen (Zeugenverhör, Augenschein u. s. w.) zu begründen; worauf gewöhnlich schon, ohne fernere Replik und Duplik, die richterliche Entscheidung eintritt.

§. 676.

Der Mandats- und Executivproceß erfordern nun bedeutende Abweichungen.

Im Mandatsproceße erkennt schon der Richter auf Anbringen des Klägers, ohne den Beklagten deßwegen zu vernehmen, und zwar entweder bedingt (mandatum cum clausula), oder unbedingt (mandatum sine clausula).

Der Kläger hat daher seine Bitte an den Richter bestimmt vorzubringen, und die Rechtmäßigkeit derselben klar, genau und vollständig darzuthun.

§. 677.

Der Beklagte muß in diesem Falle entweder dem Befehle (Mandate) nachkommen, oder er muß sogleich klar beweisen, daß sich die Sache anders verhalte, der Befehl erschlichen sey, der Gegenstand, nicht für diese Gerichtsstelle (Forum) gehöre u. s. w.

§. 678.

§. 678.

Der Executivproceß (wohin auch der Wechselproceß gehört), oder das executive Verfahren, setzt Verbindlichkeiten voraus, die durch klare Documente oder Urkunden (durch) Brief und Siegel) oder sogenannte quarentigiirte Instrumente, zu erweisen sind. Nur bey so unbezweifelbaren Verbindlichkeiten kann ein executives Verfahren eintreten, daß keine Einwendungen (Ausflüchte) des Beklagten (Implor.*en) hemmen dürfen, sie müßten sich denn auf eben so unbezweifelnde klare Documente gründen.

Anhang.

Vom Proceßgange im neunzehnten Jahrhundert.

Der Leser hat bisher gehört was Recht ist, oder seyn soll; er hat gehört nach welchen Formen es ausgemittelt und entschieden werde: wir wollen ihm nun aber doch auch (in Beziehung auf Seite 567.) aus vielen nur Ein Beyspiel aufstellen, wie es, nicht in Büchern, wie es — im Leben waltet.

Wir halten dieß zu thun für nöthig, damit der junge Mann sich nicht mit schlechten Schuldnern, sich nicht in Processe einlasse. *)

A. hat

*) In großen Städten ist die Justiz meist besser; in manchen vortrefflich; überall aber: theure Gerechtigkeit!

A. hat seit 1809. an den Apotheker E. in L. an der J. eine Waarenforderung. Diese, zwey Jahre alt, ward

1811. am 4. September eingeklagt.

Am 11. September. "Der Richter meldet, daß der Schuld-
"ner die Auflage erhalten habe, in 14 Tägen zu bezahlen,
"oder mit seinen Einreden einzukommen.„

Am 12. December. Der Kläger bittet, daß, da der Schuldner dieser Auflage nicht nachgekommen sey, ihm ein Termin von 8 Tagen bey Strafe von 6 Thalern, gegeben werden möge.

Am 18. December. "Der Richter meldet, daß er ihm auf-
"erlegt, in Zeit von 14 Tägen, bey Strafe von 6 Thalern,
"mit seinen Einreden einzukommen.„

1812. am 2. März. Der Kläger bittet, daß der Richter die Verheißung vom 18. December in Erfüllung bringen möge.

Am 18. April. Der Kläger wiederhohlt diese Bitte.

Am 18. Juny. "Der Richter meldet, daß dem Schuldner
"auferlegt worden, die Strafe von 6 Thalern sogleich zu
"erlegen, und mit seiner Einwendung bey Strafe von
"12 Thalern in 8 Tägen einzukommen.

Am 28. July tritt der Schuldner zum ersten und letzten-
"mal auf, bekennet sich zur Schuld, und verspricht sie
"in 6 Wochen zu zahlen, " "wenn er ein Anlehen
"bekommt, "" aber keine Zinsen, weil diese nicht ge-
"wöhnlich seyen.

"Diese sogenannte Exceptions-Schrift übersandte der
"Richter dem Kläger unterm 7. August, mit der Wei-
"sung innerhalb 30 Tagen darauf zu antworten, und
"sie kam demselben am 24. August durch die Post zu,
"während sie am zweyten Tage hätte eintreffen kön-
"nen.„

Am 11. September antwortet der Kläger, daß er sich auf diesen unbestimmten Vorschlag nicht einlassen könne, sondern Capital und die gesetzlich erlauften Verzugszinsen wiederhohlt fordere.

Am 13. October meldet der Richter, "daß er dem Schuld"ner aufgetragen habe, in 30 Tagen mit seiner Schluß"erinnerung einzukommen.„

Am 12. December bittet der Kläger, da der Schuldner mit einer Duplik-Schrift nicht innerhalb 30 Tagen eingekommen wäre, denselben damit auszuschließen und die Acten zum Spruche zuzulassen.

Am 19. December. "Der Richter entscheidet, daß, da "der Schuldner der Auflage vom 30. October nicht nach"gekommen, derselbe mit seiner Duplik ausgeschlossen. "Zugleich, heißt es, erhält er den Auftrag in Zeit 14 Tä"gen zerstörlicher Zeitfrist sein Expensarium einzureichen, "und auf Mittwoch den 30ten dieß hier zu erscheinen, "um der Exception seines gebrauchten Rechtsanwaltes "die Genehmigung zu ertheilen.„

Dieß lief beym Kläger erst am 11. Januar 1813. ein.

1813. am 2. August bittet der Kläger wiederhohlt, laut richterlichem Decrete vom 19. December 1812. die Acten zum Spruche vorzulegen.

1814. am 26. May wiederhohlt der Kläger abermal die nämliche Bitte um Entscheidung.

Am 25. Juny (dem Kläger zugekommen am 26. Julius) entscheidet der Richter zu Recht:

"Daß der Beklagte schuldig sey an dem Kläger die "Summe von fl. 265. 31 kr. Hauptsache, und die gesetzli"chen Verzugszinsen zu 5 Procent vom Tage der einge"reichten Klage angefangen (10. September 1811.) in "Zeit 6 Wochen zu bezahlen.„

Am

Am 25. October. Der Kläger bittet, dem Schuldner aufzulegen, daß er sich innerhalb 3 Tagen ausweisen möge, ob er gegen das Urtheil appellirt habe, und, wenn das nicht geschehen, die Zahlung innerhalb 7 Tagen zu leisten ꝛc. ꝛc.

Am 31. October. "Der Richter zeigt an, daß er dem "Schuldner aufgetragen habe innerhalb 8 Tagen sich aus- "zuweisen, ob er den Recurs ergriffen habe.„

Am 21. December. Der Kläger beziehet sich auf dieß Decret vom 31. October und bittet, da der Schuldner nicht appellirt haben wird, um executive Beytreibung der Forderung.

1815. am 13. Januar. "Der Richter zeigt an, daß er dem "Schuldner den Auftrag ertheilt habe, nunmehr dem in "Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse in Zeit 14 Tägen "bey Vermeidung der Execution nachzukommen.„

Am 3. März. Der Kläger bittet, in Beziehung auf das Decret vom 13. Jan. daß die Execution vollzogen werden möge.

Am 15. März. "Der Richter zeigt an, daß er den Schuld- "ner in Zeit 8 Tägen, den Auftrag vom 13. Jan. nach- "zukommen, mit dem Anhange angewiesen habe, daß "man sonst in Vorschlag zu bringenden geeig- "neten Executionsmitteln ohne weiters entspre- "chen werde.„

Am 20. April. Der Kläger bittet um Vollziehung der Execution, und daß man etwa das Waarenlager und die Mobilien dazu wählen möge.

Am 13. May. "Der Richter zeigt an, daß er das Duplicat "vom 20. April dem Schuldner mit dem Auftrage zuge- "schlossen, daß er nunmehr binnen 8 Tagen den Implo- "ranten zu befriedigen, als außerdessen den von ihm ge- "stellten Auftrage ohnnachsichtlich entsprochen werden "wird.„

Am

Am 29. Juny. Der Kläger bittet wiederhohlt um Vollziehung der Execution.

Am 3. August (eingegangen am 21ten). Der Richter meldet, daß er dem Gerichtsdiener aufgetragen habe, "den "Schuldner auf die in fl. 396. 26 kr. Haupt- und Neben- "sache bestehende Forderung des genannten Klägers unter "Beyziehung zer rechtlichen Männer, an Baarschaft, "Schuld, Obligationen, entbehrlichen Mobilien und Waa- "ren-Vorräthen auszupfänden, und wie dieß geschehen, "binnen 8 Tägen anzuzeigen."

Am 3. October. Der Kläger erinnert, daß, unerachtet der Anklage an den Gerichtsdiener zur Auspfändung, vom 3 August, bisher noch nichts erfolgt sey, und bittet, daß es geschehe.

Am 4. November (eingegangen am 19. December). "Vom "Richter empfängt der Kläger Abschrift von der vom "Gerichtsdiener sub praes. 3te d. M. (der Diener kam "also auch nicht ganz gehorsam dem Befehle nach) über- "gebenen Anzeige über den endlichen (!) Vollzug des ihm "schon unterm 3ten August ertheilten Auftrags zur Auspfän- "dung bey dem Apotheker E., aus welcher zu ersehen, "daß die fragliche Forderung weder aus dem Mobiliar- "vermögen, noch aus den Waarenvorräthen *) des ge- "nannten Schuldners erhohlt werden konnte. Es bleibt "daher dem Kläger unbenommen einen andern Execu- "tions-Gegenstand in Vorschlag zu bringen."

Am 30. December. Der Kläger bittet, daß das unbewegliche Vermögen des Schuldners verkauft werden möge.

1816.

---

*) In der Apotheke gab es gar keine Waaren, oder nur keine entbehrlichen? Auch keine beweglichen leeren Gefäße?

1816. am 10. Juny wiederholt der Kläger die nämliche Bitte.

Am 13. August (am 30. August eingegangen). Der Richter zeigt an, "daß er dem Schuldner aufgetragen, binnen "8 Tägen, bey Strafe von drey Reichsthalern, anzuzeigen, welche Realitäten er besitze.„

Am 10. October. Der Kläger beruft sich auf diesen Befehl vom 13. August; klagt, daß wieder Zwey Monate verflossen wären, und bittet um ungesäumten Verkauf der Realitäten, die dem Landgerichte ja ohnehin schon bekannt seyn müssen.

1817. am 22. Februar (erhalten am 18. März). Der Richter zeigt an: "daß man zur Abschätzung des Anwesens "eine Coon (soll Commission heißen) auf den 18ten k. "M. März angesetzt habe.„

Der März ist vorüber. Wir zählen heute den 10. Julius 1817, also fast Ein Jahr über die letzte Auflage, Sechs Jahre seit der Einklage und Neun Jahre seit Entstehung dieser Forderung, und der Kläger hat von der Abschätzung des Anwesens nichts erfahren, noch weniger etwas bekommen. *)

Der erste, wenn nicht einzige Zweck der Staaten, und sonach die erste Pflicht derselben, sagten wir schon anders wo, ist Sicherung des Eigenthums, der angebornen und erworbenen Rechte. Die Gerechtigkeit im Staate (strenge, schleu-

*) Und dieß ist der bessere Fall. Denn hier that der Richter doch noch etwas. In Stadt K—t. haben wir 1812. eine Schuldforderungsklage eingereicht, und der Richter hat seit Fünf Jahren nichts darüber sehen lassen. Der Appellations-Advocat G., der mit 3 Conventions-Thalern, zum Mandatario ad insinuandum ereirt werden mußte, hat nichts

schleunige, unpartheyische, wolfeile Justiz) stehet immer in einem Ebenmaße mit der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit der Bürger; diese gehet mit jener parallel, und jene gibt ein Prognosticon für diese. Ist die Rechtspflege schlecht: so kann alles übrige nicht sehr gut seyn.— Die Regierungen haben den besten Willen; sie entwerfen die trefflichsten Gesetze und erlassen die zweckmäßigsten Verordnungen: was frommt es aber, wenn diese bloß auf dem Papiere figuriren, und jeder Subalterne eine selbstbeliebige Anwendung davon macht? Wenn jeder Stellvertreter von unten hinauf, durch alle Instanzen, erst durch Advocaten, die bey solcher Justizpflege eben nicht zu Schaden kommen, angeklagt werden muß, und dann, auf selbst erstatteten Bericht, höchstens einen schriftlichen Verweis bekommt?

Nehmen wir an, daß jede Schrift doppelt ausgefertiget werden muß: so erfordert die einfachste aller Klagen über 100 Bogen Papier. Daher steigt dasselbe so sehr im Preise, obgleich der Lumpen immer mehr werden. Zu dem Papiere das Postporto, die Stempelgebühren, Coxtalien, Gerichts- und Advocatenkosten (da der Laie auch solche unbedeutende Klageschriften nicht selbst fertigen darf) die dem Sieger nie zu voll erstattet werden, und wegen welcher derselbe sogar noch eine besondere Klage anstellen muß: wer behauptet daß da Einer gewinnt, Einer verliert? Es verlieren beyde! Es verlieren aber auch die Regierungen, der hohen Sporteln ungeachtet.

Nach-

insinuirt; auf Zuschriften nie geantwortet. In Bregenz erhielt der Landadvocat Schmidt, pro Arrha und als Sicherheit, sechzig Gulden im Jahr 1800. Er hat die Schuldforderungsklage nie begonnen, keine Zuschrift beantwortet, ihm überreichte nicht angenommen. Auch findet sich dasselbst kein Rechtsmann, der gegen den Herrn Collegen auftreten mag, um dieß Depositum zu reclamiren.

Nachtrag.

Von kaufmännischen Empfehlungen.

Auf Veranlassung der Allgemeinen Handlungs-Zeitung, welche einen Rechtsfall mittheilt, und das Publicum um seine Meinung ersucht, müssen wir noch einiges nachhohlen, was in den frühern Capiteln seine Stelle gehabt hätte: Die Urtheile über die Creditfähigkeit der Kaufleute.

Wenn ein Kaufmann irgendwo Credit nöthig hat, so hat er zwey Wege sich diesen zu verschaffen: er kann es dem, bey welchem er Credit sucht, selbst überlassen sich nach seinen Umständen zu erkundigen; er kann gleich jemand ersuchen ihm daselbst zu empfehlen. Die Nachrichten, oder die Urtheile über den Creditsuchenden, die jener nun entweder auf eigene Anfrage oder unaufgefordert erhält, sie seyen gut oder schlecht, können wir kaufmännische Empfehlungen nennen.

(Von diesen Empfehlungen müssen wir aber zwey andere Fälle trennen, die gar nicht hierher gehören: der erste, wenn ein Kaufmann einem andern erklärt, daß er dem Dritten auf seine Gefahr Credit geben könne; der andere, wenn er ihm einen Creditbrief ertheilt. Im ersten Fall ist der Empfehlende als Bürge, im andern als Selbstschuldner zu betrachten; von beyden ist hier also nicht die Rede.)

Nun ist die Frage, wie kann sich ein Kaufmann bey solchen Anfragen oder Empfehlungen benehmen, und wie weit kann er selbst für seine Berichte und Urtheile verantwortlich werden; und welchen Grad der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit kann ihnen der Creditgebende beylegen?

Wir haben in der Lehre des Wechselrechtes bestimmte Namen angenommen, und sind mit Vorsatz immer bey denselben geblieben, um den Lesern die Einsicht zu erleichtern: wir wollen diese auch hier wieder aufnehmen.

Fugger in Augsburg ist der, welcher Credit geben soll, der anfragt, oder dem die Creditsuchenden freywillig empfohlen werden.

Klein und Helm in Nürnberg, jeder für sich Handel treibend, sind diejenigen, über welche Bericht erstatter wird; Koch daselbst der Berichterstatter, oder der Selbstempfehler.

Erster Fall. Koch empfiehlt freywillig den Klein und den Helm und sagt überhaupt, daß Fugger ihnen Credit geben könne; oder bestimmt, daß er jenem Ein, diesem zehn Tausend bewilligen dürfe.

Zweyter Fall. Fugger fragt bey Koch überhaupt, ob jenen Männern zu creditiren sey; oder, ob jenem Ein, diesem zehn Tausend, oder wie viel Tausend jedem zu creditiren seyen. Und er antwortet, daß sie solid seyen, oder im Orte dafür gehalten würden; daß er ihnen selbst jenen Credit gebe oder geben würde; oder, daß dem Klein nicht zu trauen wäre; er unternehme mehr als er ausführen könne, oder weil sein Handel ganz unbedeutend sey. Helm sey zwar vermögend, aber ein grosser Chicaneur, von dem man nie ohne Streit oder Verlust komme, und mit dem sich also nicht einzulassen sey.

In wie weit ist nun Koch verantwortlich für seine Urtheile gegen den Fugger wenn dieser sich, bey den günstigen Berichten in Geschäfte einläßt, und sie falliren; oder bey den nachtheiligen, gewinnvolle Geschäfte ausschlägt, und diese ruhig forthandeln, und ihre Verbindlichkeiten ordentlich erfüllen.

In wie weit ist Koch verantwortlich gegen Klein und Helm, wenn diese seine Urtheile erfahren; oder Fugger, mit ihm in Streit gerathen, etwa selbst so unbescheiden ist, und jenem seine Briefe mittheilt?

Da uns niemand in das Innere seines Zustandes Einsicht gestattet: so kann Fugger den Bericht des Koch für nichts weiter, als das Urtheil eines einzelnen Mannes ansehen, dessen Werth oder wahrscheinliche Richtigkeit, sich auf seine Fähigkeit zu urtheilen und sein Urtheil auszudrücken überhaupt, auf seine Orts-kenntnisse und seine mehr oder mindern Verbindungen oder Geschäfte mit dem Beurtheilten selbst, und auf seinen guten Willen seine wahre Meinung offen zu erklären, sich gründet. Allein da Fugger weder diese persönlichen Eigenschaften des Koch, noch weniger seine Erfahrungen von den Verhältnissen der Beurtheilten, so genau kennen kann: so kann er demselben nur einigen Grad von Wahrscheinlichkeit beylegen; und es hängt von ihm ab, diesen Grad zu verstärken, wenn er bey mehrern anfragt, und die Urtheile übereinstimmend findet. Unterläßt er dieß, so thut er offenbar in seiner eigenen Angelegenheit weniger, als er von einem andern fordert.

Den Koch können wir etwa hier nach dem Vollmachtsvertrag beurtheilen, und für den ersten Fall, wenn er den Klein und den Helm freywillig, ohne Aufforderung, als creditfähig empfiehlt, schon für ein kleines Versehen (culpam levem) verantwortlich erkennen. Denn es ist anzunehmen und kann von ihm gefordert werden, daß er die Männer, die er empfiehlt, und denen er Credit zu verschaffen sucht, genauer kenne. Ergibt es sich nun, daß die Empfohlenen fallit sind, oder in dem Orte gar keinen Credit haben: so ist allerdings eine schlechte Absicht oder eine grobe Unwissenheit anzunehmen, für deren Folgen Koch verantwortlich wäre. Aber wie weit erstreckt sich diese Verantwortlichkeit? Auf das erste, zweyte, dritte Geschäft; auf Monate oder Jahre? Denn diese Männer können, bey allem Unvermögen, das erste, zweyte und drittemal zahlen, und den vierten stärkern Posten unberichtigt lassen.

Und wie, wenn diese freywillig Empfohlenen zwar nicht fallit, aber allgemein als sehr langsame Zahler und grose

Chicaneure bekannt sind, so daß man im Orte nur gegen gleich baare Bezahlung sich in Geschäfte mit ihnen einläßt, und Fugger bey dem ersten oder zweyten Geschäft Schaden leidet? Ein langsamer Zahler, ist doch noch immer ein Zahler; ein Chicaneur kann dabey ein sehr reicher Mann seyn.

Im zweyten Fall, wenn bey Koch bloß angefragt wird, wie diese Leute stehen, kann Fugger von ihm nur geringere Kenntniß ihres Vermögenszustandes und ihres Karakters voraussetzen, und wir dürfen daher dem Koch nur für ein grobes Versehen, für große Nachläßigkeit (Culpam latam) verantwortlich erkennen. Wie aber ist dieß zu nehmen und zu beurtheilen?

Koch kann mit keinem in Verbindung stehen, aber auch nie von ihnen etwas nachtheiliges gehört haben, und schreibt: sie sind solid. Oder er war vorsichtiger, und erkundigte sich bey andern, und diese sagen, sie kennen ihn nicht, oder, sie haben nie etwas nachtheiliges über ihn gehört; und er meldet das Obige; aber der größere Theil des Orts weiß daß sie sehr schlecht stehen. Hier kann es wohl auf den mehr oder minder bestimmten Ausdruck, und auf die Gründe, auf welche er sein Urtheil stützet, bey einer Verantwortlichkeit ankommen; allein man weiß wie Geschäftsleute oft ihre Gedanken von sich zu geben wissen, und daß jeder die Freyheit hat, der Ausleger seiner Worte zu seyn; man weiß auf welche schwachen Gründe sich ihre Urtheile oft stützen. Klein habe vor 10 oder 20 Jahren mit zehn Tausend, Helm mit hundert Tausend eigenem Vermögen angefangen, so wird jener, ohne Glanz, bey zehnfacher Vermehrung seines Vermögens, bey den meisten immer ein unbedeutender, dieser, längst unter Null, ein reicher Kaufmann seyn Wer erinnert sich nicht an Handelshäuser, (gewöhnlich solche die übergroße Geschäfte treiben) die ganz verschieden beurtheilt werden: die, während ihnen die Einen Hunderttausend anvertrauen, von Andern nicht für Hundert creditfähig gehalten werden, und wo der eine, gft der andere Theil Recht hat. Welches Gesetz verbietet nun

dem

dem Koch sich zu diesen oder jenen zu halten, oder seine eigene Ansicht zu haben und zu äußern?

Gehen wir zu den Folgen über, die solche Urtheile durch unbescheidene Oeffentlichmachung rechtlich haben können. —

Niemand kann zwar von uns fordern, daß wir höflich sind, ihm Lob, Achtung bezeugen, eine gute Meinung von ihm haben, seine Absichten befördern oder etwas zu seinem Vortheil thun: aber er kann fordern, daß wir nicht grob sind, ihn nicht verächtlich begegnen, ihn keinen Schaden zufügen.

Indessen tritt bey kaufmännischen Nachfragen ein ganz anderer Fall ein. Hier spricht ein Freund dem andern um seine Kenntnisse und Erfahrungen, zu seinem Vortheil, zu seiner Benutzung, gegen einen Dritten und Fremden, an. Dieser hat also Pflichten gegen jenen, nicht gegen den Dritten. Es ist ihm nun zwar erlaubt die Bitte abzuschlagen, sein Urtheil zu verweigern; aber es ist ihm auch unverboten sie ihm zu gewähren und seine Meinung über den Dritten nach seinen oder anderer Ansichten ohne Rückhalt, ohne seine Wendungen, nach seiner Art mitzutheilen. Er darf also sagen und schreiben: ich halte den Mann für solid, für nicht solid; für redlich, für einen Schelm; für verständig und gewissenhaft, für dumm und leichtsinnig ꝛc., ohne daß es, auch wenn es nach anderer Meinung nicht so wäre, der Beurtheilte, wenn ihm das Urtheil bekannt wird, als eine Injurie ansehen, und eine Klage anstellen könnte.

Denn zu einer Injurie ist durchaus die Absicht den andern zu beschimpfen oder Schaden zuzufügen (der Animus iniuriandi) erforderlich; da es keine Injurien aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit gibt. Eine solche Absicht kann nun hier nicht angenommen noch bewiesen werden; auch wird sie in der Regel nicht vorausgesetzt. Weber (über Injurien und Schmähschriften S. 127.) behauptet, daß man seine Meinung öffentlich (was bey kaufmännischen Empfehlungen, bey Briefen nicht einmal der Fall ist) äußern dürfe, sey sie auch nicht die richtige; daß man den Ausspruch eines Richters Gesetzwidrig,

mit

mithin ungerecht, das Verfahren eines Anwalds oder Gegners Chicane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmakt, absurde, oder Vernunftwidrig, die Producte eines Künstlers schlecht oder elend, und — ein Frauenzimmer sogar — häßlich nennen darf, ohne eine Injurienklage befürchten zu dürfen.

Ueber diesen Gegenstand, in Beziehung auf Kaufleute, enthält, unseres Wissens, nur das Preußische Landrecht einiges. (In dem neuen Französischen Gesetzbuche (Code Napol.), ob es gleich jenes benutzte, finden wir darüber nichts.)

Im 2ten Theile, 8ten Titel, §. 702, heißt es: "Kaufleute sind schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen verleitet werden, sich mit unsichern Personen in Handelsgeschäfte einzulassen." §. 703. "Hat ein Kaufmann jemanden von mißlichen Vermögensumständen, oder unzuverläßigem Karakter, einem andern Kaufmanne, wider besseres Wissen (dieß eben ist schwer auszumitteln!) als einen sichern guten Mann empfohlen: so muß er allen Schaden ersetzen, welcher bey den, durch diese falsche Empfehlung unmittelbar veranlaßten Geschäften, aus dem Unvermögen oder unzuverläßigen Karakter des Empfohlenen entstehet. §. 704. Hat er von den mißlichen Vermögensumständen, oder den unzuverläßigen Karakter des Empfolenen keine Wissenschaft gehabt: so ist er den Schaden nur alsdann zu vertreten schuldig, wenn er den Irrthum bey Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können." Und endlich der §. 705. "Ist die Empfehlung auf vorangegangene Anfrage des andern Kaufmannes erfolgt (bisher waren also hauptsächlich die Empfehlungen verstanden, welche unaufgefordert geschehen, und die also auch eine nähere Kenntniß des Empfohlenen voraussetzen): so haftet er nur für ein grobes Versehen."

Diese Aeußerungen sind deßwegen sehr merkwürdig, weil sie den (wohlhabenden oder reichen Mann von unzuverläßigem Karakter) den, von mißlichen Vermögensumstän-

ständen gleichstellen, und es zur Pflicht machen, andere durch sie nicht in Schaden zu bringen. Es muß also erlaubt seyn auch über die Moralität eines andern nach seinen Ansichten, auch wenn man sich irren sollte, urtheilen, und die Ausdrücke nach seiner Bildungsstufe wählen zu dürfen.

Hat es so viele Schwierigkeiten über Personen seines Orts ein richtiges Urtheil zu fällen, und hat das gefällte nur Wahrscheinlichkeit, nicht Gewißheit: so ist dieß noch in größerm Grade der Fall über Personen entfernter Orte. Ein Amsterdamer frage bey einem Frankfurter nach einem Nürnberger. Der Frankfurter hat alle Jahre Geschäfte mit ihm gemacht, ist immer richtig bezahlt worden und schreibt, er sey solid, während er eben, oder schon seit mehrern Monaten fallit ist. Hier könnte man wohl sagen, er habe nicht die höchste Sorgfalt angewendet; er hätte sich in Nürnberg erkundigen sollen. Allein er war auch nicht zur höchsten Sorgfalt verpflichtet; und wenn er es gethan, so hätte es den Nürnberger eben so ergehen können. (Uns selbst trafen seit kurzem zwey Fälle: wir verleiteten, und wurden verleitet. Eben erklärt sich eine Handlung für insolvent, welche wir vor etlichen Wochen auf Anfrage für Creditfähig erklärten; einer Freisinger gaben wir vor wenigen Monaten Waaren, weil eine andere sie als solid angab, und diese erste Sendung fiel schon in Concurs.)

Nun ist noch anzugeben: wie soll man sich äußern, oder wie wird gewöhnlich geurtheilt, auf die Frage: wie viel Tausend darf ich dem Klein, wie viel dem Helm sicher anvertrauen, und wir glauben, daß jener zehn, dieser hundert Tausend im Vermögen habe? Eben so viel, können wir nicht sagen, denn es ist doch wohl nur von der Summe die Rede, die sie nach ihrem Besitz leicht herbey zu schaffen vermögen, und da möchte nur der zehnte, höchstens der fünfte Theil angenommen werden dürfen. Wir werden also nur sagen können: dem Klein ist Ein, höchstens Zwey, dem Helm sind 10, höchstens 20 Tausend mit Sicherheit anzuvertrauen.

Nun wollen wir auf den oben bemerkten Rechtsfall übergehen, welcher im 85 Stück des 24igsten Jahrganges der Allgemeinen Handlungs-Zeitung, vom 30. April 1817. also lautet:

"Man wünscht von dem kaufmännischen Publicum in der "Handlungs-Zeitung ein Gutachten über nachstehenden Vorfall:"

"A. remittirt in eigenen Briefen L. 12,000.— auf Mai- "land an B.— welcher solche verwechselte und das Product un- "ter Anzeige an A. gutschrieb."

"A. zog hierauf auf B. die Hälfte des Betrags und über- "macht sie zum Verkauf an C.— Dieser schickt die Remesse an "A. zurück, mit der Bemerkung: daß er sich derselben nicht be- "dienen könne, indem er wohl wissen würde, daß B. gleichzeitig "mit mehreren andern Häusern auf denselben Platz fallirt habe; "er erwartete daher andere Anschaffung, weil die zurück gehende "unter erwähnten Umständen von B. weder acceptirt noch be- "zahlt werden könne."

"A. durch diese Nachricht beunruhigt, schreibt darauf dem "Bezogenen, der an B. übermachten L. 12,000 pr. Mailand, "diese weder anzunehmen, noch zu bezahlen.— In Folge dies- "ses Auftrags werden solche auch bey ihrem Erscheinen abgewie- "sen, jedoch für B. intervenirt, welcher sie mit einer Nothad- "dresse versehen hatte."

"A. hatte ausser den an C. übermachten Appunti, welche "dieser retournirte, früher mehrere andere auf B. in Umlauf "gesetzt, welche bey letzterem auch vorkamen, allein aus dem "Grunde abgewiesen wurden, weil derselbe mittlerweile den "Protest M. A. über die L. 12,000 auf Mailand erhielt."

"B. schickte diesen sogleich seinem Freunde A. ein, und "ersuchte ihn dabey, für die Berichtigung derselben bey Verfall "Sorge zu tragen, worauf er die auf ihn laufenden und in "Zweifel gelassenen Abgaben recht gern einlösen würde."

"A. ants

"A. antwortete nicht darauf, und die erwähnten L. 12,000 "auf Mailand kamen unter Protest M. Z. zurück."

"Diese doppelten Retouren verursachten A. ungefähr 250 "Gulden Corrent Spesen, die ganz natürlich vermieden worden "wären, hätte C. nicht ein ganz falsches Gerücht verbreitet, "da B. weder früher noch jetzt seine Zahlungen einzustellen ge- "nöthigt gewesen ist."

"Durch wechselseitig stattfindende Erklärungen, sieht A. "einerseits die Solidität, des B., und anderseits die Verläum- "dung des C. ein, er versichert, daß ihm der ganze Vorfall höchst "unangenehm sey, und theilte dem B. die Ursache offen mit, "indem er ihm die Abschrift des von C. erhaltenen Briefs ein- "sendet."

"B. dem natürlich ein solches Verfahren nicht gleichgültig "seyn konnte, ersucht ihn um Einsendung des Original Briefs, "welchen er erhält, und die Bestätigung des ihm früher von A. "mitgetheilten sieht, nämlich, daß B. gleichzeitig mit mehreren "andern Häusern auf demselben Platz fallirt habe."

"Wahr ist es, das B. einige Unfälle erlitten hat, wor- "über seine Feinde eine Menge boßhafter Gerüchte aus Eigennutz "zu verbreiten bemüht waren, die ihm einen nicht zu berechnen- "den Schaden zufügten, obschon er ganz ruhig fortarbeitet."

Aus dieser Darstellung entspringen nun folgende Fragen.

1) Hat A. das Recht für die gehabten Retour-Spesen von 250 Gulden Corrent sich an C. zu halten, als den Urheber dieser Kosten, da es keinem Zweifel unterworfen, daß sie nicht statt gefunden haben würden, hätte C. nicht ein ganz falsches Gerücht ausgesprengt?

2) Was kann B. von C. für eine Genugthuung verlangen, da er ihn nach seinem Orginal-Brief für einen Falliten erklärte, und zu vermuthen steht, daß C. diese verläumderische, den Credit tödtende Nachricht, auch weiter verbreitet haben müs-

müsse? — während B. seine Geschäfte bis zur Stunde ganz ruhig fortsetzt? —

3) Ist in Via Iuris eine Verläumdung der Art, als ein moralischer Todtschlag zu erklären und als solcher zu behandeln?

4) Darf der Schaden-Ersatz des B. in progressirendem Ansatz nach der jährlichen Bilanz genommen werden, bis er seinen vorigen Credit wieder erhält, nachdem ihm derselbe auf diese Weise, wie sein Geschäft selbst, geschmälert worden ist.„

Die drey, hier vorkommenden Personen, A. B. C. wohnen in drey verschiedenen Orten. C. erhält Wechsel auf B. gestellt, während derselbe erfährt, daß B. Unfälle erlitten und fallirt habe., C. hat bloß Pflichten gegen A; dieses ist sein Handelsfreund. Was sollte und konnte er, B., thun?

1) Die Wechsel verkaufen und erwarten daß sie (schon etwa der erlittenen Unfälle des B. wegen) mit Protest zurück kommen, und dem A. die Kosten zur Last fallen.

2) Die Wechsel liegen lassen; dem A. schreiben, was er gehört habe, und sich selbst näher am Orte des B. erkundigen, ob jene Sage Wahrheit sey; oder diese Nachfrage dem, dem es näher angehet, überlassen.

3) Endlich mit jener Anzeige, die Wechsel zurück senden.

C. als Geschäftsbesorger des A., ist verpflichter Sorgfalt auf das, ihm von dem Bevollmächtiger aufgetragene Geschäft zu verwenden, seinen Nutzen auf alle Weise zu befördern, und seinen Schaden zu verhüten. Ohne nachläßig oder leichtsinnig zu seyn, konnte also C. schon keine Wechsel auf B. in Umlauf setzen, der, wie hier selbst eingestanden wird, "einige Unfälle erlitten hat, worüber seine Feinde eine Menge boßhafter Gerüchte aus Eigennutz zu verbreiten bemüht waren.„ Daß es Feinde sind, daß es Eigennutz ist, von welchen das Gerücht ausging, das konnte er nicht wohl wissen; mehrere Unfälle, eine Menge Gerüchte die müssen bey ihm

die höchste Wahrscheinlichkeit begründen. Freunde sind ohnehin die letzten die etwas nachtheiliges, und kaum aufgefordert, sagen. Die Wahrscheinlichkeit der Protestkosten für seinen Freund A. ist da, und die muß er zu vermeiden suchen, das war Pflicht. Wenn ein Handelshaus "Unfälle erlitten hat, und eine Menge, sey es, boßhafter, Gerüchte verbreitet werden", so setzt man keine Wechsel auf dasselbe mehr im Umlauf, man zieht directe, man übersendet die Wechsel auf dasselbe an Kaufcure des Orts, eben weil man in Gefahr ist, daß sie protestirt zurück kommen.

C. hat also seine Pflicht erfüllt, die Wechsel nicht verkauft und dem A. angezeigt, was er gehört hat. Sein (mäßiges) Versehen war, Unvorsichtigkeit im Ausdruck. Statt: "ich habe gehört, daß B. fallit sey„; oder: "B. soll fallit seyn„; schreibt er bestimmt; "daß er fallirt habe.„ Allein daß ist nur das kleinste Versehen, für das der Mandatar C. um so weniger zu stehen hat, da ihm dadurch selbst seine Provision an dem Wechselgeschäfte verloren gehet, während derselbe seinem Mandanten A. 12,000 L. gerettet haben möchte. Dieser zichet Vortheil, nicht jener.

Da die Gesetze es so gar dem Mäkler (S. 777.) und dem Kaufmanne (S. 824.) zur Pflicht machen ihre Mandanten, zu warnen, sich nicht mit unsichern Leuten, mit solchen von mißlichen Vermögensumständen, von welchen sie etwas nachtheiliges gehört, in Geschäfte einzulassen: so folgt, daß es dem C. nicht nur erlaubt, sondern daß er sogar verpflichtet war, auch ohne daß noch eine Menge nachtheilige Gerüchte dazu gekommen wären, nur weil er einige Unfälle erlitten dem A. zu schreiben: "Ich glaube B. wird fallit, oder ist es schon; suchen sie ihre Forderung directe einzuziehen. ꝛc. ꝛc.„ Er kann nicht wissen, daß der erlittene Verlust eine Kleinigkeit für B. ist, der auch nicht einen Augenblick die schuldigen Zahlungen verzögert. In via iuris findet also hier keine Verläumdung statt, weil die Absicht zu schaden, der animus iniuriandi, fehlt; noch weniger ein moralischer Todtschlag, den zurückgesandte

Wech-

Wechsel, und die, wie wohl falsche, Nachricht von der Insolvenz eines Mannes durch erlittene Unglücksfälle, nicht zu bewirken vermögen. Die drey ersten, in diesem Rechtsfalle aufgestellten Fragen beantworten sich dadurch; die vierte ist eine Advocaten-Spitzfündigkeit.

Die für diesen Fall aufgeworfenen Fragen gehen nur auf den Angeklagten C.; und der Richter darf nicht darüber hinaus gehen: aber die Wissenschaft darf es; daher einiges über das Betragen des A.

A. hat in seiner eigenen Sache höhere Pflichten, als der Dritte C, und fordert doch von diesem was er selbst unterlässet.

C. wohnt entfernt von B, in einer andern Stadt, wie auch A; er schreibt daß B, wie A. wohl wissen werde, fallirt habe. Dieß war dem A. aber noch nicht bekannt: hätte er nicht annehmen sollen, daß es doch nur bloßes Gerücht seyn könne; hätte er nicht zuvor, ehe er dem Bezogenen schrieb: "acceptiren und zahlen Sie meine Tratten nicht", in Mailand sich erkundigen, oder doch dem Bezogenen auftragen sollen, sich zu erkundigen, ehe er jenen Auftrag vollzieht?

Wir glauben aber, daß A. selbst, hätte er auch nur erfahren, daß B. einige Unfälle erlitten, und eine Menge nachtheilige Gerüchte im Umlaufe sind, doch jene Maßregeln, nicht acceptiren, nicht zahlen zu lassen, ergriffen hätte, bis er Sicherheit wegen der 12,000 Lire gehabt hätte. Wir glauben, A. würde dem C. sehr getadelt, der höchsten Unvorsichtigkeit beschuldiget haben, wenn derselbe bey jenem Gerüchte die Wechsel verkauft und ihm die Protestkosten zugezogen hätte.—

Was ein Freund dem andern sagt und schreibt, was er ihm vertraut über den Dritten: das muß er heilig bewahren. Wer würde mehr Nachricht über einen andern ertheilen, wenn Auslieferung der Briefe und Oeffentlichmachung erlaubt wäre?

A. hat sich gegen das — Sub rosa — unserer Alten schwer vergangen.

Ende des zweyten Theils.

Verbesserungen.

Es ist zu lesen:

Seite 310. Zeile 15: für eine Quinterne, statt für Quinteré.

— 356. Zeile 4: werden, statt wird.

— 404. Zeile 14: Ländersperre, statt Ländersperren.

— 404. Zeile 16: ist das "sie„ wegzustreichen.

— 540. Zeile 20: verzeichnet, statt vorzeichnet.

— 575. Zeile 3: von unten: wahren Werth, statt mehrern Werth.

— 613. Zeile 7: Juin, statt Juni.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leuchs, Johann Michael, 1763-1836

Vollständige Handelswissenschaft in drey Theilen

Bd.: 2

Nürnberg 1817

Merc. 415 g-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292504-9